

599 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 23. 6. 1988

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem
das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird
(Marktordnungsgesetz-Novelle 1988)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 291/1985, 183/1986, 208/1986, 329/1986, 557/1986, 138/1987, 324/1987 und 578/1987 sowie in den Art. II bis IV, Art. V Abs. 1, 3 bis 8 sowie den Art. VI bis X des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. V Abs. 2 des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Außerkrafttreten gemäß Art. V Abs. 2 letzter Satz in der Fassung dieses Bundesgesetzes, spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 1998 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(3) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt Art. I Abs. 3 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 183, außer Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 578/1987, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Fonds ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Wien und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen. Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.“

2. Die §§ 3 bis 5 lauten:

„§ 3. (1) Zur Erzielung eines möglichst einheitlichen Erzeugerpreises (Richtpreises) und zum Ausgleich von Preisunterschieden, die sich durch die Verwertung der Milch als Frischmilch oder durch ihre Verwertung nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung ergeben, ist ein Ausgleichsbeitrag zu entrichten. Der Richtpreis ist vom Fonds durch Verordnung (§ 59) mit Wirkung des Beginns eines Kalendermonates, spätestens jedoch am letzten Tag dieses Kalendermonates, festzusetzen. Der Richtpreis ist jener auf Grund der Verwertungsmöglichkeiten und der sonstigen Marktverhältnisse von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben überwiegend ausgezahlte Erzeugerpreis für angelieferte Milch — zumindest gegliedert nach Grundpreis, Qualität und sonstigen wertbestimmenden Merkmalen —, der auf Grund von Marktbeobachtungen des Fonds im Bundesgebiet festgestellt werden konnte. Ergeben sich im Laufe der Zeit erhebliche Änderungen des überwiegend ausgezahlten Erzeugerpreises, so ist der Richtpreis umgehend entsprechend zu ändern.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ausgleichsbeitrages trifft

1. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie Milchgroßhandelsbetriebe für die von Erzeugern und Sammelstellen angelieferten Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von 50 vH des jeweiligen Richtpreises für das Kilo gramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8%;

2. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von weniger als 8% bis zu einem Höchstbetrag von 50 vH

des jeweiligen Richtpreises für das Kilo-gramm Milch, berechnet unter Zugrundele-gung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8%;

3. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenos-senschaften und Milchsammelstellen für veräu-ßerte Milch mit einem Fettgehalt von 8% und mehr sowie Bearbeitungs- und Verarbeitungs-betriebe für veräußerte Erzeugnisse aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von 25 S je Kilo-gramm.

(3) Der Ausgleichsbeitrag ist nicht zu entrichten für Milch, die für Produzenten zwecks Verwen-dung im eigenen Haushalt oder im eigenen land-wirtschaftlichen Betrieb im Werklohnverfahren ver-arbeitet wird.

§ 4. (1) Der Fonds hat durch Verordnung den Ausgleichsbeitrag in einer Höhe festzusetzen, die unter Berücksichtigung der in den §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 genannten Ziele eine möglichst kostengün-stige Verwertung gewährleistet.

(2) Der Festsetzung des Ausgleichsbeitrages sind die Art der Verwendung und Verwertung der Milch und der Erzeugnisse aus Milch vor allem unter Berücksichtigung des Richtpreises sowie der Preise, die den Lieferanten für Erzeugnisse aus Milch gezahlt werden, sowie die erzielbaren Ver-kaufserlöse und die mit der Bearbeitung, Verarbei-tung und Verteilung verbundenen Kosten von unter Berücksichtigung der Zielsetzung des § 2 Abs. 1 Z 3 möglichst wirtschaftlich geführten Bear-beitungs- und Verarbeitungsbetrieben zugrunde zu legen.

(3) Werden Rahm oder Erzeugnisse aus Milch vom Erzeuger an den Bearbeitungs- und Verarbei-tungsbetrieb geliefert, ist der Ausgleichsbeitrag im Ausmaß der nach § 72 einzusetzenden Milchmenge zu entrichten. Der Fonds kann für diese Waren durch Verordnung eine davon abweichende Bei-tragshöhe festsetzen, wenn dies unter Berücksichti-gung des Abs. 2 geboten ist.

(4) Ein Ausgleichsbeitrag ist auch von Betrieben, denen ein Einzugs- oder Versorgungsgebiet (§ 13) nicht zugewiesen wurde, zu entrichten.

§ 5. (1) Der Fonds hat die Einnahmen aus dem Ausgleichsbeitrag in der Weise zu verwenden, daß

1. Zuschüsse für Milch und Erzeugnisse aus Milch gewährt werden, um den bestmögli-chen Absatz zu ermöglichen, im Inland nicht erzielbare Preise auszugleichen sowie struk-turverbessernde Investitionen zu sichern und eine Gemeinschaftswerbung sowie Forschung und Entwicklung im Bereich der Milchwirt-schaft zu fördern, und
2. unterschiedliche Transportkosten ausgeglichen werden.

(2) Zuschüsse nach Abs. 1 Z 1

1. werden in dem Ausmaß gewährt, das für Betriebe, die im Sinne der Zielsetzung des § 2 Abs. 1 Z 3 möglichst wirtschaftlich geführt werden, unter Berücksichtigung erzielbarer Verkaufserlöse zur Erreichung eines mög-lichst einheitlichen Erzeugerpreises (Richt-preises) für Milch gleicher Qualität und Beschaffenheit an die Milchlieferanten unbe-dingt erforderlich ist,
2. dürfen nur Betrieben gewährt werden; die ständig molkereimäßig behandelte Milch und Erzeugnisse aus Milch in einer Beschaffenheit in Verkehr setzen, die den lebensmittelrechtli-chen Bestimmungen und den vom Fonds fest-gesetzten Eigenschaften für Milch und Erzeugnisse aus Milch (§§ 17 und 18) entspre-chen.

(3) Der Fonds hat durch Verordnung auf Grund der Abs. 1 und 2 die Bedingungen näher zu regeln, unter denen Zuschüsse gemäß Abs. 1 gewährt wer-den.

(4) Der Fonds kann Bearbeitungs- und Verarbei-tungsbetriebe, die diesem Bundesgesetz oder Vor-schriften, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, zuwiderhandeln, so lange von der Gewährung von Zuschüssen ausschließen, als die entgegenstehenden Hindernisse von dem in Betracht kommenden Betrieb nicht beseitigt sind.

(5) Soweit die Mittel des Fonds dies zulassen, kann der Ausgleichsbeitrag zur Erhöhung des Verbrauchs von Milch und Erzeugnissen aus Milch (Schulmilchaktionen, Wohlfahrtsmilch usw.) sowie für sonstige absatzfördernde und allenfalls für pro-ductionssichernde Maßnahmen in der Milchwirt-schaft verwendet werden. Dabei gelten die Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

(6) Der Fonds kann zur Zwischenfinanzierung Kredite aufnehmen, um nach Erschöpfung der Ein-nahmen aus dem Ausgleichsbeitrag weiterhin die notwendigen Zuschüsse zu gewähren. Die Rück-zahlung dieser Kredite ist aus dem Aufkommen des Ausgleichsbeitrages ehestmöglich sicherzustellen.“

3. Die §§ 6 und 7 entfallen.

4. § 8 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Den Beitrag gemäß Abs. 1 haben Bear-beitungs-, Verarbeitungs- und Milchgroßhandelsbe-triebe für die von Erzeugern und Sammelstellen angelieferten Mengen an Vollmilch und Rahm zu entrichten.

(3) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist an den Fonds zu entrichten. Seine Höhe beträgt für Vollmilch 1,1 vH des jeweiligen Richtpreises für das Kilo-gramm Milch, berechnet unter Zugrundele-gung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8%. Der rechnerisch ermittelte Betrag ist auf Zehntel Groschen auf- oder abzurunden. Für Rahm gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.

599 der Beilagen

3

(4) Die gemäß Abs. 2 Beitragspflichtigen können den Beitrag auf die Erzeuger der in Betracht kommenden Mengen an Milch und Rahm überwälzen.“

5. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie die Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen haben für nachstehende Waren, die in Verkehr gesetzt werden und für die kein Importausgleich zu entrichten ist, monatlich an den Fonds folgende Beiträge abzuführen:

	Groschen
1. für Trinkmilch, süß, je Kilogramm .	7,4
2. für Trinkmilch, sauer, sterile und ultrahocherhitzte Milch sowie für Milchmischgetränke (Kakaomilch, Schokolademilch, Fruchtmilch, Fruchtjoghurt und ähnliche) je Kilogramm	18,5
3. für Schlagobers je Kilogramm	73,3
4. für Kaffeeobers und Sauerrahm je Kilogramm.....	35,5
5. für Butter je Kilogramm	48,1
6. für Kondensmilch je Kilogramm ...	29,6
7. für Käse je Kilogramm	22,2.“

6. § 11 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Der Fonds hat monatlich Geldmittel in der Höhe der ihm gemäß Abs. 1 zufließenden Beträge an den Bund abzuführen oder mit dem Bund nach dessen Anweisungen zu verrechnen. Diese Geldmittel sind für absatzfördernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft zu verwenden.

(4) Für die Erhebung der Beiträge nach den §§ 8 und 9 sowie der Beiträge nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen der Abschnitte A und C dieses Bundesgesetzes über die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen sowie § 211 BAO sinngemäß.“

7. § 12 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Der Fonds darf den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben einen Ausgleichsbeitrag (§ 3) jeweils nur für den Zeitraum vorschreiben, für den er gemäß § 5 Abs. 3 nähere Regelungen über die Gewährung von solchen Zuschüssen getroffen hat.

(2) Der Ausgleichsbeitrag ist monatlich dem Fonds abzurechnen und spätestens am Letzten des folgenden Kalendermonates an ihn einzuzahlen. Die §§ 211 und 242 BAO gelten sinngemäß.

(3) Bei nicht rechtzeitiger Abfuhr des gemäß § 3 zu entrichtenden Ausgleichsbeitrages können, soweit es im Einzelfall keine unbillige Härte bedeutet, Verzugszinsen vorgeschrieben werden, deren Höhe den Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank um 6 vH übersteigt. Zuschüsse können gegen einen fälligen Ausgleichsbeitrag aufgerechnet werden. Werden fällige Zuschüsse des Fonds dem Berechtigten ohne sein Verschulden

nicht rechtzeitig bezahlt oder verrechnet, so können, soweit es die wirtschaftliche Lage des Fonds zuläßt, Verzugszinsen in der im ersten Satz genannten Höhe gewährt werden.“

8. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Zuschüsse sind nur Betrieben zu gewähren, die Milch oder Erzeugnisse aus Milch aus Einzugsgebieten (Abs. 2) beziehen oder in Versorgungsgebiete (Abs. 3) liefern. Der Fonds kann hiervon Ausnahmen bewilligen, sofern diese mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen vereinbar sind.“

9. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Zuweisung eines Versorgungsgebietes schließt die Verpflichtung in sich, an Kleinhandelsgeschäfte Milch zu liefern. Der Fonds kann mit Bescheid Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe von der Verpflichtung zur Lieferung von Milch entbinden, wenn der zu Beliefernde die branchenüblichen Liefer- und Zahlungskonditionen nicht einhält oder die Zustellung dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder wenn die Abgabe der gelieferten Milch in einwandfreier guter Beschaffenheit nicht gewährleistet ist. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn die Aufbewahrung der Milch nicht in geeigneten Kühlseinrichtungen erfolgt.“

10. § 14 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Soweit dies zur Erreichung der im § 2 Abs. 1 Z 4 und 5 genannten Ziele notwendig ist, hat der Fonds unter Bedachtnahme auf die übrigen Zielsetzungen des § 2 Abs. 1 Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und deren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen durch Verordnung (§ 59) Einzugs- und Versorgungsgebiete zuzuweisen; für die Abgrenzung der Einzugs- und Versorgungsgebiete sind maßgebend

1. die Art und Ausgestaltung der Betriebsanlage und ihre Leistungsfähigkeit in qualitativer und quantitativer Beziehung,
2. die Milchergiebigkeit des Gebietes,
3. die verkehrstechnischen Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Gebietes und die Kosten des Transportes von Milch und Erzeugnissen aus Milch,
4. die Lage zu gleichartigen benachbarten Betrieben und zu größeren Verbrauchsarten,
5. die Bevölkerungsdichte und die örtlichen Arbeitsverhältnisse und
6. die Qualität der erzeugten Produkte.

(2) Die Übernahmepflicht im Sinne des § 13 Abs. 2 erstreckt sich auf frische Rohmilch, frischen Rohrahm, Landbutter oder Käse. Die Übernahmepflicht besteht für Rohmilch jedenfalls, für Rohrahm, Landbutter oder Käse nur, soweit sie vom Fonds als Bestandteil einer Einzugsgebietsregelung festgesetzt ist. Eine solche Festsetzung hat für Teile des Einzugsgebiets zu erfolgen, aus denen die Lieferung von frischer Rohmilch unwirtschaftlich ist,

wobei hinsichtlich der Produkte, für die die Übernahmepflicht festgesetzt wird, auf die in diesen Gebietsteilen übliche Art der Verwertung der Rohmilch durch die Milcherzeuger Bedacht zu nehmen ist. Ferner hat der Fonds für das gesamte Einzugsgebiet oder für Teile desselben die Übernahmepflicht für Rohmilch auf hartkäsetaugliche Milch zu beschränken, soweit dies zur Erfüllung von Produktionsaufträgen (§ 15 Abs. 1 Z 3) erforderlich und mit den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bei der Milcherzeugung vereinbar ist. Als hartkäsetaugliche Milch gilt Rohmilch, die ohne besondere Behandlung zur Herstellung von Hartkäse (insbesondere Emmentaler und Bergkäse) in einwandfreier guter Beschaffenheit geeignet ist.“

11. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Einzugs- und Versorgungsgebiete sind bei Änderung der Voraussetzungen, die für ihre Bestimmung maßgebend waren, neu zu bestimmen. Zahlt ein Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder ein wirtschaftlicher Zusammenschluß seinen Milchlieferanten trotz Aufforderung durch den Fonds nicht den Richtpreis (§ 3 Abs. 1) aus, so hat der Fonds binnen zwei Monaten ab Aufforderung durch geeignete Maßnahmen zu versuchen, die Auszahlung des Richtpreises zu sichern. Diese Maßnahmen können bis zum teilweisen oder gänzlichen Entzug des Einzugsgebietes führen. Ist eine Sicherung der Auzahlung des Richtpreises trotz der vom Fonds getroffenen Maßnahmen nicht innerhalb von vier Monaten ab der Aufforderung möglich, so können die betroffenen Milcherzeuger an einen anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (wirtschaftlichen Zusammenschluß) — bis zu einer Neuregelung des Einzugsgebietes durch den Fonds — liefern. In diesem Fall gilt der von den Lieferanten gewählte Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (wirtschaftlicher Zusammenschluß) als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb.“

12. § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Organe der Lebensmittelaufsicht sind verpflichtet, Verstöße gegen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, die durch Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe oder durch wirtschaftliche Zusammenschlüsse erfolgen und durch die eine Schädigung der Gesundheit der Konsumenten möglich ist, umgehend dem Fonds mitzuteilen.“

13. § 15 lautet:

„§ 15. (1) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1 genannten Ziele kann der Fonds

1. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen), denen ein Versorgungsgebiet zugewiesen wurde, Höchst- oder Mindestmengen von Milch oder bestimmten Erzeugnissen aus Milch vorschreiben, die sie zur Versorgung größerer Verbrauchsorte ihres Versorgungsgebietes zu liefern haben,

2. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen) den Zukauf von Milch und Erzeugnissen aus Milch auftragen,
3. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen) vorschreiben, in welchen Mengen und in welcher Weise sie die angelieferte oder zugekauft Milch und die Erzeugnisse aus Milch zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu verteilen oder sonst zu verwenden oder zu verwerten haben, wobei jedenfalls die Versorgung mit Frischmilch sicherzustellen ist,
4. für die Einzugs- und Versorgungsgebiete die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Milch und Erzeugnisse aus Milch festsetzen; soweit nicht Gegenteiliges vereinbart worden ist, sind die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Inhalt der davon betroffenen, zwischen den Milchlieferanten und dem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geschlossenen Lieferverträge. In den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen kann der Fonds, wenn ein Bedürfnis nach einheitlichen Beurteilungsgrundsätzen angenommen werden kann, auch Regelungen treffen über die Feststellung der wertbestimmenden Bestandteile und Eigenschaften der angelieferten Milch und die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens für Fälle, in denen bezüglich dieser Bestandteile oder Eigenschaften die Beschaffenheit der angelieferten Milch zwischen Milchlieferanten und Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb strittig wird.

(2) Bei den im Abs. 1 genannten Maßnahmen sind insbesondere die zur Verfügung stehenden Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch, deren Qualität und die Transportkosten zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 ist auf den Bedarf im übrigen Versorgungsgebiet Bedacht zu nehmen.

(3) Für Lieferungen von Milch und Erzeugnissen aus Milch, die entgegen diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften durchgeführt werden, kann der Fonds einen Ausgleichsbeitrag nach Maßgabe des Verschuldens des Beitragspflichtigen oder der für ihn handelnden Organe bis zur dreifachen Höhe des Höchstausmaßes vorschreiben.

(4) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1 genannten Ziele können Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mit wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen Betrieben, mit Handelsbetrieben oder mit anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie wirtschaftliche Zusammenschlüsse im Bereich der Milchwirtschaft untereinander Liefer- und Verwertungsverträge über die diesem Abschnitt unterliegenden Waren abschließen. Derartige Verträge sind — bei sonstiger Nichtigkeit — beim Fonds zu hinterlegen.“

599 der Beilagen

5

14. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Fonds hat eine Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn dies entweder zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist oder es sich um die unmittelbare Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch auf Almen (§ 71 Abs. 3 und 4) handelt. Weiters hat der Fonds eine Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn es sich um eine unmittelbare Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch im Rahmen eines sogenannten „biologischen Landbaues“ handelt, der Milcherzeuger einer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Organisation im Bereich des „biologischen Landbaues“ angehört und die Milch und Erzeugnisse aus Milch nach den Richtlinien dieser Organisation erzeugt werden.“

15. Nach § 16 Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Milcherzeuger, die vor dem 1. Juli 1987 Milch und Erzeugnisse aus Milch auf Grund einer Bewilligung des Fonds oder einer Vereinbarung mit dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb unmittelbar an Verbraucher abgegeben und die hiefür erforderlichen Beiträge entrichtet haben, können bis 30. September 1988 dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bekanntgeben, Milch und Erzeugnisse aus Milch in den in Abs. 4 Z 1 bis 3 genannten Formen unmittelbar an Verbraucher abgeben zu wollen. Sie dürfen die unmittelbare Abgabe bei Vorliegen einer Bestätigung des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes oder einer Bewilligung des Fonds durchführen, wobei Abs. 4 zweiter bis letzter Satz sowie Abs. 6 bis 9 sinngemäß anzuwenden sind. Abs. 5 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß ab 1. Oktober 1989 jährlich höchstens jene Mengen abgegeben werden dürfen, die ab 1. Oktober 1988 bis 30. September 1989 als Höchstmenge gemeldet wurden, und die Mitteilung der Höchstmenge bis 31. Oktober 1989 zu erfolgen hat.“

16. § 16 Abs. 9 lautet:

„(9) Hinsichtlich der Qualität der unmittelbar abgegebenen Milch gilt § 18 Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Verwarnung vom Fonds auszusprechen ist und im Wiederholungsfall die unmittelbare Abgabe zu untersagen bzw. die Bewilligung nach Abs. 1 bis 4 a zu widerrufen ist. Der Fonds hat die Qualität der unmittelbar abgegebenen Milch und Erzeugnisse aus Milch stichprobenweise zu überprüfen. Die Milcherzeuger haben die entsprechenden Kontrollmaßnahmen zuzulassen.“

17. Die §§ 17 und 18 lauten:

„§ 17. (1) Der Fonds hat unter Bedachtnahme auf die im § 2 Abs. 1 genannten Ziele und auf die diesbezüglich handelsüblichen Gebräuche die Eigenschaften festzusetzen, die Milch und Erzeugnisse aus Milch aufweisen müssen, damit ein Bear-

beitungs- und Verarbeitungsbetrieb (wirtschaftlicher Zusammenschluß von solchen) zur Übernahme dieser Waren im Sinne des § 13 Abs. 2 verpflichtet ist. Für hartkäsetaugliche Milch (§ 14 Abs. 2) gilt dies mit der Maßgabe, daß der Fonds unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen auch die Bedingungen festzulegen hat, die bei der Erzeugung von Milch einzuhalten sind.

(2) Weiter hat der Fonds die Eigenschaften, die der Milch und den Erzeugnissen aus Milch hinsichtlich der Gewährung von Zuschüssen zukommen müssen, sowie den Vorgang zu ihrer Feststellung festzulegen.

(3) Der Fonds hat für Milch und Erzeugnisse aus Milch Bezeichnungsvorschriften insoweit zu erlassen, als die Republik Österreich durch zwischenstaatliche Vereinbarungen hiezu verpflichtet ist.

(4) Der Fonds hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Abständen von zwei Jahren Berichte über den jeweiligen Stand der Qualitätsvorschriften für Milch und Erzeugnisse aus Milch in Österreich sowie insbesondere in Staaten und Wirtschaftsgebieten, mit denen Österreich Handelsverkehr mit Milch und Erzeugnissen aus Milch unterhält, vorzulegen.

§ 18. (1) Der Fonds hat für Milch, die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe von Milchlieferanten übernehmen, durch Verordnung mindestens zwei Qualitätsklassen festzusetzen. Dabei ist auf die Verbesserung der bei der Milcherzeugung bestehenden Verhältnisse und die besonderen Verwendungserfordernisse Bedacht zu nehmen.

(2) Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Ziele des § 2 Abs. 1 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung die Zuständigkeit zur Festsetzung von Qualitätsklassen an sich ziehen. Der Zuständigkeitsübergang gilt für die Dauer eines Jahres, sofern nicht eine kürzere Frist festgesetzt oder durch Verordnung eine Verlängerung um höchstens ein Jahr vorgenommen wird; eine Verlängerung ist insolange zulässig, als es für die Erreichung des im ersten Satz genannten Ziels erforderlich ist.

(3) Wird vom Zentrallaboratorium des Fonds oder einem anderen hierzu ermächtigten einschlägigen Laboratorium festgestellt, daß Milch in einer Beschaffenheit geliefert wurde, die auch die Anforderungen an die jeweils letzte Qualitätsklasse nicht erreicht, so ist der in Betracht kommende Milchlieferant vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Namen des Fonds schriftlich zu verwarnen. Wird innerhalb eines Jahres von der Zustellung der Verwarnung an neuerlich festgestellt, daß die vom betreffenden Milchlieferanten gelieferte Milch die Beschaffenheit der jeweils letzten Qualitätsklasse nicht erreicht, so hat ihn der

Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hievon nachweislich zu verständigen und vom dritten darauftreffenden Tag an von ihm keine Milch mehr zu übernehmen. Dieses Übernahmeverbot gilt so lange, bis der betreffende Milchlieferant durch das Zeugnis eines nach dem ersten Satz in Betracht kommenden Laboratoriums nachweist, daß die von ihm angelieferte Milch wieder mindestens der letzten Qualitätsklasse entspricht. An die Stelle des Übernahmeverbotes tritt jedoch neuerlich eine Verwarnung, wenn seit dem Ende des letzten Übernahmeverbotes bereits sechs Monate verstrichen sind.“

18. § 19 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Beitragspflichtigen haben Aufzeichnungen zu führen, die alle Angaben, die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für den Ausgleichsbeitrag und für die Gewährung von Zuschüssen maßgebend sind, zu enthalten haben. Ferner kann der Fonds zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die Durchführung einer Kostenstellenrechnung nach Maßgabe eines vom Fonds aufzustellenden einheitlichen Kostenarten- und Kostenstellenplanes vorschreiben und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Richtlinien erlassen.

(2) Die Beitragspflichtigen haben dem Fonds alle Meldungen zu erstatten und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für den Ausgleichsbeitrag und die Zuschüsse erforderlich sind. Betriebe, denen die Durchführung einer Kostenstellenrechnung aufgetragen ist, haben die Ergebnisse dieser Rechnung dem Fonds bekanntzugeben. Die Beitragspflichtigen haben den vom Fonds entsendeten Organen den Einblick in die Betriebsräume, die Erhebung der Vorräte und die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu gestatten, die die Kostenstellenrechnung betreffen oder die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für den Ausgleichsbeitrag und für die Zuschüsse maßgebend sind; zu diesem Zweck ist den entsendeten Organen des Fonds auch Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die eine genaue kostenmäßige Abgrenzung des Betriebszweiges, auf den sich dieser Abschnitt bezieht, zu einem Nebenbetrieb ermöglichen. Die Gewährung eines Zuschusses kann verweigert oder widerrufen werden, wenn ein Zuschußberechtigter den Bestimmungen dieses Absatzes nicht Folge leistet.“

19. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Als Inlandspreis einer Ware gilt der behördlich bestimmte Abgabepreis der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe. Falls ein solcher nicht bestimmt ist, gilt als Inlandspreis jener Großhandelseinstandspreis, der vom Fonds bei der Bemessung der Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse herangezogen wird, abzüglich eines Pauschbetrages für die Importspesen sowie für die allenfalls in diesen Preisen enthaltenen inländischen Lieferungs- und Veräußerungskosten.“

20. § 21 lautet:

„§ 21. (1) Anlässlich der Einfuhr der im § 1 angeführten Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B sowie der Nummern 1806, 1901, 1904, 2106, 2202 und 3501 des Zolltarifs ist ein Importausgleich zu erheben, wenn für diese Waren oder für die zu deren Herstellung verwendeten Vorprodukte ein Ausgleichsbeitrag nach § 3 Abs. 2 oder ein Betrag nach § 11 zu erheben ist. Der Importausgleich setzt sich zusammen aus dem Ausgleichsbeitrag nach § 3 Abs. 2 Z 1 für die zur Herstellung verwendeten Vorprodukte, aus dem Ausgleichsbeitrag nach § 3 Abs. 2 Z 3 und aus dem Betrag nach § 11.“

(2) Der Fonds hat durch Verordnung (§ 59) festzustellen, auf welche Waren die Voraussetzungen des Abs. 1 erster Satz zutreffen. Der für den Importausgleich nach Abs. 1 zweiter Satz maßgebende Importausgleichssatz ist vom Fonds mit Bescheid zu bestimmen.“

21. § 22 Abs. 2 Z 2 und 3 lauten:

„2. die im Ausgangsvormerkverkehr, ausgenommen im passiven Veredlungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zurückgebracht werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 ist nicht anzuwenden,
 3. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Eingangsabgabenbefreiung oder für die nach dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino — Alto Adige, BGBl. Nr. 125/1957, Zollfreiheit eingeräumt ist.“

22. § 22 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Bescheid nach § 20 oder § 21 darf vom Zollamt der Erhebung des Importausgleiches nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den der Bescheid ergangen ist, bei der Abfertigung zum freien Verkehr Empfänger, ansonsten Abgabenschuldner oder Haftungspflichtiger im Sinne der für Zölle geltenden Rechtsvorschriften ist. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr bildet der Bescheid eine im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Anmeldung. In den übrigen Fällen hat das Zollamt, wenn ihm ein Bescheid nicht vorliegt, dem Fonds alle für die Erlassung eines Bescheides erforderlichen Mitteilungen zu machen; der Fonds hat den Bescheid dem Zollamt zur Kenntnis zu bringen.“

599 der Beilagen

7

23. § 22 Abs. 6 lautet:

„(6) Sofern nicht ein Bescheid nach § 20 oder § 21 dem Zollamt vorliegt, ist der Importausgleich in der Höhe des sich aus der Anwendung des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes ergebenden Zolles für Vorräte, die an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmittels zum Verbrauch durch die Reisenden oder die Besatzung eingeführt werden, zu erheben.“

24. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Bescheid gemäß Abs. 2 hat an den Versteller (Exporteur) im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zu ergehen; er bildet eine im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Anmeldung in den Fällen der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr, einschließlich der Ausfuhr im Ausgangsvormerkverkehr oder der Abfertigung zur Einlagerung in ein Zolllager oder zur Verbringung in eine Zollfreizone. § 22 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

25. § 23 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Ausgangsabgabebefreiung oder für die nach dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino — Alto Adige, BGBl. Nr. 125/1957, Zollfreiheit eingeräumt ist.“

26. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Mahlerzeugnisse im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1101 00	Mehl aus Weizen oder Mengkorn
1102 --	Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn: 10 - Roggenmehl 20 - Maismehl 90 - andere: B - Triticalemehl
1103 --	Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide: (10) - Grütze und Grieß: 11 - - aus Weizen: ex 11 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen 13 - - aus Mais: ex 13 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen 19 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Mengkorn, Roggen oder Triticale: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen 20 - Pellets: 21 - - aus Weizen: ex 21 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen 29 - - aus sonstigem Getreide: ex 29 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
1104 --	Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen: (10) - Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken: 19 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen (20) - Körner, anders bearbeitet (zB geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet):

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
23	- - aus Mais: ex 23 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
29	- - aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Triticale: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
30	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen
2302	-- Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets:
40	- von anderem Getreide: A - zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände: ex A - von Roggen"

27. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Fonds ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Wien und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen. Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.“

28. § 28 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Der Fonds hat für Mais jeweils bis 31. Jänner für das im vorangehenden Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr und für die übrigen diesem Abschnitt unterliegenden Waren jeweils bis 31. Oktober für das im betreffenden Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr jeweils unter Einschluß der Zeit bis zur nächsten Ernte Vermarktungspläne festzulegen, die für ihr Wirksamwerden der Genehmigung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bedürfen. Falls die Zustimmung nicht binnen drei Wochen nach Übermittlung des Vermarktungsplanes versagt wird, gilt sie als erteilt. Das Wirtschaftsjahr umfaßt bei Mais den Zeitraum vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres, bei den übrigen im § 26 genannten Waren den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres. Der Vermarktungsplan hat die Mengen der ein- und auszuführenden Waren, allenfalls auch Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr, Herkunft, Qualität und Verwendungszweck der Einfuhren sowie deren Verteilung zu enthalten. Bei der Erstellung des Vermarktungsplanes ist insbesondere auf die inländische Produktion und den Inlandsbedarf sowie die Erfordernisse der Exportverwertung Bedacht zu nehmen.

(2) Der Fonds hat die festgelegten Vermarktungspläne bei Vollziehung seiner Aufgaben grundsätzlich zu beachten. Die Vermarktungspläne sind vom Fonds nur dann abzuändern, wenn die Stabilität der Preise der im § 26 genannten Waren oder

die Bedarfslage eine Erhöhung oder Minderung der in den Plänen vorgesehenen Mengen oder eine zeitliche Verschiebung der Ein- oder Ausfuhren erforderlich macht. Hinsichtlich der Genehmigung dieser Abänderung gilt Abs. 1 sinngemäß.“

29. § 28 Abs. 7 Z 1 und 2 lauten:

- „1. Waren, für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, die Befreiung von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen zu gewähren ist,
- 2. Waren, auf die § 22 Abs. 2 Z 1 und 2 oder Abs. 6 anzuwenden ist,“

30. § 28 Abs. 7 Z 5 lautet:

- „5. Waren, ausgenommen Saatgut, bis zu einem Wert von 200 S, die nicht zum Handel bestimmt sind.“

31. § 29 Abs. 2 und 3 lauten:

- „(2) Bewilligungen sind nicht erforderlich für
- 1. die im § 4 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984 in der jeweils geltenden Fassung genannten Ausfuhren und
- 2. die Ausfuhr von Waren auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino — Alto Adige, BGBl. Nr. 125/1957.

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis kann der Fonds durch Verordnung die Bewilligungspflicht der Aus-

599 der Beilagen

9

fuhr bestimmter Waren, die für an Österreich angrenzende Zollausschlußgebiete anderer Länder bestimmt sind, aufheben. In dieser Verordnung sind die Zollämter anzugeben, bei denen die Ausfuhrabfertigung zu erfolgen hat. Diese Verordnung darf nur kundgemacht werden, wenn der diesbezügliche Beschuß des Fonds von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Diese Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen drei Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages versagt wird. Die Zollämter haben jährlich die auf Grund dieser Verordnung ausgeführten Waren nach Art und Menge dem Fonds bekanntzugeben.

(3) Die Ausfuhrbewilligung des Fonds bildet anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften. Sie muß an denjenigen ergangen sein, der bei der Abfertigung Versender im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ist.“

32. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) Erträge, die dem Fonds aus der Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 zufließen, sind Einnahmen des Bundes und für die im § 40 Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden. Allfällige Kosten — ausgenommen ein Aufwand gemäß § 60 Abs. 1 — sind dem Fonds über Verlangen aus Mitteln des Bundes zu ersetzen.“

33. Die §§ 31 bis 33 lauten:

„§ 31. Die Einfuhrbewilligung des Fonds oder der Kaufvertrag nach § 30 Abs. 2 bilden anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften. Die Einfuhrbewilligung oder der Kaufvertrag darf vom Zollamt der Abfertigung nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den die Einfuhrbewilligung ergangen ist oder mit dem der Fonds den Kaufvertrag geschlossen hat, Empfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ist.

§ 32. Soweit es zur Erreichung der in § 27 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, kann der Fonds durch Verordnung (§ 59) die Kennzeichnung von Mahlerzeugnissen anordnen.

§ 33. (1) Zum Ausgleich der Transportkosten, die durch Lieferungen von inländischem Getreide verschiedener Herkunft an die Mühlen entstehen, ist von den Inhabern der Mühlen (Transportausgleichsbeitragsschuldner) an den Fonds ein Transportausgleichsbeitrag in der vom Fonds durch Verordnung festgesetzten Höhe je Kilogramm Handelsvermahlung von Weizen zu entrichten. Die Transportausgleichsbeitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Handelsvermahlung von Weizen. Der Transportausgleichsbeitrag ist spätestens am letzten Tag des auf die Entstehung der Transportausgleichsbeitragsschuld folgenden Kalendermonats an den Fonds zu entrichten. Der Transportaus-

gleichsbeitragsschuldner hat eine Transportausgleichsbeitragserklärung in der Weise beim Fonds einzureichen, daß er im Rahmen der auf Grund einer Verordnung gemäß § 37 zu erstattenden Mengenmeldung den zu entrichtenden Transportausgleichsbeitrag selbst zu berechnen hat. Wird der Transportausgleichsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, gilt § 68 Abs. 1 sinngemäß. Erstattet der Transportausgleichsbeitragsschuldner keine Beitragserklärung, ist § 184 BAO sinngemäß anzuwenden. Die Erhebung des Transportausgleichsbeitrages obliegt dem Fonds.

(2) Der Fonds hat die Höhe der Transportausgleichsbeiträge in jenem Ausmaß, das für die Gewährung einer Transportkostenvergütung voraussichtlich erforderlich ist, jeweils für ein Wirtschaftsjahr, das mit 1. Juli beginnt und mit 30. Juni des Folgejahres endet, vor dessen Beginn festzulegen.

(3) Der Fonds hat die Transportausgleichsbeiträge in der Weise zu verwenden, daß Transportkostenvergütungen für die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ermittelten Transportkosten gewährt werden.

(4) Ergeben sich im Laufe eines Wirtschaftsjahrs erhebliche Änderungen des Finanzierungserfordernisses oder der zur Bedeckung des Finanzierungserfordernisses vorgesehenen Mittel, so sind die Transportausgleichsbeiträge zum nächstfolgenden Monatsersten unter Berücksichtigung des Abs. 2 letzter Satz entsprechend zu ändern, wobei die letzte Änderung innerhalb eines Wirtschaftsjahres spätestens zum 1. März stattfinden kann.

(5) Fehlbeträge und Überschüsse beim Aufkommen aus dem Transportausgleichsbeitrag sind bei der nächsten Festsetzung entsprechend zu berücksichtigen.

(6) Der Fonds darf einen Transportausgleichsbeitrag jeweils nur für den Zeitraum, für den er eine Transportkostenvergütung nach Abs. 3 gewährt, durch Verordnung festsetzen.

(7) Die gemäß Abs. 1 eingehobenen Geldmittel sind für den im Abs. 3 genannten Zweck gebunden. § 242 BAO gilt sinngemäß.“

34. Die §§ 34 und 35 entfallen.

35. § 36 lautet:

„§ 36. (1) Bei nicht rechtzeitiger Abfuhr der gemäß § 33 Abs. 1 zu entrichtenden Transportausgleichsbeiträge kann der Fonds, soweit es im Einzelfall keine unbillige Härte bedeutet, Verzugszinsen vorschreiben, deren Höhe den Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank um 6 vH übersteigt. Transportkostenvergütungen (§ 33 Abs. 3) können gegen allfällige Transportausgleichsbeiträge aufgerechnet werden.“

(2) Werden vom Fonds fällige Transportkostenvergütungen dem Berechtigten ohne sein Verschulden nicht rechtzeitig bezahlt oder verrechnet, so können, soweit es die wirtschaftliche Lage des Fonds zuläßt, Verzugszinsen in der im Abs. 1 genannten Höhe gewährt werden.“

36. § 37 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Fonds hat mit Verordnung die Form der gemäß Abs. 1 und 2 zu erstattenden Meldungen festzulegen.“

37. § 38 Abs. 11 lautet:

„(11) Der Fonds kann anlässlich der Veranlassung von Einfuhren nach § 28 Abs. 3 durch Verordnung festlegen, in welcher Höhe der Importausgleichssatz mit Bescheid zu bestimmen sein wird. Eine solche Verordnung darf nur kundgemacht werden, wenn sie von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen drei Wochen nach Einlangen des diesbezüglichen schriftlichen Antrages versagt wird.“

38. § 39 Abs. 9 lautet:

„(9) In den Fällen, in denen der Fonds nach § 29 Abs. 2 durch Verordnung die Bewilligungspflicht in der Ausfuhr aufhebt, kann der Exportausgleichssatz durch Verordnung bestimmt werden.“

39. § 39 Abs. 11 Z 2 und 3 lautet:

- „2. die im Eingangsvormerkverkehr, ausgenommen im aktiven Veredlungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zurückgebracht werden,
3. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Zollfreiheit eingeraumt ist.“

40. § 39 Abs. 12 lautet:

„(12) Ein Bescheid nach Abs. 2, 6 und 7 darf vom Zollamt der Erhebung des Exportausgleiches nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den der Bescheid ergangen ist, bei der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr, einschließlich der Ausfuhr im Ausgangsvormerkverkehr oder der Abfertigung zur Einlagerung in ein Zollager oder zur Verbringung in eine Zollfreizone, Versender (Exporteur), ansonsten Abgabenschuldner oder Haftungspflichtiger im Sinne der für Zölle geltenden Rechtsvorschriften ist. Der Bescheid bildet bei der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr, einschließlich der Ausfuhr im Ausgangsvormerkverkehr oder der Abfertigung zur Einlagerung in ein Zollager oder zur Verbringung in eine Zollfreizone, eine im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften erforderli-

che Unterlage zur Anmeldung. § 22 Abs. 3 dritter Satz gilt sinngemäß.“

41. § 42 entfällt.

42. § 43 Z 3 lautet:

„3. zur Führung bestimmter Aufzeichnungen über ihre Lager- und Vorratshaltung und ihre Umsätze sowie zur Erstattung von Meldungen über die genannten Vorgänge, wobei die vom Fonds aufzulegenden Formblätter gegen Ersatz der Druck- und Versandkosten bezo gen werden können.“

43. Die §§ 44 und 45 entfallen.

44. § 48 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Beitragssatz beträgt für

	Groschen je kg
1. Durumweizen	30
2. Qualitätskontraktweizen	50
3. Mahlweizen	50
4. sonstigen Weizen	40
5. Roggen	40
6. Gemenge, in denen eine der in Z 1 bis 5 genannten Getreidearten enthalten ist.....	50
7. Gerste	15
8. Hafer	15
9. Mais	40
10. Triticale	40
11. Gemenge, die nicht unter Z 6 fallen	40

Als Qualitätskontraktweizen gilt Weizen, der auf Grund eines Anbau- und Liefervertrages im Rahmen der Qualitätsweizen-Kontraktaktion des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in die Siloaktion dieses Bundesministers eingeliefert oder von den Mühlen nicht über die Siloaktion, sondern direkt von einem Erzeuger, einem Aufkäufer oder einem Großhändler bezogen wird (Qualitätsweizen-Direktbezug). Als Mahlweizen gilt Weizen, der auf Grund eines Anbau- und Liefervertrages im Rahmen der Mahlweizen-Kontraktaktion des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in die Siloaktion dieses Bundesministers eingeliefert oder von den Mühlen nicht über die Siloaktion, sondern direkt von einem Erzeuger, einem Aufkäufer oder einem Großhändler bezogen wird (Mahlweizen-Direktbezug). Saatgut zugelassener Qualitätskontrakt- und Mahlweizensorten gilt als sonstiger Weizen.“

45. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Die im Zusammenhang mit der Beitragserhebung bekanntgewordenen Einzeldaten dürfen — unbeschadet der Geheimhaltungsverpflichtung — nur für Zwecke der Beitragserhebung verwendet werden.“

599 der Beilagen

11

46. § 52 Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 19 Abs. 2, 24 Abs. 1 lit. a, 81, 101 Abs. 1, 119, 131, 132, 141 Abs. 1, 143, 144, 146, 151 Abs. 1 bis Abs. 3, 158, 184, 211, 224 und 235 BAO sind sinngemäß anzuwenden.“

47. § 52 a entfällt.

48. § 53 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beitrag gemäß § 46 ist eine Einnahme des Fonds. Der Fonds kann bis 0,7 vH des Beitragsaufkommens zur Deckung der Kosten, die ihm durch die Erhebung dieser Beiträge erwachsen, verwenden.“

49. § 53 b Abs. 3 lautet:

„(3) In der nach den zollgesetzlichen Vorschriften abzugebenden Anmeldung ist bei den im Abs. 1 angeführten Waren der Nummer 3101 der jeweilige Gehalt an Stickstoff (N), Phosphor (P_2O_5) und Kali (K_2O) anzugeben.“

50. § 53 c Z 2 lautet:

„2. im Falle des § 53 a Abs. 2 Z 2 der zollrechtliche Empfänger und“

51. § 53 e Abs. 2 lautet:

„(2) Der vom Förderungsbeitragsschuldner erklärte Reinnährstoffgehalt ist anzuerkennen, wenn der tatsächliche Reinnährstoffgehalt innerhalb der durch die Düngemittel-Toleranzenverordnung, BGBl. Nr. 499/1987, festgelegten oder, soweit diese Verordnung nicht anwendbar ist, innerhalb der handelsüblichen Toleranzgrenzen liegt. Zur Feststellung des Reinnährstoffgehaltes kann der Fonds Proben im erforderlichen Ausmaß unentgeltlich entnehmen.“

52. § 53 i Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Das Zollamt hat dem Fonds in den Fällen der Abfertigung zum freien Verkehr, der Abrechnung von im Eingang vorgemerkt Waren und der Geltendmachung einer Ersatzforderung oder einer kraft Gesetzes entstandenen Zollschuld die ihm aus der Durchführung des Zollverfahrens bekannten Daten, die für die Erhebung des Förderungsbeitrages von Bedeutung sind, bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat entweder automationsunterstützt oder durch einen vom Fonds aufgelegten Vordruck zu erfolgen. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr ist der Vordruck vom Anmelder im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ausgefüllt zur Abfertigung dem Zollamt vorzulegen.

(2) Fallen die Voraussetzungen für eine in Anspruch genommene Befreiung vom Förderungsbeitrag nachträglich weg, so hat

1. im Falle des § 53 a Abs. 2 Z 1 derjenige, der die Befreiungsbestätigung gemäß § 53 d Abs. 2 ausgestellt hat,
2. im Falle des § 53 a Abs. 2 Z 2 der zollrechtliche Empfänger,

3. im Falle des § 53 a Abs. 2 Z 3 der Hersteller eine Förderungsbeitragserklärung binnen einem Monat nach Wegfall der Voraussetzungen für die in Anspruch genommene Befreiung beim Fonds einzureichen. In diesem Fall entsteht die Förderungsbeitragsschuld im Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen für die in Anspruch genommene Befreiung. Der sich daraus ergebende Förderungsbeitrag ist spätestens am letzten Tag des auf die Entstehung dieser Beitragsschuld folgenden Kalendermonats

1. im Falle des § 53 a Abs. 2 Z 1 von demjenigen, der die Bestätigung gemäß § 53 d Abs. 2 ausgestellt hat,
2. im Falle des § 53 a Abs. 2 Z 2 vom zollrechtlichen Empfänger,
3. im Falle des § 53 a Abs. 2 Z 3 vom Hersteller an den Fonds zu entrichten. § 53 g Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.“

53. § 53 k lautet:

„§ 53 k. Die im Zusammenhang mit der Beitrags-erhebung bekanntgewordenen Einzeldaten dürfen — unbeschadet der Geheimhaltungsverpflichtung — nur für Zwecke der Beitragserhebung verwendet werden.“

54. § 53 l Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 19 Abs. 2, 24 Abs. 1 lit. a, 81, 101 Abs. 1, 119, 131, 132, 141 Abs. 1, 143, 144, 146, 151 Abs. 1 bis Abs. 3, 158, 184, 211, 224 und 235 BAO sind sinngemäß anzuwenden.“

55. § 53 o Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. im Falle des § 53 n Abs. 1 Z 2 der zollrechtliche Empfänger.“

56. § 53 s Abs. 1 lautet:

„(1) Das Zollamt hat dem Fonds in den Fällen der Abfertigung zum freien Verkehr, der Abrechnung von im Eingang vorgemerkt Waren und der Geltendmachung einer Ersatzforderung oder einer kraft Gesetzes entstandenen Zollschuld die ihm aus der Durchführung des Zollverfahrens bekannten Daten, die für die Erhebung des Saat-gutbeitrages von Bedeutung sind, bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat entweder automationsunterstützt oder durch einen vom Fonds aufgelegten Vordruck zu erfolgen. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr ist der Vordruck vom Anmelder im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ausgefüllt zur Abfertigung dem Zollamt vorzulegen.“

57. § 53 t lautet:

„§ 53 t. Die im Zusammenhang mit der Beitrags-erhebung bekanntgewordenen Einzeldaten dürfen — unbeschadet der Geheimhaltungsverpflichtung — nur für Zwecke der Beitragserhebung verwendet werden.“

58. § 53 u Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 19 Abs. 2, 24 Abs. 1 lit. a, 81, 101 Abs. 1, 119, 131, 132, 141 Abs. 1, 143, 144, 146, 151 Abs. 1 bis Abs. 3, 158, 184, 211, 224 und 235 BAO sind sinngemäß anzuwenden.“

59. Die §§ 54 bis 59 lauten:

„§ 54. Organe der Fonds sind

1. die geschäftsführenden Ausschüsse,
2. die Obmännerkonferenzen,
3. die Fachausschüsse sowie
4. die Kontrollausschüsse.

Diese Organe werden im nachfolgenden als „Kollegialorgane“ bezeichnet.

§ 55. (1) Die geschäftsführenden Ausschüsse der Fonds bestehen aus je sechzehn Mitgliedern. Davon sind je vier Mitglieder namhaft zu machen

1. von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, darunter der Obmann,
2. vom Österreichischen Arbeiterkammertag, darunter ein Obmannstellvertreter,
3. von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, darunter ein Obmannstellvertreter und
4. vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, darunter ein Obmannstellvertreter.

(2) Mitglied kann nur sein, wer zum Nationalrat wählbar ist.

(3) Ist die Namhaftmachung von neuen Mitgliedern erforderlich, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die gemäß Abs. 1 in Betracht kommenden Stellen schriftlich zur Namhaftmachung aufzufordern. Bei den dieser Aufforderung gemäß namhaft gemachten Personen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu prüfen, ob sie dem Erfordernis des Abs. 2 entsprechen. Ist dies der Fall, so hat er die namhaft gemachten Personen unverzüglich auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzuhören. Mit ihrer Angelobung erlangen diese Personen die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind. Kommt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jedoch zu der Auffassung, daß die Wählbarkeit einer namhaft gemachten Person nicht gegeben ist, so hat er die Angelobung mit Bescheid abzulehnen. Im Verfahren ist jene Stelle Partei, die diese Person namhaft gemacht hat.

(4) Wird einer Aufforderung zur Namhaftmachung gemäß Abs. 3 innerhalb von vier Wochen nicht entsprochen, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die erforderlichen Mitglieder zu bestellen.

(5) In gleicher Weise ist eine der Mitgliederzahl entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen, die wahlweise zur Vertretung berufen werden können. Im Fall der Verhinderung eines Obmannes oder Obmannstellvertreters hat das für

ihn eintretende Ersatzmitglied nur die Befugnisse eines einfachen Mitgliedes.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt,

1. wenn jene Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, die Namhaftmachung widerruft;
2. wenn die Wählbarkeit zum Nationalrat verlorengeht;
3. im Falle des Verzichts.

Im Streitfall, ob die Mitgliedschaft erloschen ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag der Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, oder des Mitgliedes selbst zu entscheiden.

(7) Den Vorsitz in den Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse und der Obmännerkonferenzen führt der Obmann oder in seiner Verhinderung ein Obmannstellvertreter. Die Vertretungsbefugnis kommt den Obmannstellvertretern in nachstehender Reihenfolge zu:

1. beim Milchwirtschaftsfonds dem vom Österreichischen Arbeiterkammertag, in dessen Verhinderung dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Obmannstellvertreter,
2. beim Getreidewirtschaftsfonds dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Arbeiterkammertag und in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Obmannstellvertreter.

§ 56. (1) Die Obmännerkonferenzen bestehen aus dem Obmann und den drei Obmannstellvertretern des in Betracht kommenden Fonds.

(2) Die Fachausschüsse und die Kontrollausschüsse sind von den geschäftsführenden Ausschüssen einzusetzen, wobei ein von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs namhaft gemachtes Mitglied den Vorsitz führt. Die Vertretung des Vorsitzenden ist durch die Geschäftsordnung zu regeln.

(3) Die Fonds sind berechtigt, je einen Geschäftsführer und sonstige Angestellte in der erforderlichen Anzahl durch Dienstvertrag zu bestellen. Hinsichtlich der durch Dienstvertrag eingeräumten Ansprüche haben die Fonds die erforderlichen Vorsorgen zu treffen. Auf das Dienstverhältnis der Fondsbediensteten sind das Angestelltengesetz in der jeweils geltenden Fassung und die für Dienstnehmer in der privaten Wirtschaft geltenden sonstigen Rechtsvorschriften anzuwenden.

(4) Bei der Durchführung der in den Abschnitten A und B dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Prüfungen können sich die Fonds eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

(5) Jede der in § 55 Abs. 1 genannten Stellen ist berechtigt, zu den Sitzungen der Kollegialorgane der Fonds Sachverständige heranzuziehen. Die Höchstanzahl der Sachverständigen, je in § 55 Abs. 1 genannter Stelle wird durch die Geschäftsordnungen der Fonds festgelegt. Für die Entschädigung gilt § 58 Abs. 2 sinngemäß.

(6) Der Milchwirtschaftsfonds ist berechtigt, zur Überprüfung der Bewirtschaftbarkeit von Pachtbetrieben gemäß § 73 Abs. 2 und Wirtschaftsgebäuden gemäß § 73 Abs. 2 a sowie zur Überprüfung des Vorliegens eines Elementarereignisses gemäß § 73 Abs. 3 Regionalkommissionen einzusetzen. Die Regionalkommission besteht aus vier Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern, wovon je ein Mitglied (Ersatzmitglied) von den im § 55 Abs. 1 genannten Stellen namhaft zu machen ist. Zur Unterstützung bei der Besorgung ihrer Geschäfte kann der Regionalkommission ein Bediensteter des Milchwirtschaftsfonds beigestellt werden.

§ 57. (1) Die Obmänner oder bei deren Verhinderung die gemäß § 55 Abs. 7 zuständigen Obmannstellvertreter haben die Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse und der Obmännerkonferenzen der Fonds unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung der übrigen Kollegialorgane ist näher durch die Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die Entscheidungsbefugnis in den von den Fonds zu besorgenden Angelegenheiten obliegt den geschäftsführenden Ausschüssen, soweit die Beschußfassung nicht durch Verordnung (§ 59) auf die Obmännerkonferenzen, Fachausschüsse oder die Geschäftsführer übertragen wird. Solche Übertragungen können erfolgen, soweit es das Interesse an einer raschen Geschäftsabwicklung erfordert und es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die geschäftsführenden Ausschüsse können für Gruppen der ihnen übertragenen Angelegenheiten Fachausschüsse sowohl mit der selbständigen Erledigung betrauen als auch lediglich zur Vorbereitung und Vorberatung einsetzen.

(3) Die Kontrollausschüsse haben die Gebarung der Fonds zu prüfen und darüber den geschäftsführenden Ausschüssen einen Bericht zu erstatten.

(4) Die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder vorausgesetzt, sind beschlußfähig

1. die geschäftsführenden Ausschüsse bei Anwesenheit von mindestens zwölf ihrer Mitglieder, unter denen sich der Obmann oder ein Obmannstellvertreter befinden muß;
2. die Obmännerkonferenzen bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder; ist ein Mitglied durch höhere Gewalt verhindert oder erklärt es sich einverstanden, daß die Obmännerkonferenz in seiner Abwesenheit stattfindet, genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von drei Mitgliedern;

3. die Fachausschüsse und Kontrollausschüsse bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder, sofern nicht der geschäftsführende Ausschuß unter Bedachtnahme auf eine rasche und ausgewogene Willensbildung etwas Abweichendes festsetzt.

(5) Gültige Beschlüsse der geschäftsführenden Ausschüsse bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen und bei den übrigen Kollegialorganen der Fonds der Stimmeneinhelligkeit. Kommt eine einhellige Auffassung nicht zustande, so ist der Beratungsgegenstand der Obmännerkonferenzen und der Fachausschüsse den geschäftsführenden Ausschüssen zur Beschußfassung vorzulegen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

(6) Die Beschlüsse der Kollegialorgane der Fonds werden nach außen vom Obmann oder in dessen Verhinderung von einem Obmannstellvertreter vertreten.

(7) Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind zwei Unterschriften erforderlich, nämlich die des Obmannes oder eines Obmannstellvertreters und des Geschäftsführers oder eines sonstigen Angestellten, der hiezu vom Obmann mit Zustimmung des geschäftsführenden Ausschusses bevollmächtigt werden kann. Auf dieselbe Weise kann ein weiterer Angestellter für den Fall der Verhinderung des Geschäftsführers und des sonstigen zeichnungsbelechtigten Angestellten zur rechtsverbindlichen Zeichnung gemeinsam mit dem Obmann oder einem Obmannstellvertreter bevollmächtigt werden. Wer im übrigen zur Fertigung von schriftlichen Ausfertigungen befugt ist, bestimmt der geschäftsführende Ausschuß.

(8) Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kollegialorgane der Fonds sind in Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- oder Nachteil eines Unternehmens sind, das ihnen gehört, dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören oder dessen Bevollmächtigte sie sind, von der Beratung und Beschußfassung ausgeschlossen.

§ 58. (1) Die Obmänner und Obmannstellvertreter haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Ihre Höhe wird im Einzelfall vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft festgesetzt.

(2) Das Amt der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Reise- und Aufenthaltsgebühren sowie allfällige Sitzungsgelder der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der geschäftsführenden Ausschüsse, Fachausschüsse und Kontrollausschüsse werden durch die Geschäftsordnung festgesetzt. Das Sitzungsgeld darf nicht höher sein als die doppelte Aufenthaltsgebühr für einen Tag.

(3) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Regionalkommissionen erhalten als pauschale Abgeltung für alle Aufwendungen einschließlich Reisegebüh-

ren für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in der Geschäftsordnung des Milchwirtschaftsfonds festzusetzen ist.

(4) Die Fonds haben Unterlagen und Aufzeichnungen allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung dauernd aufzubewahren. Sonstige Unterlagen und Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem

1. bei Dauerrechtsverhältnissen das Rechtsverhältnis geendet hat,
2. in den übrigen Fällen der Fonds letztmalig in der betreffenden Angelegenheit tätig gewesen ist.

(5) Im übrigen wird die Tätigkeit der Organe der Fonds durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom in Betracht kommenden geschäftsführenden Ausschuß zu beschließen ist und der Genehmigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bedarf. In der Geschäftsordnung kann im Interesse einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung insbesondere auch geregelt werden, inwieweit die Organe der Fonds hinsichtlich der von ihnen zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen und in sonstigen Angelegenheiten Fondsbedienstete mit der selbständigen Erledigung betrauen können.

§ 59. (1) Die Fonds haben Verordnungen (allgemein verbindliche Anordnungen) mit Ausnahme jener, die ausschließlich an untergeordnete Organe ergehen, in von ihnen herauszugebenden Verlautbarungsblättern kundzumachen. Die Fonds können für die Abgabe der Verlautbarungsblätter den Ersatz der Versandkosten sowie einen Druckkostenbeitrag verlangen.

(2) Die Verordnungen (Anordnungen) gemäß Abs. 1 treten am dritten Tag nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit, sofern nicht darin ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt ist. Verordnungen (Anordnungen) des Milchwirtschaftsfonds, die die Vorschreibung von Ausgleichsbeiträgen oder Regelungen über die Gewährung von Zuschüssen zum Gegenstand haben, können mit rückwirkender Kraft erlassen werden.“

60. § 60 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. beim Getreidewirtschaftsfonds die Mühlen nach den vermahlenen Weizenmengen im Rahmen der Handelsvermahlung von Weizen zu leisten haben und die höchstens 15 Groschen je Kilogramm vermahelter Weizensemenge betragen. Für Exportvermahlungen sind keine Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten.“

61. § 60 Abs. 2 entfällt.

62. § 60 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Milchwirtschaftsfonds kann für Untersuchungen und Begutachtungen, die in seinen Laboratorien im Zuge der Qualitätskontrolle (§ 17)

und im Zuge von Verfahren durchgeführt werden, Gebühren erheben, die durch Verordnung (§ 59) entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt hiebei auflaufenden Kosten festzulegen sind. Zur Entrichtung der Gebühren sind im Falle der Betriebsproben die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, im übrigen die Parteien des Verfahrens verpflichtet. Die Kosten der Untersuchung von Marktproben hat der Milchwirtschaftsfonds aus eigenen Mitteln zu tragen. Für die Erhebung von Gebühren gelten die Bestimmungen über die Verwaltungskostenbeiträge sinngemäß.“

63. § 61 Abs. 1 lautet:

„(1) Anlässlich der Einfuhr der im § 1 genannten Waren ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe den Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 nicht übersteigen darf. Der Beitragssatz ist vom Milchwirtschaftsfonds durch Verordnung (§ 59) festzulegen, wobei als Bemessungsgrundlage der Zollwert der Waren oder, sofern für die Waren eine Abgabe, für die der Zollwert nicht die Bemessungsgrundlage bildet, vorgesehen ist, die gemäß § 5 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Grundlage heranzuziehen ist. Ein Beschuß des Milchwirtschaftsfonds über den Beitragssatz darf nur kundgemacht werden, wenn er vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und vom Bundesminister für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages versagt wird.“

64. § 62 lautet:

„§ 62. Die Organe der Fonds haben die Fondsmitte unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten.“

65. § 63 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Ausübung des Aufsichtsrechtes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu den Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse einzuladen; er kann sich durch Bedienstete seines Bundesministeriums vertreten lassen. Weiter sind die Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen einzuladen, die sich durch je einen Bediensteten ihres Bundesministeriums vertreten lassen können. Den genannten Bundesministern beziehungsweise ihren Vertretern kommt bei den Sitzungen beratende Stimme zu. Ihnen sind die Protokolle über die Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse vorzulegen.“

66. § 64 entfällt.

67. § 65 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Fonds sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit von den Verwaltungsstrafbehörden und Gerichten über den Ausgang der bei ihnen auf Grund dieses Bundesgesetzes anhängigen Strafverfahren zu verständigen.“

599 der Beilagen

15

68. § 66 Abs. 1 lautet:

„(1) Die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes benötigten personenbezogenen Daten dürfen von den Fonds automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden. Dasselbe gilt für die Personalverwaltung und Haushaltsgebarung der Fonds.“

69. § 68 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von Ausgleichs-, Transportkosten- und Verwaltungskostenbeiträgen haben die Fonds die Zahlungsverpflichtung durch Bescheid vorzuschreiben. Die durch Bescheid rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichs-, Transportkosten- und Verwaltungskostenbeiträge sind im Verwaltungsweg einzubringen.

(2) Die Bescheide der Fonds über die Festsetzung von Zuschüssen unterliegen keinem ordentlichen Rechtsmittel; ebenso die Bescheide des Milchwirtschaftsfonds in Angelegenheiten des § 16 Abs. 9 erster Satz sowie die Bescheide des Getreidewirtschaftsfonds in Angelegenheiten des § 28 Abs. 3, 4 und 6, des § 29 Abs. 1 und 4. Gegen sonstige Bescheide ist die Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zulässig.“

70. § 70 lautet:

„§ 70. Das sich aus der zusätzlichen Absatz- und Verwertungsmenge ergebende gesamte Finanzierungserfordernis ist wie folgt zu bedecken:

Im Umfang des Anteiles,

1. welcher jener Milchmenge entspricht, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festgelegt wurde und den Inlandsabsatz bis 16% übersteigt, durch Mittel des Bundes;
2. welcher einer Milchmenge entspricht, die den Inlandsabsatz um weitere 0 bis 6% übersteigt, und welcher zur Bedeckung der Prämienvorauszahlung und Gewährung der Lieferrücknahmeprämie (§ 73 Abs. 10 und 11) erforderlich ist, durch Mittel aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag (§ 71 Abs. 1), sofern nicht § 77 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz zur Anwendung kommt;
3. welcher jener Milchmenge entspricht, die darüber hinaus von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben übernommen wird, durch Mittel aus dem zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag (§ 71 Abs. 2).

Bei der Festsetzung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages vor Beginn des Wirtschaftsjahres (§ 77 Abs. 1 erster Satz) ist an Stelle des Inlandsabsatzes von der Bedarfsmenge (§ 74 Abs. 2) auszugehen. In der Folge ist bei der Neufestsetzung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages (§ 77 Abs. 5) ein auf Grund des bereits bekannten tatsächlichen Inlandsabsatzes und einer sich allenfalls abzeichnenden Tendenz ermittelter vorläufiger Inlandsabsatz heranzuziehen.“

71. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkamertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bis 31. Mai für das am folgenden 1. Juli beginnende Wirtschaftsjahr (in der Folge „nächstes Wirtschaftsjahr“) durch Verordnung die Höhe des Bundesanteiles (§ 70 Z 1) festzusetzen.

(2) Der Prozentsatz des Bundesanteiles ist dabei unter Berücksichtigung einer voraussichtlichen Entwicklung der Anlieferung und des Inlandsabsatzes an Milch in bearbeiteter und verarbeiteter Form sowie der für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft voraussichtlich anfallenden Waren und der dafür erforderlichen Mittel für das nächste Wirtschaftsjahr derart festzusetzen, daß mit den für diese Zwecke verfügbaren Bundesmitteln das Auslangen gefunden werden kann.

(3) Der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds hat Unterlagen betreffend die voraussichtliche Entwicklung der Anlieferung und des Inlandsabsatzes an Milch in bearbeiteter und verarbeiteter Form sowie der für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft voraussichtlich anfallenden Waren und der dafür insgesamt erforderlichen Mittel für das nächste Wirtschaftsjahr dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft rechtzeitig bekanntzugeben.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat diese Unterlagen des Geschäftsführers des Milchwirtschaftsfonds der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkamertag sowie dem Österreichischen Gewerkschaftsbund so zeitgerecht zu übermitteln, daß diesen Stellen bis zur Anhörung nach Abs. 1 mindestens drei volle Werkstage zur Verfügung stehen.“

72. § 71 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag ist nicht zu entrichten für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die auf einer Alm und auf Futtergrundlage dieser Alm — ausgenommen bei Vorliegen eines Elementarereignisses — erzeugt werden. Ein allgemeiner Absatzförderungsbeitrag ist ferner nicht zu entrichten für Butter, die auf Almen erzeugt wird und für die von derselben Alm eine entsprechende Menge an Käse übernommen wird. Als Almen gelten Grünlandflächen,

1. die infolge ihrer Höhenlage und klimatischen Verhältnisse nur im Sommer und getrennt von den Heimgütern der auf ihnen gehaltenen Milchkühe bewirtschaftet werden und

2. von denen die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch unmittelbar an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder eine Sammelstelle erfolgt oder Milch und Erzeugnisse aus Milch unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden.

Der Zeitraum der Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch einschließlich deren Abgabe unmittelbar an den Verbraucher darf während einer Alpperiode 120 Tage nicht überschreiten. Beginnt die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch einschließlich deren Abgabe unmittelbar an Verbraucher nach dem 30. Juni, so darf dieser Zeitraum den 15. Oktober nicht überschreiten. Verfügungsberechtigte über Almen mit Milchkuhhaltung haben Beginn und Ende der Alpperiode, die auf der Alm vorhandene Futterfläche und die Anzahl der aufgetriebenen Milchkühe, gegliedert nach deren Eigentümern, mittels eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu melden, der eine Durchschrift dieser Meldung innerhalb von sieben Tagen an den Milchwirtschaftsfonds weiterzuleiten hat. Die Befreiung vom zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag wird für den über die Alm Verfügungsberechtigten mit dem Tag wirksam, an dem seine Meldung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingelangt ist, frühestens jedoch mit dem Tag des Almauftriebs. Wenn diese Meldung innerhalb von drei Tagen nach Almauftrieb beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingelangt ist, gilt die Befreiung vom zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag rückwirkend ab dem Tag des Almauftriebs. Wenn der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb diese Meldung nicht innerhalb von sieben Tagen an den Milchwirtschaftsfonds weiterleitet, hat der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für die Zeit bis zur Weiterleitung der Meldung an den Milchwirtschaftsfonds den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag an den Milchwirtschaftsfonds zu berechnen und zu leisten, darf jedoch mit diesen Beiträgen den Milcherzeuger nicht belasten.“

73. § 71 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Milchwirtschaftsfonds hat milcherzeugenden Betrieben die Begünstigungen, die sich aus Abs. 3 ergeben, für die Dauer von drei Wirtschaftsjahren durch Bescheid zu entziehen, wenn

1. Milch und Erzeugnisse aus Milch, die gemäß Abs. 3 unmittelbar an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert oder an eine Sammelstelle gebracht oder unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden, nicht oder nicht zur Gänze auf einer Alm oder nicht auf der Futtergrundlage dieser Alm — ausgenommen bei Vorliegen eines Elementarereignisses — erzeugt wurden,
2. Milch und Erzeugnisse aus Milch nicht unmittelbar an den Bearbeitungs- und Verar-

beitungsbetrieb oder eine Sammelstelle geliefert wurden,

3. die Meldung des Verfügungsberechtigten nach Abs. 3 unrichtige oder unvollständige Angaben enthält.“

74. § 73 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 73. (1) Die Einzelrichtmenge ist diejenige Milchmenge, für deren Übernahme durch einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger in einem Wirtschaftsjahr ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag nicht zu entrichten ist. Die Einzelrichtmenge bemisst sich in Kilogramm und ist erforderlichenfalls auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Milchmenge aufzurunden. Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder sind innerhalb eines Einzugsgebietes zusammenzuzählen. Dasselbe gilt, wenn auf ein und denselben landwirtschaftlichen Betrieb mehrere Einzelrichtmengen bestehen, für alle Milcherzeuger dieses Betriebes. Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder sind im Falle eines Antrages der Verfügungsberechtigten zusammenzuzählen, wenn deren landwirtschaftliche Betriebe nicht im selben Einzugsgebiet, jedoch im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Verwaltungsbezirken liegen. Solche Anträge sind von allen Verfügungsberechtigten über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bei sonstiger Unwirksamkeit zu unterfertigen. In den Anträgen ist von den Antragstellern jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzugeben, der hinsichtlich der gemeinsamen Verrechnung der Absatzförderungsbeiträge und der Abhofpauschale als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gelten soll, wobei diesem von allen anderen betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die zur gemeinsamen Verrechnung erforderlichen Unterlagen umgehend zur Verfügung zu stellen sind. Der Antrag ist im Wege des für die Verrechnung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes beim Milchwirtschaftsfonds bis 30. Juni jenes Wirtschaftsjahres einzubringen, ab dem er für die gemeinsame Verrechnung gelten soll. Die gemeinsame Verrechnung endet

1. bei Wegfall der Voraussetzungen für die gemeinsame Verrechnung oder
2. bei Widerruf durch mindestens einen der Verfügungsberechtigten

mit dem auf den Wegfall der Voraussetzungen oder auf das Einlangen der Widerrufserklärung beim Milchwirtschaftsfonds folgenden Wirtschaftsjahr. Der Milchwirtschaftsfonds hat alle Verfügungsberechtigten über die von der gemeinsamen Verrechnung betroffenen landwirtschaftlichen

599 der Beilagen

17

Betriebe sowie alle betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe über die gestellten Anträge und die Beendigung der gemeinsamen Verrechnung zu verständigen. Weiter ist die Einzelrichtmenge eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder auf Antrag der Verfügungsberechtigten auf einen anderen Betrieb dieser Personen, für den keine Einzelrichtmenge besteht, zu übertragen, wenn deren landwirtschaftliche Betriebe nicht im selben Einzugsgebiet, jedoch im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Verwaltungsbezirken liegen. Für diesen Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen betreffend die gemeinsame Verrechnung sinngemäß.

(2) Die Einzelrichtmenge steht dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über einen milcherzeugenden Betrieb zu. Geht das Verfügungsrecht auf einen anderen über, so bleibt die Einzelrichtmenge bestehen, sofern der Betrieb weiterhin selbständig bewirtschaftet wird oder bewirtschaftbar ist. Ist der Verfügungsberechtigte Pächter, so steht ihm die Einzelrichtmenge nur dann zu, wenn außerdem die Pachtdauer mindestens ein Wirtschaftsjahr beträgt und er alle vor Beginn des Pachtverhältnisses zum milcherzeugenden Betrieb gehörenden Flächen pachtet; zu diesen Flächen gehören nicht Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten, die sich der Verpächter zurück behalten hat. Wenn ein bisher einheitlich bewirtschafteter Betrieb in mehrere selbständig bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt wird oder wenn bisher gemeinsam bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt werden, ist die Einzelrichtmenge entsprechend einer Vereinbarung aufzuteilen, die spätestens ein Jahr nach dieser Aufteilung geschlossen wurde; sie wird mit dem auf die Bekanntgabe der Vereinbarung an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Kommt innerhalb eines Jahres nach der vorgenannten Aufteilung eine Vereinbarung nicht zustande, so ist die Einzelrichtmenge in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand der aufgeteilten Betriebe gehörigen Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden. Bis zur endgültigen Aufteilung der Einzelrichtmenge wird diese gleichmäßig aufgeteilt. Sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, bleibt die Einzelrichtmenge von Wirtschaftsjahr zu Wirtschaftsjahr gleich (Wahrungsmenge)."

75. Nach § 73 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Wenn ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb alle zum Grundbestand dieses Betriebes gehörenden Futterflächen mit schriftlichem Vertrag für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre an mehrere verpachtet, so kann die Einzelrichtmenge für die Dauer der Pachtver-

hältnisse auf die landwirtschaftlichen Betriebe der Pächter übertragen werden, wenn zumindest ein Pächter auch das Wirtschaftsgebäude pachtet und dieses weiterhin von einem Pächter selbständig bewirtschaftet wird oder bewirtschaftbar ist. Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten kann sich der Verpächter zurück behalten. Die Einzelrichtmenge ist an die Pächter in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand des verpachteten Betriebes gehörenden Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden, wobei die einzelnen Teilmengen jeweils zur Gänze durch zwölf teilbar sein müssen und in Summe die bisherige Einzelrichtmenge nicht übersteigen dürfen. Die Übertragung der Einzelrichtmenge ist an die nach der Einzugsgebietsregelung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mittels eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes zu melden. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zu bestätigen, daß die angegebenen Pachtverträge über die angegebenen Pachtflächen bei ihnen gemeldet wurden und daß es sich bei diesen Pachtflächen um alle zum Grundbestand des verpachteten Betriebes gehörenden Flächen einschließlich Wirtschaftsgebäude handelt und der Verpächter sich höchstens Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten zurück behalten hat. Diese Bestätigung ist nur gültig, wenn sie bei der Vorlage an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht älter als sechs Monate ist. Die Sozialversicherungsanstalt hat die zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe zu verständigen, wenn die angegebenen Pachtverträge wieder aufgelöst werden. Der eingereichte Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während dieses Wirtschaftsjahres von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert und auch keine Mengen im Rahmen des Ab-Hof-Verkaufes gemäß § 16 verrechnet, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden. Jede Zusammenlegung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt, ist unwirksam. Mit Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem zumindest eines der Pachtverhältnisse aufgelöst wird, oder das Wirtschaftsgebäude weder von einem Pächter selbständig bewirtschaftet wird noch für einen Pächter bewirtschaftbar ist, fallen die Einzelrichtmengen in dem Ausmaß, in dem sie überge-

gangen sind, höchstens aber in dem dann bestehenden Ausmaß wieder zurück.“

76. § 73 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Die Wahrungsmenge erlischt mit Beginn eines Wirtschaftsjahres, wenn im Basiszeitraum keine Milch geliefert wurde oder wenn der Milcherzeuger die Milcherzeugung auf Dauer eingestellt hat. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen im Basiszeitraum infolge eines Elementarereignisses keine Milch geliefert wurde; in diesen Fällen erlischt die Wahrungsmenge nur dann, wenn in zwei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren keine Milch geliefert wurde.

(4) Abweichend von Abs. 3 unterliegt die Wahrungsmenge während der Stilleggsfrist keiner Veränderung, wenn der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Stillegung vor deren Beginn an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb unter Verwendung von vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblättern mitteilt. Die Stillegung ist ab dem Einlangen der Mitteilung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Stillegung bedeutet, daß der Verfügungsberechtigte die Milcherzeugung — ausgenommen die Haltung einer Milchkuh und die Verwendung der von dieser Kuh stammenden Milch ausschließlich für Zwecke der Selbstversorgung — sowie die Abgabe von Milch (§ 1 Abs. 1) und Erzeugnissen aus Milch (§ 1 Abs. 2) für mindestens zwei Wirtschaftsjahre (Stilleggsfrist) einzustellen hat. Diese Verpflichtung gilt für alle über den Betrieb Verfügungsberechtigten. Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen können während der Stilleggsfrist nicht auf den Betrieb übertragen werden. Während der Stilleggsfrist abgegebene Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch gelten als über die dem Milcherzeuger zustehende Einzelrichtmenge hinaus abgegebene Mengen. Die Stillegung endet frühestens nach Ablauf von zwei Wirtschaftsjahren sowie zu Beginn eines darauffolgenden Kalendermonates, wenn der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Wiederaufnahme der Milcherzeugung und Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mittels von vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblättern mitteilt. Die Beendigung der Stillegung ist ab dem Einlangen der Mitteilung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Beginnt oder endet die Stillegung nicht am 1. Juli, so steht die Einzelrichtmenge für den jeweiligen Teil des Wirtschaftsjahres in einem aliquoten Teil zu; für die Jahresabrechnung gilt § 80 Abs. 3.

(5) Der Milchwirtschaftsfonds hat — unbeschadet der Inanspruchnahme der Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 65 Abs. 2 — durch seine Kontrollorgane die Einhaltung der sich aus Abs. 4 erge-

benden Verpflichtungen zu überprüfen. Vom Milchwirtschaftsfonds mit der Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen beauftragten oder ersuchten Organen ist

1. bei Verdacht der Nichteinhaltung der im Rahmen der Stillegung eingegangenen Verpflichtungen der Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen des Betriebes zu gestatten, die der Erzeugung, Lagerung und sonstigen Aufbewahrung von Milch und Erzeugnissen aus Milch dienen oder dienen können,
2. Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben und
3. sind auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen und sonstige maßgebliche Unterlagen, die Informationen über die Erzeugung, Lagerung, sonstige Aufbewahrung, Verwendung und allfällige Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an Dritte über den Betrieb enthalten oder enthalten können, vorzulegen und in diese Einsicht zu gewähren.“

77. § 73 Abs. 6 lautet:

„(6) Jeder Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat dem Milchwirtschaftsfonds bis zum 15. August das Ausmaß der in seinem Einzugsgebiet

1. an die Milcherzeuger mitgeteilten Einzelrichtmengen des laufenden Wirtschaftsjahres einschließlich der stillgelegten Einzelrichtmengen (Abs. 4),
2. sämtliche frei gewordenen Einzelrichtmengen,
3. im Wirtschaftsjahr nicht genützten Anteile von Einzelrichtmengen,
4. im Wirtschaftsjahr überschrittenen Einzelrichtmengen,
5. im Wirtschaftsjahr gemäß § 71 Abs. 3 erster Satz befreiten Milchmengen,
6. im Wirtschaftsjahr gemäß § 71 Abs. 3 zweiter Satz befreiten Milchmengen,
7. im Wirtschaftsjahr gemäß Abs. 4 stillgelegten Einzelrichtmengen,
8. weiterhin bestehen bleibenden Einzelrichtmengen, bei denen die Wiederaufnahme gemäß Abs. 4 siebenter Satz mitgeteilt wurde, zu melden. Ferner haben sie die Anzahl der nach den Z 3, 4, 7 und 8 in Betracht kommenden Milchlieferanten zu melden. Darüber hinaus hat jeder Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bis zum 15. August die Summe der in seinem Einzugsgebiet im vorangegangenen Wirtschaftsjahr gemäß § 16 abgegebenen und verrechneten Milchmengen sowie die Anzahl der hiefür in Betracht kommenden Milchlieferanten zu melden. Der Milchwirtschaftsfonds kann von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben weitere Meldungen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie für die Beurteilung der in diesem Abschnitt geregelten Angelegenheiten erforderlich sind, einholen. Dies betrifft insbesondere den durch Verpachtung (Abs. 2 dritter Satz

und 2a) oder durch sonstige gesetzlich anerkannte Möglichkeiten zulässigen Übergang von Einzelrichtmengen oder Anteilen von Einzelrichtmengen, wobei in der Meldung auch die Anzahl der in Betracht kommenden Milchlieferanten verlangt werden kann. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, die vom Milchwirtschaftsfonds verlangten Meldungen zu erstatten.“

78. § 73 Abs. 7 entfällt.

79. § 73 Abs. 8 bis 11 lauten:

„(8) Milcherzeuger erhalten über schriftlichen Antrag an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder an den Milchwirtschaftsfonds für die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme eine Prämie (Lieferrücknahmeprämie). Der Milchwirtschaftsfonds hat bei ihm einlangende Anträge unerzüglich an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb weiterzuleiten. Antragsberechtigt sind jene Milcherzeuger, mit denen der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Zeitpunkt der Antragstellung eine Abrechnung für die von ihrem Betrieb (Lieferrücknahmebetrieb) übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch vornimmt. Für den Antrag sind vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegende Formblätter zu verwenden. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben den Milcherzeugern die erfolgte Antragstellung zu bestätigen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist, bis 15. Juli jenes Wirtschaftsjahres, für das die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme beabsichtigt ist, beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder beim Milchwirtschaftsfonds eingebracht wurde und die sonstigen Voraussetzungen für eine Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme erfüllt sind. Kann diese Bestätigung nicht erteilt werden, sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Im Antrag haben die Milcherzeuger ihre Bereitschaft zu erklären, ihre Anlieferung für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr um mindestens 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 vH gegenüber der Ausgangsmenge zu verringern. Die um die erklärte Kürzung verringerte Menge ist die erklärte Lieferrücknahmемenge. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben bis 1. Juni alle Milchlieferanten ihres Einzugsgebietes über die Bestimmungen der freiwilligen Lieferrücknahme schriftlich zu informieren und ihnen die jeweilige Ausgangsmenge (Abs. 9) sowie insbesondere die möglichen Stufen für die erklärte Lieferrücknahmемenge und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen (Abs. 10 und 11) mitzuteilen.

(9)

1. Die Ausgangsmenge ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{a + b}{2}$$

Hiebei ist:

- a = die im Wirtschaftsjahr 1984/85 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge;
 - b = die im Wirtschaftsjahr 1985/86 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge.
2. Ist die Einzelrichtmenge des Lieferrücknahmebetriebes in jenem Wirtschaftsjahr, in dem eine Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme erfolgt, kleiner als dessen berechnete Ausgangsmenge, gilt diese Einzelrichtmenge als Ausgangsmenge.
 3. Für milcherzeugende Betriebe, die nach dem 31. Juli 1984 eine Einzelrichtmenge auf Grund der im zweiten Lieferjahr angelieferten Menge unter Abzug jener Liefermenge, für die ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag zu entrichten war, erhielten, gilt die neu erworbene Einzelrichtmenge als Ausgangsmenge.
 4. Ist die Einzelrichtmenge des Lieferrücknahmebetriebes in jenem Wirtschaftsjahr, in dem die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme erfolgt, auf Grund eines gesetzlich zulässigen Übergangs von Einzelrichtmengen oder Anteilen von Einzelrichtmengen höher als die diesem Betrieb im Wirtschaftsjahr 1984/85 zustehende Einzelrichtmenge, so ist die Ausgangsmenge für jene Betriebe, von denen die Einzelrichtmenge oder die Anteile von Einzelrichtmengen stammen, gemäß Z 1 zu ermitteln und der Ausgangsmenge des Lieferrücknahmebetriebes zur Gänze bzw. bei Anteilen von Einzelrichtmengen mit dem diesen Anteilen entsprechenden aliquoten Anteil der Ausgangsmenge hinzuzurechnen. Stammt die übergegangene Einzelrichtmenge oder ein übergeganger Anteil der Einzelrichtmenge von einem in Z 3 genannten Betrieb, ist Z 3 bei der Berechnung der Ausgangsmenge für diesen Betrieb sinngemäß anzuwenden.
 5. Wenn auf den Lieferrücknahmebetrieb eine Einzelrichtmenge gemäß § 75 übertragen wurde, so ist für den Lieferrücknahmebetrieb zunächst die Ausgangsmenge nach den Z 1 bis 4, 6 und 7 ohne Berücksichtigung der gemäß § 75 übertragenen Einzelrichtmenge zu berechnen. Diese Ausgangsmenge erhöht sich dann abweichend von Z 4 um die auf den Lieferrücknahmebetrieb gemäß § 75 übertragenen Einzelrichtmenge, jedoch ohne die erloschene Differenz des § 75 Abs. 1 letzter Satz.

6. Wird nach einer Betriebsteilung auch die Einzelrichtmenge geteilt, so ist zunächst die Ausgangsmenge für beide Betriebe gemeinsam zu berechnen und dann im Verhältnis der Aufteilung der Einzelrichtmengen auf die aufgegliederten Betriebe aufzuteilen, sofern keine einzelbetriebliche Zuordnung der für die Berechnung der Ausgangsmenge maßgeblichen Kriterien möglich ist.
7. Wenn sich während eines Wirtschaftsjahres das Verfügungsrrecht über einen Lieferrücknahmehandel und damit während dieses Wirtschaftsjahres auch die gemeinsame Abrechnung mit anderen Betrieben ändert, so wird die Ausgangsmenge in dem Verhältnis auf die jeweiligen Verfügungsberechtigten aufgeteilt, wie es der Zeitdauer des Verfügungsrichtes während dieses Wirtschaftsjahres entspricht.

Bei der Berechnung der Ausgangsmenge sind die §§ 72 und 73 Abs. 1 dritter bis letzter Satz anzuwenden.

(10) Für jedes Wirtschaftsjahr, in dem Lieferrücknahmehandelsbetriebe an der freiwilligen Lieferrücknahme teilnehmen, sind monatliche Prämievorauszahlungen auf die Lieferrücknahmeprämie von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben an die an der freiwilligen Lieferrücknahme teilnehmenden Milcherzeuger zu leisten, mit denen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für den jeweiligen Monat eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmehandel übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch vornimmt. Das Ausmaß der Prämievorauszahlung bemäßt sich nach der im Antrag vom Milcherzeuger erklärten Bereitschaft zur Lieferrücknahme gegenüber der Ausgangsmenge. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bis 31. Mai für das am folgenden 1. Juli beginnende Wirtschaftsjahr durch Verordnung die Prämievorauszahlung in Groschen je kg Milch für erklärte Lieferrücknahmemengen von mindestens 5, 6, 7, 8, 9 und 10 vH in einer solchen Höhe festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der Markterfordernisse im Inland und Ausland das Ziel einer sinnvollen Verminderung der Milchanlieferung zu erwarten ist. Der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds hat die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen für das nächste Wirtschaftsjahr dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft rechtzeitig bekanntzugeben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat diese Unterlagen der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs so zeitgerecht zu übermitteln, daß dieser bis zur Anhörung mindestens drei volle Werkstage zur Verfügung stehen. Die Prämievorauszahlung ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für die vom Lieferrücknahmehandel monatlich übernommenen Mengen bis zum Ende des auf die Übernahme folgenden Kalender-

monates, höchstens jedoch bis zum Ausmaß der erklärten Lieferrücknahmemenge zu leisten. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben die Milcherzeuger monatlich darüber zu informieren, welche Restmengen der erklärten Lieferrücknahmemengen auf Grund der bisher erfolgten Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch vom Lieferrücknahmehandel für das jeweilige Wirtschaftsjahr noch verbleiben. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben die für die Prämievorauszahlung zu leistenden Beträge mit den Vorauszahlungen auf den allgemeinen Absatzförderungsbeitrag zu verrechnen. Reichen diese Mittel für die Verrechnung nicht aus, sind die noch offenen Beträge mit den Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag zu verrechnen und allenfalls darüber hinaus erforderliche Beträge rechtzeitig vom Milchwirtschaftsfonds anzufordern. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die Prämievorauszahlungen durchführen, haben darüber Aufzeichnungen zu führen und dem Milchwirtschaftsfonds monatlich Meldung zu erstatten. Hinsichtlich der Verrechnung der Prämievorauszahlung zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds ist die BAO sinngemäß anzuwenden.

(11) Nach Ablauf jedes Wirtschaftsjahrs bemäßt sich die Höhe der Lieferrücknahmeprämie nach dem tatsächlichen Ausmaß der gegenüber der Ausgangsmenge erfolgten Lieferrücknahme; sowohl die Prämievorauszahlung als auch die Prämie ist aus Mitteln des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages (§ 70 Z 2) zu leisten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat unter Anwendung der im Abs. 10 festgelegten Bestimmungen bis 31. Mai für das am 1. Juli beginnende neue Wirtschaftsjahr durch Verordnung die Höhe der Lieferrücknahmeprämiens in Groschen je kg Milch für tatsächliche Lieferrücknahmemengen von jeweils mindestens 5 vH, 5,5 vH, 6,5 vH, 7,5 vH, 8,5 vH, 9,5 vH und mehr als 10 vH festzusetzen. Auf die Lieferrücknahmeprämie sind die für das jeweilige Wirtschaftsjahr geleisteten Prämievorauszahlungen anzurechnen. Ein sich zugunsten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mit schuldbefreiender Wirkung gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 an jenen Milcherzeuger zu leisten, mit dem der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmehandel übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch durchführt. Ein sich zu Lasten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist gegenüber dem Milchwirtschaftsfonds gleichzeitig mit den Absatzförderungsbeiträgen für das jeweilige Wirtschaftsjahr fällig (§ 80 Abs. 1) und kann vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 zur ungeteilten Hand von jedem Milcherzeuger zurückgefordert werden, der für den Liefer-

599 der Beilagen

21

rücknahmebetrieb erhalten hat, sowie von deren Rechtsnachfolgern. Hinsichtlich der Verrechnung der Lieferrücknahmeprämie zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds gelten die §§ 80 Abs. 4 und 5 und 82 sowie die BAO sinngemäß.“

80. § 73 Abs. 12 Z 2 bis 4 lauten:

- , „2. hinsichtlich der übernommenen Mengen alle nach § 73 Abs. 1 dritter bis letzter Satz zu berücksichtigenden Lieferungen zusammenzuzählen,
- 3. Mengen, die gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 bis 5 sowie gemäß § 16 Abs. 1 bis 4a abgegeben oder verwendet werden, nicht zu berücksichtigen,
- 4. im Falle des Abs. 9 Z 7 die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen auf die jeweiligen Verfügungsberechtigten getrennt zuzuordnen.“

81. § 73 Abs. 15 und 16 lauten:

„(15) Die Abs. 8 bis 12 gelten für Almen im Sinne des § 71 Abs. 3 bis 5 und Heimgüter mit folgender Maßgabe:

- 1. Als Ausgangsmenge für Almen ist die während der Alpperiode des Kalenderjahres 1986 von der Alm gelieferte Menge heranzuziehen.
- 2. Für die Abwicklung der Prämienvorauszahlung und der Lieferrücknahmeprämie ist jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zuständig, in dessen Einzugsgebiet das Heimgut liegt; wenn zwar der für die Alm zuständige, nicht jedoch der für das Heimgut zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eine ganzjährige Bearbeitung und Verarbeitung von Milch und Erzeugnissen aus Milch durchführt, so ist der für die Alm zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auch für die Abwicklung der Prämienvorauszahlung und der Lieferrücknahmeprämie zuständig. Im Falle des Vorhandenseins mehrerer zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe hat der teilnehmende Milcherzeuger jenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bezeichnen, der die Abrechnung für sämtliche Betriebe durchführen soll.

Dies gilt auch für den Fall, daß eine vorübergehende Aberkennung gemäß § 71 Abs. 5 erfolgt.

(16) Der gemäß Abs. 15 Z 2 zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat die Prämienvorauszahlung und die Lieferrücknahmeprämie für die von sämtlichen Betrieben des gemäß Abs. 14 teilnehmenden Milcherzeugers gelieferten Milchmengen gemeinsam zu verrechnen. Liegen die Betriebe des gemäß Abs. 14 teilnehmenden Milcherzeugers in verschiedenen Einzugsgebieten, haben die beteiligten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe dem die Verrechnung durchführenden Bear-

beitungs- und Verarbeitungsbetrieb die für die Abwicklung der freiwilligen Lieferrücknahme erforderlichen Angaben mitzuteilen.“

82. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

„§ 73a. Werden Kühe im Rahmen von Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen im Sinne der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen von Zuchtviehausstellungen gehalten, so kann deren Milch während der Dauer der Ausstellung vom zuständigen Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetrieb, in dessen Einzugsgebiet die Messe oder messeähnliche Veranstaltung stattfindet, unter der Voraussetzung übernommen werden, daß die beabsichtigte Milchablieferung vor Lieferbeginn vom jeweiligen Veranstalter dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb unter Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde über das Vorliegen einer Messe oder messeähnlichen Veranstaltung und deren Dauer angezeigt wird. In diesem Fall ist für die gesamte Lieferung von Milch der allgemeine Absatzförderungsbeitrag und für 20 vH der gesamten Lieferung von Milch der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag zu entrichten.“

83. § 75 lautet:

„§ 75. (1) Verfügungsberechtigte über milcherzeugende Betriebe können — jeweils gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl — 85 vH ihrer gesamten Einzelrichtmenge oder 75 vH eines Anteiles ihrer Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 30 vH der dem milcherzeugenden Betrieb zustehenden Einzelrichtmenge zu betragen hat, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf einen oder mehrere milcherzeugende Betriebe übertragen. Die Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmenge oder Anteile von Einzelrichtmengen erlischt entschädigungslos.

(2) Die beabsichtigte Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen ist jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzuseigen, der für die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch des die Einzelrichtmenge oder einen Anteil der Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betriebes zuständig ist. Die Anzeige hat von jenen Personen zu erfolgen, die über den die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betrieb verfügberechtigt sind. Dabei ist ein vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegendes Formblatt zu verwenden, in dem auch jene milcherzeugenden Betriebe, auf die die (Anteile der) Einzelrichtmenge übertragen werden soll (sollen), deren Verfügungsberechtigte, die Höhe der übertragenen Anteile von Einzelrichtmengen sowie ein Nachweis des für den Erwerb der (Anteile der) Einzelrichtmenge erforderlichen und entsprechenden Mißverhältnisses (Abs. 5) anzugeben sind. Die erfolgte

Anzeige ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dem bisherigen und den die Einzelrichtmenge erwerbenden Verfügungsberechtigten zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie dem Milchwirtschaftsfonds zur Kenntnis bringen, wenn diese vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anzeigen dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht Alleineigentümer jenes milcherzeugenden Betriebes, von dem die Einzelrichtmenge abgegeben werden soll, ist der Antrag von sämtlichen Eigentümern dieses Betriebes zu unterfertigen. Besteht die Einzelrichtmenge dieses Betriebes auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen übergegangen sind, ist der Antrag auf Übertragung der Einzelrichtmenge auch von allen von der Übertragung betroffenen Vertragspartnern zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(3) Die Übertragung (von Anteilen) der Einzelrichtmenge wird mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Wirtschaftsjahres wirksam. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem die Anzeige erfolgt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert und auch keine Mengen im Rahmen des Ab-Hof-Verkaufes gemäß § 16 verrechnet, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn jenes Wirtschaftsjahres übertragen werden, in dem die Anzeige erfolgt.

(4) Die Einzelrichtmenge kann nur an milcherzeugende Betriebe, die im selben Land oder in einem an dieses Land angrenzenden Verwaltungsbezirk gelegen sind, abgegeben werden.

(5) Bei jedem, eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb muß ein Mißverhältnis zwischen der vorhandenen Einzelrichtmenge und der auf Grund der Futterbasis dieses Betriebes errechneten Einzelrichtmenge bestehen. Zur Futterbasis zählen die Grünlandflächen — ausgenommen Almflächen (§ 71 Abs. 3 und 4) — und Feldfutterflächen, die mit Klee und Kleegras sowie mit Luzernen bebaut werden; der Milchwirtschaftsfonds hat durch Verordnung die Wertigkeit der verschiedenen Flächen auf Grund der im statistischen Durchschnitt auf den verschiedenen Arten von Grünlandflächen und Feldfutterflächen erzielbaren Erträge festzulegen; ein Mißverhältnis besteht dann, wenn die Einzelrichtmenge kleiner ist als die Summe der Hektarzahl der Futterbasis, multipliziert mit 5 000 für die ersten 3 ha, mit 4 000 für weitere 4 ha und mit 3 000 für weitere 8 ha und mit 2 144 für weitere 7 ha. Zur Ermittlung der Futterbasis sind diese Flä-

chen dann heranzuziehen, wenn sie entweder im Eigentum des über den eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb Verfügungsberechtigten stehen oder von diesem mit schriftlichem Pachtvertrag für mindestens ein Jahr gepachtet wurden. Bei der Berechnung des Mißverhältnisses ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und 2a sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75a zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben die Vollständigkeit der die Futterbasis betreffenden Flächen zu bestätigen. Diese Aufgaben fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zu bestätigen, daß die angegebenen Pachtverträge über die angegebenen Pachtflächen bei ihr gemeldet wurden. Die Bestätigungen der Gemeinden und der Sozialversicherungsanstalt sind gültig, wenn sie bei Vorlage an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht älter als sechs Monate sind. Die Bestätigungen sind anlässlich der Anzeige gemäß Abs. 2 von den Verfügungsberechtigten, die eine Erhöhung der Einzelrichtmenge ihrer Betriebe bewirken wollen, vorzulegen. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat den Milchwirtschaftsfonds zu verständigen, wenn diese Pachtverträge vor Ablauf einer mindestens einjährigen Laufzeit wieder aufgelöst werden.

(6) Von jedem milcherzeugenden Betrieb können pro Wirtschaftsjahr Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstmaß von insgesamt 5 004 kg erworben werden, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die durch den Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteiles einer Einzelrichtmenge entstehende Einzelrichtmenge eines milcherzeugenden Betriebes darf insgesamt 70 008 kg nicht übersteigen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und 2a sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75a zu berücksichtigen. Jede übertragene Einzelrichtmenge oder jeder übertragene Anteil einer Einzelrichtmenge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein.

(7) Jeder Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteiles einer Einzelrichtmenge, der die Voraussetzungen der Abs. 1, Abs. 2 erster bis dritter Satz und Abs. 4 bis 6 — insbesondere das Vorliegen eines für den Erwerb der Einzelrichtmenge entsprechenden Mißverhältnisses — nicht erfüllt, ist unwirksam. Sollte eine der in Abs. 2 fünfter bis letzter Satz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so ist die angezeigte und bestätigte Übertragung der Einzelrichtmenge oder von Anteilen der Einzelrichtmenge dennoch wirksam. In diesem Fall sind allfällige Ersatzansprüche auf dem Zivilrechtswege geltend zu machen.“

599 der Beilagen

23

84. Nach § 75 wird § 75a eingefügt:

„§ 75a. (1) Die Einzelrichtmenge geht über Antrag in folgenden Fällen auf einen anderen Betrieb über:

1. Bei Verehelichung von über zwei oder mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Einzelrichtmenge Verfügungsberechtigten;
2. bei vertraglich vereinbarter Übergabe eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebes mit Einzelrichtmenge an einen der nachfolgend aufgezählten Übernehmer oder an diesen und seinen Ehegatten oder an seinen Ehegatten. Übernehmer im vorstehenden Sinne sind Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie sowie Geschwister oder Ehegatten von Geschwistern des bisherigen Betriebsinhabers;
3. bei Erwerb eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebes mit Einzelrichtmenge von Todes wegen.

(2) Anträge nach Abs. 1 sind unter Verwendung eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes von allen über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe Verfügungsberechtigten und Eigentümern zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Von den Antragstellern ist jener landwirtschaftliche Betrieb anzugeben, auf dem die Einzelrichtmengen zusammengelegt werden sollen. Der Antrag ist bei jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einzureichen, in dessen Einzugsgebiet der genannte landwirtschaftliche Betrieb gelegen ist. Dieser Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Besteht die Einzelrichtmenge eines Betriebes, dessen Einzelrichtmenge auf einen anderen Betrieb übertragen werden soll, auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen übergegangen sind, ist der Antrag auf Übertragung der Einzelrichtmenge auch von allen von der Übertragung betroffenen Vertragspartnern zu unterfertigen.

(4) Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während dieses Wirtschaftsjahrs von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert und auch keine Mengen im Rahmen des Ab-Hof-Verkaufes gemäß § 16 verrechnet, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden.

(5) Durch die Übertragung von Einzelrichtmengen darf eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 140 004 kg entstehen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 2a zu berücksichtigen.

(6) Jede Zusammenlegung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 nicht erfüllt, ist unwirksam.

(7) Zusammenlegungen von Einzelrichtmengen erfolgen auf Dauer beim übernehmenden landwirtschaftlichen Betrieb, sofern nicht schon bei Antragstellung angegeben wurde, daß bei späterer Aufteilung des Verfügungsberechtes über die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Betriebe die zusammengelegten Einzelrichtmengen wieder dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über diese Betriebe zustehen sollen.“

85. § 76 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Milchwirtschaftsfonds kann bei unrichtigen Mitteilungen gemäß Abs. 1 die tatsächlich zustehende Einzelrichtmenge rückwirkend bis zum Ablauf von drei Jahren ab erfolgter Mitteilung durch Bescheid feststellen.“

86. § 77 lautet:

„§ 77. (1) Die Höhe des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages ist nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jeweils für ein Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn durch Verordnung festzusetzen. Der allgemeine Absatzförderungsbeitrag ist in einer Höhe zu bestimmen, daß der Finanzierungsanteil gemäß § 70 Z 2 bedeckt wird. Der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag beträgt 4,20 Schilling je Kilogramm Milch. Sind für die Verwertung der übernommenen Milchmenge und für die Bedeckung des Finanzierungsanteiles nach § 70 Z 3 höhere Mittel erforderlich, als sie durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag während eines Wirtschaftsjahres aufzu bringen sind, so ist dieses übersteigende Finanzierungserfordernis durch eine entsprechende Erhöhung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages zu bedecken. Sind für die Verwertung der übernommenen Milchmenge und für die Bedeckung des Finanzierungsanteiles nach § 70 Z 3 weniger Mittel erforderlich, als sie durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag während eines Wirtschaftsjahres aufzu bringen sind, so ist dieses Guthaben zur Senkung des Finanzierungserfordernisses des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages heranzuziehen.“

(2) Der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds hat die voraussichtliche zusätzliche Absatz-

und Verwertungsmenge und das daraus sich ergebende gesamte Finanzierungserfordernis für das jeweilige Wirtschaftsjahr bis vier Wochen vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bekanntzugeben. Der Bekanntgabe durch den Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds ist die voraussichtliche Entwicklung der Anlieferung und des Absatzes an Milch in bearbeiteter oder verarbeiteter Form zugrunde zu legen. Im gesamten Finanzierungserfordernis sind die Kosten der Verwertung der gesamten Überschüsse an Milchprodukten unter Zugrundelegung der Nichtfettrockenmasse und der Fettrockenmasse zu berücksichtigen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Unterlagen, die für die Beurteilung der Höhe des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages maßgebend sind, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkamertag und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund so zeitgerecht zu übermitteln, daß diesen bis zur Anhörung nach Abs. 1 mindestens drei volle Werkstage zur Verfügung stehen.

(3) Unbeschadet des Abs. 5 ist die Höhe des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages vor Beginn jedes Wirtschaftshälbjahres durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu überprüfen und gegebenenfalls zum Beginn des folgenden Wirtschaftshälbjahres neu festzusetzen. Die Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß.

(4) Fehlbezüge und Überschüsse beim Aufkommen aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag einerseits und dem zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag andererseits, insbesondere solche, die sich aus den Abweichungen der vor Beginn des Wirtschaftsjahrs angenommenen Prognosewerte von den tatsächlichen Werten ergeben, sind bei der Festsetzung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages zum nächsten Festsetzungstermin entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Ergeben sich im Laufe eines Wirtschaftsjahrs erhebliche Änderungen des Finanzierungserfordernisses oder der zur Bedeckung des Finanzierungserfordernisses vorgesehenen Mittel, so ist der allgemeine Absatzförderungsbeitrag zum nächstfolgenden Monatsersten entsprechend zu ändern, wobei die letzte Änderung innerhalb eines Wirtschaftsjahrs spätestens zum 1. April stattfinden kann. Die Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß.“

87. § 80 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Bemessung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages ist von den die Einzelrichtmengen der Milcherzeuger übersteigenden Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch auszugehen und darauf der gemäß § 77 Abs. 1 festgesetzte Beitragsatz anzuwenden.“

88. § 81 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bemessung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages sind jene im Kalendermonat von den Milcherzeugern übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch zugrunde zu legen, die ein Zwölftel der Einzelrichtmengen oder die gemäß Abs. 5 für den Kalendermonat festgesetzten Teile der Einzelrichtmengen der einzelnen Milcherzeuger übersteigen oder unterschreiten. Auf die sich so ergebenden Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch ist der Beitragssatz gemäß § 77 Abs. 1 anzuwenden. Die daraus entstehende Beitragsschuld beziehungsweise das sich daraus ergebende Beitragsguthaben ist zunächst mit den für die vorangegangenen Kalendermonate des Wirtschaftsjahres insgesamt sich ergebenden Beitragsschuldigkeiten beziehungsweise Beitragsguthaben auszugleichen. Eine danach verbleibende Zahllast ist zu entrichten. Führt der Ausgleich zu einer Gutschrift, so ist diese nur insoweit erstattungsfähig, als ihr für das Wirtschaftsjahr bereits entrichtete Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag gegenüberstehen. Der Milchwirtschaftsfonds kann auf Antrag eines Beitragsschuldners, der keine ganzjährige Bearbeitung und Verarbeitung von Milch und Erzeugnissen aus Milch durchführt, die Vorauszahlung für den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag in pauschalierten Monatsraten festlegen, sofern dadurch die Entrichtung der Beitragsschuld nicht gefährdet wird und dies aus Gründen der Einfachheit, Zweckmäßigheit und Sparsamkeit zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes beiträgt.“

89. § 85 lautet:

„§ 85. Die Beiträge sind ausschließliche Bundesabgaben und für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft sowie für die Bedeckung der Lieferrücknahmeprämie und der Prämenvorauszahlungen zu verwenden. Die Abhofpauschale ist eine ausschließliche Bundesabgabe und für absatzfördernde Maßnahmen für Milch und Erzeugnisse aus Milch im Inland zu verwenden. Die Beiträge und die Abhofpauschale hat der Milchwirtschaftsfonds an den Bund abzuführen oder mit dem Bund nach dessen Anweisungen zu verrechnen.“

90. Die §§ 87 bis 89 lauten:

„§ 87. (1) Eine Verwaltungübertretung begeht, wer

1. dem § 13 Abs. 4 dritter Satz, dem § 16 Abs. 7, einer Verpflichtung gemäß den §§ 16 Abs. 8 letzter Satz oder 73 Abs. 5 zweiter Satz, dem § 16 Abs. 9 letzter Satz, dem § 19 Abs. 1, 2 erster bis dritter Satz oder 3, dem § 28 Abs. 6 oder dem § 37 Abs. 1, 2 oder 4 zuwiderhandelt,
2. einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 32 oder § 37 Abs. 3 erlassen worden sind, zuwiderhandelt,

599 der Beilagen

25

3. erstmalig einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 43 erlassen worden sind, zuwiderhandelt oder
4. der Meldeverpflichtung gemäß § 71 Abs. 7 letzter Satz nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist die Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
 1. dem § 13 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 zweiter Satz oder Abs. 4 erster Satz oder dem § 16 Abs. 6 letzter Satz zuwiderhandelt,
 2. einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 14 Abs. 2, des § 15 Abs. 1, des § 16 Abs. 3, des § 17 Abs. 3 oder § 32 erlassen worden sind, zuwiderhandelt,
 3. entgegen dem § 13 Abs. 2 erster Satz oder Abs. 3 erster Satz die Lieferung oder die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch vornimmt oder unterläßt,
 4. entgegen dem § 18 Abs. 3 frische Rohmilch oder frischen Rohrahm übernimmt,
 5. entgegen dem § 28 Abs. 3 erster Satz oder dem § 30 Waren im Werte bis zu 500 000 S in das Inland verbringt,
 6. entgegen dem § 29 Abs. 1 erster Satz Waren im Werte bis zu 500 000 S in das Ausland verbringt,
 7. seinen Verpflichtungen nach den §§ 41 Abs. 3, 51 Abs. 1, 53e Abs. 2, 53h oder 53r nicht nachkommt,
 8. im Wiederholungsfalle einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 43 erlassen worden sind, zuwiderhandelt oder
 9. die Zuerkennung von Zuschüssen durch unrichtige Angaben oder sonst in mißbräuchlicher Weise beeinflußt.

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist die Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren, die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärt Sachen darf jedoch nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen und nicht höher sein als die verhängte Geldstrafe.

(4) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht derjenige, der durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß Beiträge und Beträge nach den Abschnitten A, B und C sowie Import- und Exportausgleiche nicht oder zu niedrig festgestellt werden, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bei Vorsatz mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit bis zum Einfachen des Betrages, um den der Beitrag, Betrag, Import- und Exportausgleich zu niedrig festgestellt wurde, zu bestrafen.

(5) Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe gemäß Abs. 4 ist bei Vorsatz eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen und bei Fahrlässigkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen festzusetzen.

(6) Das VVG 1950, BGBl. Nr. 172, ist nicht anzuwenden auf Bescheide, deren Nichterfüllung gemäß Abs. 1 und 2 als Verwaltungsübertretung bestraft wird.

(7) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950) beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 1 bis 4 sechs Monate.

§ 88. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. unter Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung oder zur Anzeige nach den §§ 71 Abs. 7, 80 Abs. 4 oder 81 Abs. 4 den Beitrag oder die Vorauszahlung an den Milchwirtschaftsfonds oder die Abhofpauschale ganz oder teilweise nicht entrichtet,
2. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß Absatzförderungsbeiträge oder die Abhofpauschale ganz oder teilweise nicht entrichtet werden,
3. unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen und Erstattung von Meldung nach § 73 Abs. 10 oder 11 die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämienvorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß leistet und dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem anfordert, oder
4. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämienvorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß geleistet wird und mit dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem angefordert wird.

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist die Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen der Z 1 und 2 bei Vorsatz mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei

Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zur Höhe des verkürzten Betrages und in den Fällen der Z 3 und 4 mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zur Höhe des zu Unrecht geleisteten Betrages zu bestrafen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist bei Vorsatz eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen und bei Fahrlässigkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen festzusetzen.

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist wegen Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer

1. eine dem § 80 Abs. 6 zuwiderlaufende ungleichmäßige Belastung der Milcherzeuger mit den Beiträgen oder ihre Belastung mit höheren als den durch Verordnung nach § 77 Abs. 1 festgesetzten Beträgen vornimmt,
2. die Aufzeichnungspflicht nach § 73 Abs. 10 oder 11 oder nach § 82 verletzt.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(3) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist wegen Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Bestätigungen

1. eine unrichtige Feststellung oder Mitteilung einer Einzelrichtmenge oder
2. vorsätzlich die Zuerkennung einer Einzelrichtmenge oder von Anteilen einer Einzelrichtmenge gemäß § 75 Abs. 2 bis 7 bewirkt. Der Versuch ist strafbar. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(4) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist wegen Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen, wer

1. ohne dadurch den Tatbestand des Abs. 1 zu erfüllen, die Meldepflicht nach § 73 Abs. 10 oder 11 oder die Offenlegungs- und Anzeigepflicht nach den §§ 71 Abs. 7, 80 Abs. 4 oder 81 Abs. 4 verletzt;
2. einer Verpflichtung nach § 73 Abs. 4 dritter Satz zuwiderhandelt;
3. eine Meldeverpflichtung nach § 73 Abs. 6 verletzt;
4. durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß eine Prämienvorauszahlung

nach § 73 Abs. 10 oder eine Lieferrücknahmeprämie nach § 73 Abs. 11 zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß geleistet wird; der Versuch ist strafbar.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen festzusetzen.

(5) Die Verjährungsfrist im Sinne des § 31 Abs. 2 VStG 1950 beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 1 bis 4 ein Jahr.

§ 89. (1) Wer entgegen dem § 28 Abs. 3 erster Satz oder dem § 30 im § 26 genannte Waren ausländischer Herkunft im Werte von mehr als 500 000 S, wenn auch nur fahrlässig, ins Inland verbringt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zur Höhe des Verkehrswertes der Ware, hinsichtlich derer die mit Strafe bedrohte Tat begangen wurde, zu bestrafen.

(2) Zugleich hat das Gericht diese Ware, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehört, einzuziehen, es sei denn, daß der Besitzer die Ware von einem zu diesem Verkehr befugten Gewerbetreibenden erworben hat und keine Kenntnis davon hatte, daß sie mißbräuchlich ins Inland verbracht worden ist.

(3) Wer entgegen dem § 29 Abs. 1 erster Satz Waren im Werte von mehr als 500 000 S, wenn auch nur fahrlässig, ins Ausland verbringt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zur Höhe des Verkehrswertes der Ware, hinsichtlich derer die mit Strafe bedrohte Tat begangen wurde, zu bestrafen.

(4) Zugleich mit einer nach Abs. 1 oder 3 verhängten Geldstrafe ist für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf.“

91. § 90 entfällt.

92. § 92 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Sämtliche Beschlüsse des Milchwirtschaftsfonds, die die Höhe und das Verfahren der Erhebung von Preisausgleichs- und Transportausgleichsbeiträgen sowie die Gewährung von damit verbundenen Zuschüssen betreffen, treten mit 1. Jänner 1990 insoweit außer Kraft, als sie sich auf Tatbestände betreffend die Beitragspflicht und die Zuschußgewährung beziehen, die ab dem 1. Jänner 1990 verwirklicht wurden. Auf Tatbestände, die eine Beitragsschuld vor dem 1. Jänner 1990 entstehen lassen oder die für die Gewährung eines Zuschusses für die Zeit vor dem 1. Jänner 1990 maßgeblich sind, ist die vor dem 1. Jänner 1990 auf Grund dieses Bundesgesetzes geltende Rechtslage weiterhin anzuwenden.

599 der Beilagen

27

(2) Für die Erhebung von Preisausgleichs- und Transportausgleichsbeiträgen sowie für die Gewährung von Zuschüssen für Tatbestände, die vor dem 1. Jänner 1990 verwirklicht wurden, kann der Milchwirtschaftsfonds rückwirkend Verordnungen auf Grund der bis dahin geltenden Rechtslage erlassen.

(3) Abweichend von den §§ 3 bis 5 in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt hinsichtlich der Festsetzung von Transportausgleichsbeiträgen und der Gewährung von diesbezüglichen Zuschüssen § 7 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, mit der Maßgabe bis 31. Dezember 1989 weiter, daß an Stelle des Erzeugerpreises der Richtpreis gemäß § 3 Abs. 1 im Sinne dieses Bundesgesetzes zu treten hat. Diesbezügliche, am 30. Juni 1988 geltende Verordnungen des Milchwirtschaftsfonds gelten bis zur Erlassung von einschlägigen Verordnungen auf Grund der §§ 3 bis 5 in der Fassung dieses Bundesgesetzes durch den Milchwirtschaftsfonds, längstens jedoch bis 31. Dezember 1989, als Bundesgesetz weiter.

(4) Abweichend vom § 70a in der Fassung dieses Bundesgesetzes wird der Bundesanteil gemäß § 70 Z 1 in der Fassung dieses Bundesgesetzes für das Wirtschaftsjahr 1988/89 mit 16% festgelegt.

Artikel IV

(1) Abweichend vom § 3 Abs. 1 in der Fassung dieses Bundesgesetzes wird mit Wirkung vom 1. Juli 1988 der Richtpreis wie folgt festgesetzt:

1. Der Erzeuger erhält für die von ihm veräußerte Kuhmilch den Grundpreis und den Fetteinheitenpreis gemäß Z 2 lit. a und für Milchrahm den Grundpreis und den Fetteinheitenpreis gemäß Z 3 lit. a. Wird die veräußerte Milch bzw. der Milchrahm als 1., 2. oder 3. Qualität eingestuft, so erhält der Erzeuger neben dem Grundpreis und dem Fetteinheitenpreis für Milch noch den Zuschlag gemäß Z 2 lit. b und für Milchrahm den Zuschlag gemäß Z 3 lit. b. Unter Fetteinheit (FE) sind 10 Gramm Milchfett zu verstehen.
2. Der Preis für Kuhmilch (ausgenommen bei Abgabe unmittelbar an Verbraucher) beträgt:

Groschen

- a) Grundpreis je kg 174,30
Preis je Fetteinheit 62,—
- b) Zuschlag je kg
(unabhängig vom Fettgehalt)
für Milch 1. Qualität 84,50
für Milch 2. Qualität 56,—
für Milch 3. Qualität 7,—

3. Der Preis für Milchrahm beträgt:

- a) Grundpreis je kg 499,—
Preis je Fetteinheit 62,—

Groschen

- b) Zuschlag je kg
(unabhängig vom Fettgehalt)
für Milchrahm 1. Qualität 338,—
für Milchrahm 2. Qualität 224,—
für Milchrahm 3. Qualität 28,—
- 4. Die Preise gemäß Z 2 und 3 verstehen sich bei Lieferung in Gebinden des Erzeugers.
- 5. Mit den Preisen gemäß Z 2 und 3 sind auch die Kosten der Lieferung des Erzeugers an eine Milchsammelstelle, Milchgenossenschaft, an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder an eine sonstige Übernahmestelle, wie Abstellplätze an Straßen, Plätzen und ähnliche bis zu einer Wegstrecke von 2 km abgegrenzt, soweit nicht andere Anlieferungsbedingungen bisher bestanden haben.
- 6. Bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Milch durch den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb unmittelbar oder durch den von ihm beauftragten Frächter unter Berücksichtigung normaler Transportverhältnisse trägt der Lieferer die Gefahr des Transports und die Verantwortung für die Qualität.

Groschen

- 7. Für hartkäsetaugliche Milch kann vom Übernehmer ein Zuschlag von höchstens 55,— je kg bezahlt werden.
- 8. Bei beanstandeter Milch und beanstandetem Milchrahm wird der Auszahlungsbetrag um folgende Abschläge gekürzt:
 - a) Abschlag für (leicht oder stark) verschmutzte Milch je kg 30,—
 - b) Abschlag für Milch mit mehr als 7,5 SH° je kg 30,—
Abschlag für Milchrahm mit mehr als 6,5 SH° je FE 5,—
 - c) Abschlag für Milch mit Geruchs- und Geschmacksfehlern je kg 30,—
Abschlag für Milchrahm mit Geruchs- und Geschmacksfehlern je FE 5,—
 - d) Abschlag bei hartkäsetauglicher Milch (Z 7) für deutliche Fehler bei der Gärreduktionsprobe je kg 5,—
- 9. Die Abschläge für Milch gemäß Z 8 lit. a bis c beziehen sich nur auf die beanstandete Tages- bzw. Teillieferung von Milch (Milchrahm). Der Abschlag für Milch gemäß Z 8 lit. d bezieht sich auf die gesamte im betreffenden Prüfungsmonat angelieferte Milch. Soweit Lieferanten an Hartkäserien auftragsgemäß ungeseihte Milch liefern, findet Z 8 lit. a keine Anwendung.
- 10. Die Einstufung der abgelieferten Milch und des abgelieferten Milchrahms als 1., 2. oder

3. Qualität sowie die Voraussetzungen für die Zu- und Abschläge gemäß den Z 7, 8 und 9 bestimmen sich nach dem Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen.
11. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe übernehmen die Milch und den Milchrahm entweder gewichts- oder volumsmäßig. Bei volumsmässiger Übernahme wird zum Zwecke der Abrechnung der Liter Milch, sofern die Übernahme mittels Absaugvorrichtung erfolgt, mit dem Faktor 1,025, sonst aber mit dem Faktor 1,03 und der Liter Milchrahm in jedem Fall mit dem Faktor 1 in Kilogramm umgerechnet.
12. Die Abrechnung erfolgt vom übernehmenden Betrieb nach Grundpreis, Fetteinheitenpreis und Zuschlag für die Qualität. Grundlage für die Abrechnung bilden die vom Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb tatsächlich übernommenen Mengen und Fetteinheiten.
13. Die in den Z 1 bis 12 genannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der geltenden Fassung. Die Umsatzsteuer wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen.
14. Die Abrechnung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mit den Lieferanten von Milch erfolgt monatlich im nachhinein.

(2) Diese Festsetzung gilt bis zu einer neuen Festsetzung durch den Milchwirtschaftsfonds gemäß § 3 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes 1985 in der Fassung dieses Bundesgesetzes, längstens jedoch bis 30. September 1988.

Artikel V

(1) § 73 Abs. 5 Z 1 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, ist auf Partnerschaftsverträge, die vor dem 1. Juli 1988 abgeschlossen und bis 30. Juni 1988 dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder dem Milchwirtschaftsfonds gemeldet wurden, unter der Voraussetzung weiterhin anzuwenden, daß die Partnerschaftsverträge zwischen denselben Vertragspartnern oder deren Rechtsnachfolgern unmittelbar an deren jeweiliges Auslaufen anschließend verlängert werden.

(2) § 73 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, ist auf Pachtverträge, die spätestens am 2. April 1986 abgeschlossen wurden und auf Grund derer die Einzelrichtmenge spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1986 übergegangen ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Einzelrichtmenge nach Ablauf einer sechsjährigen Pachtdauer mit dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr in dem Ausmaß, in dem sie übergegangen ist, höchstens aber in dem zu diesem Zeit-

punkt bestehenden Ausmaß, wieder zurückfällt. Diese Pachtverträge können gemäß § 73 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, nur zwischen denselben Vertragspartnern oder deren Rechtsnachfolgern für die Dauer von weiteren sechs Wirtschaftsjahren unmittelbar an den Ablauf der bisherigen Pachtverträge verlängert werden. Für solche Verlängerungen hat der Milchwirtschaftsfonds durch Verordnung die näheren Voraussetzungen festzusetzen. In dieser Verordnung muß jedenfalls weiterhin wie zuletzt bestimmt werden:

1. Die landwirtschaftlichen Betriebe der Vertragspartner müssen im selben oder in unmittelbar angrenzenden Gerichtsbezirken liegen sein.
2. Im landwirtschaftlichen Betrieb des Verpächters muß bei sonstiger rückwirkender Ungültigkeit der Richtmengenübertragung die Milcherzeugung eingestellt bleiben.
3. Sofern der Verpächter nur einen Teil der Futterflächen (einschließlich Ackerland) verpachtet, kann pro ha verpachteter Futterfläche höchstens 5 000 kg Einzelrichtmenge (jedoch nicht mehr als die bisherige Einzelrichtmenge) an den oder die Pächter übergehen, wobei die Einzelrichtmenge eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein muß; diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Verpächter alle Futterflächen (einschließlich Ackerland) an den oder die Pächter verpachtet und sich (höchstens) Bauflächen, Weingärten, Wald, Öland, Hausgarten, Obstgarten u. dgl. zurückbehält.

Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn auf Grund des Art. V in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 183/1986, nachträglich eine Einzelrichtmenge durch Verpachtung übertragen wurde. In diesen Fällen ist die erfolgte Kürzung der Einzelrichtmenge rückgängig zu machen. Tritt das Marktordnungsgesetz ohne Verlängerung seiner Geltungsdauer vor dem 1. Juli 1998 außer Kraft, tritt gleichzeitig dieser Absatz außer Kraft.

(3) Anstelle einer Verlängerung der Partnerschaftsverträge (Abs. 1) und der Pachtverträge (Abs. 2) können dieselben Vertragspartner oder deren Rechtsnachfolger vereinbaren, daß die bislang durch Partnerschaftsvertrag oder Pachtvertrag übertragenen Einzelrichtmengen oder durch Pachtvertrag übertragenen Anteile von Einzelrichtmengen unter sinngemäßer Anwendung des § 75 in der Fassung dieses Bundesgesetzes im Ausmaß von 85 vH gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl, auf die bisherigen Partner oder Pächter bzw. deren Rechtsnachfolger unmittelbar nach Ablauf des bisher geltenden Partnerschaftsvertrages oder Pachtvertrages übergehen. Die Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmengen oder der übertragenen Anteile der Einzelrichtmenge erlischt entschädigungslos. Dabei ist § 75 Abs. 5 bis 7, letzterer soweit er sich auf Abs. 5

599 der Beilagen

29

und 6 bezieht, in der Fassung dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden. § 75 in der Fassung dieses Bundesgesetzes bleibt — soweit es sich um eine Übertragung der Einzelrichtmenge an andere als die vorgenannten Vertragspartner handelt — unberührt.

(4) Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 sind Anträge gemäß § 73 Abs. 8 in der Fassung dieses Bundesgesetzes bis 15. August 1988 zu stellen. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben hiefür die gemäß § 73 Abs. 8 in der genannten Fassung erforderliche Mitteilung bis 31. Juli 1988 zu erstatten.

(5) Für unerledigte Anträge gemäß § 75 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 183/1986 und BGBl. Nr. 138/1987, die am 1. Juli 1988 beim Milchwirtschaftsfonds anhängig sind, entfällt die Verpflichtung zur bescheidförmigen Erledigung. Der Milchwirtschaftsfonds hat die Antragsteller über die durch dieses Bundesgesetz geschaffenen Möglichkeiten für die Erlangung einer Einzelrichtmenge zu informieren.

(6) Die Ermächtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, 65 000 t handelbare Mengen aus dem Verkehr zu nehmen (§§ 75 Abs. 1 bis 6 und 8, 87 Abs. 1 Z 1 und 88 Abs. 4 Z 4 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 183/1986 und 138/1987) bleibt mit der Maßgabe der Bestimmungen des Art. VI der Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 183, in der Fassung des Art. V der Marktordnungsgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 138, aufrecht. Diese Ermächtigung endet, wenn 65 000 t handelbare Menge aus dem Verkehr genommen sind. Angebotene Einzelrichtmengen, für die die entsprechenden Anzeigen nach dem 31. Dezember 1988 beim Milchwirtschaftsfonds einlangen, sind jedenfalls nicht mehr zu übernehmen.

(7) Landwirtschaftliche Betriebe, die eine Einzelrichtmenge infolge Teilnahme an der Milchlieferverzichtsprämienaktion (Art. III der Marktordnungsgesetz-Novelle 1985, BGBl. Nr. 291, in der Fassung des Art. VIII der Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 183, sowie des Art. IV der Marktordnungsgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 138) oder infolge Teilnahme an der Rückkaufaktion (§§ 75 Abs. 1 bis 6 und Abs. 8, 87 Abs. 1 Z 1 und 88 Abs. 4 Z 4 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 183/1986 und 138/1987 sowie Art. VI der Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 183, in der Fassung des Art. V der Marktordnungsgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 138) verloren haben, sind innerhalb von fünf Jahren ab Erlöschen der Einzelrichtmenge von jeglichem Erwerb einer Einzelrichtmenge ausgeschlossen.

Artikel VI

(1) Abweichend von § 73 Abs. 10 in der Fassung dieses Bundesgesetzes beträgt für das Wirtschafts-

jahr 1988/89 die Prämievorauszahlung je Kilogramm übernommener Milch bei einer erklärten Lieferrücknahme von

erklärte Lieferrücknahme	Prämievorauszahlung in Groschen je kg Milch
mindestens 5 vH.....	25 g
mindestens 6 vH.....	30 g
mindestens 7 vH.....	35 g
mindestens 8 vH.....	40 g
mindestens 9 vH.....	45 g
mindestens 10 vH.....	50 g.

(2) Abweichend von § 73 Abs. 11 in der Fassung dieses Bundesgesetzes beträgt für das Wirtschaftsjahr 1988/89 die Lieferrücknahmeprämie je Kilogramm übernommener Milch bei einer tatsächlichen Lieferrücknahme von

tatsächliche Lieferrücknahme	Prämie in Groschen je kg Milch
mindestens 5 vH	25 g
mindestens 5,5 vH	30 g
mindestens 6,5 vH	35 g
mindestens 7,5 vH	40 g
mindestens 8,5 vH	45 g
mindestens 9,5 vH	50 g
mehr als 10 vH	54 g.

Artikel VII

(1) Verordnungen (allgemein verbindliche Anordnungen) der Verwaltungskommissionen der Fonds gelten als Bundesgesetze bis zur Erlassung neuer Verordnungen durch die zuständigen Organe der Fonds weiter und die in den Geschäftsordnungen der Fonds am 30. Juni 1988 enthaltenen Aufgaben der Verwaltungskommissionen gelten bis zur Neuerlassung der Geschäftsordnungen der Fonds als Aufgaben der geschäftsführenden Ausschüsse.

(2) Anträge, die bis zum 1. Juli 1988 bei den Fonds anhängig gemacht wurden und von den Verwaltungskommissionen zu entscheiden gewesen wären, unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Entscheidung durch die geschäftsführenden Ausschüsse.

(3) Die Mitgliedschaft zu den Kommissionen endet für alle Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit Ablauf des 30. Juni 1988. Die am 30. Juni 1988 bestellten Mitglieder (Ersatzmitglieder) der in § 54 in der Fassung dieses Bundesgesetzes genannten Kollegialorgane gelten ab 1. Juli 1988 als Mitglieder (Ersatzmitglieder) dieser Kollegialorgane. Die am 30. Juni 1988 bestellten Obmänner und Obmannstellvertreter behalten diese Funktion auch nach dem 30. Juni 1988 bei. Die Funktionsperiode für diese Mitglieder (Ersatzmitglieder) sowie für die allenfalls nachträglich für die Zeit zwischen

1. Juli 1988 und 30. September 1988 namhaft gemachten Mitglieder (Ersatzmitglieder) endet am 30. September 1988. Jede der in § 55 Abs. 1 in der Fassung dieses Bundesgesetzes genannten Stellen hat nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen für die Zeit nach dem 30. September 1988 umgehend die Mitglieder (Ersatzmitglieder) in der erforderlichen Anzahl, darunter die Obmänner und Obmannstellvertreter, namhaft zu machen. Dies gilt sinngemäß für die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Regionalkommissionen nach § 56 Abs. 6 in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

Artikel VIII

Für die Förderung von Ökologieflächen sind ab dem Kalenderjahr 1989 abweichend von den §§ 53 Abs. 2 und 53 v Abs. 2 75 vH der benötigten Mittel vom Bund und die restlichen Mittel aus dem Aufkommen des Verwertungs-, Förderungs- und Saatgutbeitrages bereitzustellen. Der Getreidewirtschaftsfonds hat über Verlangen den aus den vorstehenden Beiträgen zu finanzierenden Anteil dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Artikel IX

(1) Abweichend von § 80 Abs. 3 der Fassung dieses Bundesgesetzes ist für die vor dem 1. Juli 1988 liegenden Wirtschaftsjahre die Bemessung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages gemäß § 80 Abs. 3 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, vorzunehmen.

(2) Wenn Milch oder Erzeugnisse aus Milch in der Zeit vor dem 1. Juli 1988 von einer Alm ohne rechtzeitige Meldung gemäß § 71 Abs. 3 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 291/1985, 183/1986 und 138/1987 geliefert wurden, kann die Begünstigung gemäß § 71 Abs. 3 bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.

Artikel X

(1) Die Beitragssätze des § 48 Abs. 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind auf Getreide ab der Ernte 1988 anzuwenden. Für Getreide aus früheren Ernten gelten die bisherigen Beitragssätze.

(2) Abweichend vom § 33 in der Fassung dieses Bundesgesetzes wird mit Wirkung vom 1. Juli 1988 der Transportausgleichsbeitrag mit 15 Groschen je Kilogramm Weizenvermahlung festgelegt. Diese Festsetzung gilt bis zu einer neuen Festsetzung des Transportausgleichsbeitrages durch den Getreidewirtschaftsfonds.

(3) Abweichend vom § 60 Abs. 1 Z 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes wird der Verwaltungs-

kostenbeitrag des Getreidewirtschaftsfonds mit 13 Groschen je Kilogramm vermahlerer Weizengröße festgesetzt. Diese Festsetzung gilt bis zu einer neuen Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages durch den Getreidewirtschaftsfonds.

(4) Für die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen gemäß § 33 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, sowie für die Gewährung von Zuschüssen gemäß dieser Bestimmung und für die Erhebung des Mühlenbeitrages gemäß § 52a in der Fassung der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 208, ist die vor dem 1. Juli 1988 geltende Rechtslage gemäß dem Marktordnungsgesetz weiterhin anzuwenden. Für die nach dem 30. Juni 1988 eingegangenen Einnahmen aus dem Mühlenbeitrag gilt § 53 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 208/1986, 557/1986 und 324/1987, sowie des Art. II dieses Bundesgesetzes. Allfällige Fehlbeträge aus dem Aufkommen der vorgenannten Ausgleichsbeiträge sind aus dem Aufkommen des Transportausgleichsbeitrages gemäß § 33 in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes zu bedecken; Überschüsse aus dem Aufkommen dieser Ausgleichsbeiträge sind für Transportkostenvergütungen gemäß § 33 in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes zu verwenden. Dies ist bei der nächsten Festsetzung der Transportausgleichsbeiträge gemäß § 33 in der genannten Fassung entsprechend zu berücksichtigen.

Artikel XI

(1) Mit 1. Juli 1988 treten Art. V der Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 183, sowie § 75 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 183/1986 und 138/1987 außer Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt
 1. hinsichtlich des Art. II Z 83 mit 1. Jänner 1989 und
 2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Art. II sowie der Art. III bis XI mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem Tag der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes erlassen werden. Sie können jedoch frühestens ab den in Abs. 2 genannten Terminen in Kraft treten. Der Getreidewirtschaftsfonds kann rückwirkend mit 1. Juli 1988 die erforderlichen Beschlüsse für die Gewährung von Transportkostenvergütungen fassen.

(4) Mit der Vollziehung der Art. III bis XI ist — soweit darin nicht anderes bestimmt ist — der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

VORBLATT**Problem:**

Mit 30. Juni 1988 tritt das Marktordnungsgesetz 1985 außer Kraft.

Ziel:

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um vier Jahre. Entbürokratisierung des Abschnittes A. Abbau der Lenkungsmöglichkeiten im Milchbereich. Liberalisierung der Handelbarkeit von Richtmengen. Fortsetzung der Reduktion der Milchanlieferung. Verringerung der Fondsorgane durch Entfall der Verwaltungskommissionen. Sicherstellung der Finanzierung der Marktordnung.

Inhalt:

Vereinfachung des Ausgleichssystems im Milchbereich. Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen in die Molkereien/Käscereien. Einführung einer entbürokratisierten, direkten Handelbarkeit von Richtmengen nach Auslaufen der Rückkaufaktion. Fortsetzung der freiwilligen Lieferrücknahmearktion im Milchbereich. Aktualisierung der Mengenplanung im Getreidebereich. Entfall der Verwaltungskommissionen der Fonds. Sicherstellung der Finanzierung der Ökologieflächen. Entfall nicht mehr zeitgemäßer Bestimmungen im Getreidebereich, Anpassung der Verwertungsbeitragssätze.

Alternativen:

Kurzfristige unveränderte Verlängerung.

Kosten:

Es wird eine Reduktion der Verwaltungskosten durch Entfall der Verwaltungskommissionen sowie durch die Entbürokratisierung des Milchsystems erwartet. Durch Änderungen im Milchbereich soll gleichfalls eine finanzielle Stabilisierung erfolgen. Hinsichtlich der für den Getreidebereich aufzubringenden Kosten wird gleichfalls eine Stabilisierung angestrebt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf soll zunächst die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes 1985 um vier Jahre verlängert werden. Für die gegenständliche Novellierung des Marktordnungsgesetzes sind folgende Grundüberlegungen bestimmend:

- Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit bei Produktion, Be- und Verarbeitung sowie Distribution, um vor allem die internationale Konkurrenzfähigkeit zu verbessern. Diesem Ziel soll auch die Umstellung des Preissystems von amtlich geregelten Preisen auf Richtpreise dienen.
- Konsequente Umsetzung der Budgetstabilisierung durch entsprechende Reformschritte im Getreide- und Milchbereich.
- Die Erhaltung einer weitestgehenden Preis- und Absatzsicherheit für Erzeuger von Milch und Getreide.
- Das Kosten- und Preisniveau soll sich zumindest nicht weiter von dem der EG entfernen.
- Im Interesse der Konsumenten eine weitere Verbesserung des Qualitätsniveaus und Preissenkungen als Folge der Rationalisierungsbestrebungen.
- Abbau bürokratischer Regelungen, Verlagerung von Produktions- und Investitionsentscheidungen zu den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben der Milchwirtschaft.
- Schaffung von mehr Beweglichkeit im Richtmengensystem zur weiteren Strukturverbesserung.
- Abbau der Kosten der Getreideexporte durch weitere Produktionsumstellung, Begrenzung in der Getreideproduktion und Kosteneinsparungen bei Handel und Lagerung.

Der Entwurf beinhaltet eine Entbürokratisierung im Abschnitt A des Marktordnungsgesetzes (Abbau der Lenkungsmöglichkeiten durch den Milchwirtschaftsfonds, Neugestaltung des Ausgleichssystems ab 1. Jänner 1990). Die positiven Erfahrungen mit der freiwilligen Lieferrücknahme lassen es geboten erscheinen, diese Aktion im Milchbereich fortzusetzen. Nach Auslaufen der 2. Rückkaufaktion von Einzelrichtmengen soll die Handelbarkeit neu und unbürokratischer geregelt werden (direkter Handel von Einzelrichtmengen zwischen den Landwirten).

Weiter soll durch Abbau eines Kollegialorgans der Fonds (Verwaltungskommissionen) der Verwaltungsaufwand gesenkt werden. Bezüglich der Ökologieflächen wird die Finanzierung ab dem Kalenderjahr 1989 durch Aufnahme eines entsprechenden Finanzierungsschlüssels sichergestellt. Dieser Finanzierungsschlüssel wurde im Rahmen politischer Vereinbarungen infolge des Arbeitsübereinkommens zwischen den derzeitigen Regierungsparteien festgelegt.

Im Getreidebereich ist der Wegfall des sogenannten „Brotmehlausgleiches“ wesentlich. Nunmehr ist nur noch ein Transportausgleich vorgesehen. Im Zuge der Entbürokratisierung können insbesondere die Regelungsmöglichkeit von Ausmahlungssätzen, Bestimmungen über die Fremdvermählung und über die Gewährung von sogenannten „Mahlprämien“ sowie der Mühlenbeitrag entfallen. Die Beitragssätze für den Verwertungsbeitrag wurden entsprechend adaptiert.

Weiter wurden sprachliche Anpassungen, insbesondere an die durch die Zollgesetz-Novelle 1987 geänderten Begriffe, vorgenommen.

Im Hinblick auf die im Art. I der vorliegenden Novelle zum Marktordnungsgesetz 1985 enthaltene notwendige ergänzende Kompetenzübertragung auf den Bund wird auf das im Bundesrat erforderliche besondere Präsenz- und Zustimmungserfordernis nach Art. 44 Abs. 2 B-VG verwiesen.

Besonderer Teil

Zu Art. I:

Art. I enthält die bei den sogenannten Wirtschaftsgesetzen übliche Verfassungsbestimmung, die für die verlängerte Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes die Bundeskompetenz und die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung sicherstellen soll.

Für die gemäß Art. V Abs. 2 mögliche Weiterverlängerung der sogenannten Futterflächenpachtverträge bis längstens 1998 soll bis zu diesem Zeit-

599 der Beilagen

33

punkt ebenfalls die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung sichergestellt werden (Abs. 2).

Neu ist die Aufnahme der Inkrafttretens- und Vollziehungsbestimmung für diesen Artikel in den Abs. 3 und 4, da hiefür gleichfalls eine Verfassungsbestimmung notwendig ist. Art. I Abs. 3 der 1. MOG-Novelle 1986 kann wegen Entfalls des Art. V dieser Novelle entfallen.

Zu Art. II:**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):**

Wegen Wegfalls der Verwaltungskommission im Abschnitt C des Marktordnungsgesetzes wurde der entsprechende Hinweis in § 2 Abs. 2 weggelassen.

Zu Z 2 (§§ 3 bis 5):

Anstelle der bisherigen Preisausgleichs- und Transportausgleichsbeiträge soll ein einheitlicher Ausgleichsbeitrag für beide Bereiche eingehoben werden. Im wesentlichen bleibt die Möglichkeit der Festsetzung eines Ausgleichsbeitrages auch für Erzeugnisse aus Milch bestehen. Der Milchwirtschaftsfonds hat die konkreten Beitragssätze für den Ausgleichsbeitrag durch Verordnung festzulegen. Zu den allgemeinen Grundsätzen für die Festlegung des Ausgleichsbeitrages ist zu bemerken, daß es dabei nicht nur auf die erzielbaren Verkaufserlöse, sondern auch auf die mit der Produktion verbundenen Kosten unter Berücksichtigung einer möglichst auch volkswirtschaftlich kostengünstigen Verarbeitung ankommt. In Ausnahmefällen kann der Fonds bei Milcherzeugnissen die Beitragssätze abweichend von dem nach § 72 anzuwendenden Umrechnungsschlüssel festsetzen, wenn dies unter Berücksichtigung der in § 4 Abs. 2 genannten Grundsätze geboten erscheint (siehe § 4 Abs. 3). Dies trifft insbesondere für die Lieferung von Alpkäse an die zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe zu. Bezuglich der Erhebung des Ausgleichsbeitrages wurde das Verfahren analog jenem der Erhebung von Preisausgleichsbeiträgen gestaltet.

Für die Gewährung von Zuschüssen werden in § 5 Abs. 3 die entsprechenden Richtlinien vorgegeben. Zuschüsse für Milch und Erzeugnisse aus Milch werden gewährt, um den bestmöglichen Absatz zu sichern, im Inland nicht erzielbare Preise auszugleichen, strukturverbessernde Investitionen zu sichern sowie eine Gemeinschaftswerbung, Forschung und Entwicklung zu fördern. Ebenfalls sollen unterschiedliche Transportkosten ausgeglichen werden.

Weiter wurde vom Erzeugerpreis auf einen Richtpreis umgestellt, der vom Milchwirtschaftsfonds durch Verordnung festzustellen ist.

Neu ist die in § 5 Abs. 6 enthaltene Zwischenfinanzierungsmöglichkeit durch Kreditaufnahmen-

mächtigung für den Fonds im Falle eines vorübergehenden Liquiditätsengpasses.

Zu Art. II Z 3 (Entfall der §§ 6 und 7):

Da sich die sogenannte „Schüttgebührregelung“ in § 6 nicht bewährt hat, da eine nachprüfende Kontrolle durch die Behörden lediglich feststellen konnte, daß bestimmte Kosten nicht im Rahmen des Ausgleichssystems abgedeckt sind, soll die diesbezügliche Regelung wiederum entfallen. Eine nachprüfende Kontrolle ist jedoch — so wie vor der Marktordnungsgesetz-Novelle 1984 — durch die ordentlichen Gerichte in diesem Fall möglich.

§ 7 kann entfallen, da die Transportausgleichsregelungen bereits in den §§ 3 bis 5 enthalten sind.

Zu Art. II Z 4 (§ 8 Abs. 2 bis 4):

Die im bisherigen § 8 Abs. 2 Z 2 enthaltene subsidiäre Beitragspflicht für die Leistung eines Milchleistungskontrollbeitrages kann entfallen, da die Beitragspflicht für den Ab-Hof-Verkauf ausschließlich durch eine im Rahmen der 1. Marktordnungsgesetz-Novelle 1987 neu geschaffene Abhofpauschale ersetzt wurde.

In Abs. 3 erfolgte eine Anpassung an die geänderte Terminologie (Richtpreis statt Erzeugerpreis).

Wegen Änderung des § 8 Abs. 2 mußte ein diesbezüglicher Verweis angepaßt werden.

Zu Art. II Z 5 (§ 11 Abs. 1):

Die in den Verbraucherpreisen enthaltenen Beiträge gemäß § 11 MOG werden um mindestens zwei Drittel gesenkt und bei Schlagobers, Kaffeeobers und Sauerrahm auf Kilogramm umgestellt.

Zu Art. II Z 6 (§ 11 Abs. 3 und 4):

Im Zusammenhang mit den Änderungen in § 11 Abs. 1 sind Anpassungen hinsichtlich Einhebung, Verteilung und Verwendung notwendig.

Zu Art. II Z 7 (§ 12 Abs. 1 bis 3):

Wegen Änderungen in den §§ 3 bis 5 sowie wegen Entfalls des § 7 mußten diesbezügliche Verweise in § 12 Abs. 1 bis 3 richtiggestellt werden.

Zu Art. II Z 8 (§ 13 Abs. 1):

Auf Grund der Zusammenlegung der Zuschüsse in § 5 Abs. 3 mußte § 13 Abs. 1 entsprechend angepaßt werden.

Zu Art. II Z 9 (§ 13 Abs. 4):

Wesentlich ist, daß die bisherige Untergrenze für die Belieferungspflicht von Einzelhandelsgeschäften (Mindestabnahme von 20 l Milch pro Tag) entfällt. In der Verwaltungspraxis zeigte sich, daß der

Milchwirtschaftsfonds von der Ausnahmeverpflichtung zur Belieferung von Kleinhandelsgeschäften mit einem geringeren Mindestabsatz auf Antrag regelmäßig Gebrauch machte. Die künftige Regelung verpflichtet sämtliche Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, im Rahmen ihres Versorgungsgebietes eine Belieferung mit den der Versorgungsgebietsregelung unterliegenden Waren sicherzustellen. Eine Abnahme von Mindestmengen ist dabei nicht mehr erforderlich. Ausnahmen von der Lieferpflicht kann der Fonds insbesondere aus qualitativen und wirtschaftlichen Gründen treffen.

Zu Art. II Z 10 (§ 14 Abs. 1 und 2):

Der in Abs. 1 enthaltene Hinweis auf eine „allgemein verbindliche Anordnung“ wurde durch den Begriff „Verordnung“ ersetzt. Im übrigen bleiben die Voraussetzungen für eine Veränderung der Einzugs- und Versorgungsgebietszuweisung unverändert.

In Abs. 2 war infolge Änderung des § 15 Abs. 1 eine Richtigstellung des diesbezüglichen Zitates erforderlich.

Zu Art. II Z 11 (§ 14 Abs. 4):

Unbeschadet der bereits bisher in § 14 Abs. 4 enthaltenen Änderungsverpflichtung der festgelegten Einzugs- und Versorgungsgebiete bei Änderung der Entscheidungsvoraussetzungen wurde zur Sicherung des Erzeugermilchpreises die Vorgangsweise bei Unterschreiten des Richtpreises festgelegt. Wenn trotz Aufforderung durch den Fonds den Milchlieferanten nicht der Richtpreis (§ 3 Abs. 1) ausgezahlt wird, hat der Fonds binnen zwei Monaten ab Aufforderung zu versuchen, die Auszahlung des Richtpreises zu sichern. Diese Maßnahmen können bis zum teilweisen oder gänzlichen Entzug des Einzugsgebietes führen. Bei der Beurteilung dieser Frage ist wesentlich, ob der jeweilige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb das Bruttomilchgeld an die Lieferanten auf der Milchgeldabrechnung in Ansatz gebracht hat. Allfällige sonstige Abzüge auf der Milchgeldabrechnung sind für die Beurteilung der Frage, ob der amtlich geregelte Erzeugermilchpreis geleistet wurde, nicht maßgeblich.

Wenn die vom Fonds getroffenen Maßnahmen nicht innerhalb von vier Monaten ab der Aufforderung dazu führen, daß die Auszahlung des Richtpreises gesichert ist, können die betreffenden Milcherzeuger an einen anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb — bis zu einer Neuzuteilung des Einzugsgebietes durch den Fonds — liefern.

Zu Art. II Z 12 (§ 14 Abs. 5):

Es erscheint erforderlich, ein entsprechendes Meldesystem durch die mit der Lebensmittelaufsicht beauftragten Organe festzulegen.

Zu Art. II Z 13 (§ 15):

Im Zuge der sogenannten „Dispositionsmöglichkeiten“ des Milchwirtschaftsfonds wurde eine wesentliche Neugestaltung vorgenommen. Die in Z 1 enthaltene Andienungsverpflichtung an die zuständigen wirtschaftlichen Zusammenschlüsse (Verbände) entfällt und wird durch die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 ersetzt.

In Abs. 1 Z 3 ist vorgesehen, daß der Milchwirtschaftsfonds jedenfalls für die Sicherstellung der Frischmilchversorgung zu disponieren hat. Die übrigen Bereiche sind in Anpassung an das geänderte Abrechnungssystem in die betriebswirtschaftliche Eigenverantwortung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe überzuleiten. Im Zusammenhang mit einem in der Regel künftig nur noch pauschalierten Zuschußsystem sollen daher diese Betriebe ihre Eigenverantwortung im Bereich der Investitionsentscheidungen, der Produktionspalette sowie der Inverkehrsetzung von Produkten in Eigenverantwortung treffen können.

Hinsichtlich der Frischmilchversorgung und für Notfälle ist jedenfalls weiterhin — wie derzeit — die sehr weitreichende Dispositionsbefugnis des Milchwirtschaftsfonds gegeben.

Da für die Erhöhungsmöglichkeit bei der Festsetzung von Ausgleichsbeiträgen bisher eine nähere gesetzliche Konkretisierung fehlte, wird nunmehr in Abs. 3 der Grad des Verschuldens, der zur Beitragshinterziehung führt, als maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Erhöhungsmöglichkeit ergänzt.

Abs. 4 sieht anstelle der Andienungsregelung zur Erreichung der Ziele des § 2 Abs. 1 MOG die Möglichkeit für ein Vertragssystem vor. Sollten diese vorgesehenen Liefer- und Verwertungsverträge Kartelle sein, so sind sie jedenfalls im Sinne des Kartellgesetzes 1973 volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn sie den Zielen des MOG entsprechen.

Zu Art. II Z 14 (§ 16 Abs. 2):

Künftig kann der Fonds eine Bewilligung zum Ab-Hof-Verkauf gemäß Abs. 1 auch für Milch und Erzeugnisse aus Milch im Rahmen des „biologischen Landbaues“ ermöglichen.

Zu Art. II Z 15 (§ 16 Abs. 4 a):

Durch diese Bestimmung können Milcherzeuger, die nach früheren Rechtsvorschriften eine Bewilligung zur unmittelbaren Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch hatten und Beiträge hiefür entrichtet haben, jedoch eine Neuanmeldung versäumt haben, bis 30. September 1988 eine nachträgliche Anmeldung vornehmen.

Zu Art. II Z 16 (§ 16 Abs. 9):

Der Verweis auf § 18 und die Absätze des § 16 mußte entsprechend richtiggestellt werden.

Zu Art. II Z 17 (§§ 17 und 18):**Zu § 17:**

Im Zuge der Entbürokratisierung des Aufgabenbereichs des Milchwirtschaftsfonds soll künftig die Möglichkeit zur Vorschreibung der Erreichung bestimmter Qualitätseigenschaften sowie einer bestimmten Kennzeichnung der Verpackung entfallen.

Auf Grund der gegebenen Verhältnisse am österreichischen Markt ist jedoch nicht zu erwarten, daß die Qualität der angebotenen Produkte dadurch gesenkt wird. Die in den lebensmittelrechtlichen Vorschriften enthaltenen Mindestanforderungen an Milch und Milchprodukte bleiben dadurch unberührt. Auch kann der Milchwirtschaftsfonds — wie bisher — gemäß § 17 Abs. 2 für die Gewährung von Zuschüssen entsprechende Qualitätsanforderungen festlegen. Die für die Erreichung dieser Qualitäten erforderlichen Maßnahmen fallen nunmehr in den Eigenverantwortungsbereich der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe.

Zu § 18:

Der bisherige Abs. 1 konnte wegen seines deklatorischen Inhaltes entfallen. Die übrigen Absätze konnten daher entsprechend nachgereiht werden und wurden geringfügig sprachlich adaptiert („Verordnung“ statt „allgemein verbindliche Anordnung“).

Zu Art. II Z 18 (§ 19 Abs. 1 und 2):

Im Zusammenhang mit der Umstellung auf einen einheitlichen Ausgleichsbeitrag mußten diesbezügliche Hinweise in den Abs. 1 und 2 adaptiert werden. Darüber hinaus ist in Abs. 1 wegen der Neuregelung des § 5 ein diesbezüglicher Verweis entbehrlich geworden. In Abs. 2 konnte die bislang enthaltene Verpflichtung zur Vorlage eines Amtsauftrages anlässlich der Durchführung von Kontrollen bei den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben entfallen.

Zu Art. II Z 19 (§ 20 Abs. 4):

Im Abs. 4 erfolgte eine Anpassung bezüglich der Heranziehung des Inlandspreises bei der Bemessung von Ausgleichsbeiträgen und Zuschüssen, falls ein solcher amtlich nicht bestimmt ist.

Zu Art. II Z 20 (§ 21):

Da in Hinkunft für das Aufkommen aus dem Ausgleichsbeitrag im wesentlichen verstärkt auf die Übernahme von Milch abgestellt werden soll, mußte eine entsprechende Umgestaltung der gemäß § 21 Abs. 1 möglichen Einhebung des Ausgleichsbeitrages anlässlich des Importes der darin genannten Waren erfolgen.

In Abs. 2 wurde der Begriff „allgemein verbindliche Anordnung“ durch „Verordnung“ ersetzt und die Verweise auf Abs. 1 konkretisiert.

Zu Art. II Z 21, 22, 23, 24 und 25 (§ 22 Abs. 2 Z 2 und 3, § 22 Abs. 3, § 22 Abs. 6, § 23 Abs. 4 und § 23 Abs. 5 Z 2):

In diesen Bestimmungen wurde die auf Grund der Zollgesetz-Novelle 1987 erforderliche Anpassung an die geänderten Begriffe („zurückgebracht werden“ statt „wieder eingeführt werden“, „Anmeldung“ statt „Warenerklärung“ und „Empfänger“ statt „Warenempfänger“) vorgenommen.

In § 22 Abs. 2 Z 3 und § 23 Abs. 5 Z 2 erfolgte eine Präzisierung hinsichtlich der Abgabenbefreiung bei völkerrechtlichen Vereinbarungen ohne inhaltliche Änderung.

Zu Art. II Z 26 (§ 26 Abs. 2):

Die bei Waren der Unternummer 1104 30 A angeführte Ex-Position erwies sich als überflüssig, da in Abs. 3 derartige Waren nicht als Futtermittel angeführt sind. Der diesbezügliche Verweis konnte somit ersatzlos entfallen.

Zu Art. II Z 27 (§ 27 Abs. 2):

Wegen Wegfalls des Kollegialorgans „Verwaltungskommission“ kann der diesbezügliche Hinweis im § 27 Abs. 2 entfallen.

Zu Art. II Z 28 (§ 28 Abs. 1 und 2):

Auf Grund der geänderten Verhältnisse im Getreidebereich (insbesondere Überschußproduktion) wurden die Ziele für die Vermarktungspläne (ehemalige Ein- und Ausfuhrpläne) dahingehend geändert, daß nunmehr vor allem die Sicherstellung des Inlandsbedarfs sowie die Erfordernisse für die Exportverwertung besonders zu berücksichtigen sind. Während bislang die Ein- und Ausfuhrpläne durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über Vorschlag des Fonds festzulegen waren, soll künftig diese Aufgabe ausschließlich durch den Getreidewirtschaftsfonds wahrgenommen werden. Das Wirtschaftsjahr für Hartweizen und Qualitätsweizen wurde mit dem für die übrigen in § 26 genannten Erzeugnisse — ausgenommen Mais — gleichgestellt.

Zu Art. II Z 29 (§ 28 Abs. 7 Z 1 und 2), Z 30 (§ 28 Abs. 7 Z 5), Z 31 (zu § 29 Abs. 3), Z 32 (§ 30 Abs. 3), Z 33 (soweit sie sich auf § 31 bezieht), Z 39 (§ 39 Abs. 11 Z 2 und 3), Z 40 (§ 39 Abs. 12), Z 49 (§ 53 b Abs. 3), Z 50 (§ 53 c Z 2), Z 52 (§ 53 i Abs. 1 und 2), Z 55 (§ 53 o Abs. 1 Z 2) und Z 56 (§ 53 s Abs. 1):

In diesen Bestimmungen wurden ebenfalls die auf Grund der Zollgesetz-Novelle 1987 erforderlichen Anpassungen vorgenommen, eine inhaltliche Änderung erfolgte damit nicht.

In § 28 Abs. 7 Z 2 wurde das Zitat hinsichtlich § 22 Abs. 6 richtiggestellt. In § 28 Abs. 7 Z 5 wurde klargestellt, daß Importe von Saatgut nicht unter diese Befreiung fallen.

Zu Art. II Z 31 (zu § 29 Abs. 2), Z 33 (hinsichtlich § 32), Z 36 (§ 37 Abs. 3), Z 37 (§ 38 Abs. 11) und Z 38 (§ 39 Abs. 9):

In den vorstehenden Vorschriften wurde ausschließlich die überholte Wendung „allgemein verbindliche Anordnungen“ durch den Begriff „Verordnung“ ersetzt. Darüber hinaus wurden geringfügige legistische Anpassungen vorgenommen.

Zu Art. II Z 33 (hinsichtlich § 33):

§ 33 wurde durch Entfall des Brotmehlausgleichs, der Kleinpackungszuschüsse und der Ausmahlungssätze entsprechend adaptiert. Dadurch erfolgte eine wesentliche Entbürokratisierung im Getreidebereich. Verblieben ist der Transportausgleich, der vom Getreidewirtschaftsfonds zu administrieren ist.

Zu Art. II Z 34 (§§ 34 und 35):

Diese Bestimmungen sind wegen des Entfalls des Brotmehlausgleichs entbehrlich.

Zu Art. II Z 35 (§ 36):

Infolge Änderung des § 33 ist eine entsprechende Anpassung dieser Bestimmung notwendig.

Zu Art. II Z 41 (§ 42):

Diese Meldebestimmung konnte wegen des Entfalls des Brotmehlausgleichs gestrichen werden. Es bleibt jedoch eine Meldeverpflichtung gemäß § 37 für den Brotmehlbereich weiterhin bestehen.

Zu Art. II Z 42 (§ 43 Z 3):

Ergänzt wurde, daß der Fonds für die von ihm aufzulegenden Formblätter einen Ersatz der Druck- und Versandkosten beghren kann.

Zu Art. II Z 43 (§§ 44 und 45):

Diese Bestimmungen enthielten Regelungen betreffend Fremdvermählung und Mahlprämie und konnten im Zuge der Entbürokratisierung entfallen.

Zu Art. II Z 44 (§ 48 Abs. 2):

Die Beitragssätze für die Verwertungsbeiträge wurden den Finanzierungsnotwendigkeiten entsprechend angepaßt. Wegen Entfalls der amtlichen Preisbestimmung mußten ergänzend Definitionen für Qualitäts- und Mahlweizen aufgenommen werden.

Zu Art. II Z 45 (§ 51 Abs. 2), Z 53 (§ 53 k) und Z 57 (§ 53 t):

Die Zitate hinsichtlich des entfallenen § 64 wurden richtiggestellt.

Zu Art. II Z 46 (§ 52 Abs. 2), Z 54 (§ 53 l Abs. 2) und Z 58 (§ 53 u Abs. 2):

In diesen Bestimmungen wurde der Verweis auf § 158 BAO ergänzt.

Zu Art. II Z 47 (§ 52 a):

In dieser Bestimmung war der nunmehr entfallende Mühlenbeitrag geregelt.

Zu Art. II Z 48 (§ 53 Abs. 1):

Abs. 1 enthält eine Anpassung wegen des Entfalls des Mühlenbeitrags.

Zu Art. II Z 51 (§ 53 e Abs. 2):

Da die Düngemittel-Toleranzverordnung vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft neu erlassen wurde, mußte das diesbezügliche Zitat im § 53 e Abs. 2 entsprechend richtiggestellt werden.

Zu Art. II Z 59 (§§ 54 bis 59):

Im sogenannten „organisationsrechtlichen“ Teil des Marktordnungsgesetzes soll eine Entbürokratisierung durch Entfall des relativ großen Kollegialorganes „Verwaltungskommission“ vorgenommen werden. Die Verwaltungskommission besteht aus 28 Mitgliedern, die je zu gleichen Teilen von den vier entsendungsberechtigten Wirtschaftspartnergruppen stammen. Die Aufgaben der Verwaltungskommission sollen nunmehr von den geschäftsführenden Ausschüssen der Fonds übernommen werden (siehe auch diesbezügliche Übergangsvorschriften in Art. VII der Vorlage). Durch den ersatzlosen Entfall der Verwaltungskommission wird auch eine Kostensparnis bei den Verwaltungskosten erwartet.

Im übrigen wurden die bisher teilweise verstreuten Organisationsvorschriften neu gruppiert. Auf Grund des Entfalls der Verwaltungskommission wurde das Abstimmungserfordernis im geschäftsführenden Ausschuß von der Stimmeneinhelligkeit auf eine Vierfünftelmehrheit geändert (siehe § 57 Abs. 5).

Ergänzend wurde in § 57 Abs. 1 festgehalten, daß es Aufgabe der Obmänner (bzw. der Obmannstellvertreter) ist, die Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse und der Obmännerkonferenzen unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Neu ist auch die ausdrückliche Erwähnung der Aufgaben der Kontrollausschüsse in § 57 Abs. 3, die im wesentlichen der bisherigen Regelung in den Geschäftsordnungen der Fonds entspricht.

599 der Beilagen

37

Zur Verdeutlichung der Überleitung des bisherigen Begriffes „allgemein verbindliche Anordnungen“ auf „Verordnungen“ wurde der bisher verwendete Begriff in § 59 in Form eines Klammerausdruckes ergänzend angeführt.

In § 56 Abs. 6 wurden der Regionalkommission auch Zuständigkeiten zur Überprüfung der Bewirtschaftbarkeit von Wirtschaftsgebäuden (neuer § 73 Abs. 2 a) und des Vorliegens eines Elementarereignisses (§ 73 Abs. 3) eingeräumt.

Zu Art. II Z 60 (§ 60 Abs. 1 Z 2) und Z 61 (§ 60 Abs. 2):

In diesen Bestimmungen wurden infolge Vereinfachungen im Beitragssystem Adaptierungen vorgenommen.

Zu Art. II Z 62 und 63 (§§ 60 Abs. 5. und 61 Abs. 1):

Neben der vorstehenden terminologischen Änderung auf den Begriff „Verordnung“ enthält nunmehr § 61 Abs. 1 eine Präzisierung für die Festlegung der Beitragssgrundlage, auf Grund derer anlässlich der Einfuhr ein besonderer Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 61 Abs. 1 eingehoben werden kann.

In § 60 Abs. 5 wurde eine Bestimmung neu aufgenommen, daß die Kosten für die Untersuchung von Marktproben vom Milchwirtschaftsfonds aus eigenen Mitteln zu tragen sind.

Zu Art. II Z 64 (§ 62):

Im § 62 erfolgt die Anpassung an die geänderte Fondsorganisation.

Zu Art. II Z 65 (§ 63 Abs. 1):

Erforderliche textliche Anpassungen wegen Entfalls der Verwaltungskommission.

Zu Art. II Z 66 (§ 64):

Durch die Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 285/1987, mit der die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht neu geregelt wurde, wurde klargestellt, daß die Amtsverschwiegenheit unmittelbar auch für die (auch die nicht beamteten) Mitglieder der Fondsorgane gilt. Die Aufnahme einer separaten Geheimhaltungsverpflichtung erübrigte sich, sodaß die Regelung des § 64 entfallen konnte (ebenso § 90).

Zu Art. II Z 67 (§ 65 Abs. 3):

Da vielfach die Feststellungen, die im Zuge von Strafverfahren (insbesondere von Verwaltungsstrafverfahren) durch die zuständigen Behörden und Gerichte gemacht werden, auch für Verfahren vor den Fonds von Bedeutung sind, wurde diese ergänzende Meldebestimmung über den Ausgang von Strafverfahren ergänzend aufgenommen.

Zu Art. II Z 68 (§ 66 Abs. 1):

Im letzten Satz dieses Absatzes wurde neben der bereits im Gesetz enthaltenen Möglichkeit zur Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten betreffend die Personalverwaltung ergänzend auch die „Haushaltsgebarung“ angeführt. Dadurch soll eine unbeabsichtigte Lücke für die automationsunterstützte Datenverarbeitung geschlossen werden.

Zu Art. II Z 69 (§ 68 Abs. 1 und 2):

Durch Entfall von Bestimmungen (§§ 33 und 44) mußten Adaptierungen vorgenommen werden.

Zu Art. II Z 70 (§ 70):

In Z 2 erfolgt die Klarstellung, daß die für die Prämievorauszahlung und Gewährung von Lieferrücknahmeprämién erforderlichen Mittel aus dem Aufkommen des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages aufzubringen sind. Gleichzeitig wurde auf eine durch Verordnung festzustellende Höhe des Bundesanteiles umgestellt (siehe auch § 70 a).

Zu Art. II Z 71 (§ 70 a):

Da in § 70 Z 1 die Bundesmittel höchstens 16% betragen dürfen, wurde in § 70 a neu geregelt, daß die Höhe des Bundesanteiles jeweils bis 31. Mai für das folgende Wirtschaftsjahr durch Verordnung festzusetzen ist.

Zu Art. II Z 72 (§ 71 Abs. 3) und Z 73 (§ 71 Abs. 5):

Im Abs. 3 erfolgte eine Präzisierung bei der sogenannten Almmilch. Es wurde neu geregelt, daß die Almmeldung frühestens mit dem Tag des Almauftriebes wirksam werden und spätestens am dritten Tag nach dem Almauftrieb dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gemacht werden muß, um von der Leistung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages befreit zu werden. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe wiederum haben diese Meldungen innerhalb von sieben Tagen an den Milchwirtschaftsfonds weiterzuleiten, da sie ansonsten den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag aus eigenen Mitteln leisten müssen.

In Abs. 5 konnten daher die Bestimmungen bezüglich Entziehung der Almbegünstigung vereinfacht werden.

Zu Art. II Z 74 (§ 73 Abs. 1 und 2):

In Abs. 1 wurde die Möglichkeit der Richtmenübertragung bei Vorhandensein von zwei Betrieben, wovon nur einer eine Einzelrichtmenge besitzt, auf den in einem anderen Einzugsgebiet liegenden Betrieb ohne Einzelrichtmenge unter Berücksichtigung eines bestimmten räumlichen Naheverhältnisses festgelegt. In Abs. 2 konnte wegen Änderung des § 73 Abs. 5 ein diesbezügli-

cher Hinweis entfallen. Darüber hinaus wurde die anlässlich der Einführung des Richtmengensystems festgelegte aliquote Richtmengenkürzung bei Unterschreitung der Gesamtrichtmenge des Wirtschaftsjahres 1978/79 ersatzlos weggelassen. Dies deshalb, da im Zuge der Handelbarkeit 15% der abzugebenden Einzelrichtmenge erlöschen (siehe § 75 Abs. 1). Auf die in § 73 Abs. 2 letzter Satz enthaltene Richtmengenkürzungsmöglichkeit kann daher verzichtet werden.

Zu Art. II Z 75 (§ 73 Abs. 2 a):

Nunmehr wurde vorgesehen, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb auch an mehrere Pächter verpachtet werden kann, wenn zumindest ein Pächter auch das Wirtschaftsgebäude pachtet und dieses weiterhin selbstständig bewirtschaftet oder bewirtschaftbar läßt. Dabei ist die Einzelrichtmenge im Verhältnis zum Grundbestand des verpachteten Betriebes aufzuteilen. Voraussetzung dafür ist, daß eine Bestätigung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern über die angegebenen Pachtverträge beigebracht wird. Die Bewirtschaftbarkeit des Wirtschaftsgebäudes wird von der Regionalkommission (§ 56 Abs. 6) überprüft.

Zu Art. II Z 76 (§ 73 Abs. 3 bis 5):

In Abs. 3 wird ergänzend aufgenommen, daß bei Nichtlieferung infolge eines Elementarereignisses die Einzelrichtmenge nicht erlischt, wenn spätestens nach zwei Wirtschaftsjahren die Milchlieferrung wieder aufgenommen wird. Ist eine längere Nichtlieferung beabsichtigt, muß jedoch zur Wahrung der Einzelrichtmenge die beabsichtigte Stilllegung gemäß § 73 Abs. 4 dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bekanntgegeben werden.

Der bisherige § 73 Abs. 5, der die Möglichkeit einer Richtmengenübertragung durch Abschluß von Partnerschaftsverträgen oder durch Übertragung von Eigentum an Futterflächen enthält, wird durch die Neuregelung der Handelbarkeit von Richtmengen ersetzt. Die in § 73 Abs. 4 enthaltenen Hinweise auf den bisherigen Abs. 5 müssen daher entsprechend adaptiert werden.

Durch die grundsätzliche Änderung des § 75 (Neuregelung der Handelbarkeit von Richtmengen) entfällt eine bislang auch für die Stilllegung von Einzelrichtmengen benötigte Kontrollbestimmung. Diese wurde daher ergänzend in § 73 Abs. 5 (anstelle der vorgenannten Regelung betreffend Partnerschaftsverträge und Eigentumsübertragungen von Futterflächen) aufgenommen.

Zu Art. II Z 77 (§ 73 Abs. 6):

In Abs. 6 wurde die Meldefrist vom 15. Mai auf 15. August umgestellt und in der Folge auch die Daten der Meldung auf das Wirtschaftsjahr (bisher Basiszeitraum) geändert. Die bisher in dieser

Bestimmung enthaltenen Hinweise auf § 73 Abs. 5 (alt) mußten wegen Wegfalls dieser Bestimmung entsprechend angepaßt werden.

Zu Art. II Z 78 (Entfall des § 73 Abs. 7):

Die bisherige Regelung des § 73 Abs. 7 war für sogenannte „Neulieferantenfälle“, die noch vor Einführung der Handelbarkeit von Einzelrichtmengen durch die 1. MOG-Novelle 1986 bzw. auf Grund mehrerer Übergangsbestimmungen entstanden sind, von Bedeutung, da seinerzeit eine Mindestwartefrist ab Erlöschen der Einzelrichtmenge vom Gesetzgeber verlangt wurde. Da in den erwähnten Neulieferantenfällen die Milchlieferrung noch vor dem 1. Juli 1988 aufgenommen werden muß und die Handelbarkeit durch die vorliegende Novelle grundsätzlich geändert werden soll, sind die im § 73 Abs. 7 enthaltenen Bestimmungen entbehrlich geworden. Für jene Betriebe, die an der Milchlieferverzichtsprämienaktion oder an der Rückkaufaktion teilgenommen haben, sieht Art. V Abs. 7 weiter den fünfjährigen Ausschluß vom Erwerb einer Einzelrichtmenge vor.

Zu Art. II Z 79 (§ 73 Abs. 8 bis 11):

Im Zuge der 1. MOG-Novelle 1987 wurde die Möglichkeit einer Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme, für die eine entsprechende Prämie bezahlt wird, aufgenommen. Diese Maßnahme wurde vom Gesetzgeber vorläufig auf ein Wirtschaftsjahr begrenzt. Da sich ein durchgreifender Erfolg dieser Maßnahme abzeichnet, soll diese für die Dauer der Verlängerung des MOG fortgeführt werden. In der Textierung mußten daher entsprechende Umstellungen vorgenommen werden.

Auf Grund der bisherigen Vollzugserfahrungen wurde auch sogenannten Neulieferantenbetrieben in Abs. 9 Z 3 sowie Betrieben, die nachträglich Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen von anderen Betrieben übertragen bekommen haben (siehe Abs. 9 Z 4 bis 7), die Möglichkeit einer Teilnahme an dieser Aktion eröffnet. Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 bleiben die bisherigen Ausgangsmengen für die Berechnung der Rücknahmeprämie aufrecht (Art. VI Abs. 1 und 2). Ab dem Wirtschaftsjahr 1989/90 sind die monatlichen Prämievorauszahlungen sowie die Lieferrücknahmeprämie für jeweils ein Wirtschaftsjahr durch Verordnung des Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft festzusetzen. Dadurch soll ein vorübergehender Lieferungsanreiz entfallen.

Zu Art. II Z 80 (§ 73 Abs. 12 Z 2 bis 4):

Da § 73 Abs. 1 in der Zwischenzeit mehrfach geändert wurde, sind die entsprechenden Verweise in § 73 Abs. 12 Z 2 entsprechend zu erweitern. In Z 3 wurde das Zitat um § 16 Abs. 4 a erweitert und in Z 4 eine Regelung für die neu aufgenommene

Aufteilungsmöglichkeit der Ausgangsmenge gemäß Abs. 9 Z 7 aufgenommen.

Zu Art. II Z 81 (§ 73 Abs. 15 und 16):

Da nunmehr die Teilnahme von Almen geklärt ist, ist die durch die 2. MOG-Novelle 1987 eingefügte Übergangsbestimmung für die nachträgliche Anmeldung von Almen hinfällig. Abs. 15 Z 2 kann daher ersatzlos entfallen. Die bisherige Z 3 wird daher zu Abs. 15 Z 2. Ein entsprechender Verweis in Abs. 16 ist deshalb richtigzustellen.

Zu Art. II Z 82 (§ 73 a):

Für die Milchlieferung von Ausstellungskühen bei Messen und messeähnlichen Veranstaltungen soll nunmehr nur noch für 20 vH der gesamten Milchanlieferung während der Dauer der Messe der zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag zu entrichten sein. Dabei genügt eine Meldung des Veranstalters mit Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde über den Messecharakter beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb, daß die Milchlieferung beabsichtigt ist. Für die gesamte angelieferte Milch ist der allgemeine Absatzförderungsbeitrag zu zahlen.

Zu Art. II Z 83 (§ 75):

Die bisherige Regelung der Handelbarkeit sah eine Zuteilung der verkauften Einzelrichtmenge durch den Milchwirtschaftsfonds nach einem relativ komplizierten Zuteilungsverfahren vor. Dieses Verfahren kam wegen der noch nicht abgeschlossenen 2. Rückkaufaktion von Einzelrichtmengen nicht zur Anwendung.

Nach dem Auslaufen der 2. Rückkaufaktion soll mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1989 das Verfahren betreffend die Handelbarkeit von Einzelrichtmengen wesentlich vereinfacht und entbürokratisiert werden. Es ist daher vorgesehen, einen direkten Verkauf der gesamten vorhandenen Einzelrichtmenge oder von Anteilen von Einzelrichtmengen — mit Ausnahme des verfallenden 15%igen (bzw. 25%igen) Anteiles — direkt zwischen den interessierten Landwirten zuzulassen. In diesem Fall ist lediglich eine entsprechende Meldung an die betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe notwendig. Anlässlich der Abgabe der Einzelrichtmenge an andere milcherzeugende Betriebe erlöschen 15% der dem abgebenden Betrieb zustehenden Einzelrichtmenge bzw. 25% bei Abgabe von Teilrichtmengen. Bezüglich der am Richtmengenerwerb teilnehmenden milcherzeugenden Betriebe sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Es muß eine entsprechende Flächenausstattung dieser Betriebe vorhanden sein. Darüber hinaus müssen der abgebende und der erwerbende Betrieb im selben Bundesland oder einem an dieses Bundesland angrenzenden Verwaltungsbezirk liegen. Wei-

ter kann pro Wirtschaftsjahr eine maximale Menge von 5 004 kg erworben werden. Insgesamt darf die Einzelrichtmenge 70 008 kg — unter Berücksichtigung der Zusammenrechnungsbestimmungen des § 73 Abs. 1 — nicht übersteigen. Die Übertragung von Einzelrichtmengen (Richtmengenanteilen), die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist unwirksam. Unvollständige Anträge sind dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen.

Grundsätzlich sollen die Anträge von sämtlichen Eigentümern eines milcherzeugenden Betriebes sowie von Verpächtern und Partnern, von denen Einzelrichtmengen dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb übertragen wurden, mitunterzeichnet sein. Diesbezügliche Mängel führen jedoch nicht zur Unwirksamkeit der Richtmengenübertragung. Allfällige Ersatzansprüche sind im Zivilrechtswege geltend zu machen.

Zu Art. II Z 84 (§ 75 a):

Durch Verehelichung, vertragliche vereinbarte Übergabe und Erwerb eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebes mit Einzelrichtmenge von Todes wegen können die Einzelrichtmengen der Betriebe auf Antrag auf einen Betrieb zusammengelegt werden. Dadurch darf jedoch höchstens eine gemeinsame Einzelrichtmenge von 140 004 kg entstehen. Diese Zusammenlegungen erfolgen auf Dauer, sofern nicht schon bei der Antragstellung hiezu die Möglichkeit einer späteren Aufteilung offengehalten wurde.

Zu Art. II Z 85 (§ 76 Abs. 2):

Ergänzend zur jährlichen Mitteilung der Einzelrichtmengen durch die zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe wird eine Korrekturmöglichkeit durch Abwicklung eines entsprechenden bescheidförmigen Verfahrens durch den Milchwirtschaftsfonds geschaffen.

Zu Art. II Z 86 (§ 77):

In Abs. 1 wurde der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag mit 4,20 S je kg Milch fixiert. In den übrigen Zitaten wurde daher anstelle der Bezeichnung „Absatzförderungsbeiträge“ auf den „allgemeinen Absatzförderungsbeitrag“ umgestellt.

Zu Art. II Z 87 (§ 80 Abs. 3):

Infolge Änderung des § 77 mußte die Bestimmung adaptiert werden.

Zu Art. II Z 88 (§ 81 Abs. 3):

Für die sogenannten „Halbjahresbetriebe“ (keine ganzjährige Verarbeitungstätigkeit) soll eine Verwaltungsvereinfachung durch Errichtung pauschalierter Vorauszahlungen geschaffen werden. Die endgültige Veranlagung der Absatzförderungsbei-

träge nach Ablauf des Wirtschaftsjahres bleibt davon unberührt.

Zu Art. II Z 89 (§ 85):

In § 85 wurde ergänzend aufgenommen, daß die Beiträge und die Abhofpauschale vom Milchwirtschaftsfonds an den Bund abzuführen sind oder zu verrechnen sind.

Zu Art. II Z 90 (§ 87 bis 89):

Auf Grund der vorstehenden Änderungen des Stammteiles des Marktordnungsgesetzes sind entsprechende Anpassungen in den Strafbestimmungen erforderlich.

Darüber hinaus wurden die Strafbestimmungen an die herrschende legistische Terminologie angepaßt. In § 89 wurde für den Fall der Uneinbringlichkeit der vom Gericht zu verhängenden Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorgesehen.

Zu Art. II Z 91 (§ 90):

Die Anführung dieser Bestimmung betreffend Verletzung der Geheimhaltungspflicht konnte infolge einer Novelle zum Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG, mit der die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht neu geregelt werden, entfallen. Die Strafbarkeit einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht ergibt sich unmittelbar aus § 122 StGB.

Zu Art. II Z 92 (§ 92 Abs. 1):

Da das Marktordnungsgesetz um vier Jahre verlängert werden soll, ist der Außerkrafttretenstermin auf 30. Juni 1992 zu ändern.

Zu Art. III:

Durch die Änderung des Abrechnungssystems in Abschnitt A des Marktordnungsgesetzes sind entsprechende Übergangsbestimmungen für die Überleitung der bisherigen Ausgleichssysteme auf das neue Verfahren erforderlich. Abs. 1 läßt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Ausgleichssystems sämtliche bisherigen Beschlüsse auslaufen. Auf Grund des Abs. 2 soll es jedoch möglich sein, Abrechnungstatbestände vor dem 1. Jänner 1990 auf Grund der bis dahin geltenden Rechtslage endgültig abwickeln zu können. Hinsichtlich der Festsetzung von Transportausgleichsbeiträgen unter Gewährung diesbezüglicher Zuschüsse sieht Abs. 3 vor, daß § 7 (alt) bis 31. Dezember 1989 weiter gilt, wobei anstelle des Erzeugerpreises der Richtpreis heranzuziehen ist. In Abs. 4 wird abweichend von § 70 a (neu) der Bundesanteil gemäß § 70 Z 1 für das Wirtschaftsjahr 1988/89 mit 16% festgelegt.

Zu Art. IV:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1988 wird der Richtpreis bis zu einer Neufestsetzung durch den Milch-

wirtschaftsfonds (längstens jedoch bis 30. September 1988) im Art. IV festgestellt.

Zu Art. V:

Wegen Wegfalls der Möglichkeit einer Richtmengenübertragung durch Partnerschaftsverträge oder Teilflächenpachtverträge wird durch die Abs. 1 und 2 eine Verlängerung dieser Verträge zwischen denselben Vertragspartnern bzw. deren Rechtsnachfolgern ermöglicht. Dadurch sollen allfällige Härten ausgeglichen werden. In den Fällen eines Partnerschaftsvertrages oder einer Teilflächenpacht mit Richtmengenübertragung sieht Abs. 3 alternativ zur Verlängerungsmöglichkeit eine unmittelbare Übertragung der Einzelrichtmenge im Rahmen der Handelbarkeit vor.

Wegen der erst mit 1. Juli in Kraft tretenden Verlängerung der freiwilligen Lieferrücknahme erscheint es für das Wirtschaftsjahr 1988/89 erforderlich, daß die ansonsten bis spätestens 15. Juli vorgesehene Antragsfrist auf 15. August verlängert wird (Abs. 4).

Auch die im Normalfall erforderliche Information der Milcherzeuger durch die zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe über die Bedingungen der Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme soll im Wirtschaftsjahr 1988/89 bis spätestens 31. Juli erfolgen.

Abs. 5 sieht vor, daß der Milchwirtschaftsfonds unerledigte Anträge gemäß § 75 (= bisherige bürokratische Form der Handelbarkeit) nicht mehr bescheidmäßig zu erledigen hat. Der Fonds hat jedoch die Antragsteller über die Neuregelung der Handelbarkeit umgehend zu informieren.

In Abs. 6 ist vorgesehen, daß die 2. Rückaufaktion bis zum Erreichen der 65 000-t-Grenze aufrecht bleibt, längstens jedoch bis 31. Dezember 1988. Abs. 7 untersagt einen Richtmengenerwerb während der Dauer der Teilnahme an Richtmengenrückaufaktionen des Bundes.

Zu Art. VI:

Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 werden im Art. VI die Sätze für die Prämievorauszahlungen sowie für die Lieferrücknahmeprämie festgesetzt. Nach diesem Wirtschaftsjahr erfolgt die Festsetzung der Sätze jeweils durch Verordnung.

Zu Art. VII:

Wegen Entfalls der Verwaltungskommissionen als Kollegialorgane der Fonds sind entsprechende Überleitungen der bisherigen Fondsbeschlüsse sowie der beim Fonds anhängigen Angelegenheiten der Verwaltungskommissionen notwendig. Diese Überleitungen erfolgen in den Abs. 1 und 2. Abs. 3 regelt, daß die in den geschäftsführenden Ausschüssen, Kontrollausschüssen und Fachausschüssen wie zB Importausgleichsausschuß, der Fonds am

599 der Beilagen

41

30. Juni 1988 nominierten Mitglieder (Ersatzmitglieder) als Mitglieder (Ersatzmitglieder) dieser Kollegialorgane gelten. Eine Neubestellung dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) wird dadurch vorerst erübriggt. Gleichzeitig wird die Funktion der Obmänner und Obmannstellvertreter übergeleitet. Mitglieder der Regionalkommissionen werden gleichfalls übergeleitet.

Zu Art. VIII:

Durch diese Bestimmung soll die Finanzierung der Ökologieflächenförderung zwecks Entlastung im Getreidebereich sichergestellt werden.

Zu Art. IX:

Abs. 1 enthält eine Übergangsbestimmung für die Bemessung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages für beitragspflichtige Vorgänge vor dem 1. Juli 1988.

Abs. 2 sieht vor, daß für die Almmilchlieferung ohne rechtzeitige Meldung gemäß § 71 Abs. 3 (vor der MOG-Novelle 1988) die Begünstigung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dennoch in Anspruch genommen werden kann.

Zu Art. X:

In Abs. 1 wird klargestellt, daß die neuen Beitragssätze für Verwertungsbeiträge erst auf Getreide ab der Ernte 1988 anzuwenden sind. Für Getreide aus früheren Ernten gelten die bisherigen Beitragssätze.

Da die Neuregelung der Transportausgleichsbeiträge sowie der Verwaltungskostenbeiträge entsprechende Fondsverordnungen voraussetzt, diese Bestimmungen jedoch mit 1. Juli 1988 in Kraft treten sollen, mußte bis zur möglichen Erlassung diesbezüglicher Beitragssätze durch den Getreidewirtschaftsfonds eine entsprechende Beitragsregelung

vorübergehend in die Abs. 2 und 3 aufgenommen werden.

Wegen des Entfalls des bisherigen Brotmehlausgleiches sowie des Mühlenbeitrages mußte in Abs. 4 vorgesehen werden, daß in jenen Fällen, in denen die Beitragsschuld vor dem 1. Juli 1988 entstanden ist, die entsprechenden Beiträge auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen noch zu entrichten sind. Entsprechendes gilt auch für die Gewährung allfälliger Zuschüsse. Gleichzeitig mußte Vorrang für die Liquidation der Ausgleichskasse sowie der aus dem Mühlenbeitrag einlangenden Mittel getroffen werden.

Zu Art. XI:

In Abs. 1 wird die durch die 1. MOG-Novelle 1986 vorgenommene Überleitung von Teilflächenverpachtungen mit Richtmengenübertragung, bei denen anlässlich der Verlängerung eine entschädigungslose Richtmengenkürzung vorgenommen werden sollte, ersetztlos außer Kraft gesetzt. Dies geschieht insbesondere im Hinblick auf die in Art. IV geänderten Überleitungen für diesen Bereich. Auch das bisherige System der Handelbarkeit von Richtmengen (§ 75 alt) wird mit 1. Juli 1988 außer Kraft gesetzt.

Abs. 3 enthält die Möglichkeit, ab Verlauubarung dieses Bundesgesetzes, jedoch vor dessen Inkrafttreten bereits entsprechende Verordnungen zu erlassen. Wegen der Umstellung im Bereich des Brotmehlausgleiches (Wegfall) und der Neuregelung des Transportausgleiches mußte die Möglichkeit der rückwirkenden Erlassung von Bestimmungen über die neue Transportkostenvergütung mit Wirkung vom 1. Juli 1988 zu Gunsten des Getreidewirtschaftsfonds vorgesehen werden.

Die Abs. 2 und 3 enthalten die üblichen Inkrafttretens- und Vollziehungsbestimmungen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2.

(2) Der Milchwirtschaftsfonds ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Wien und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen. Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. Der Fonds wird durch eine Verwaltungskommission (im Abschnitt C als „Kommission“ bezeichnet) verwaltet.

§ 3. (1) Zur Erzielung eines möglichst einheitlichen Erzeugerpreises und zum Ausgleich von Preisunterschieden, die sich durch die Verwertung der Milch als Frischmilch oder durch ihre Verwertung nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung ergeben, sind Preisausgleichsbeiträge zu entrichten.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Preisausgleichsbeiträgen trifft

1. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe und Milchgroßhandelsbetriebe für die von Erzeugern und Sammelstellen angelieferten Milchmengen bis zur Höhe des jeweiligen Preises der angelieferten Fetteinheiten;
2. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von weniger als 8% bis zu einem Höchstbetrag von 50 vH des jeweiligen Erzeugerpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8%;
3. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von 8% und mehr sowie Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe für veräußerte Erzeugnisse aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von 25 Schilling je Kilogramm.

(3) Preisausgleichsbeiträge sind nicht zu entrichten

1. für Milchlieferrungen von einem Bearbeitungs-, Verarbeitungs- oder Milchgroßhandelsbetrieb an einen anderen Betrieb dieser Art mit Ausnahme der Milchlieferrungen an Dauermilchwerke;
2. für Milch, die für Produzenten zwecks Verwendung im eigenen Haushalt oder im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder für nach Abs. 2 Beitragspflichtige im Werklohnverfahren verarbeitet wird.

Vorgeschlagener Text

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Fonds ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Wien und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen. Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.“

2. Die §§ 3 bis 5 lauten:

„§ 3. (1) Zur Erzielung eines möglichst einheitlichen Erzeugerpreises (Richtpreises) und zum Ausgleich von Preisunterschieden, die sich durch die Verwertung der Milch als Frischmilch oder durch ihre Verwertung nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung ergeben, ist ein Ausgleichsbeitrag zu entrichten. Der Richtpreis ist vom Fonds durch Verordnung (§ 59) mit Wirkung des Beginns eines Kalendermonates, spätestens jedoch am letzten Tag dieses Kalendermonates, festzusetzen. Der Richtpreis ist jener auf Grund der Verwertungsmöglichkeiten und der sonstigen Marktverhältnisse von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben überwiegend ausgezahlte Erzeugerpreis für angelieferte Milch – zumindest gegliedert nach Grundpreis, Qualität und sonstigen wertbestimmenden Merkmalen –, der auf Grund von Marktbeobachtungen des Fonds im Bundesgebiet festgestellt werden konnte. Ergeben sich im Laufe der Zeit erhebliche Änderungen des überwiegend ausgezahlten Erzeugerpreises, so ist der Richtpreis umgehend entsprechend zu ändern.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ausgleichsbeitrages trifft

1. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie Milchgroßhandelsbetriebe für die von Erzeugern und Sammelstellen angelieferten Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von 50 vH des jeweiligen Richtpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8%;
2. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von weniger als 8% bis zu einem Höchstbetrag von 50 vH des jeweiligen Richtpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8%;

Geltende Fassung

§ 4. (1) Der Fonds hat die Preisausgleichsbeiträge unter Bedachtnahme auf § 59 innerhalb der im § 3 Abs. 2 genannten Höchstbeträge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 festzusetzen.

(2) Das Ausmaß der Preisausgleichsbeiträge richtet sich nach der Art der Verwendung und Verwertung der Milch und der Erzeugnisse aus Milch unter Berücksichtigung der Preise, die den Lieferanten gezahlt werden, der Verkaufserlöse und der mit der Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung verbundenen Kosten.

(3) Bei der Berechnung der Preisausgleichsbeiträge ist das Ausmaß der Lieferungen von Rahm oder Erzeugnissen aus Milch vom Erzeuger an Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe in der Regel nach Milchkilogramm zu bestimmen. Dabei sind für das Kilogramm Rahm oder für das Kilogramm eines Erzeugnisses aus Milch so viele Kilogramm Milch anzunehmen, als zur Herstellung dieses Produktes nach einem vom Fonds unter Berücksichtigung der Produktionsbedingungen festzusetzenden Umrechnungsverhältnis benötigt werden. Das Umrechnungsverhältnis kann auch in Fetteinheiten oder Milchliter ausgedrückt werden. Für die Festsetzung der Umrechnungsverhältnisse gilt § 59.

(4) Preisausgleichsbeiträge für Milcherzeuger können, wenn es zur Vermeidung eines nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes notwendig ist, nach dem Stand des gehaltenen Milchviehs oder dem Umfang der erzeugten oder der unmittelbar an Verbraucher abgegebenen Milch pauschaliert werden.

(5) Preisausgleichsbeiträge sind auch zu entrichten

1. von Betrieben, denen ein Einzugs- oder Versorgungsgebiet (§ 13) nicht zugewiesen wurde,
2. für Lieferungen von Milch oder Erzeugnissen aus Milch außerhalb einer gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 vorgeschriebenen Liefermenge.

Vorgeschlagener Text

3. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von 8% und mehr sowie Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe für veräußerte Erzeugnisse aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von 25 Schilling je Kilogramm.

(3) Der Ausgleichsbetrag ist nicht zu entrichten für Milch, die für Produzenten zwecks Verwendung im eigenen Haushalt oder im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb im Werklohnverfahren verarbeitet wird.

§ 4. (1) Der Fonds hat durch Verordnung den Ausgleichsbeitrag in einer Höhe festzusetzen, die unter Berücksichtigung der in den §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 genannten Ziele eine möglichst kostengünstige Verwertung gewährleistet.

(2) Der Festsetzung des Ausgleichsbeitrages sind die Art der Verwendung und Verwertung der Milch und der Erzeugnisse aus Milch vor allem unter Berücksichtigung des Richtpreises sowie der Preise, die den Lieferanten für Erzeugnisse aus Milch gezahlt werden, sowie die erzielbaren Verkaufserlöse und die mit der Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung verbundenen Kosten von unter Berücksichtigung der Zielsetzung des § 2 Abs. 1 Z 3 möglichst wirtschaftlich geführten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zugrunde zu legen.

(3) Werden Rahm oder Erzeugnisse aus Milch vom Erzeuger an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, ist der Ausgleichsbetrag im Ausmaß der nach § 72 einzusetzenden Milchmenge zu entrichten. Der Fonds kann für diese Waren durch Verordnung eine davon abweichende Beitragshöhe festsetzen, wenn dies unter Berücksichtigung des Abs. 2 geboten ist.

(4) Ein Ausgleichsbeitrag ist auch von Betrieben, denen ein Einzugs- oder Versorgungsgebiet (§ 13) nicht zugewiesen wurde, zu entrichten.

Geltende Fassung

§ 5. (1) Der Fonds hat die Preisausgleichsbeiträge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 in der Weise zu verwenden, daß

1. Verarbeitungszuschüsse für Milch, die als Rahm oder nach Verarbeitung zu Erzeugnissen aus Milch verwertet wird, gewährt werden;
 2. Preisausgleichszuschüsse für Milch, die als Frischmilch abgegeben wird, gewährt werden.
- (2) Zuschüsse nach Abs. 1
1. werden in dem Ausmaß gewährt, das zur Erreichung eines möglichst einheitlichen Auszahlungspreises an die Milchlieferanten unbedingt erforderlich ist; hiebei ist auf die Qualität der Produkte sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß die Heranführung der tatsächlichen Kosten der Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung von Milch und Erzeugnissen aus Milch an die Kosten von Betrieben, die nach Größe, Ausstattung und Betriebsorganisation als wirtschaftlich anzusehen sind, sowie daß Bemühungen um eine Steigerung der Absatzentwicklung im Versorgungsgebiet gefördert werden;
 2. können zur Erreichung der Ziele des § 2 Abs. 1 den im § 13 Abs. 1 bezeichneten Betrieben für eine bestimmte Art der Verwendung oder Verwertung der Milch in Gruppen oder einzeln, einmalig oder für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden und
 3. dürfen nur Betrieben gewährt werden, die ständig molkereimäßig behandelte Milch und Erzeugnisse aus Milch von einwandfreier guter Beschaffenheit in Verkehr setzen. Ausnahmen können vom Fonds bewilligt werden; dies gilt insbesondere für den Fall, daß durch Gebrechen an Maschinen und Geräten oder andere vom Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht zu vertretende Umstände die Erzeugung von Waren einwandfreier Qualität vorübergehend behindert wird, sofern die Behinderungen dem Fonds unverzüglich bekanntgegeben und zugleich alle Vorkehrungen getroffen wurden, um diese Behinderung zu beheben.

§ 7

(3) Der Fonds hat die Transportausgleichsbeiträge in der Weise zu verwenden, daß Transportkostenzuschüsse gewährt werden, die nach Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit ermittelte Transportkosten zur Grundlage haben. § 5 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

Vorgeschlagener Text

§ 5. (1) Der Fonds hat die Einnahmen aus dem Ausgleichsbeitrag in der Weise zu verwenden, daß

1. Zuschüsse für Milch und Erzeugnisse aus Milch gewährt werden, um den bestmöglichen Absatz zu ermöglichen, im Inland nicht erzielbare Preise auszugleichen sowie strukturverbessernde Investitionen zu sichern und eine Gemeinschaftswerbung sowie Forschung und Entwicklung im Bereich der Milchwirtschaft zu fördern, und
 2. unterschiedliche Transportkosten ausgeglichen werden.
- (2) Zuschüsse nach Abs. 1 Z 1
1. werden in dem Ausmaß gewährt, das für Betriebe, die im Sinne der Zielsetzung des § 2 Abs. 1 Z 3 möglichst wirtschaftlich geführt werden, unter Berücksichtigung erzielbarer Verkaufserlöse zur Erreichung eines möglichst einheitlichen Erzeugerpreises (Richtpreises) für Milch gleicher Qualität und Beschaffenheit an die Milchlieferanten unbedingt erforderlich ist,
 2. dürfen nur Betrieben gewährt werden, die ständig molkereimäßig behandelte Milch und Erzeugnisse aus Milch in einer Beschaffenheit in Verkehr setzen, die den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und den vom Fonds festgesetzten Eigenschaften für Milch und Erzeugnisse aus Milch (§§ 17 und 18) entsprechen.

Geltende Fassung**§ 5.**

(4) Der Fonds hat unter Bedachtnahme auf § 59 auf Grund der Abs. 1 bis 3 die Bedingungen näher zu regeln, unter denen Zuschüsse gemäß Abs. 1 gewährt werden.

§ 5.

(3) Der Fonds kann Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die diesem Bundesgesetz oder Vorschriften, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, zuwiderhandeln, insolange von der Gewährung von Zuschüssen ausschließen, als die entgegenstehenden Hindernisse von dem in Betracht kommenden Betrieb nicht beseitigt sind.

§ 5.

(5) Soweit die Mittel des Fonds dies zulassen, können die Preisausgleichsbeiträge zur Werbung für erhöhten Verbrauch von Milch und Erzeugnissen aus Milch (Schulmilchaktionen, Wohlfahrtsmilch usw.) sowie für sonstige absatzfördernde und allenfalls für produktionssichernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft verwendet werden. Werden auf Grund dieser Bestimmungen Zuschüsse an Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe gewährt, so gelten die Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

§ 6. Für die Kosten, die den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben im Rahmen des Abrechnungssystems des Fonds abgegolten werden, dürfen diese von ihren Lieferanten keine Beiträge verlangen. Werden Beiträge für Kosten verlangt, die vom Fonds nicht abgegolten werden, so kann die Beitragshöhe über Antrag eines beitragspflichtigen Lieferanten oder des Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes vom Fonds überprüft und erforderlichenfalls durch Bescheid festgesetzt werden.

§ 7. (1) Zum Ausgleich der Transportkosten, die durch Lieferungen von Milch und Erzeugnissen aus Milch zu den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie durch Lieferungen dieser Waren von diesen Betrieben an die Verbraucherorte entstehen, ist von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben ein Transportausgleichsbeitrag von höchstens 10 vH des jeweiligen Erzeugerpreises für

Vorgeschlagener Text

(3) Der Fonds hat durch Verordnung auf Grund der Abs. 1 und 2 die Bedingungen näher zu regeln, unter denen Zuschüsse gemäß Abs. 1 gewährt werden.

(4) Der Fonds kann Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die diesem Bundesgesetz oder Vorschriften, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, zuwiderhandeln, so lange von der Gewährung von Zuschüssen ausschließen, als die entgegenstehenden Hindernisse von dem in Betracht kommenden Betrieb nicht beseitigt sind.

(5) Soweit die Mittel des Fonds dies zulassen, kann der Ausgleichsbeitrag zur Erhöhung des Verbrauchs von Milch und Erzeugnissen aus Milch (Schulmilchaktionen, Wohlfahrtsmilch usw.) sowie für sonstige absatzfördernde und allenfalls für produktionssichernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft verwendet werden. Dabei gelten die Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

(6) Der Fonds kann zur Zwischenfinanzierung Kredite aufnehmen, um nach Erschöpfung der Einnahmen aus dem Ausgleichsbeitrag weiterhin die notwendigen Zuschüsse zu gewähren. Die Rückzahlung dieser Kredite ist aus dem Aufkommen des Ausgleichsbeitrages ehestmöglich sicherzustellen.“

3. Die §§ 6 und 7 entfallen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagener Text**

das Kilogramm der angelieferten Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8%, beziehungsweise der angelieferten Erzeugnisse aus Milch zu entrichten. Der Lieferung durch den Erzeuger ist die Lieferung ab einer Sammelstelle, einer Milchgenossenschaft oder einer sonstigen Übernahmestelle gleichzuhalten.

(2) Für die Art der Festsetzung und das Ausmaß der Transportausgleichsbeiträge innerhalb des im Abs. 1 genannten Höchstausmaß gilt § 4 sinngemäß.

(4) Für den Bezug oder die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch, die entgegen den §§ 13 und 15 erfolgen, dürfen Transportkostenzuschüsse nicht gewährt werden.

(5) Die aus Transportausgleichsbeiträgen und aus Preisausgleichsbeiträgen stammenden Mittel bilden ein gemeinsames Zweckvermögen.

§ 8.

(2) Den Beitrag gemäß Abs. 1 haben zu entrichten

1. Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Milchgroßhandelsbetriebe für die von Erzeugern und Sammelstellen angelieferten Mengen an Vollmilch und Rahm;
2. — soweit nicht die Entrichtung von Preisausgleichsbeiträgen gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 unterbleibt — Milcherzeuger für die unmittelbar an Verbraucher abgegebenen Mengen an Vollmilch und Rahm.

(3) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist an den Fonds zu entrichten. Seine Höhe beträgt für Vollmilch 1,1 vH des jeweiligen Erzeugerpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8%. Der rechnerisch ermittelte Betrag ist auf Zehntel Groschen auf- oder abzurunden. Für Rahm gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.

(4) Die gemäß Abs. 2 Z 1 Beitragspflichtigen können den Beitrag auf die Erzeuger der in Betracht kommenden Mengen an Milch und Rahm überwälzen.

§ 11. (1) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie die Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen haben für nachstehende Waren, die in Verkehr gesetzt werden und für die kein Importausgleich zu entrichten war, allmonatlich an den Fonds folgende Beiträge abzuführen:

4. § 8 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Den Beitrag gemäß Abs. 1 haben Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Milchgroßhandelsbetriebe für die von Erzeugern und Sammelstellen angelieferten Mengen an Vollmilch und Rahm zu entrichten.

(3) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist an den Fonds zu entrichten. Seine Höhe beträgt für Vollmilch 1,1 vH des jeweiligen Richtpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8%. Der rechnerisch ermittelte Betrag ist auf Zehntel Groschen auf- oder abzurunden. Für Rahm gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.

(4) Die gemäß Abs. 2 Beitragspflichtigen können den Beitrag auf die Erzeuger der in Betracht kommenden Mengen an Milch und Rahm überwälzen.“

5. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie die Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen haben für nachstehende Waren, die in Verkehr gesetzt werden und für die kein Importausgleich zu entrichten ist, monatlich an den Fonds folgende Beiträge abzuführen:

	Groschen	Groschen
1. für Trinkmilch, süß, je Kilogramm	20,0	7,4
2. für Trinkmilch, sauer, sterile und ultrahocherhitzte Milch sowie für Milchmischgetränke (Kakaomilch, Schokolademilch, Fruchtmilch, Fruchtjoghurt und ähnliche) je Kilogramm	50,0	18,5
3. für Schlagobers je Fetteinheiten	5,5	73,3
4. für Kaffeeobers und Sauerrahm je Fetteinheit	6,4	35,5
5. für Butter je Kilogramm	130,0	48,1
6. für Kondensmilch je Kilogramm	80,0	29,6
7. für Käse je Kilogramm	60,0	22,2.“

Vorgeschlagener Text

	Groschen
1. für Trinkmilch, süß, je Kilogramm	7,4
2. für Trinkmilch, sauer, sterile und ultrahocherhitzte Milch sowie für Milchmischgetränke (Kakaomilch, Schokolademilch, Fruchtmilch, Fruchtjoghurt und ähnliche) je Kilogramm	18,5
3. für Schlagobers je Kilogramm	73,3
4. für Kaffeeobers und Sauerrahm je Kilogramm	35,5
5. für Butter je Kilogramm	48,1
6. für Kondensmilch je Kilogramm	29,6
7. für Käse je Kilogramm	22,2.“

§ 11.

(3) Der Fonds hat allmonatlich Geldmittel in der Höhe der ihm gemäß Abs. 1 zufließenden Beträge an den Bund abzuführen oder mit dem Bund nach dessen Anweisungen zu verrechnen. Diese Geldmittel sind für absatzfördernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft zu verwenden. Soweit sie für diesen Zweck nicht in Anspruch genommen werden, können sie zur Aufbesserung des Erzeugerpreises für Milch verwendet werden.

(4) Für die Erhebung der Beiträge nach den §§ 8 und 9 sowie der Beträge nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen der Abschnitte A und C über die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen sinngemäß.

§ 12. (1) Der Fonds darf den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben Preisausgleichsbeiträge (§ 3) und Transportausgleichsbeiträge (§ 7) jeweils nur für den Zeitraum vorschreiben, für den er gemäß § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 nähere Regelungen über die Gewährung von Verarbeitungs- und Preisausgleichszuschüssen (§ 5 Abs. 1) sowie von Transportkostenzuschüssen (§ 7 Abs. 3) getroffen hat.

(2) Die Preisausgleichsbeiträge (§ 3) sowie die Transportausgleichsbeiträge (§ 7) sind monatlich dem Fonds abzurechnen und spätestens am Letzten des folgenden Kalendermonates an ihn einzuzahlen. Die Transportausgleichsbeiträge sind gesondert abzurechnen. § 242 BAO gilt sinngemäß.

(3) Bei nicht rechtzeitiger Abfuhr der gemäß den §§ 3 und 7 zu entrichtenden Ausgleichsbeiträge können, soweit es im Einzelfall keine unbillige Härte bedeutet,

„(3) Der Fonds hat monatlich Geldmittel in der Höhe der ihm gemäß Abs. 1 zufließenden Beträge an den Bund abzuführen oder mit dem Bund nach dessen Anweisungen zu verrechnen. Diese Geldmittel sind für absatzfördernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft zu verwenden.

(4) Für die Erhebung der Beiträge nach den §§ 8 und 9 sowie der Beträge nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen der Abschnitte A und C dieses Bundesgesetzes über die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen sowie § 211 BAO sinngemäß.“

7. § 12 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Der Fonds darf den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben einen Ausgleichsbeitrag (§ 3) jeweils nur für den Zeitraum vorschreiben, für den er gemäß § 5 Abs. 3 nähere Regelungen über die Gewährung von solchen Zuschüssen getroffen hat.

(2) Der Ausgleichsbeitrag ist monatlich dem Fonds abzurechnen und spätestens am Letzten des folgenden Kalendermonates an ihn einzuzahlen. Die §§ 211 und 242 BAO gelten sinngemäß.

(3) Bei nicht rechtzeitiger Abfuhr des gemäß § 3 zu entrichtenden Ausgleichsbeitrages können, soweit es im Einzelfall keine unbillige Härte bedeutet, Ver-

Geltende Fassung

tet, Verzugszinsen vorgeschrieben werden, deren Höhe den Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank um 6 vH übersteigt. Zuschüsse können gegen fällige Ausgleichsbeiträge aufgerechnet werden. Werden fällige Zuschüsse des Fonds dem Berechtigten ohne sein Verschulden nicht rechtzeitig bezahlt oder verrechnet, so können, soweit es die wirtschaftliche Lage des Fonds zuläßt, Verzugszinsen in der im ersten Satz genannten Höhe gewährt werden.

§ 13. (1) Verarbeitungs- und Preisausgleichszuschüsse sowie Transportkostenzuschüsse sind nur Betrieben zu gewähren, die Milch oder Erzeugnisse aus Milch aus Einzugsgebieten (Abs. 2) beziehen oder in Versorgungsgebiete (Abs. 3) liefern. Der Fonds kann hiervon Ausnahmen bewilligen, sofern diese mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen vereinbar sind.

§ 13.

(4) Die Zuweisung eines Versorgungsgebietes schließt die Verpflichtung in sich, an Kleinhandelsgeschäfte Milch in Kleinpackungen von 2 Litern und darunter zu liefern, wenn regelmäßig täglich eine Menge von mindestens 20 Litern abgenommen wird. Milch in Großpackungen und offene Milch sind nur zu liefern, wenn davon regelmäßig täglich mindestens 20 Liter bezogen werden. Wird die Lieferung kleinerer Mengen beansprucht, so ist der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zur Belieferung nur verpflichtet, wenn ihm diese vom Fonds aufgetragen wird. Ein solcher Auftrag ist zu erteilen, wenn die Belieferung zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist. Die Verpflichtung zur Lieferung von Milch entfällt, wenn der zu Beliefernde die branchenüblichen Liefer- und Zahlungskonditionen nicht einhält oder wenn die Zustellung dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Milch, ausgenommen sterile Milch, ist nicht zu liefern, wenn die Abgabe in einwandfreier guter Beschaffenheit nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Aufbewahrung nicht in geeigneten Kühlseinrichtungen erfolgt. Ob eine Zustellung wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder ob die Abgabe in einwandfreier guter Beschaffenheit nicht gewährleistet ist, entscheidet im Streiffall der Fonds auf Antrag einer Partei.

§ 14. (1) Soweit dies zur Erreichung der im § 2 Abs. 1 Z 4 und 5 genannten Ziele notwendig ist, hat der Fonds unter Bedachtnahme auf die übrigen Zielsetzungen des § 2 Abs. 1 Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und deren wirt-

Vorgeschlagener Text

48

zugszinsen vorgeschrieben werden, deren Höhe den Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank um 6 vH übersteigt. Zuschüsse können gegen einen fälligen Ausgleichsbeitrag aufgerechnet werden. Werden fällige Zuschüsse des Fonds dem Berechtigten ohne sein Verschulden nicht rechtzeitig bezahlt oder verrechnet, so können, soweit es die wirtschaftliche Lage des Fonds zuläßt, Verzugszinsen in der im ersten Satz genannten Höhe gewährt werden.“

8. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Zuschüsse sind nur Betrieben zu gewähren, die Milch oder Erzeugnisse aus Milch aus Einzugsgebieten (Abs. 2) beziehen oder in Versorgungsgebiete (Abs. 3) liefern. Der Fonds kann hiervon Ausnahmen bewilligen, sofern diese mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen vereinbar sind.“

9. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Zuweisung eines Versorgungsgebietes schließt die Verpflichtung in sich, an Kleinhandelsgeschäfte Milch zu liefern. Der Fonds kann mit Bescheid Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe von der Verpflichtung zur Lieferung von Milch entbinden, wenn der zu Beliefernde die branchenüblichen Liefer- und Zahlungskonditionen nicht einhält oder die Zustellung dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder wenn die Abgabe der gelieferten Milch in einwandfreier guter Beschaffenheit nicht gewährleistet ist. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn die Aufbewahrung der Milch nicht in geeigneten Kühlseinrichtungen erfolgt.“

10. § 14 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Soweit dies zur Erreichung der im § 2 Abs. 1 Z 4 und 5 genannten Ziele notwendig ist, hat der Fonds unter Bedachtnahme auf die übrigen Zielsetzungen des § 2 Abs. 1 Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und deren wirtschaftli-

Geltende Fassung

schaftlichen Zusammenschlüssen durch allgemein verbindliche Anordnung (§ 59) Einzugs- und Versorgungsgebiete zuzuweisen; für die Abgrenzung der Einzugs- und Versorgungsgebiete sind maßgebend

1. die Art und Ausgestaltung der Betriebsanlage und ihre Leistungsfähigkeit in qualitativer und quantitativer Beziehung,
2. die Milchergiebigkeit des Gebietes,
3. die verkehrstechnischen Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Gebietes und die Kosten des Transportes von Milch und Erzeugnissen aus Milch,
4. die Lage zu gleichartigen benachbarten Betrieben und zu größeren Verbrauchsarten,
5. die Bevölkerungsdichte und die örtlichen Arbeitsverhältnisse und
6. die Qualität der erzeugten Produkte.

(2) Die Übernahmepflicht im Sinne des § 13 Abs. 2 erstreckt sich auf frische Rohmilch, frischen Rohrahm, Landbutter oder Käse. Die Übernahmepflicht besteht für Rohmilch jedenfalls, für Rohrahm, Landbutter oder Käse nur, soweit sie vom Fonds als Bestandteil einer Einzugsgebietsregelung festgesetzt ist. Eine solche Festsetzung hat für Teile des Einzugsgebiets zu erfolgen, aus denen die Lieferung von frischer Rohmilch unwirtschaftlich ist, wobei hinsichtlich der Produkte, für die die Übernahmepflicht festgesetzt wird, auf die in diesen Gebietsteilen übliche Art der Verwertung der Rohmilch durch die Milcherzeuger Bedacht zu nehmen ist. Ferner hat der Fonds für das gesamte Einzugsgebiet oder für Teile desselben die Übernahmepflicht für Rohmilch auf hartkäsetaugliche Milch zu beschränken, soweit dies zur Erfüllung von Produktionsaufträgen (§ 15 Abs. 1 Z 5) erforderlich und mit den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bei der Milcherzeugung vereinbar ist. Als hartkäsetaugliche Milch gilt Rohmilch, die ohne besondere Behandlung zur Herstellung von Hartkäse (insbesondere Emmentaler und Bergkäse) in einwandfreier guter Beschaffenheit geeignet ist.

§ 14.

(4) Die Einzugs- und Versorgungsgebiete sind bei Änderung der Voraussetzungen, die für ihre Bestimmung maßgebend waren, neu zu bestimmen.

Vorgeschlagener Text

chen Zusammenschlüssen durch Verordnung (§ 59) Einzugs- und Versorgungsgebiete zuzuweisen; für die Abgrenzung der Einzugs- und Versorgungsgebiete sind maßgebend

1. die Art und Ausgestaltung der Betriebsanlage und ihre Leistungsfähigkeit in qualitativer und quantitativer Beziehung,
2. die Milchergiebigkeit des Gebietes,
3. die verkehrstechnischen Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Gebietes und die Kosten des Transportes von Milch und Erzeugnissen aus Milch,
4. die Lage zu gleichartigen benachbarten Betrieben und zu größeren Verbrauchsarten,
5. die Bevölkerungsdichte und die örtlichen Arbeitsverhältnisse und
6. die Qualität der erzeugten Produkte.

(2) Die Übernahmepflicht im Sinne des § 13 Abs. 2 erstreckt sich auf frische Rohmilch, frischen Rohrahm, Landbutter oder Käse. Die Übernahmepflicht besteht für Rohmilch jedenfalls, für Rohrahm, Landbutter oder Käse nur, soweit sie vom Fonds als Bestandteil einer Einzugsgebietsregelung festgesetzt ist. Eine solche Festsetzung hat für Teile des Einzugsgebiets zu erfolgen, aus denen die Lieferung von frischer Rohmilch unwirtschaftlich ist, wobei hinsichtlich der Produkte, für die die Übernahmepflicht festgesetzt wird, auf die in diesen Gebietsteilen übliche Art der Verwertung der Rohmilch durch die Milcherzeuger Bedacht zu nehmen ist. Ferner hat der Fonds für das gesamte Einzugsgebiet oder für Teile desselben die Übernahmepflicht für Rohmilch auf hartkäsetaugliche Milch zu beschränken, soweit dies zur Erfüllung von Produktionsaufträgen (§ 15 Abs. 1 Z 3) erforderlich und mit den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bei der Milcherzeugung vereinbar ist. Als hartkäsetaugliche Milch gilt Rohmilch, die ohne besondere Behandlung zur Herstellung von Hartkäse (insbesondere Emmentaler und Bergkäse) in einwandfreier guter Beschaffenheit geeignet ist.“

11. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Einzugs- und Versorgungsgebiete sind bei Änderung der Voraussetzungen, die für ihre Bestimmung maßgebend waren, neu zu bestimmen. Zahlt ein Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder ein wirtschaftlicher Zusammenschluß seinen Milchlieferanten trotz Aufforderung durch den Fonds nicht den Richtpreis (§ 3 Abs. 1) aus, so hat der Fonds binnen zwei Monaten ab Aufforderung durch geeignete Maßnahmen zu versuchen, die Auszahlung des Richtpreises zu sichern. Diese Maßnahmen können bis zum teilweisen oder

Geltende Fassung

- § 15.** (1) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1 genannten Ziele kann der Fonds
1. im Einzugsgebiet eines wirtschaftlichen Zusammenschlusses gelegene Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe anweisen, ihre Produkte an den wirtschaftlichen Zusammenschluß zu liefern, sofern sie nicht nach Erreichung des Ziels der gleichmäßigen Belieferung des Inlandsmarktes (§ 2 Abs. 1 Z 4) auf Grund einer im Interesse der kostengünstigsten Überschußverwertung ergangenen Vorschreibung nach Z 5 für eine vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach rechtzeitiger Befassung des zuständigen wirtschaftlichen Zusammenschlusses als förderungswürdig bezeichnete Absatz- und Verwertungsmaßnahme zu verwenden sind,
 2. größere Verbrauchsorte mehreren Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschüssen) als gemeinsames Versorgungsgebiet zuweisen,
 3. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschüssen von solchen), denen ein Versorgungsgebiet zugewiesen wurde, Höchst- oder Mindestmengen von Milch oder bestimmten Erzeugnissen aus Milch vorschreiben, die sie zur Versorgung größerer Verbrauchsorte ihres Versorgungsgebietes zu liefern haben,
 4. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschüssen von solchen) den Zukauf von Milch und Erzeugnissen aus Milch auftragen,

Vorgeschlagener Text

gänzlichen Entzug des Einzugsgebietes führen. Ist eine Sicherung der Auszahlung des Richtpreises trotz der vom Fonds getroffenen Maßnahmen nicht innerhalb von vier Monaten ab der Aufforderung möglich, so können die betroffenen Milcherzeuger an einen anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (wirtschaftlichen Zusammenschluß) — bis zu einer Neuregelung des Einzugsgebietes durch den Fonds — liefern. In diesem Fall gilt der von den Lieferanten gewählte Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (wirtschaftlicher Zusammenschluß) als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb.“

12. § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Organe der Lebensmittelaufsicht sind verpflichtet, Verstöße gegen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, die durch Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe oder durch wirtschaftliche Zusammenschlüsse erfolgen und durch die eine Schädigung der Gesundheit der Konsumenten möglich ist, umgehend dem Fonds mitzuteilen.“

13. § 15 lautet:

- „§ 15. (1) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1 genannten Ziele kann der Fonds
1. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschüssen von solchen), denen ein Versorgungsgebiet zugewiesen wurde, Höchst- oder Mindestmengen von Milch oder bestimmten Erzeugnissen aus Milch vorschreiben, die sie zur Versorgung größerer Verbrauchsorte ihres Versorgungsgebietes zu liefern haben,
 2. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschüssen von solchen) den Zukauf von Milch und Erzeugnissen aus Milch auftragen,
 3. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschüssen von solchen) vorschreiben, in welchen Mengen und in welcher Weise sie die angelieferte oder zugekauft Milch und die Erzeugnisse aus Milch zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu verteilen oder sonst zu verwenden oder zu verwerten haben, wobei jedenfalls die Versorgung mit Frischmilch sicherzustellen ist,
 4. für die Einzugs- und Versorgungsgebiete die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Milch und Erzeugnisse aus Milch festsetzen; soweit nicht Gegenteiliges vereinbart worden ist, sind die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Inhalt der davon betroffenen, zwischen den Milchlieferanten und dem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geschlossenen Lieferverträge. In den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen kann der Fonds, wenn

Geltende Fassung

5. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen) vorschreiben, in welchen Mengen und in welcher Weise sie die angelieferte oder zugekaufte Milch und die Erzeugnisse aus Milch zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu verteilen oder sonst zu verwenden oder zu verwerten haben,
6. für die Einzugs- und Versorgungsgebiete die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Milch und Erzeugnisse aus Milch festsetzen; soweit nicht Gegenteiliges vereinbart worden ist, sind die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Inhalt der davon betroffenen, zwischen dem Milchlieferanten und dem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geschlossenen Lieferverträge. In den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen kann der Fonds, wenn ein Bedürfnis nach einheitlichen Beurteilungsgrundsätzen angenommen werden kann, auch Regelungen treffen über die Feststellung der wertbestimmenden Bestandteile und Eigenschaften der angelieferten Milch und die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens für Fälle, in denen bezüglich dieser Bestandteile oder Eigenschaften die Beschaffenheit der angelieferten Milch zwischen Milchlieferanten und Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb strittig wird.

(2) Bei den im Abs. 1 genannten Maßnahmen sind insbesondere die zur Verfügung stehenden Mengen an Milch oder Erzeugnissen aus Milch, deren Qualität und die Transportkosten zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 ist der wirtschaftliche Zusammenschluß verpflichtet, die anzuliefernden Produkte zu übernehmen, soweit diese Waren den vom Fonds gemäß § 17 Abs. 1 festgesetzten Bestimmungen über die Beschaffenheit von Milch und Erzeugnissen aus Milch entsprechen. Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 ist auf den Bedarf im übrigen Versorgungsgebiet Bedacht zu nehmen.

(3) Für Lieferungen von Milch und Erzeugnissen aus Milch, die entgegen diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften durchgeführt werden, kann der Fonds Preisausgleichs- und Transportausgleichsbeiträge bis zur dreifachen Höhe des in den §§ 3 und 7 vorgesehenen Höchstausmaßes vorschreiben. Für solche Lieferungen besteht kein Anspruch auf Leistungen aus den Mitteln des Fonds.

Vorgeschlagener Text

ein Bedürfnis nach einheitlichen Beurteilungsgrundsätzen angenommen werden kann, auch Regelungen treffen über die Feststellung der wertbestimmenden Bestandteile und Eigenschaften der angelieferten Milch und die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens für Fälle, in denen bezüglich dieser Bestandteile oder Eigenschaften die Beschaffenheit der angelieferten Milch zwischen Milchlieferanten und Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb strittig wird.

(2) Bei den im Abs. 1 genannten Maßnahmen sind insbesondere die zur Verfügung stehenden Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch, deren Qualität und die Transportkosten zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 ist auf den Bedarf im übrigen Versorgungsgebiet Bedacht zu nehmen.

(3) Für Lieferungen von Milch und Erzeugnissen aus Milch, die entgegen diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften durchgeführt werden, kann der Fonds einen Ausgleichsbeitrag nach Maßgabe des Verschuldens des Beitragspflichtigen oder der für ihn handelnden Organe bis zur dreifachen Höhe des Höchstausmaßes vorschreiben.

(4) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1 genannten Ziele können Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mit wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen Betrieben, mit Handelsbetrieben oder mit anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie wirtschaftliche Zusammenschlüsse im Bereich der Milchwirtschaft untereinander Liefer- und Verwertungsverträge über die diesem Abschnitt unterliegenden Waren abschließen. Derartige Verträge sind — bei sonstiger Nichtigkeit — beim Fonds zu hinterlegen.“

Geltende Fassung

§ 16.

(2) Der Fonds hat eine Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn dies entweder zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist oder es sich um die unmittelbare Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch auf Almen (§ 71 Abs. 3 und 4) handelt.

Vorgeschlagener Text

14. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Fonds hat eine Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn dies entweder zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist oder es sich um die unmittelbare Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch auf Almen (§ 71 Abs. 3 und 4) handelt. Weiters hat der Fonds eine Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn es sich um eine unmittelbare Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch im Rahmen eines sogenannten „biologischen Landbaues“ handelt, der Milcherzeuger einer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Organisation im Bereich des „biologischen Landbaues“ angehört und die Milch und Erzeugnisse aus Milch nach den Richtlinien dieser Organisation erzeugt werden.“

15. Nach § 16 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Milcherzeuger, die vor dem 1. Juli 1987 Milch und Erzeugnisse aus Milch auf Grund einer Bewilligung des Fonds oder einer Vereinbarung mit dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb unmittelbar an Verbraucher abgegeben und die hiefür erforderlichen Beiträge entrichtet haben, können bis 30. September 1988 dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bekanntgeben, Milch und Erzeugnisse aus Milch in den in Abs. 4 Z 1 bis 3 genannten Formen unmittelbar an Verbraucher abgeben zu wollen. Sie dürfen die unmittelbare Abgabe bei Vorliegen einer Bestätigung des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes oder einer Bewilligung des Fonds durchführen, wobei Abs. 4 zweiter bis letzter Satz sowie Abs. 6 bis 9 sinngemäß anzuwenden sind. Abs. 5 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß ab 1. Oktober 1989 jährlich höchstens jene Mengen abgegeben werden dürfen, die ab 1. Oktober 1988 bis 30. September 1989 als Höchstmenge gemeldet wurden, und die Mitteilung der Höchstmenge bis 31. Oktober 1989 zu erfolgen hat.“

16. § 16 Abs. 9 lautet:

„(9) Hinsichtlich der Qualität der unmittelbar abgegebenen Milch gilt § 18 Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Verwarnung vom Fonds auszusprechen ist und im Wiederholungsfall die unmittelbare Abgabe zu untersagen bzw. die Bewilligung nach Abs. 1 bis 4 zu widerrufen ist. Der Fonds hat die Qualität der unmittelbar abgegebenen Milch und Erzeugnisse aus Milch stichprobenweise zu überprüfen. Die Milcherzeuger haben die entsprechenden Kontrollmaßnahmen zuzulassen.“

§ 16.

(9) Hinsichtlich der Qualität der unmittelbar abgegebenen Milch gilt § 18 Abs. 4 mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Verwarnung vom Fonds auszusprechen ist und im Wiederholungsfall die unmittelbare Abgabe zu untersagen bzw. die Bewilligung nach Abs. 1 bis 4 zu widerrufen ist. Der Fonds hat die Qualität der unmittelbar abgegebenen Milch und Erzeugnisse aus Milch stichprobenweise zu überprüfen. Die Milcherzeuger haben die entsprechenden Kontrollmaßnahmen zuzulassen.

Geltende Fassung

§ 17. (1) Der Fonds hat unter Bedachtnahme auf die im § 2 Abs. 1 genannten Ziele und auf die diesbezüglich handelsüblichen Gebräuche die Eigenschaften festzusetzen, die Milch und Erzeugnisse aus Milch aufweisen müssen, damit ein Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zur Übernahme dieser Produkte im Sinne des § 13 Abs. 2 und ein wirtschaftlicher Zusammenschluß zur Übernahme im Sinne des § 15 Abs. 1 Z 1 verpflichtet ist. Für hartkäsetaugliche Milch (§ 14 Abs. 2) gilt dies mit der Maßgabe, daß der Fonds unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen auch die Bedingungen festzulegen hat, die bei der Erzeugung der Milch einzuhalten sind.

(2) Weiter hat der Fonds die Eigenschaften, die der Milch und den Erzeugnissen aus Milch hinsichtlich der Gewährung von Zuschüssen zukommen müssen, die Maßnahmen zur Erreichung dieser Eigenschaften, den Vorgang zu ihrer Feststellung sowie die Kennzeichnung und Verpackung der genannten Waren im geschäftlichen Verkehr festzulegen. Er hat hiebei auf die im § 2 Abs. 1 genannten Ziele, auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Ausstattung der Betriebsanlagen sowie auf die handelsüblichen Gebräuche Bedacht zu nehmen.

(3) Der Fonds hat darüber hinaus für Milch und Erzeugnisse aus Milch Bezeichnungsvorschriften insoweit zu erlassen, als die Republik Österreich durch zwischenstaatliche Vereinbarungen hiezu verpflichtet ist.

(4) Der Gebrauch von Kennzeichnungen und Verpackungen, die geeignet sind, Verwechslungen mit den vom Fonds bestimmten Kennzeichnungen und Verpackungen hervorzurufen, ist verboten.

(5) Der Fonds hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Abständen von zwei Jahren Berichte vorzulegen über den jeweiligen Stand der Qualitätsvorschriften für Milch und Erzeugnisse aus Milch in Österreich sowie insbesondere in Staaten und Wirtschaftsgebieten, mit denen Österreich Handelsverkehr mit Milch und Erzeugnissen aus Milch unterhält.

§ 18. (1) Für frische Rohmilch und frischen Rohrahm gelten in Ergänzung zu § 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 die Abs. 2 bis 4.

(2) Der Fonds hat für Milch (Abs. 1), die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe von Milchlieferanten übernehmen, mit allgemein verbindlicher Anordnung

Vorgeschlagener Text

17. Die §§ 17 und 18 lauten:

„§ 17. (1) Der Fonds hat unter Bedachtnahme auf die im § 2 Abs. 1 genannten Ziele und auf die diesbezüglich handelsüblichen Gebräuche die Eigenschaften festzusetzen, die Milch und Erzeugnisse aus Milch aufweisen müssen, damit ein Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (wirtschaftlicher Zusammenschluß von solchen) zur Übernahme dieser Waren im Sinne des § 13 Abs. 2 verpflichtet ist. Für hartkäsetaugliche Milch (§ 14 Abs. 2) gilt dies mit der Maßgabe, daß der Fonds unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen auch die Bedingungen festzulegen hat, die bei der Erzeugung von Milch einzuhalten sind.“

(2) Weiter hat der Fonds die Eigenschaften, die der Milch und den Erzeugnissen aus Milch hinsichtlich der Gewährung von Zuschüssen zukommen müssen, sowie den Vorgang zu ihrer Feststellung festzulegen.

(3) Der Fonds hat für Milch und Erzeugnisse aus Milch Bezeichnungsvorschriften insoweit zu erlassen, als die Republik Österreich durch zwischenstaatliche Vereinbarungen hiezu verpflichtet ist.

(4) Der Fonds hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Abständen von zwei Jahren Berichte über den jeweiligen Stand der Qualitätsvorschriften für Milch und Erzeugnisse aus Milch in Österreich sowie insbesondere in Staaten und Wirtschaftsgebieten, mit denen Österreich Handelsverkehr mit Milch und Erzeugnissen aus Milch unterhält, vorzulegen.

§ 18. (1) Der Fonds hat für Milch, die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe von Milchlieferanten übernehmen, durch Verordnung mindestens zwei

Geltende Fassung

mindestens zwei Qualitätsklassen festzusetzen. Dabei ist auf die Verbesserung der bei der Milcherzeugung bestehenden Verhältnisse und das Erfordernis der Bereitstellung von Milch und Erzeugnissen aus Milch in einwandfreier guter Beschaffenheit (§ 2 Abs. 1 Z 5) Bedacht zu nehmen.

(3) Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Ziele des § 2 Abs. 1 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung die Zuständigkeit zur Festsetzung von Qualitätsklassen an sich ziehen. Der Zuständigkeitsübergang gilt für die Dauer eines Jahres, sofern nicht eine kürzere Frist festgesetzt oder durch Verordnung eine Verlängerung um höchstens ein Jahr vorgenommen wird; eine Verlängerung ist insolange zulässig, als es für die Erreichung des im ersten Satz genannten Ziels erforderlich ist.

(4) Wird vom Zentrallaboratorium des Fonds oder einem anderen hiezu ermächtigten einschlägigen Laboratorium festgestellt, daß Milch in einer Beschaffenheit geliefert wurde, die auch die Anforderungen an die jeweils letzte Qualitätsklasse nicht erreicht, so ist der in Betracht kommende Milchlieferant vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Namen des Fonds schriftlich zu verwarnen. Wird innerhalb eines Jahres von der Zustellung der Verwarnung an neuerlich festgestellt, daß die vom betreffenden Milchlieferanten gelieferte Milch die Beschaffenheit der jeweils letzten Qualitätsklasse nicht erreicht, so hat ihn der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hievon nachweislich zu verständigen und vom dritten darauffolgenden Tag an von ihm keine Milch mehr zu übernehmen. Dieses Übernahmeverbot gilt so lange, bis der betreffende Milchlieferant durch das Zeugnis eines nach dem ersten Satz in Betracht kommenden Laboratoriums nachweist, daß die von ihm angelieferte Milch wieder mindestens der letzten Qualitätsklasse entspricht. An die Stelle des Übernahmeverbotes tritt jedoch neuerlich eine Verwarnung, wenn seit dem Ende des letzten Übernahmeverbotes bereits sechs Monate verstrichen sind.

§ 19. (1) Die Beitragspflichtigen haben Aufzeichnungen zu führen, die alle Angaben, die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und für die Gewährung von Zuschüssen maßgebend sind, zu enthalten haben. ferner kann der Fonds zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten (§ 5 Abs. 2 Z 1) Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die Durchführung einer Kostenstellenrechnung nach Maßgabe eines vom Fonds aufzustellenden einheitlichen Kostenarten- und Kostenstellenplanes vorschreiben und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Richtlinien erlassen.

Vorgeschlagener Text

Qualitätsklassen festzusetzen. Dabei ist auf die Verbesserung der bei der Milcherzeugung bestehenden Verhältnisse und die besonderen Verwendungserfordernisse Bedacht zu nehmen.

(2) Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Ziele des § 2 Abs. 1 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung die Zuständigkeit zur Festsetzung von Qualitätsklassen an sich ziehen. Der Zuständigkeitsübergang gilt für die Dauer eines Jahres, sofern nicht eine kürzere Frist festgesetzt oder durch Verordnung eine Verlängerung um höchstens ein Jahr vorgenommen wird; eine Verlängerung ist insolange zulässig, als es für die Erreichung des im ersten Satz genannten Ziels erforderlich ist.

(3) Wird vom Zentrallaboratorium des Fonds oder einem anderen hiezu ermächtigten einschlägigen Laboratorium festgestellt, daß Milch in einer Beschaffenheit geliefert wurde, die auch die Anforderungen an die jeweils letzte Qualitätsklasse nicht erreicht, so ist der in Betracht kommende Milchlieferant vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Namen des Fonds schriftlich zu verwarnen. Wird innerhalb eines Jahres von der Zustellung der Verwarnung an neuerlich festgestellt, daß die vom betreffenden Milchlieferanten gelieferte Milch die Beschaffenheit der jeweils letzten Qualitätsklasse nicht erreicht, so hat ihn der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hievon nachweislich zu verständigen und vom dritten darauffolgenden Tag an von ihm keine Milch mehr zu übernehmen. Dieses Übernahmeverbot gilt so lange, bis der betreffende Milchlieferant durch das Zeugnis eines nach dem ersten Satz in Betracht kommenden Laboratoriums nachweist, daß die von ihm angelieferte Milch wieder mindestens der letzten Qualitätsklasse entspricht. An die Stelle des Übernahmeverbotes tritt jedoch neuerlich eine Verwarnung, wenn seit dem Ende des letzten Übernahmeverbotes bereits sechs Monate verstrichen sind.“

18. § 19 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Beitragspflichtigen haben Aufzeichnungen zu führen, die alle Angaben, die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für den Ausgleichsbeitrag und für die Gewährung von Zuschüssen maßgebend sind, zu enthalten haben. Ferner kann der Fonds zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die Durchführung einer Kostenstellenrechnung nach Maßgabe eines vom Fonds aufzustellenden einheitlichen Kostenarten- und Kostenstellenplanes vorschreiben und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Richtlinien erlassen.

Geltende Fassung

(2) Die Beitragspflichtigen haben dem Fonds alle Meldungen zu erstatten und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse erforderlich sind. Betriebe, denen die Durchführung einer Kostenstellenrechnung aufgetragen ist, haben die Ergebnisse dieser Rechnung dem Fonds bekanntzugeben. Die Beitragspflichtigen haben weiter den vom Fonds entsendeten Organen nach Vorweisung ihres Amtsauftrages den Einblick in die Betriebsräume, die Erhebung der Vorräte und die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu gestatten, die die Kostenstellenrechnung betreffen oder die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse maßgebend sind; zu diesem Zweck ist den Organen des Fonds auch Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die eine genaue kostenmäßige Abgrenzung des Betriebszweiges, auf den sich dieser Abschnitt bezieht, zu einem Nebenbetrieb ermöglichen. Die Gewährung eines Zuschusses kann verweigert oder widerrufen werden, wenn ein Zuschußberechtigter den Bestimmungen dieses Absatzes nicht Folge leistet.

§ 20.

(4) Als Inlandspreis einer Ware gilt der behördlich bestimmte Abgabepreis der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, der vom Fonds nach den Grundsätzen der behördlichen Preisbestimmung kalkulierte Großhandelseinstandpreis abzüglich eines Pauschbetrages für die Importpesen sowie für die allenfalls in diesen Preisen enthaltenen inländischen Lieferungs- und Veräußerungskosten und Handelsspannen.

§ 21. (1) Wird für im § 1 angeführte inländische Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B sowie der Nummern 1806, 1901, 1904, 2106, 2202 und 3501 des Zolltarifs ein Preisausgleichsbeitrag nach § 3 oder ein Betrag nach § 11 eingehoben, so ist anlässlich der Einfuhr gleichartiger Waren in das Zollgebiet ein Importausgleich in der Höhe dieses Beitrags oder Betrags zu erheben.

(2) Der Fonds hat durch allgemein verbindliche Anordnung (§ 59) festzustellen, auf welche Waren die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen. Der für den Importausgleich nach Abs. 1 maßgebende Importausgleichssatz ist vom Fonds mit Bescheid zu bestimmen.

Vorgeschlagener Text

(2) Die Beitragspflichtigen haben dem Fonds alle Meldungen zu erstatten und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für den Ausgleichsbeitrag und die Zuschüsse erforderlich sind. Betriebe, denen die Durchführung einer Kostenstellenrechnung aufgetragen ist, haben die Ergebnisse dieser Rechnung dem Fonds bekanntzugeben. Die Beitragspflichtigen haben den vom Fonds entsendeten Organen den Einblick in die Betriebsräume, die Erhebung der Vorräte und die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu gestatten, die die Kostenstellenrechnung betreffen oder die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für den Ausgleichsbeitrag und für die Zuschüsse maßgebend sind; zu diesem Zweck ist den entsendeten Organen des Fonds auch Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die eine genaue kostenmäßige Abgrenzung des Betriebszweiges, auf den sich dieser Abschnitt bezieht, zu einem Nebenbetrieb ermöglichen. Die Gewährung eines Zuschusses kann verweigert oder widerrufen werden, wenn ein Zuschußberechtigter den Bestimmungen dieses Absatzes nicht Folge leistet.“

19. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Als Inlandspreis einer Ware gilt der behördlich bestimmte Abgabepreis der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe. Falls ein solcher nicht bestimmt ist, gilt als Inlandspreis jener Großhandelseinstandpreis, der vom Fonds bei der Bemessung der Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse herangezogen wird, abzüglich eines Pauschbetrages für die Importpesen sowie für die allenfalls in diesen Preisen enthaltenen inländischen Lieferungs- und Veräußerungskosten.“

20. § 21 lautet:

„§ 21. (1) Anlässlich der Einfuhr der im § 1 angeführten Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B sowie der Nummern 1806, 1901, 1904, 2106, 2202 und 3501 des Zolltarifs ist ein Importausgleich zu erheben, wenn für diese Waren oder für die zu deren Herstellung verwendeten Vorprodukte ein Ausgleichsbeitrag nach § 3 Abs. 2 oder ein Betrag nach § 11 zu erheben ist. Der Importausgleich setzt sich zusammen aus dem Ausgleichsbeitrag nach § 3 Abs. 2 Z 1 für die zur Herstellung verwendeten Vorprodukte, aus dem Ausgleichsbeitrag nach § 3 Abs. 2 Z 3 und aus dem Betrag nach § 11.“

(2) Der Fonds hat durch Verordnung (§ 59) festzustellen, auf welche Waren die Voraussetzungen des Abs. 1 erster Satz zutreffen. Der für den Importausgleich nach Abs. 1 zweiter Satz maßgebende Importausgleichssatz ist vom Fonds mit Bescheid zu bestimmen.“

Geltende Fassung

§ 22. Abs. 2

2. die im Ausgangsvormerkverkehr, ausgenommen im passiven Veredlungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften wieder eingeführt werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 ist nicht anzuwenden,
3. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Zollfreiheit eingeräumt ist.

§ 22.

(3) Ein Bescheid nach § 20 oder § 21 darf vom Zollamt der Erhebung des Importausgleiches nur dann zugrundegelegt werden, wenn derjenige, an den der Bescheid ergangen ist, bei der Abfertigung zum freien Verkehr Warenempfänger, ansonsten Abgabenschuldner oder Haftungspflichtiger im Sinne der für Zölle geltenden Rechtsvorschriften ist. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr bildet der Bescheid eine im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Warenerklärung. In den übrigen Fällen hat das Zollamt, wenn ihm ein Bescheid nicht vorliegt, dem Fonds alle für die Erlassung eines Bescheides erforderlichen Mitteilungen zu machen; der Fonds hat den Bescheid dem Zollamt zur Kenntnis zu bringen.

§ 22.

(6) Sofern nicht ein Bescheid nach § 20 oder § 21 dem Zollamt vorliegt, ist der Importausgleich in der Höhe des sich aus der Anwendung des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes ergebenden Zolles zu erheben, für

1. im Eingang vorgemerkte Waren, für die eine Zollabrechnung nach den zollgesetzlichen Vorschriften zu erfolgen hat,
2. Vorräte, die an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerbllich verwendeten Beförderungsmittels zum Verbrauch durch die Reisenden oder die Besatzung eingeführt werden.

§ 23.

(4) Ein Bescheid gemäß Abs. 2 hat an den Versender (Exporteur) im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zu ergehen; er bildet eine im Sinne der zollge-

Vorgeschlagener Text

21. § 22 Abs. 2 Z 2 und 3 lauten:

- „2. die im Ausgangsvormerkverkehr, ausgenommen im passiven Veredlungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zurückgebracht werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 ist nicht anzuwenden,
3. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Eingangsabgabenbefreiung oder für die nach dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Républik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino — Alto Adige, BGBl. Nr. 125/1957, Zollfreiheit eingeräumt ist.“

22. § 22 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Bescheid nach § 20 oder § 21 darf vom Zollamt der Erhebung des Importausgleiches nur dann zugrundegelegt werden, wenn derjenige, an den der Bescheid ergangen ist, bei der Abfertigung zum freien Verkehr Empfänger, ansonsten Abgabenschuldner oder Haftungspflichtiger im Sinne der für Zölle geltenden Rechtsvorschriften ist. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr bildet der Bescheid eine im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Anmeldung. In den übrigen Fällen hat das Zollamt, wenn ihm ein Bescheid nicht vorliegt, dem Fonds alle für die Erlassung eines Bescheides erforderlichen Mitteilungen zu machen; der Fonds hat den Bescheid dem Zollamt zur Kenntnis zu bringen.“

23. § 22 Abs. 6 lautet:

„(6) Sofern nicht ein Bescheid nach § 20 oder § 21 dem Zollamt vorliegt, ist der Importausgleich in der Höhe des sich aus der Anwendung des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes ergebenden Zolles für Vorräte, die an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmittels zum Verbrauch durch die Reisenden oder die Besatzung eingeführt werden, zu erheben.“

24. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Bescheid gemäß Abs. 2 hat an den Versender (Exporteur) im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zu ergehen; er bildet eine im Sinne der zollge-

Geltende Fassung

lichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Warenerklärung in den Fällen der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr, einschließlich der Ausfuhr im Ausgangsvormerkverkehr oder der Abfertigung zur Einlagerung in ein Zolllager oder zur Verbringung in eine Zollfreizone. § 22 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 23. (5)

2. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Zollfreiheit zu gewähren ist.

§ 26.

(2) Mahlerzeugnisse im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1101 00	Mehl aus Weizen oder Mengkorn
1102 --	Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
10	- Roggenmehl
20	- Maismehl
90	- andere: B - Triticalemehl
1103 --	Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide:
(10)	- Grütze und Grieß:
11	- - aus Weizen: ex 11 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen

Vorgeschlagener Text

setzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Anmeldung in den Fällen der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr, einschließlich der Ausfuhr im Ausgangsvormerkverkehr oder der Abfertigung zur Einlagerung in ein Zolllager oder zur Verbringung in eine Zollfreizone. § 22 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

25. § 23 Abs. 5 Z 2 lautet:

- „2. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Ausgangsabgabenbefreiung oder für die nach dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino — Alto Adige, BGBl. Nr. 125/1957, Zollfreiheit eingeräumt ist.“

26. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Mahlerzeugnisse im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1101 00	Mehl aus Weizen oder Mengkorn
1102 --	Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
10	- Roggenmehl
20	- Maismehl
90	- andere: B - Triticalemehl
1103 --	Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide:
(10)	- Grütze und Grieß:
11	- - aus Weizen: ex 11 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen

Geltende Fassung

Vorgeschlagener Text

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
13 - - aus Mais: ex 13 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen		13 - - aus Mais: ex 13 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen	
19 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Mengkorn, Roggen oder Triticale: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen		19 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Mengkorn, Roggen oder Triticale: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen	
(20) - Pellets: 21 - - aus Weizen: ex 21 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen		(20) - Pellets: 21 - - aus Weizen: ex 21 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen	
29 - - aus sonstigem Getreide: ex 29 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen		29 - - aus sonstigem Getreide: ex 29 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen	
1104 -- Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen: (10) - Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken: 19 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen		1104 -- Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen: (10) - Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken: 19 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen	
(20) - Körner, anders bearbeitet (zB geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet): 23 - - aus Mais: ex 23 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen		(20) - Körner, anders bearbeitet (zB geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet): 23 - - aus Mais: ex 23 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen	
29 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Triticale: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen		29 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Triticale: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen	
30 - Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen		30 - Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen	
2302 -- Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets:		2302 -- Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets:	

Geltende Fassung		Vorgeschlagener Text	
TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
40	- von anderem Getreide: A - zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände: ex A - von Roggen	40	- von anderem Getreide: A - zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände: ex A - von Roggen“
§ 27.			
(2) Der Fonds ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Wien und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen. Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. Der Fonds wird durch eine Verwaltungskommission (im Abschnitt C als „Kommission“ bezeichnet) verwaltet.			
§ 28. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Vorschlag des Fonds jeweils bis 31. Oktober für das im betreffenden Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr mit Einschluß der Zeit bis zur nächsten Ernte Ein- und Ausfuhrpläne festzulegen. Das Wirtschaftsjahr umfaßt bei Hartweizen, Qualitätsweizen und Mais den Zeitraum vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres, bei den übrigen im § 26 genannten Erzeugnissen den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres. Der Ein- und Ausfuhrplan hat die Mengen der ein- und auszuführenden Waren, allenfalls auch Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr, Herkunft, Qualität und Verwendungszweck der Einfuhren sowie deren Verteilung zu enthalten. Bei der Erstellung des Ein- und Ausfuhrplanes ist auf die inländische Produktion sowie den zusätzlichen Einfuhrbedarf an Weizen hochwertiger Beschaffenheit und bestimmter Herkunft und — soweit Futtermittel in Betracht kommen — auch auf die Bedürfnisse der Fleisch- und Fetterzeugung Bedacht zu nehmen. Im Einfuhrplan ist insbesondere auch die Menge des für die Teigwarenerzeugung bestimmten Hartweizens festzulegen, die in dem Zeitraum, auf den sich der Einfuhrplan bezieht, zur Einfuhr zugelassen ist.			
(2) Der Fonds hat die festgelegten Ein- und Ausfuhrpläne bei Vollziehung seiner Aufgaben grundsätzlich zu beachten. Die Ein- und Ausfuhrpläne dürfen auf Vorschlag des Fonds nur abgeändert werden, wenn die Stabilität der Preise der im § 26 genannten Waren oder die Bedarfslage eine Erhöhung oder Minderung			
27. § 27 Abs. 2 lautet:			
„(2) Der Fonds ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Wien und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen. Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.“			
28. § 28 Abs. 1 und 2 lauten:			
„(1) Der Fonds hat für Mais jeweils bis 31. Jänner für das im vorgehenden Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr und für die übrigen diesem Abschnitt unterliegenden Waren jeweils bis 31. Oktober für das im betreffenden Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr jeweils unter Einschluß der Zeit bis zur nächsten Ernte Vermarktungspläne festzulegen, die für ihr Wirksamwerden der Genehmigung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bedürfen. Falls die Zustimmung nicht binnen drei Wochen nach Übermittlung des Vermarktungsplanes versagt wird, gilt sie als erteilt. Das Wirtschaftsjahr umfaßt bei Mais den Zeitraum vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres, bei den übrigen im § 26 genannten Waren den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres. Der Vermarktungsplan hat die Mengen der ein- und auszuführenden Waren, allenfalls auch Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr, Herkunft, Qualität und Verwendungszweck der Einfuhren sowie deren Verteilung zu enthalten. Bei der Erstellung des Vermarktungsplanes ist insbesondere auf die inländische Produktion und den Inlandsbedarf sowie die Erfordernisse der Exportverwertung Bedacht zu nehmen.			
(2) Der Fonds hat die festgelegten Vermarktungspläne bei Vollziehung seiner Aufgaben grundsätzlich zu beachten. Die Vermarktungspläne sind vom Fonds nur dann abzuändern, wenn die Stabilität der Preise der im § 26 genannten Waren oder die Bedarfslage eine Erhöhung oder Minderung der in den Plänen			

Geltende Fassung

der in den Plänen vorgesehenen Mengen oder eine zeitliche Verschiebung der Ein- oder Ausfuhren erforderlich macht.

§ 28. (7)

1. Waren, für die auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, die Befreiung von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen zu gewähren ist.
2. Waren, auf die § 22 Abs. 2 Z 1 und 2 oder Abs. 6 Z 2 anzuwenden ist,
5. Waren bis zu einem Wert von 200 S, die nicht zum Handel bestimmt sind.

§ 29.

- (2) Bewilligungen sind nicht erforderlich für
1. die im § 4 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984 in der jeweils geltenden Fassung genannten Ausfuhren und
 2. die Ausfuhr von Waren auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino — Alto Adige, BGBl. Nr. 125/1957, in der jeweils geltenden Fassung.

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis kann der Fonds durch allgemein verbindliche Anordnung die Bewilligungspflicht der Ausfuhr bestimmter Waren, die für an Österreich angrenzende Zollausschlußgebiete anderer Länder bestimmt sind, aufheben. In der allgemein verbindlichen Anordnung sind die Zollämter anzugeben, bei denen die Ausfuhrabfertigung zu erfolgen hat. Diese allgemein verbindliche Anordnung darf nur kundgemacht werden, wenn der diesbezügliche Beschuß des Fonds von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen drei Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages versagt wird. Die Zollämter haben jährlich die auf Grund dieser allgemein verbindlichen Anordnung ausgeführten Waren nach Art und Menge dem Fonds bekanntzugeben.

Vorgeschlagener Text

vorgesehenen Mengen oder eine zeitliche Verschiebung der Ein- oder Ausfuhren erforderlich macht. Hinsichtlich der Genehmigung dieser Abänderung gilt Abs. 1 sinngemäß.“

29. § 28 Abs. 7 Z 1 und 2 lauten:

- „1. Waren, für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, die Befreiung von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen zu gewähren ist,
2. Waren, auf die § 22 Abs. 2 Z 1 und 2 oder Abs. 6 anzuwenden ist,“

30. § 28 Abs. 7 Z 5 lautet:

- „5. Waren, ausgenommen Saatgut, bis zu einem Wert von 200 S, die nicht zum Handel bestimmt sind.“

31. § 29 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Bewilligungen sind nicht erforderlich für

1. die im § 4 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984 in der jeweils geltenden Fassung genannten Ausfuhren und
2. die Ausfuhr von Waren auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino — Alto Adige, BGBl. Nr. 125/1957.

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis kann der Fonds durch Verordnung die Bewilligungspflicht der Ausfuhr bestimmter Waren, die für an Österreich angrenzende Zollausschlußgebiete anderer Länder bestimmt sind, aufheben. In dieser Verordnung sind die Zollämter anzugeben, bei denen die Ausfuhrabfertigung zu erfolgen hat. Diese Verordnung darf nur kundgemacht werden, wenn der diesbezügliche Beschuß des Fonds von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Diese Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen drei Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages versagt wird. Die Zollämter haben jährlich die auf Grund dieser Verordnung ausgeführten Waren nach Art und Menge dem Fonds bekanntzugeben.

Geltende Fassung

(3) Die Ausfuhrbewilligung des Fonds bildet anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Warenerklärung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften. Sie muß an denjenigen ergangen sein, der bei der Abfertigung Versender im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ist.

§ 30.

(3) Erträge, die dem Fonds aus der Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 zufließen, sind Einnahmen des Bundes und für die im § 40 Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden. Allfällige Kosten — ausgenommen ein Aufwand gemäß § 60 Abs. 1 — sind dem Fonds aus den für Preisausgleiche bei Brotgetreide und Futtermitteln bestimmten Haushaltsmitteln des Bundes zu ersetzen.

§ 31. Die Einfuhrbewilligung des Fonds oder der Kaufvertrag nach § 30 Abs. 2 bilden anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Warenerklärung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften. Die Einfuhrbewilligung oder der Kaufvertrag darf vom Zollamt der Abfertigung nur dann zugrundegelegt werden, wenn derjenige, an den die Einfuhrbewilligung ergangen ist oder mit dem der Fonds den Kaufvertrag geschlossen hat, Warenempfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ist.

§ 32. Soweit es zur Erreichung der im § 27 Abs. 1 genannten Ziele oder zur Durchführung des Ausgleiches gemäß § 33 Abs. 1 notwendig ist, kann der Fonds unter Bedachtnahme auf die amtliche Preisbestimmung für Brotgetreide und Mehl und unter Berücksichtigung des § 59 die Kennzeichnung von Mahlerzeugnissen anordnen und für die Handelsmühlen bestimmte Mehl- und Grießtypen und erforderlichensfalls auch Ausmahlungssätze für solche Typen festsetzen. Um den Handelsmühlen im ganzen Bundesgebiet die Deckung des regional unterschiedlichen Bedarfes an Mehl und Grieß der verschiedenen Typen zu ermöglichen, kann der Fonds sowohl für Roggen als auch für Weizen mehrere Vermählungen mit jeweils verschieden hohen Ausmahlungssätzen einzelner Mehl- und Grießtypen festlegen, die von den Handelsmühlen wahlweise durchgeführt werden können. Weizenvermählungen, die für Brotmehl einen höheren Ausmahlungssatz vorsehen als 12 vH, bedürfen der Bewilligung durch den Fonds. Diese kann für eine angemessene Frist nur Mühlenbetrieben versagt bzw. widerrufen werden, welche die vorgeschriebene Brotmehltype nicht einhalten.

§ 33. (1) Die aus der Preisfestsetzung für Brot und Mehl einerseits und aus der Verschiedenheit der Preise für Roggen und Weizen andererseits sich ergebenden

Vorgeschlagener Text

(3) Die Ausfuhrbewilligung des Fonds bildet anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften. Sie muß an denjenigen ergangen sein, der bei der Abfertigung Versender im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ist.“

32. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) Erträge, die dem Fonds aus der Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 zufließen, sind Einnahmen des Bundes und für die im § 40 Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden. Allfällige Kosten — ausgenommen ein Aufwand gemäß § 60 Abs. 1 — sind dem Fonds über Verlangen aus Mitteln des Bundes zu ersetzen.“

33. Die §§ 31 bis 33 lauten:

„**§ 31.** Die Einfuhrbewilligung des Fonds oder der Kaufvertrag nach § 30 Abs. 2 bilden anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften. Die Einfuhrbewilligung oder der Kaufvertrag darf vom Zollamt der Abfertigung nur dann zugrundegelegt werden, wenn derjenige, an den die Einfuhrbewilligung ergangen ist oder mit dem der Fonds den Kaufvertrag geschlossen hat, Empfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ist.

§ 32. Soweit es zur Erreichung der in § 27 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, kann der Fonds durch Verordnung (§ 59) die Kennzeichnung von Mahlerzeugnissen anordnen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagener Text**

Differenzbeträge sind in der Weise auszugleichen, daß bei der Vermählung von Weizen und inländischem sowie von entsprechend § 28 Abs. 1 bis 6 eingeführtem Roggen Ausgleichsbeiträge von den Handelsmühlen an den Fonds zu leisten beziehungsweise Ausgleichszuschüsse an die Handelsmühlen vom Fonds zu gewähren sind, deren Höhe unter Zugrundelegung der behördlich bestimmten Preise für Brotgetreide und Mehl vom Fonds allgemein unter Bedachtnahme auf § 59 oder im Einzelfall durch Bescheid festzusetzen ist.

(2) Falls gemäß § 32 mehrere Vermählungen festgelegt sind, hat der Fonds für jede dieser Vermählungen unter Zugrundelegung der jeweils für sie geltenden Ausmahlungssätze die Ausgleichsbeiträge und -zuschüsse gemäß Abs. 1 festzusetzen.

(3) Für Roggen und Weizen, die sich zur Herstellung von Mahlerzeugnissen für die menschliche Ernährung nicht eignen, sind Ausgleichsbeiträge nicht zu leisten und Ausgleichszuschüsse nicht zu gewähren. Handelsmühlen dürfen Roggen und Weizen für andere Zwecke als für die menschliche Ernährung nur verwenden, wenn der Fonds auf Grund eines von ihnen eingebrochenen Antrages festgestellt hat, daß das in Betracht kommende Getreide für die menschliche Ernährung nicht geeignet ist, es sei denn, daß die Bestimmung des Getreides für Futterzwecke schon in der Meldung gemäß § 37 Abs. 1 angegeben worden ist. Sofern es sich nicht um geringfügige Mengen handelt, hat der Fonds vor seiner Entscheidung das Gutachten einer nach ihrem Wirkungskreis in Betracht kommenden autorisierten Untersuchungsanstalt einzuholen. Über die Verwendung des Getreides, von dem der Fonds festgestellt hat, daß es für die menschliche Ernährung ungeeignet ist, und über die Verwendung der allenfalls aus solchem Getreide hergestellten Erzeugnisse haben die Handelsmühlen dem Fonds einen Nachweis zu erbringen. Für solches Getreide aus Bundesmitteln gewährte Stützungsbeträge sowie allenfalls vom Fonds bereits geleistete Zuschüsse sind von diesem mit Bescheid zurückzufordern. Desgleichen hat der Fonds allenfalls gezahlte Ausgleichsbeiträge zurückzuerstatten.

(4) Verliert Brotgetreide ohne Verschulden des Unternehmers, in dessen Gewahrsam es sich befindet, die Eignung für menschliche Genusszwecke, so sind allenfalls aus Bundesmitteln gewährte Stützungsbeträge nicht zurückzufordern.

(5) Zum Ausgleich der Unterschiede in der Höhe der Transportkosten, die durch Lieferungen von inländischem Brotgetreide verschiedener Herkunft an die Mühlen entstehen, kann diesen vom Fonds aus den Einnahmen gemäß Abs. 1

§ 33. (1) Zum Ausgleich der Transportkosten, die durch Lieferungen von inländischem Getreide verschiedener Herkunft an die Mühlen entstehen, ist von den Inhabern der Mühlen (Transportausgleichsbeitragsschuldner) an den Fonds

Geltende Fassung

eine Transportkostenvergütung bis zu 10 vH des Erzeugerpreises gewährt werden.

Vorgeschlagener Text

ein Transportausgleichsbeitrag in der vom Fonds durch Verordnung festgesetzten Höhe je Kilogramm Handelsvermahlung von Weizen zu entrichten. Die Transportausgleichsbeitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Handelsvermahlung von Weizen. Der Transportausgleichsbeitrag ist spätestens am letzten Tag des auf die Entstehung der Transportausgleichsbeitragsschuld folgenden Kalendermonats an den Fonds zu entrichten. Der Transportausgleichsbeitragsschuldner hat eine Transportausgleichsbeitragserklärung in der Weise beim Fonds einzureichen, daß er im Rahmen der auf Grund einer Verordnung gemäß § 37 zu erstattenden Mengenmeldung den zu entrichtenden Transportausgleichsbeitrag selbst zu berechnen hat. Wird der Transportausgleichsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, gilt § 68 Abs. 1 sinngemäß. Erstattet der Transportausgleichsbeitragsschuldner keine Beitragserklärung, ist § 184 BAO sinngemäß anzuwenden. Die Erhebung des Transportausgleichsbeitrages obliegt dem Fonds.

(2) Der Fonds hat die Höhe der Transportausgleichsbeiträge in jenem Ausmaß, das für die Gewährung einer Transportkostenvergütung voraussichtlich erforderlich ist, jeweils für ein Wirtschaftsjahr, das mit 1. Juli beginnt und mit 30. Juni des Folgejahres endet, vor dessen Beginn festzulegen.

(3) Der Fonds hat die Transportausgleichsbeiträge in der Weise zu verwenden, daß Transportkostenvergütungen für die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ermittelten Transportkosten gewährt werden.

(4) Ergeben sich im Laufe eines Wirtschaftsjahres erhebliche Änderungen des Finanzierungserfordernisses oder der zur Bedeckung des Finanzierungserfordernisses vorgesehenen Mittel, so sind die Transportausgleichsbeiträge zum nächstfolgenden Monatsersten unter Berücksichtigung des Abs. 2 letzter Satz entsprechend zu ändern, wobei die letzte Änderung innerhalb eines Wirtschaftsjahres spätestens zum 1. März stattfinden kann.

(5) Fehlbeträge und Überschüsse beim Aufkommen aus dem Transportausgleichsbeitrag sind bei der nächsten Festsetzung entsprechend zu berücksichtigen.

(6) Der Fonds darf einen Transportausgleichsbeitrag jeweils nur für den Zeitraum, für den er eine Transportkostenvergütung nach Abs. 3 gewährt, durch Verordnung festsetzen.

(6) Die aus der Verschiedenheit der Preise für offenes Mehl und für Mehl in Originalpackungen (Kleinpackungen) der gleichen Type sich ergebenden Differenzbeträge können durch Kleinpackungszuschüsse ausgeglichen werden, die vom Fonds unter Zugrundelegung der behördlich bestimmten Preise für Mehl an die Handelsmühlen für die von diesen selbst abgepackten und verkauften Originalpackungen aus den Einnahmen gemäß Abs. 1 zu gewähren sind.

Geltende Fassung**Vorgeschlagener Text**

(7) Die gemäß Abs. 1 eingehobenen Geldmittel sind für die in den Abs. 1, 5 und 6 genannten Zwecke gebunden. § 242 BAO gilt sinngemäß.

(8) Sofern ein Mühlenbetrieb die gemäß § 32 festgesetzten Ausmahlungssätze unterschreitet, obwohl das zur Vermahlung gelangte Getreide seiner Mahlfähigkeit nach bei Einhaltung der vorgeschriebenen Mehl- und Grießtypen die Erreichung der vorgeschriebenen Ausmahlungssätze zugelassen hätte, kann ihm der Fonds für die betreffende Vermahlung einen diesen Ausmahlungssätzen entsprechenden Betrag zur Zahlung bzw. Rückzahlung vorschreiben. Bei Weizenmahlprodukten, die unter die Grießtype fallen, und bei Roggenvorschußmehl kann der Fonds das zulässige Ausmaß von Überschreitungen des jeweils für diese Typen festgesetzten Ausmahlungssatzes beschränken. Bei den anderen Typen sind solche Überschreitungen ohne Einschränkung zulässig, sofern bei keiner Mehl- bzw. Grießtype der jeweilige Ausmahlungssatz unterschritten wird.

(9) Sofern ein Mühlenbetrieb die gemäß § 32 festgesetzten Mehl- und Grießtypen nicht einhält oder diese falsch deklariert, hat ihm der Fonds, soweit es im Einzelfall keine unbillige Härte bedeutet, entsprechend der tatsächlich erzeugten Type die Ausgleichsbeiträge zur Zahlung bzw. gewährte Ausgleichszuschüsse zur Rückzahlung vorzuschreiben.

(10) Bei der Vermahlung von Weizen und Roggen zur Herstellung von Mahlerzeugnissen, welche für den direkten oder indirekten Export bestimmt sind (Mühlengesetz 1981 in der jeweils geltenden Fassung), ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 34. Aus den Mitteln gemäß § 33 Abs. 1 sind jährlich bis zum 31. Oktober jene Beträge an den Bund abzuführen, um welche der jeweilige rechnungsmäßige Aktivsaldo zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres die Höhe von 60 Millionen Schilling übersteigt. Bei Abfuhr dieser Beträge ist auf die jeweilige Kassenlage des Fonds Bedacht zu nehmen; der Fonds darf durch die Abfuhr in der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nicht behindert werden.

§ 35. Der Fonds kann, wenn es zur Erreichung der im § 27 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, unter Bedachtnahme auf § 59 anordnen, daß für Vermahlungen in einer fremden Mühle (Fremdvermahlungen) und für den Weiterverkauf von Brotgetreide eine Bewilligung des Fonds erforderlich ist.

(7) Die gemäß Abs. 1 eingehobenen Geldmittel sind für den im Abs. 3 genannten Zweck gebunden. § 242 BAO gilt sinngemäß.“

34. Die §§ 34 und 35 entfallen.

Geltende Fassung

§ 36. Bei nicht rechtzeitiger Abfuhr der gemäß § 33 Abs. 1 zu entrichtenden Ausgleichsbeiträge können, soweit es im Einzelfall keine unbillige Härte bedeutet, Verzugszinsen vorgeschrieben werden, deren Höhe den Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank um 6 vH übersteigt. Ausgleichszuschüsse (§ 33 Abs. 1) und Transportkostenvergütungen (§ 33 Abs. 5) können gegen fällige Ausgleichsbeiträge (§ 33 Abs. 1) aufgerechnet werden. Werden fällige Ausgleichszuschüsse und Transportkostenvergütungen dem Berechtigten ohne sein Verschulden nicht rechtzeitig bezahlt oder verrechnet, so können, soweit es die wirtschaftliche Lage des Fonds zuläßt, Verzugszinsen in der im ersten Satz genannten Höhe gewährt werden.

§ 37.

(3) Der Fonds ordnet unter Bedachtnahme auf § 59 an, in welcher Form die Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 zu erstatten sind.

§ 38.

(11) Der Fonds kann anlässlich der Veranlassung von Einfuhren nach § 28 Abs. 3 durch allgemein verbindliche Anordnung festlegen, in welcher Höhe der Importausgleichssatz mit Bescheid zu bestimmen sein wird. Eine solche allgemein verbindliche Anordnung darf nur kundgemacht werden, wenn sie von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen drei Wochen nach Einlangen des diesbezüglichen schriftlichen Antrages versagt wird.

§ 39.

(9) In den Fällen, in denen der Fonds nach § 29 Abs. 2 durch allgemein verbindliche Anordnung die Bewilligungspflicht in der Ausfuhr aufhebt, kann der Exportausgleichssatz durch allgemein verbindliche Anordnung bestimmt werden.

§ 39. (11)

2. die im Eingangsvormerkverkehr, ausgenommen im aktiven Veredlungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften wieder ausgeführt werden,

5

Vorgeschlagener Text

35. § 36 lautet:

„§ 36. (1) Bei nicht rechtzeitiger Abfuhr der gemäß § 33 Abs. 1 zu entrichtenden Transportausgleichsbeiträge kann der Fonds, soweit es im Einzelfall keine unbillige Härte bedeutet, Verzugszinsen vorschreiben, deren Höhe den Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank um 6 vH übersteigt. Transportkostenvergütungen (§ 33 Abs. 3) können gegen allfällige Transportausgleichsbeiträge aufgerechnet werden.“

(2) Werden vom Fonds fällige Transportkostenvergütungen dem Berechtigten ohne sein Verschulden nicht rechtzeitig bezahlt oder verrechnet, so können, soweit es die wirtschaftliche Lage des Fonds zuläßt, Verzugszinsen in der im Abs. 1 genannten Höhe gewährt werden.“

36. § 37 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Fonds hat mit Verordnung die Form der gemäß Abs. 1 und 2 zu erstattenden Meldungen festzulegen.“

37. § 38 Abs. 11 lautet:

„(11) Der Fonds kann anlässlich der Veranlassung von Einfuhren nach § 28 Abs. 3 durch Verordnung festlegen, in welcher Höhe der Importausgleichssatz mit Bescheid zu bestimmen sein wird. Eine solche Verordnung darf nur kundgemacht werden, wenn sie von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen drei Wochen nach Einlangen des diesbezüglichen schriftlichen Antrages versagt wird.“

38. § 39 Abs. 9 lautet:

„(9) In den Fällen, in denen der Fonds nach § 29 Abs. 2 durch Verordnung die Bewilligungspflicht in der Ausfuhr aufhebt, kann der Exportausgleichssatz durch Verordnung bestimmt werden.“

39. § 39 Abs. 11 Z 2 und 3 lauten:

„2. die im Eingangsvormerkverkehr, ausgenommen im aktiven Veredlungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zurückgebracht werden,

65

Geltende Fassung

3. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Zollfreiheit eingeräumt ist.

§ 39.

(12) Ein Bescheid nach Abs. 2, 6 und 7 darf vom Zollamt der Erhebung des Exportausgleiches nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den der Bescheid ergangen ist, bei der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr, einschließlich der Ausfuhr im Ausgangsvormerkverkehr oder der Abfertigung zur Einlagerung in ein Zollager oder zur Verbringung in eine Zollfreizone, Versender (Exporteur), ansonsten Abgabenschuldner oder Haftungspflichtiger im Sinne der für Zölle geltenden Rechtsvorschriften ist. Der Bescheid bildet bei der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr, einschließlich der Ausfuhr im Ausgangsvormerkverkehr oder der Abfertigung zur Einlagerung in ein Zollager oder zur Verbringung in eine Zollfreizone, eine im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Warenerklärung. § 22 Abs. 3 dritter Satz gilt sinngemäß.

§ 42. Der Fonds kann mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zur Erreichung der Ziele des § 27 Abs. 1 Erzeugern, Handelsbetrieben, Mühlen, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Mahlerzeugnisse verarbeitenden Betrieben hinsichtlich der Verwendung von Waren nach § 26 Abs. 1 und 2 Verpflichtungen auferlegen. Dabei kann insbesondere die Verpflichtung der Erzeuger zur Abgabe an vom Fonds bestimmte Aufkäufer, die Verpflichtung der Aufkäufer und Importeure zur Weiterveräußerung an Mühlen oder Handelsbetriebe, die Bindung der Abgabe von Mahlerzeugnissen an Bedarfsnachweise, die Bindung von Handels- und Lohnvermahlungen für andere Zwecke als für die menschliche Ernährung an eine Genehmigung sowie die Verpflichtung aller im ersten Satz genannten Personen zur Erstattung von Meldungen an den Fonds angeordnet werden.

§ 43.

3. zur Führung bestimmter Aufzeichnungen über ihre Lager- und Vorratshaltung und ihre Umsätze sowie zur Erstattung von Meldungen über die genannten Vorgänge,

Vorgeschlagener Text

3. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Zollfreiheit eingeräumt ist.“

40. § 39 Abs. 12 lautet:

„(12) Ein Bescheid nach Abs. 2, 6 und 7 darf vom Zollamt der Erhebung des Exportausgleiches nur dann zugrundegelegt werden, wenn derjenige, an den der Bescheid ergangen ist, bei der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr, einschließlich der Ausfuhr im Ausgangsvormerkverkehr oder der Abfertigung zur Einlagerung in ein Zollager oder zur Verbringung in eine Zollfreizone, Versender (Exporteur), ansonsten Abgabenschuldner oder Haftungspflichtiger im Sinne der für Zölle geltenden Rechtsvorschriften ist. Der Bescheid bildet bei der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr, einschließlich der Ausfuhr im Ausgangsvormerkverkehr oder der Abfertigung zur Einlagerung in ein Zollager oder zur Verbringung in eine Zollfreizone, eine im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Anmeldung. § 22 Abs. 3 dritter Satz gilt sinngemäß.“

41. § 42 entfällt.**42. § 43 Z 3 lautet:**

- „3. zur Führung bestimmter Aufzeichnungen über ihre Lager- und Vorratshaltung und ihre Umsätze sowie zur Erstattung von Meldungen über die genannten Vorgänge, wobei die vom Fonds aufzulegenden Formblätter gegen Ersatz der Druck- und Versandkosten bezogen werden können,“

Geltende Fassung

§ 44. (1) Mahlerzeugnisse, die aus Getreide hergestellt werden, für das aus Bundesmitteln Stützungsbeträge gewährt werden oder für das der Fonds Ausgleichszuschüsse gegeben oder Ausgleichsbeiträge (§ 33 Abs. 1) zu fordern hat, dürfen nur für Zwecke der menschlichen Ernährung abgegeben oder verwendet werden.

(2) Der Fonds hat Unternehmern, die Mahlerzeugnisse entgegen Abs. 1 oder — soweit durch Verordnung gemäß § 42 festgelegt — ohne Bedarfsnachweis weitergeben oder verwenden, den Rückersatz der hiefür aus Bundesmitteln gewährten Stützungsbeträge durch Bescheid aufzutragen. Desgleichen ist der Fonds berechtigt, in den oben genannten Fällen bei Roggenmehl den gewährten Vermahlungszuschuß durch Bescheid rückzufordern und bei Weizenbrotmehl den Betrag, der auf Grundlage einer dieser Mehlmenge entsprechenden Roggenvermahlung zu errechnen ist, mit Bescheid zur Zahlung vorzuschreiben. Der Fonds hat ferner den Rückersatz von Stützungs- und Fondsmitteln vorzuschreiben, deren Zahlung durch eine im § 69 Abs. 1 lit. a AVG 1950, BGBl. Nr. 172, genannte Handlung erwirkt worden ist.

(3) Können Mahlerzeugnisse infolge eines schuldhaften Verhaltens nicht bestimmungsgemäß der menschlichen Ernährung zugeführt werden, so ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Für die Beurteilung der Frage, ob Mahlerzeugnisse für die menschliche Ernährung nicht geeignet sind, hat der Fonds, sofern es sich nicht um geringfüige Mengen handelt, das Gutachten einer nach ihrem Wirkungskreis in Betracht kommenden autorisierten Untersuchungsanstalt einzuholen. Über die Verwendung solcher für die menschliche Ernährung nicht geeigneter Mahlerzeugnisse ist dem Fonds ein Nachweis zu erbringen.

§ 45. (1) Landwirtschaftlichen Erzeugern können für das für den Eigenbedarf und für die menschliche Ernährung in eigener Mühle oder im Lohn vermahlene Brotgetreide eigener Erzeugung Mahlprämien gewährt werden. Die Höhe der Mahlprämien bestimmt sich nach der jeweils aus Bundesmitteln gewährten Brotgetreidepreisstützung.

(2) Die näheren Regelungen über die Mahlprämien werden durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestimmt.

Vorgeschlagener Text

43. Die §§ 44 und 45 entfallen.

Geltende Fassung**§ 48.**

(2) Der Beitragssatz beträgt für

	Groschen je kg
1. Durumweizen	25
2. Qualitätskontraktweizen	44
3. sonstigen Weizen	62
4. Roggen	39
5. Gemenge, in denen eine der in Z 1 bis 4 genannten Getreidearten enthalten ist	62
6. Gerste	25
7. Hafer	25
8. Mais	30
9. Hirse	25
10. Gemenge, die nicht unter Z 5 fallen	25.

Qualitätskontraktweizen ist Qualitätsweizen im Sinne der im Zeitpunkt der Übernahme geltenden Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten nach dem Preisgesetz sowie Saatgut zugelassener Qualitätskontraktarten.

§ 51.

(2) Unbeschadet des § 64 dürfen die im Zusammenhang mit der Beitragserhebung bekanntgewordenen Einzeldaten nur für Zwecke der Beitragserhebung verwendet werden.

§ 52.

(2) Die §§ 19 Abs. 2, 24 Abs. 1 lit. a, 81, 101 Abs. 1, 119, 131, 132, 141 Abs. 1, 143, 144, 146, 151 Abs. 1 bis Abs. 3, 184, 211, 224 und 235 BAO sind sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagener Text**44. § 48 Abs. 2 lautet:**

„(2) Der Beitragssatz beträgt für

	Groschen je kg
1. Durumweizen	30
2. Qualitätskontraktweizen	50
3. Mahlweizen	50
4. sonstigen Weizen	40
5. Roggen	40
6. Gemenge, in denen eine der in Z 1 bis 5 genannten Getreidearten enthalten ist	50
7. Gerste	15
8. Hafer	15
9. Mais	40
10. Triticale	40
11. Gemenge, die nicht unter Z 6 fallen	40.

Als Qualitätskontraktweizen gilt Weizen, der auf Grund eines Anbau- und Liefervertrages im Rahmen der Qualitätsweizen-Kontraktaktion des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in die Siloaktion dieses Bundesministers eingeliefert oder von den Mühlen nicht über die Siloaktion, sondern direkt von einem Erzeuger, einem Aufkäufer oder einem Großhändler bezogen wird (Qualitätsweizen-Direktbezug). Als Mahlweizen gilt Weizen, der auf Grund eines Anbau- und Liefervertrages im Rahmen der Mahlweizen-Kontraktaktion des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in die Siloaktion dieses Bundesministers eingeliefert oder von den Mühlen nicht über die Siloaktion, sondern direkt von einem Erzeuger, einem Aufkäufer oder einem Großhändler bezogen wird (Mahlweizen-Direktbezug). Saatgut zugelassener Qualitätskontrakt- und Mahlweizensorten gilt als sonstiger Weizen.“

45. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Die im Zusammenhang mit der Beitragserhebung bekanntgewordenen Einzeldaten dürfen — unbeschadet der Geheimhaltungsverpflichtung — nur für Zwecke der Beitragserhebung verwendet werden.“

46. § 52 Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 19 Abs. 2, 24 Abs. 1 lit. a, 81, 101 Abs. 1, 119, 131, 132, 141 Abs. 1, 143, 144, 146, 151 Abs. 1 bis Abs. 3, 158, 184, 211, 224 und 235 BAO sind sinngemäß anzuwenden.“

Geltende Fassung**Vorgeschlagener Text**

§ 52a. (1) Handelsmühlen, die Weizen für das Inland vermahlen, haben einen Mühlenbeitrag zu entrichten. Dieser Beitrag beträgt für jedes Kilogramm vermahlenen Weizens zwei Groschen.

(2) Der Fonds hat durch allgemein verbindliche Anordnung (§ 59) den Zeitpunkt der Entrichtung des Mühlenbeitrages festzusetzen. Im übrigen gelten für die Erhebung des Mühlenbeitrages die Bestimmungen über die Erhebung des Ausgleichsbeitrages für Weizen (§ 33 Abs. 1) sinngemäß.

§ 53. (1) Der Beitrag gemäß § 46 Abs. 1 und der Mühlenbeitrag sind Einnahmen des Fonds. Der Fonds kann bis 0,7 vH des Beitragsaufkommens zur Deckung der Kosten, die ihm durch die Erhebung dieser Beiträge erwachsen, verwenden.

§ 53b.

(3) In der nach den zollgesetzlichen Vorschriften abzugebenden Warenerklärung ist bei den im Abs. 1 angeführten Waren der Nummer 3101 der jeweilige Gehalt an Stickstoff (N), Phosphor (P_2O_5) und Kali (K_2O) anzugeben.

§ 53c.

2. im Falle des § 53a Abs. 2 Z 2 der zollrechtliche Warenempfänger und

§ 53e.

(2) Der vom Förderungsbeitragsschuldner erklärte Reinnährstoffgehalt ist anzuerkennen, wenn der tatsächliche Reinnährstoffgehalt innerhalb der durch die Düngemittel-Toleranzenverordnung, BGBl. Nr. 65/1986, festgelegten oder, soweit diese Verordnung nicht anwendbar ist, innerhalb der handelsüblichen Toleranzgrenzen liegt. Zur Feststellung des Reinnährstoffgehaltes kann der Fonds Proben im erforderlichen Ausmaß unentgeltlich entnehmen.

47. § 52a entfällt.

48. § 53 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beitrag gemäß § 46 ist eine Einnahme des Fonds. Der Fonds kann bis 0,7 vH des Beitragsaufkommens zur Deckung der Kosten, die ihm durch die Erhebung dieser Beiträge erwachsen, verwenden.“

49. § 53b Abs. 3 lautet:

„(3) In der nach den zollgesetzlichen Vorschriften abzugebenden Anmeldung ist bei den im Abs. 1 angeführten Waren der Nummer 3101 der jeweilige Gehalt an Stickstoff (N), Phosphor (P_2O_5) und Kali (K_2O) anzugeben.“

50. § 53c Z 2 lautet:

„2. im Falle des § 53a Abs. 2 Z 2 der zollrechtliche Empfänger und“

51. § 53e Abs. 2 lautet:

„(2) Der vom Förderungsbeitragsschuldner erklärte Reinnährstoffgehalt ist anzuerkennen, wenn der tatsächliche Reinnährstoffgehalt innerhalb der durch die Düngemittel-Toleranzenverordnung, BGBl. Nr. 499/1987, festgelegten oder, soweit diese Verordnung nicht anwendbar ist, innerhalb der handelsüblichen Toleranzgrenzen liegt. Zur Feststellung des Reinnährstoffgehaltes kann der Fonds Proben im erforderlichen Ausmaß unentgeltlich entnehmen.“

Geltende Fassung

§ 53i. (1) Das Zollamt hat dem Fonds in den Fällen der Abfertigung zum freien Verkehr, der Abrechnung von im Eingang vorgemerkten Waren und der Geltendmachung einer Ersatzforderung oder einer kraft Gesetzes entstandenen Zollschuld die ihm aus der Durchführung des Zollverfahrens bekannten Daten, die für die Erhebung des Förderungsbeitrages von Bedeutung sind, bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat entweder automationsunterstützt oder durch einen vom Fonds aufgelegten Vordruck zu erfolgen. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr ist der Vordruck vom Verfügungsberechtigten im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ausgefüllt zur Abfertigung dem Zollamt vorzulegen.

(2) Fallen die Voraussetzungen für eine in Anspruch genommene Befreiung vom Förderungsbeitrag nachträglich weg, so hat

1. im Falle des § 53e, Abs. 2 Z 1 derjenige, der die Befreiungsbestätigung gemäß § 53d Abs. 2 ausgestellt hat,
2. im Falle des § 53a Abs. 2 Z 2 der zollrechtliche Warenempfänger,
3. im Falle des § 53a Abs. 2 Z 3 der Hersteller

eine Förderungsbeitragserklärung binnen einem Monat nach Wegfall der Voraussetzungen für die in Anspruch genommene Befreiung beim Fonds einzureichen. In diesem Fall entsteht die Förderungsbeitragsschuld im Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen für die in Anspruch genommene Befreiung. Der sich daraus ergebende Förderungsbeitrag ist spätestens am letzten Tag des auf die Entstehung dieser Beitragsschuld folgenden Kalendermonats

1. im Falle des § 53a Abs. 2 Z 1 von demjenigen, der die Bestätigung gemäß § 53d Abs. 2 ausgestellt hat,
2. im Falle des § 53a Abs. 2 Z 2 vom zollrechtlichen Warenempfänger,
3. im Falle des § 53a Abs. 2 Z 3 vom Hersteller

an den Fonds zu entrichten. § 53g Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 53k. Unbeschadet des § 64 dürfen die im Zusammenhang mit der Beitragserhebung bekanntgewordenen Einzeldaten nur für Zwecke der Beitragserhebung verwendet werden.

§ 53l.

(2) Die §§ 19 Abs. 2, 24 Abs. 1 lit. a, 81, 101 Abs. 1, 119, 131, 132, 141 Abs. 1, 143, 144, 146, 151 Abs. 1 bis Abs. 3, 184, 211, 224 und 235 BAO sind sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagener Text

70

52. § 53i Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Das Zollamt hat dem Fonds in den Fällen der Abfertigung zum freien Verkehr, der Abrechnung von im Eingang vorgemerkten Waren und der Geltendmachung einer Ersatzforderung oder einer kraft Gesetzes entstandenen Zollschuld die ihm aus der Durchführung des Zollverfahrens bekannten Daten, die für die Erhebung des Förderungsbeitrages von Bedeutung sind, bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat entweder automationsunterstützt oder durch einen vom Fonds aufgelegten Vordruck zu erfolgen. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr ist der Vordruck vom Anmelder im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ausgefüllt zur Abfertigung dem Zollamt vorzulegen.

(2) Fallen die Voraussetzungen für eine in Anspruch genommene Befreiung vom Förderungsbeitrag nachträglich weg, so hat

1. im Falle des § 53a Abs. 2 Z 1 derjenige, der die Befreiungsbestätigung gemäß § 53d Abs. 2 ausgestellt hat,
2. im Falle des § 53a Abs. 2 Z 2 der zollrechtliche Empfänger,
3. im Falle des § 53a Abs. 2 Z 3 der Hersteller

eine Förderungsbeitragserklärung binnen einem Monat nach Wegfall der Voraussetzungen für die in Anspruch genommene Befreiung beim Fonds einzureichen. In diesem Fall entsteht die Förderungsbeitragsschuld im Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen für die in Anspruch genommene Befreiung. Der sich daraus ergebende Förderungsbeitrag ist spätestens am letzten Tag des auf die Entstehung dieser Beitragsschuld folgenden Kalendermonats

1. im Falle des § 53a Abs. 2 Z 1 von demjenigen, der die Bestätigung gemäß § 53d Abs. 2 ausgestellt hat,
2. im Falle des § 53a Abs. 2 Z 2 vom zollrechtlichen Empfänger,
3. im Falle des § 53a Abs. 2 Z 3 vom Hersteller

an den Fonds zu entrichten. § 53g Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.“

53. § 53k lautet:

„§ 53k. Die im Zusammenhang mit der Beitragserhebung bekanntgewordenen Einzeldaten dürfen — unbeschadet der Geheimhaltungsverpflichtung — nur für Zwecke der Beitragserhebung verwendet werden.“

54. § 53l Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 19 Abs. 2, 24 Abs. 1 lit. a, 81, 101 Abs. 1, 119, 131, 132, 141 Abs. 1, 143, 144, 146, 151 Abs. 1 bis Abs. 3, 158, 184, 211, 224 und 235 BAO sind sinngemäß anzuwenden.“

599 der Beilagen

Geltende Fassung**§ 53o. (1)**

2. im Falle des § 53n Abs. 1 Z 2 der zollrechtliche Warenempfänger.

§ 53s. (1) Das Zollamt hat dem Fonds in den Fällen der Abfertigung zum freien Verkehr, der Abrechnung von im Eingang vorgemerkten Waren und der Geltendmachung einer Ersatzforderung oder einer kraft Gesetzes entstandenen Zollschuld die ihm aus der Durchführung des Zollverfahrens bekannten Daten, die für die Erhebung des Saatgutbeitrages von Bedeutung sind, bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat entweder automationsunterstützt oder durch einen vom Fonds aufgelegten Vordruck zu erfolgen. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr ist der Vordruck vom Verfügungsberechtigten im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ausgefüllt zur Abfertigung dem Zollamt vorzulegen.

§ 53t. Unbeschadet des § 64 dürfen die im Zusammenhang mit der Beitragserhebung bekanntgewordenen Einzeldaten nur für Zwecke der Beitragserhebung verwendet werden.

§ 53u.

(2) Die §§ 19 Abs. 2, 24 Abs. 1 lit. a, 81, 101 Abs. 1, 119, 131, 132, 141 Abs. 1, 143, 144, 146, 151 Abs. 1 bis Abs. 3, 184, 211, 224 und 235 BAO sind sinngemäß anzuwenden.

§ 57. (1) Organe der Fonds sind die Kommissionen (§ 54), die geschäftsführenden Ausschüsse, Fachausschüsse, die Obmännerkonferenzen und die Kontrollausschüsse.

Vorgeschlagener Text**55. § 53o Abs. 1 Z 2 lautet:**

„2. im Falle des § 53n Abs. 1 Z 2 der zollrechtliche Empfänger.“

56. § 53s Abs. 1 lautet:

„(1) Das Zollamt hat dem Fonds in den Fällen der Abfertigung zum freien Verkehr, der Abrechnung von im Eingang vorgemerkten Waren und der Geltendmachung einer Ersatzforderung oder einer kraft Gesetzes entstandenen Zollschuld die ihm aus der Durchführung des Zollverfahrens bekannten Daten, die für die Erhebung des Saatgutbeitrages von Bedeutung sind, bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat entweder automationsunterstützt oder durch einen vom Fonds aufgelegten Vordruck zu erfolgen. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr ist der Vordruck vom Anmelder im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ausgefüllt zur Abfertigung dem Zollamt vorzulegen.“

57. § 53t lautet:

„§ 53t. Die im Zusammenhang mit der Beitragserhebung bekanntgewordenen Einzeldaten dürfen — unbeschadet der Geheimhaltungsverpflichtung — nur für Zwecke der Beitragserhebung verwendet werden.“

58. § 53u Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 19 Abs. 2, 24 Abs. 1 lit. a, 81, 101 Abs. 1, 119, 131, 132, 141 Abs. 1, 143, 144, 146, 151 Abs. 1 bis Abs. 3, 158, 184, 211, 224 und 235 BAO sind sinngemäß anzuwenden.“

59. Die §§ 54 bis 59 lauten:

„§ 54. Organe der Fonds sind

1. die geschäftsführenden Ausschüsse,
2. die Obmännerkonferenzen,
3. die Fachausschüsse sowie
4. die Kontrollausschüsse.

Diese Organe werden im nachfolgenden als „Kollegialorgane“ bezeichnet.

72

599 der Beilagen

Geltende Fassung**Vorgeschlagener Text****§ 54.**

(3) Von den Kommissionsmitgliedern sind namhaft zu machen:

1. je sieben Mitglieder, darunter die Obmänner der Kommissionen, durch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
2. je sieben Mitglieder, darunter je ein Obmannstellvertreter, durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
3. je sieben Mitglieder, darunter je ein Obmannstellvertreter, durch den Österreichischen Arbeiterkammertag und
4. je sieben Mitglieder, darunter je ein Obmannstellvertreter, durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund.

§ 57.

(2) Die geschäftsführenden Ausschüsse bestehen aus dem Obmann, den drei Obmannstellvertretern und acht weiteren Mitgliedern, die von der in Betracht kommenden Kommission aus ihrer Mitte zu bestellen und von denen je zwei Mitglieder den im § 54 Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Personenkreisen zu entnehmen sind.

§ 54.

(2) Kommissionsmitglied kann nur sein, wer zum Nationalrat wählbar ist.

§ 54.

(4) Ist die Namhaftmachung von neuen Kommissionsmitgliedern erforderlich, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die gemäß Abs. 3 in Betracht kommenden Stellen schriftlich zur Namhaftmachung aufzufordern. Bei den dieser Aufforderung gemäß namhaft gemachten Personen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu prüfen, ob sie dem Erfordernis des

§ 55. (1) Die geschäftsführenden Ausschüsse der Fonds bestehen aus je sechzehn Mitgliedern. Davon sind je vier Mitglieder namhaft zu machen

1. von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, darunter der Obmann,
2. vom Österreichischen Arbeiterkammertag, darunter ein Obmannstellvertreter,
3. von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, darunter ein Obmannstellvertreter und
4. vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, darunter ein Obmannstellvertreter.

(2) Mitglied kann nur sein, wer zum Nationalrat wählbar ist.

(3) Ist die Namhaftmachung von neuen Mitgliedern erforderlich, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die gemäß Abs. 1 in Betracht kommenden Stellen schriftlich zur Namhaftmachung aufzufordern. Bei den dieser Aufforderung gemäß namhaft gemachten Personen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu prüfen, ob sie dem Erfordernis des Abs. 2 ent-

Geltende Fassung

Abs. 2 entsprechen. Ist dies der Fall, so hat er die namhaft gemachten Personen unverzüglich auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeben. Mit ihrer Angelobung erlangen diese Personen die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind. Kommt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jedoch zu der Auffassung, daß die Wahlbarkeit einer namhaft gemachten Person nicht gegeben ist, so hat er die Angelobung mit Bescheid abzulehnen. Im Verfahren ist jene Stelle Partei, die diese Person namhaft gemacht hat.

§ 54.

(5) Wird einer Aufforderung zur Namhaftmachung gemäß Abs. 4 innerhalb von vier Wochen nicht entsprochen, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die erforderlichen Mitglieder zu bestellen.

§ 54.

(6) In gleicher Weise ist für jede Kommission eine der Mitgliederzahl entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen, die wahlweise zur Vertretung berufen werden können. Im Fall der Verhinderung eines Obmannes oder Obmannstellvertreters hat das für ihn eintretende Ersatzmitglied nur die Befugnisse eines einfachen Mitgliedes.

§ 54.

(7) Die Mitgliedschaft zu einer Kommission erlischt,

1. wenn jene Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, die Namhaftmachung widerruft;
2. wenn die Wahlbarkeit zum Nationalrat verlorengeht;
3. im Falle des Verzichts.

Im Streiffall, ob die Mitgliedschaft erloschen ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag der Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, oder des Mitgliedes selbst zu entscheiden.

§ 56. Die Beschlüsse der Organe der Fonds werden nach außen vom Obmann oder in dessen Verhinderung von einem Obmannstellvertreter vertreten. Die Vertretungsbefugnis kommt beim Milchwirtschaftsfonds zunächst dem vom Österreichischen Arbeiterkammertag namhaft gemachten Vertreter, in dessen

Vorgeschlagener Text

sprechen. Ist dies der Fall, so hat er die namhaft gemachten Personen unverzüglich auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeben. Mit ihrer Angelobung erlangen diese Personen die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind. Kommt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jedoch zu der Auffassung, daß die Wahlbarkeit einer namhaft gemachten Person nicht gegeben ist, so hat er die Angelobung mit Bescheid abzulehnen. Im Verfahren ist jene Stelle Partei, die diese Person namhaft gemacht hat.

(4) Wird einer Aufforderung zur Namhaftmachung gemäß Abs. 3 innerhalb von vier Wochen nicht entsprochen, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die erforderlichen Mitglieder zu bestellen.

(5) In gleicher Weise ist eine der Mitgliederzahl entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen, die wahlweise zur Vertretung berufen werden können. Im Fall der Verhinderung eines Obmannes oder Obmannstellvertreters hat das für ihn eintretende Ersatzmitglied nur die Befugnisse eines einfachen Mitgliedes.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt,

1. wenn jene Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, die Namhaftmachung widerruft;
2. wenn die Wahlbarkeit zum Nationalrat verlorengeht;
3. im Falle des Verzichts.

Im Streiffall, ob die Mitgliedschaft erloschen ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag der Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, oder des Mitgliedes selbst zu entscheiden.

(7) Den Vorsitz in den Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse und der Obmännerkonferenzen führt der Obmann oder in seiner Verhinderung ein Obmannstellvertreter. Die Vertretungsbefugnis kommt den Obmannstellvertretern in nachstehender Reihenfolge zu:

Geltende Fassung

Verhinderung dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft namhaft gemachten Vertreter und, wenn auch dieser verhindert ist, dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Vertreter zu. Beim Getreidewirtschaftsfonds kommt die Vertretung zunächst dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft namhaft gemachten Vertreter, in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Arbeiterkammertag namhaft gemachten Vertreter und wenn auch dieser verhindert ist, dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Vertreter zu. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind jedoch zwei Unterschriften erforderlich, die vom Obmann oder einem Obmannstellvertreter und dem Geschäftsführer oder einem sonstigen Angestellten, der hiezu vom Obmann mit Zustimmung der Kommission bevollmächtigt wird, gegeben werden können. Der Obmann kann mit Zustimmung der Kommission einen weiteren Angestellten für den Fall der Verhinderung des Geschäftsführers und des sonstigen zeichnungsberechtigten Angestellten zur rechtsverbindlichen Zeichnung gemeinsam mit dem Obmann oder einem Obmannstellvertreter bevollmächtigen. Wer im übrigen zur Fertigung von schriftlichen Ausfertigungen befugt ist, bestimmt die Kommission.

§ 57.

(4) Die Obmännerkonferenzen bestehen aus dem Obmann und den drei Obmannstellvertretern des in Betracht kommenden Fonds.

§ 57.

(3) Die Einsetzung von Fachausschüssen erfolgt durch die geschäftsführenden Ausschüsse.

§ 57.

(5) Die Kontrollausschüsse werden von den Kommissionen eingesetzt.

§ 55.

(3) Die Fonds sind berechtigt, je einen Geschäftsführer und sonstige Angestellte in der erforderlichen Anzahl durch Dienstvertrag zu bestellen. Hinsichtlich der durch Dienstvertrag eingeräumten Ansprüche auf Zusatzpension können die Fonds die erforderlichen Vorsorgen treffen, um die Weiterzahlung die-

Vorgeschlagener Text

1. beim Milchwirtschaftsfonds dem vom Österreichischen Arbeiterkammertag, in dessen Verhinderung dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Obmannstellvertreter,
2. beim Getreidewirtschaftsfonds dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Arbeiterkammertag und in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Obmannstellvertreter.

§ 56. (1) Die Obmännerkonferenzen bestehen aus dem Obmann und den drei Obmannstellvertretern des in Betracht kommenden Fonds.

(2) Die Fachausschüsse und die Kontrollausschüsse sind von den geschäftsführenden Ausschüssen einzusetzen, wobei ein von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs namhaft gemachtes Mitglied den Vorsitz führt. Die Vertretung des Vorsitzenden ist durch die Geschäftsordnung zu regeln.

(3) Die Fonds sind berechtigt, je einen Geschäftsführer und sonstige Angestellte in der erforderlichen Anzahl durch Dienstvertrag zu bestellen. Hinsichtlich der durch Dienstvertrag eingeräumten Ansprüche haben die Fonds die erforderlichen Vorsorgen zu treffen. Auf das Dienstverhältnis der Fondsbediensteten

Geltende Fassung

ser Pensionen auch für den Fall der Auflösung des Fonds zu sichern. Auf das Dienstverhältnis der Fondsbediensteten sind das Angestelltengesetz in der jeweils geltenden Fassung und die für Dienstnehmer in der privaten Wirtschaft geltenden sonstigen Rechtsvorschriften anzuwenden.

§ 55.

(4) Bei der Durchführung der in den Abschnitten A und B vorgesehenen Prüfungen können sich die Fonds eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

§ 55.

(5) Jede der in § 54 Abs. 3 genannten Stellen ist berechtigt, zu den Sitzungen der Organe der Fonds fachkundige Personen heranzuziehen. Für höchstens drei fachkundige Personen je gemäß § 54 Abs. 3 entsendender Stelle gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 55.

(6) Der Milchwirtschaftsfonds ist berechtigt, zur Überprüfung der Bewirtschaftbarkeit von Pachtbetrieben gemäß § 73 Abs. 2 sowie zur Vorbereitung von Entscheidungen über Anträge gemäß § 75 Abs. 7 Regionalkommissionen einzusetzen. Die Regionalkommission besteht aus je einem Mitglied oder Ersatzmitglied, das von den im § 54 Abs. 3 genannten Stellen namhaft zu machen ist. Zur Unterstützung bei der Besorgung ihrer Geschäfte kann der Regionalkommission ein Bediensteter des Milchwirtschaftsfonds beigestellt werden. Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Regionalkommission erhalten als pauschale Abgeltung für alle Aufwendungen einschließlich Reisegebühren für eine Tätigkeit bis zu vier Stunden pro Tag eine Gebühr in Höhe des jeweiligen höchsten Tagesgeldsatzes gemäß § 26 Z 7 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1972, für eine Tätigkeit von mehr als vier Stunden pro Tag eine Gebühr in doppelter Höhe.

§ 58. (1) Die Beschlusffassung in den von den Fonds zu besorgenden Angelegenheiten obliegt den Kommissionen, soweit diese nicht die Beschlusffassung

Vorgeschlagener Text

sind das Angestelltengesetz in der jeweils geltenden Fassung und die für Dienstnehmer in der privaten Wirtschaft geltenden sonstigen Rechtsvorschriften anzuwenden.

(4) Bei der Durchführung der in den Abschnitten A und B dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Prüfungen können sich die Fonds eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

(5) Jede der in § 55 Abs. 1 genannten Stellen ist berechtigt, zu den Sitzungen der Kollegialorgane der Fonds Sachverständige heranzuziehen. Die Höchstanzahl der Sachverständigen je in § 55 Abs. 1 genannter Stelle wird durch die Geschäftsordnungen der Fonds festgelegt. Für die Entschädigung gilt § 58 Abs. 2 sinngemäß.

(6) Der Milchwirtschaftsfonds ist berechtigt, zur Überprüfung der Bewirtschaftbarkeit von Pachtbetrieben gemäß § 73 Abs. 2 und Wirtschaftsgebäuden gemäß § 73 Abs. 2a sowie zur Überprüfung des Vorliegens eines Elementarereignisses gemäß § 73 Abs. 3 Regionalkommissionen einzusetzen. Die Regionalkommission besteht aus vier Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern, wovon je ein Mitglied (Ersatzmitglied) von den im § 55 Abs. 1 genannten Stellen namhaft zu machen ist. Zur Unterstützung bei der Besorgung ihrer Geschäfte kann der Regionalkommission ein Bediensteter des Milchwirtschaftsfonds beigestellt werden.

§ 57. (1) Die Obmänner oder bei deren Verhinderung die gemäß § 55 Abs. 7 zuständigen Obmannstellvertreter haben die Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse und der Obmännerkonferenzen der Fonds unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung der übrigen Kollegialorgane ist näher durch die Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die Entscheidungsbefugnis in den von den Fonds zu besorgenden Angelegenheiten obliegt den geschäftsführenden Ausschüssen, soweit die Beschlusffas-

Geltende Fassung

unter Bedachtnahme auf § 59 dem geschäftsführenden Ausschuß oder der Obmännerkonferenz übertragen. Solche Übertragungen können erfolgen, soweit es das Interesse an einer raschen Geschäftsabwicklung erfordert und es sich — soweit Aufgaben der Obmännerkonferenz übertragen werden — nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die geschäftsführenden Ausschüsse können für Gruppen der ihnen übertragenen Angelegenheiten Fachausschüsse sowohl mit der selbständigen Erledigung betrauen als auch lediglich zur Vorbereitung und Vorberatung einsetzen.

§ 58.

(2) Die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder vorausgesetzt, sind beschlußfähig

1. die Kommissionen bei Anwesenheit von mindestens sechzehn Mitgliedern, unter denen sich der Obmann oder ein Obmannstellvertreter befinden muß;
2. die geschäftsführenden Ausschüsse bei Anwesenheit von mindestens acht ihrer Mitglieder, unter denen sich der Obmann oder ein Obmannstellvertreter befinden muß;
3. die Obmännerkonferenzen bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder; ist ein Mitglied durch höhere Gewalt verhindert oder erklärt es sich einverstanden, daß die Obmännerkonferenz in seiner Abwesenheit stattfindet, genügt zur Beschußfähigkeit die Anwesenheit von drei Mitgliedern;
4. die Fachausschüsse bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder, sofern nicht der geschäftsführende Ausschuß unter Bedachtnahme auf eine rasche und ausgewogene Willensbildung etwas Abweichendes festsetzt.

§ 58.

(3) Gültige Beschlüsse der Kommissionen bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse der geschäftsführenden Ausschüsse, der Obmännerkonferenzen und der Fachausschüsse sind einhellig zu fassen. Kommt eine einhellige Auffassung nicht zustande, so sind der Beratungsgegenstand des geschäftsführenden Ausschusses und der Obmännerkonferenzen der Kommission, der Beratungsgegenstand des Fachausschusses dem geschäftsführenden Ausschuß zur Beschußfassung vorzulegen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

Vorgeschlagener Text

sung nicht durch Verordnung (§ 59) auf die Obmännerkonferenzen, Fachausschüsse oder die Geschäftsführer übertragen wird. Solche Übertragungen können erfolgen, soweit es das Interesse an einer raschen Geschäftsabwicklung erfordert und es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die geschäftsführenden Ausschüsse können für Gruppen der ihnen übertragenen Angelegenheiten Fachausschüsse sowohl mit der selbständigen Erledigung betrauen als auch lediglich zur Vorbereitung und Vorberatung einsetzen.

(3) Die Kontrollausschüsse haben die Gebarung der Fonds zu prüfen und darüber den geschäftsführenden Ausschüssen einen Bericht zu erstatten.

(4) Die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder vorausgesetzt, sind beschlußfähig

1. die geschäftsführenden Ausschüsse bei Anwesenheit von mindestens zwölf ihrer Mitglieder, unter denen sich der Obmann oder ein Obmannstellvertreter befinden muß;
2. die Obmännerkonferenzen bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder; ist ein Mitglied durch höhere Gewalt verhindert oder erklärt es sich einverstanden, daß die Obmännerkonferenz in seiner Abwesenheit stattfindet, genügt zur Beschußfähigkeit die Anwesenheit von drei Mitgliedern;
3. die Fachausschüsse und Kontrollausschüsse bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder, sofern nicht der geschäftsführende Ausschuß unter Bedachtnahme auf eine rasche und ausgewogene Willensbildung etwas Abweichendes festsetzt.

(5) Gültige Beschlüsse der geschäftsführenden Ausschüsse bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen und bei den übrigen Kollegialorganen der Fonds der Stimmeneinhelligkeit. Kommt eine einhellige Auffassung nicht zustande, so ist der Beratungsgegenstand der Obmännerkonferenzen und der Fachausschüsse den geschäftsführenden Ausschüssen zur Beschußfassung vorzulegen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

Geltende Fassung

§ 56 erster Satz:

§ 56 vierter, fünfter und sechster Satz:

§ 58.

(4) Kommissionsmitglieder sind in Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- oder Nachteil eines Unternehmens sind, das ihnen gehört, dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören oder dessen Bevollmächtigte sie sind, von der Beratung und Beschußfassung ausgeschlossen.

§ 55. (1) Die Obmänner und die Obmannstellvertreter haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Ihre Höhe wird im Einzelfall vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft festgesetzt.

(2) Das Amt der übrigen Mitglieder und der Ersatzmitglieder ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Reise- und Aufenthaltsgebühren sowie allfällige Sitzungsgelder der Angehörigen der Kommissionen werden durch die Geschäftsordnung festgesetzt. Das Sitzungsgeld darf nicht höher sein als die doppelte Aufenthaltsgebühr für einen Tag.

§ 55 Abs. 6 letzter Satz:

§ 58.

(6) Die Fonds haben Unterlagen und Aufzeichnungen allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung dauernd aufzubewahren. Sonstige Unterlagen und

Vorgeschlagener Text

(6) Die Beschlüsse der Kollegialorgane der Fonds werden nach außen vom Obmann oder in dessen Verhinderung von einem Obmannstellvertreter vertreten.

(7) Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind zwei Unterschriften erforderlich, nämlich die des Obmannes oder eines Obmannstellvertreters und des Geschäftsführers oder eines sonstigen Angestellten, der hiezu vom Obmann mit Zustimmung des geschäftsführenden Ausschusses bevollmächtigt werden kann. Auf dieselbe Weise kann ein weiterer Angestellter für den Fall der Verhinderung des Geschäftsführers und des sonstigen zeichnungsberechtigten Angestellten zur rechtsverbindlichen Zeichnung gemeinsam mit dem Obmann oder einem Obmannstellvertreter bevollmächtigt werden. Wer im übrigen zur Fertigung von schriftlichen Ausfertigungen befugt ist, bestimmt der geschäftsführende Ausschuß.

(8) Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kollegialorgane der Fonds sind in Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- oder Nachteil eines Unternehmens sind, das ihnen gehört, dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören oder dessen Bevollmächtigte sie sind, von der Beratung und Beschußfassung ausgeschlossen.

§ 58. (1) Die Obmänner und Obmannstellvertreter haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Ihre Höhe wird im Einzelfall vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft festgesetzt.

(2) Das Amt der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Reise- und Aufenthaltsgebühren sowie allfällige Sitzungsgelder der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der geschäftsführenden Ausschüsse, Fachausschüsse und Kontrollausschüsse werden durch die Geschäftsordnung festgesetzt. Das Sitzungsgeld darf nicht höher sein als die doppelte Aufenthaltsgebühr für einen Tag.

(3) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Regionalkommissionen erhalten als pauschale Abgeltung für alle Aufwendungen einschließlich Reisegebühren für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in der Geschäftsordnung des Milchwirtschaftsfonds festzusetzen ist.

(4) Die Fonds haben Unterlagen und Aufzeichnungen allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung dauernd aufzubewahren. Sonstige Unterlagen und

Geltende Fassung

Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem

1. bei Dauerrechtsverhältnissen das Rechtsverhältnis geendet hat,
2. in den übrigen Fällen der Fonds letztmalig in der betreffenden Angelegenheit tätig gewesen ist.

§ 58.

(5) Im übrigen wird die Tätigkeit der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der in Betracht kommenden Kommission beschlossen wird und der Genehmigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bedarf. In der Geschäftsordnung kann im Interesse einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung insbesondere auch geregelt werden, inwieweit die Organe der Fonds hinsichtlich der von ihnen zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen und in sonstigen Angelegenheiten Fondsbedienstete mit der selbständigen Erledigung betrauen können.

§ 59. (1) Die Fonds haben allgemein verbindliche Anordnungen mit Ausnahme jener, die ausschließlich an untergeordnete Organe ergehen, in von ihnen herauszugebenden Verlautbarungsblättern kundzumachen.

(2) Die Anordnungen gemäß Abs. 1 treten am dritten Tag nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit, sofern nicht in der Anordnung ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt ist. Allgemeinverbindliche Anordnungen des Milchwirtschaftsfonds, die die Vorschreibung von Ausgleichsbeiträgen oder Regelungen über die Gewährung von Zuschüssen zum Gegenstand haben, können mit rückwirkender Kraft erlassen werden.

§ 60. (1)

2. beim Getreidewirtschaftsfonds die Mühlenbetriebe nach den vermahelnen Brotgetreidemengen zu leisten haben und die 1,3 vH des Wertes dieser Mengen, berechnet auf der Grundlage der jeweils geltenden Einstandspreise, nicht übersteigen dürfen. Für Exportvermahlungen sind keine Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten.

(2) Beim Getreidewirtschaftsfonds kann überdies aus den Einnahmen gemäß § 33 Abs. 1 ein Betrag bis zu 4 vH der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuschüsse gemäß § 33 Abs. 1 zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

Vorgeschlagener Text

Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem

1. bei Dauerrechtsverhältnissen das Rechtsverhältnis geendet hat,
2. in den übrigen Fällen der Fonds letztmalig in der betreffenden Angelegenheit tätig gewesen ist.

(5) Im übrigen wird die Tätigkeit der Organe der Fonds durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom in Betracht kommenden geschäftsführenden Ausschuß zu beschließen ist und der Genehmigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bedarf. In der Geschäftsordnung kann im Interesse einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung insbesondere auch geregelt werden, inwieweit die Organe der Fonds hinsichtlich der von ihnen zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen und in sonstigen Angelegenheiten Fondsbedienstete mit der selbständigen Erledigung betrauen können.

§ 59. (1) Die Fonds haben Verordnungen (allgemein verbindliche Anordnungen) mit Ausnahme jener, die ausschließlich an untergeordnete Organe ergehen, in von ihnen herauszugebenden Verlautbarungsblättern kundzumachen. Die Fonds können für die Abgabe der Verlautbarungsblätter den Ersatz der Versandkosten sowie einen Druckkostenbeitrag verlangen.

(2) Die Verordnungen (Anordnungen) gemäß Abs. 1 treten am dritten Tag nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit, sofern nicht darin ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt ist. Verordnungen (Anordnungen) des Milchwirtschaftsfonds, die die Vorschreibung von Ausgleichsbeiträgen oder Regelungen über die Gewährung von Zuschüssen zum Gegenstand haben, können mit rückwirkender Kraft erlassen werden.“

60. § 60 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. beim Getreidewirtschaftsfonds die Mühlen nach den vermahelnen Weizenmengen im Rahmen der Handelsvermahlung von Weizen zu leisten haben und die höchstens 15 Groschen je Kilogramm vermahelter Weizenmenge betragen. Für Exportvermahlungen sind keine Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten.“

61. § 60 Abs. 2 entfällt.

Geltende Fassung**§ 60.**

(5) Der Milchwirtschaftsfonds kann für Untersuchungen und Begutachtungen, die in seinen Laboratorien im Zuge der Qualitätskontrolle (§ 17) und im Zuge von Verfahren durchgeführt werden, Gebühren erheben, die durch allgemein verbindliche Anordnung (§ 59) entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt hiebei auflaufenden Kosten festzulegen sind. Zur Entrichtung der Gebühren sind im Falle der Qualitätskontrolle die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, im übrigen die Parteien des Verfahrens verpflichtet. Für die Erhebung von Gebühren gelten die Bestimmungen über die Verwaltungskostenbeiträge sinngemäß.

§ 61. (1) Anlässlich der Einfuhr der im § 1 genannten Waren ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe den Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 nicht übersteigen darf. Der Beitragssatz wird vom Milchwirtschaftsfonds durch allgemein verbindliche Anordnung festgestellt. Ein Beschuß des Milchwirtschaftsfonds über den Beitragssatz darf nur kundgemacht werden, wenn er vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und vom Bundesminister für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages versagt wird.

§ 62. Die Kommissionen haben die Fondsmittel unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten.

§ 63. (1) Zur Ausübung des Aufsichtsrechtes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu den Sitzungen der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse einzuladen; er kann sich durch Bedienstete seines Bundesministeriums vertreten lassen. Weiters sind die Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen einzuladen, die sich durch je einen Bediensteten ihres Bundesministeriums vertreten lassen können. Den genannten Bundesministern beziehungsweise ihren Vertretern kommt bei den Sitzungen beratende

Vorgeschlagener Text**62. § 60 Abs. 5 lautet:**

„(5) Der Milchwirtschaftsfonds kann für Untersuchungen und Begutachtungen, die in seinen Laboratorien im Zuge der Qualitätskontrolle (§ 17) und im Zuge von Verfahren durchgeführt werden, Gebühren erheben, die durch Verordnung (§ 59) entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt hiebei auflaufenden Kosten festzulegen sind. Zur Entrichtung der Gebühren sind im Falle der Betriebsproben die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, im übrigen die Parteien des Verfahrens verpflichtet. Die Kosten der Untersuchung von Marktproben hat der Milchwirtschaftsfonds aus eigenen Mitteln zu tragen. Für die Erhebung von Gebühren gelten die Bestimmungen über die Verwaltungskostenbeiträge sinngemäß.“

63. § 61 Abs. 1 lautet:

„(1) Anlässlich der Einfuhr der im § 1 genannten Waren ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe den Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 nicht übersteigen darf. Der Beitragssatz ist vom Milchwirtschaftsfonds durch Verordnung (§ 59) festzulegen, wobei als Bemessungsgrundlage der Zollwert der Waren oder, sofern für die Waren eine Abgabe, für die der Zollwert nicht die Bemessungsgrundlage bildet, vorgesehen ist, die gemäß § 5 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Grundlage heranzuziehen ist. Ein Beschuß des Milchwirtschaftsfonds über den Beitragssatz darf nur kundgemacht werden, wenn er vom Bundesminister für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages versagt wird.“

64. § 62 lautet:

„**§ 62.** Die Organe der Fonds haben die Fondsmittel unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten.“

65. § 63 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Ausübung des Aufsichtsrechtes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu den Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse einzuladen; er kann sich durch Bedienstete seines Bundesministeriums vertreten lassen. Weiter sind die Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen einzuladen, die sich durch je einen Bediensteten ihres Bundesministeriums vertreten lassen können. Den genannten Bundesministern beziehungsweise ihren Vertretern kommt bei den Sitzungen beratende Stimme zu. Ihnen

Geltende Fassung

80

Stimme zu. Ihnen sind die Protokolle über die Sitzungen der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse vorzulegen.

§ 64. Die Mitglieder der Kommissionen, deren Ersatzmitglieder, die Angestellten der Fonds sowie allenfalls herangezogene Sachverständige dürfen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

§ 66. (1) Die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes benötigten personenbezogenen Daten dürfen von den Fonds automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden. Dasselbe gilt für die Personalverwaltung der Fonds.

§ 68. (1) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von Ausgleichsbeiträgen und Verwaltungskostenbeiträgen haben die Fonds die Zahlungsverpflichtung durch Bescheid vorzuschreiben. Die durch Bescheid rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichsbeiträge, Verwaltungskostenbeiträge und Leistungen gemäß § 33 Abs. 3 vorletzter Satz, Abs. 7 und 8 und § 44 Abs. 2 und 3 sind im Verwaltungsweg einzubringen.

(2) Die Bescheide der Fonds über die Festsetzung von Zuschüssen unterliegen keinem ordentlichen Rechtsmittel; ebenso die Bescheide des Milchwirtschaftsfonds in den Angelegenheiten des § 16 Abs. 9 erster Satz sowie die Bescheide des Getreidewirtschaftsfonds in den Angelegenheiten des § 28 Abs. 3, 4 und 6, des § 29 Abs. 1 und 4, des § 33 Abs. 3 zweiter und fünfter Satz und des § 44 Abs. 2. Gegen sonstige Bescheide ist die Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

Vorgeschlagener Text

80

sind die Protokolle über die Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse vorzulegen.“

66. § 64 entfällt.

67. § 65 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Fonds sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit von den Verwaltungsstrafbehörden und Gerichten über den Ausgang der bei ihnen auf Grund dieses Bundesgesetzes anhängigen Strafverfahren zu verständigen.“

68. § 66 Abs. 1 lautet:

„(1) Die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes benötigten personenbezogenen Daten dürfen von den Fonds automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden. Dasselbe gilt für die Personalverwaltung und Haushaltsgebarung der Fonds.“

69. § 68 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von Ausgleichs-, Transportkosten- und Verwaltungskostenbeiträgen haben die Fonds die Zahlungsverpflichtung durch Bescheid vorzuschreiben. Die durch Bescheid rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichs-, Transportkosten- und Verwaltungskostenbeiträge sind im Verwaltungsweg einzubringen.

(2) Die Bescheide der Fonds über die Festsetzung von Zuschüssen unterliegen keinem ordentlichen Rechtsmittel; ebenso die Bescheide des Milchwirtschaftsfonds in Angelegenheiten des § 16 Abs. 9 erster Satz sowie die Bescheide des Getreidewirtschaftsfonds in Angelegenheiten des § 28 Abs. 3, 4 und 6, des § 29 Abs. 1 und 4. Gegen sonstige Bescheide ist die Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zulässig.“

Geltende Fassung

§ 70. Das sich aus der zusätzlichen Absatz- und Verwertungsmenge ergebende gesamte Finanzierungserfordernis ist wie folgt zu bedecken:

Im Umfang des Anteiles,

1. welcher jener Milchmenge entspricht, die den Inlandsabsatz um 16% übersteigt, durch Mittel des Bundes;
2. welcher einer Milchmenge entspricht, die den Inlandsabsatz um weitere 0 bis 6% übersteigt, durch Mittel aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag (§ 71 Abs. 1), sofern nicht § 77 Abs. 1 vorletzter oder letzter Satz zur Anwendung kommt;
3. welcher jener Milchmenge entspricht, die darüber hinaus von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben übernommen wird, durch Mittel aus dem zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag (§ 71 Abs. 2).

Bei der Festsetzung der Absatzförderungsbeiträge vor Beginn des Wirtschaftsjahres (§ 77 Abs. 1 erster Satz) ist an Stelle des Inlandsabsatzes von der Bedarfsmenge (§ 74 Abs. 2) auszugehen. In der Folge ist bei Neufestsetzungen der Absatzförderungsbeiträge (§ 77 Abs. 5) ein auf Grund des bereits bekannten tatsächlichen Inlandsabsatzes und einer sich allenfalls abzeichnenden Tendenz ermittelter vorläufiger Inlandsabsatz heranzuziehen.

Vorgeschlagener Text

70. § 70 lautet:

„**§ 70.** Das sich aus der zusätzlichen Absatz- und Verwertungsmenge ergebende gesamte Finanzierungserfordernis ist wie folgt zu bedecken:

Im Umfang des Anteiles,

1. welcher jener Milchmenge entspricht, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festgelegt wurde und den Inlandsabsatz bis 16% übersteigt, durch Mittel des Bundes;
2. welcher einer Milchmenge entspricht, die den Inlandsabsatz um weitere 0 bis 6% übersteigt, und welcher zur Bedeckung der Prämievorauszahlung und Gewährung der Lieferrücknahmeprämie (§ 73 Abs. 10 und 11) erforderlich ist, durch Mittel aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag (§ 71 Abs. 1), sofern nicht § 77 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz zur Anwendung kommt;
3. welcher jener Milchmenge entspricht, die darüber hinaus von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben übernommen wird, durch Mittel aus dem zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag (§ 71 Abs. 2).

Bei der Festsetzung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages vor Beginn des Wirtschaftsjahres (§ 77 Abs. 1 erster Satz) ist an Stelle des Inlandsabsatzes von der Bedarfsmenge (§ 74 Abs. 2) auszugehen. In der Folge ist bei der Neufestsetzung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages (§ 77 Abs. 5) ein auf Grund des bereits bekannten tatsächlichen Inlandsabsatzes und einer sich allenfalls abzeichnenden Tendenz ermittelter vorläufiger Inlandsabsatz heranzuziehen.“

71. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„**§ 70a.** (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bis 31. Mai für das am folgenden 1. Juli beginnende Wirtschaftsjahr (in der Folge „nächstes Wirtschaftsjahr“) durch Verordnung die Höhe des Bundesanteiles (§ 70 Z 1) festzusetzen.

(2) Der Prozentsatz des Bundesanteiles ist dabei unter Berücksichtigung einer voraussichtlichen Entwicklung der Anlieferung und des Inlandsabsatzes an Milch in bearbeiteter und verarbeiteter Form sowie der für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft voraussichtlich anfallenden Waren und der dafür erforderlichen Mittel für das nächste Wirtschaftsjahr der-

Geltende Fassung

Vorgeschlagener Text

§ 71.

(3) Ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag ist nicht zu entrichten für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die auf einer Alm und auf der Futtergrundlage dieser Alm — ausgenommen bei Vorliegen eines Elementarereignisses — erzeugt werden. Ein allgemeiner Absatzförderungsbeitrag ist ferner nicht zu entrichten für Butter, die auf Almen erzeugt wird und für die von derselben Alm eine entsprechende Menge an Käse übernommen wird. Als Almen gelten Grünlandflächen,

1. die infolge ihrer Höhenlage und klimatischen Verhältnisse nur im Sommer und getrennt von den Heimgütern der auf ihnen gehaltenen Milchkühe bewirtschaftet werden und
2. von denen die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch unmittelbar an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder eine Sammelstelle erfolgt oder Milch und Erzeugnisse aus Milch unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden;

Der Zeitraum der Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch einschließlich deren Abgabe unmittelbar an Verbraucher darf während einer Alpperiode 120 Tage nicht überschreiten. Verfügungsberichtigte über Almen mit Milchkuhhaltung haben Beginn und Ende der Alpperiode, die auf der Alm vorhandene Futterfläche und die Anzahl der aufgetriebenen Milchkühe, gegliedert nach

art festzusetzen, daß mit den für diese Zwecke verfügbaren Bundesmitteln das Auslangen gefunden werden kann.

(3) Der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds hat Unterlagen betreffend die voraussichtliche Entwicklung der Anlieferung und des Inlandsabsatzes an Milch in bearbeiteter und verarbeiteter Form sowie der für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft voraussichtlich anfallenden Waren und der dafür insgesamt erforderlichen Mittel für das nächste Wirtschaftsjahr dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft rechtzeitig bekanntzugeben.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat diese Unterlagen des Geschäftsführers des Milchwirtschaftsfonds der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag sowie dem Österreichischen Gewerkschaftsbund so zeitgerecht zu übermitteln, daß diesen Stellen bis zur Anhörung nach Abs. 1 mindestens drei volle Werkstage zur Verfügung stehen.“

72. § 71 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag ist nicht zu entrichten für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die auf einer Alm und auf der Futtergrundlage dieser Alm — ausgenommen bei Vorliegen eines Elementarereignisses — erzeugt werden. Ein allgemeiner Absatzförderungsbeitrag ist ferner nicht zu entrichten für Butter, die auf Almen erzeugt wird und für die von derselben Alm eine entsprechende Menge an Käse übernommen wird. Als Almen gelten Grünlandflächen,

1. die infolge ihrer Höhenlage und klimatischen Verhältnisse nur im Sommer und getrennt von den Heimgütern der auf ihnen gehaltenen Milchkühe bewirtschaftet werden und
2. von denen die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch unmittelbar an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder eine Sammelstelle erfolgt oder Milch und Erzeugnisse aus Milch unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden.

Der Zeitraum der Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch einschließlich deren Abgabe unmittelbar an Verbraucher darf während einer Alpperiode 120 Tage nicht überschreiten. Beginnt die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch einschließlich deren Abgabe unmittelbar an Verbraucher nach dem 30. Juni, so darf dieser Zeitraum den 15. Oktober nicht überschreiten. Ver-

Geltende Fassung

deren Eigentümern, mittels eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu melden, der eine Durchschrift dieser Meldung an den Milchwirtschaftsfonds weiterzuleiten hat.

§ 71.

(5) Der Fonds hat milcherzeugenden Betrieben die Begünstigungen, die sich aus Abs. 3 ergeben, für die Dauer von drei Wirtschaftsjahren durch Bescheid zu entziehen, wenn

1. Milch und Erzeugnisse aus Milch, die gemäß Abs. 3 unmittelbar an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert oder an eine Sammelstelle gebracht oder unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden, nicht oder nicht zur Gänze auf einer Alm oder nicht auf der Futtergrundlage dieser Alm — ausgenommen bei Vorliegen eines Elementarereignisses — erzeugt wurden,
2. Milch und Erzeugnisse aus Milch von einer Alm vor dem gemeldeten Beginn oder nach dem gemeldeten Ende der Alpperiode oder über den für die Alpperiode höchstzulässigen Zeitraum von 120 Tagen hinaus geliefert oder unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden,
3. Milch oder Erzeugnisse aus Milch von einer Alm ohne Meldung gemäß Abs. 3 letzter Satz geliefert oder abgegeben werden oder die Meldung des Verfügungsberechtigten unrichtige oder unvollständige Angaben enthält.

Vorgeschlagener Text

fügungsberechtigte über Almen mit Milchkuhhaltung haben Beginn und Ende der Alpperiode, die auf der Alm vorhandene Futterfläche und die Anzahl der aufgetriebenen Milchkühe, gegliedert nach deren Eigentümern, mittels eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu melden, der eine Durchschrift dieser Meldung innerhalb von sieben Tagen an den Milchwirtschaftsfonds weiterzuleiten hat. Die Befreiung vom zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag wird für den über die Alm Verfügungsberechtigten mit dem Tag wirksam, an dem seine Meldung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingelangt ist, frühestens jedoch mit dem Tag des Almauftriebs. Wenn diese Meldung innerhalb von drei Tagen nach Almauftrieb beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingelangt ist, gilt die Befreiung vom zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag rückwirkend ab dem Tag des Almauftriebs. Wenn der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb diese Meldung nicht innerhalb von sieben Tagen an den Milchwirtschaftsfonds weiterleitet, hat der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für die Zeit bis zur Weiterleitung der Meldung an den Milchwirtschaftsfonds den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag an den Milchwirtschaftsfonds zu berechnen und zu leisten, darf jedoch mit diesen Beiträgen den Milcherzeuger nicht belasten.“

73. § 71 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Milchwirtschaftsfonds hat milcherzeugenden Betrieben die Begünstigungen, die sich aus Abs. 3 ergeben, für die Dauer von drei Wirtschaftsjahren durch Bescheid zu entziehen, wenn

1. Milch und Erzeugnisse aus Milch, die gemäß Abs. 3 unmittelbar an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert oder an eine Sammelstelle gebracht oder unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden, nicht oder nicht zur Gänze auf einer Alm oder nicht auf der Futtergrundlage dieser Alm — ausgenommen bei Vorliegen eines Elementarereignisses — erzeugt wurden,
2. Milch und Erzeugnisse aus Milch nicht unmittelbar an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder eine Sammelstelle geliefert wurden,
3. die Meldung des Verfügungsberechtigten nach Abs. 3 unrichtige oder unvollständige Angaben enthält.“

Geltende Fassung

§ 73. (1) Die Einzelrichtmenge ist diejenige Milchmenge, für deren Übernahme durch einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger in einem Wirtschaftsjahr ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag nicht zu entrichten ist. Die Einzelrichtmenge bemisst sich in Kilogramm und ist erforderlichenfalls auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Milchmenge aufzurunden. Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden großjährigen Kinder und Wahlkinder sind innerhalb eines Einzugsgebietes zusammenzuzählen. Dasselbe gilt, wenn auf ein und demselben landwirtschaftlichen Betrieb mehrere Einzelrichtmengen bestehen, für alle Milcherzeuger dieses Betriebes. Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden großjährigen Kinder und Wahlkinder sind im Falle eines Antrages der Verfügungsberechtigten zusammenzuzählen, wenn deren landwirtschaftliche Betriebe nicht im selben Einzugsgebiet, jedoch im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Gerichtsbezirken liegen. Solche Anträge sind von allen Verfügungsberechtigten über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bei sonstiger Unwirksamkeit zu unterfertigen. In den Anträgen ist von den Antragstellern jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzugeben, der hinsichtlich der gemeinsamen Verrechnung der Absatzförderungsbeiträge und der Ab-Hof-Pauschale als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gelten soll, wobei diesem von allen anderen betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die zur gemeinsamen Verrechnung erforderlichen Unterlagen umgehend zur Verfügung zu stellen sind. Der Antrag ist im Wege des für die Verrechnung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes beim Milchwirtschaftsfonds bis 30. Juni jenes Wirtschaftsjahres einzubringen, ab dem er für die gemeinsame Verrechnung gelten soll. Die gemeinsame Verrechnung endet

1. bei Wegfall der Voraussetzungen für die gemeinsame Verrechnung oder
2. bei Widerruf durch mindestens einen der Verfügungsberechtigten

mit dem auf den Wegfall der Voraussetzungen oder auf das Einlangen der Widerrufserklärung beim Milchwirtschaftsfonds folgenden Wirtschaftsjahr. Der Milchwirtschaftsfonds hat alle Verfügungsberechtigten über die von der gemeinsamen Verrechnung betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie alle betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe über die gestellten Anträge und die Beendigung der gemeinsamen Verrechnung zu verständigen.

Vorgeschlagener Text

74. § 73 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 73. (1) Die Einzelrichtmenge ist diejenige Milchmenge, für deren Übernahme durch einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger in einem Wirtschaftsjahr ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag nicht zu entrichten ist. Die Einzelrichtmenge bemisst sich in Kilogramm und ist erforderlichenfalls auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Milchmenge aufzurunden. Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder sind innerhalb eines Einzugsgebietes zusammenzuzählen. Dasselbe gilt, wenn auf ein und demselben landwirtschaftlichen Betrieb mehrere Einzelrichtmengen bestehen, für alle Milcherzeuger dieses Betriebes. Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder sind im Falle eines Antrages der Verfügungsberechtigten zusammenzuzählen, wenn deren landwirtschaftliche Betriebe nicht im selben Einzugsgebiet, jedoch im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Verwaltungsbezirken liegen. Solche Anträge sind von allen Verfügungsberechtigten über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bei sonstiger Unwirksamkeit zu unterfertigen. In den Anträgen ist von den Antragstellern jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzugeben, der hinsichtlich der gemeinsamen Verrechnung der Absatzförderungsbeiträge und der Abhofpauschale als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gelten soll, wobei diesem von allen anderen betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die zur gemeinsamen Verrechnung erforderlichen Unterlagen umgehend zur Verfügung zu stellen sind. Der Antrag ist im Wege des für die Verrechnung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes beim Milchwirtschaftsfonds bis 30. Juni jenes Wirtschaftsjahres einzubringen, ab dem er für die gemeinsame Verrechnung gelten soll. Die gemeinsame Verrechnung endet

1. bei Wegfall der Voraussetzungen für die gemeinsame Verrechnung oder
2. bei Widerruf durch mindestens einen der Verfügungsberechtigten

mit dem auf den Wegfall der Voraussetzungen oder auf das Einlangen der Widerrufserklärung beim Milchwirtschaftsfonds folgenden Wirtschaftsjahr. Der Milchwirtschaftsfonds hat alle Verfügungsberechtigten über die von der gemeinsamen Verrechnung betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie alle betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe über die gestellten Anträge und die Beendigung der gemeinsamen Verrechnung zu verständigen. Weiter ist die Einzelrichtmenge eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen

Geltende Fassung

(2) Die Einzelrichtmenge steht — nach Maßgabe des Abs. 5 — dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über einen milcherzeugenden Betrieb zu. Geht das Verfügungsberechtigte auf einen anderen über, so bleibt die Einzelrichtmenge bestehen, sofern der Betrieb weiterhin selbständig bewirtschaftet wird oder bewirtschaftbar ist. Ist der Verfügungsberechtigte Pächter, so steht ihm die Einzelrichtmenge nur dann zu, wenn außerdem die Pachtdauer mindestens ein Wirtschaftsjahr beträgt und er alle vor Beginn des Pachtverhältnisses zum milcherzeugenden Betrieb gehörenden Flächen pachtet; zu diesen Flächen gehören nicht Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten, die sich der Verpächter zurück behalten hat. Wenn ein bisher einheitlich bewirtschafteter Betrieb in mehrere selbständig bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt wird oder wenn bisher gemeinsam bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt werden, ist die Einzelrichtmenge entsprechend einer Vereinbarung aufzuteilen, die spätestens ein Jahr nach dieser Aufteilung geschlossen wurde; sie wird mit dem auf die Bekanntgabe der Vereinbarung an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Bis dahin oder mangels einer solchen Vereinbarung ist die Einzelrichtmenge gleichmäßig aufzuteilen. Sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, bleibt die Einzelrichtmenge von Wirtschaftsjahr zu Wirtschaftsjahr gleich (Wahrungsmenge). Ist die Gesamt richtmenge eines Wirtschaftsjahrs niedriger als die Gesamt richtmenge des Wirtschaftsjahres 1978/79, so unterliegt jedoch die Wahrungsmenge in diesem Jahr einer Änderung im selben Verhältnis.

Vorgeschlagener Text

Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder auf Antrag der Verfügungsberechtigten auf einen anderen Betrieb dieser Personen, für den keine Einzelrichtmenge besteht, zu übertragen, wenn deren landwirtschaftliche Betriebe nicht im selben Einzugsgebiet, jedoch im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Verwaltungsbezirken liegen. Für diesen Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen betreffend die gemeinsame Verrechnung sinngemäß.

(2) Die Einzelrichtmenge steht dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über einen milcherzeugenden Betrieb zu. Geht das Verfügungsberechtigte auf einen anderen über, so bleibt die Einzelrichtmenge bestehen, sofern der Betrieb weiterhin selbständig bewirtschaftet wird oder bewirtschaftbar ist. Ist der Verfügungsberechtigte Pächter, so steht ihm die Einzelrichtmenge nur dann zu, wenn außerdem die Pachtdauer mindestens ein Wirtschaftsjahr beträgt und er alle vor Beginn des Pachtverhältnisses zum milcherzeugenden Betrieb gehörenden Flächen pachtet; zu diesen Flächen gehören nicht Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten, die sich der Verpächter zurück behalten hat. Wenn ein bisher einheitlich bewirtschafteter Betrieb in mehrere selbständig bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt wird oder wenn bisher gemeinsam bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt werden, ist die Einzelrichtmenge entsprechend einer Vereinbarung aufzuteilen, die spätestens ein Jahr nach dieser Aufteilung geschlossen wurde; sie wird mit dem auf die Bekanntgabe der Vereinbarung an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Kommt innerhalb eines Jahres nach der vorgenannten Aufteilung eine Vereinbarung nicht zustande, so ist die Einzelrichtmenge in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand der aufgeteilten Betriebe gehörigen Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden. Bis zur endgültigen Aufteilung der Einzelrichtmenge wird diese gleichmäßig aufgeteilt. Sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, bleibt die Einzelrichtmenge von Wirtschaftsjahr zu Wirtschaftsjahr gleich (Wahrungsmenge).“

75. Nach § 73 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Wenn ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb alle zum Grundbestand dieses Betriebes gehörenden Futterflächen mit schriftlichem Vertrag für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre an mehrere verpachtet, so kann die Einzelrichtmenge für die Dauer der Pachtverhältnisse auf die landwirtschaftlichen Betriebe der Pächter übertragen werden, wenn zumindest ein Pächter auch das Wirtschaftsgebäude pachtet und dieses weiterhin von

Geltende Fassung**Vorgeschlagener Text**

86

599 der Beilagen

einem Pächter selbständig bewirtschaftet wird oder bewirtschaftbar ist. Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten kann sich der Verpächter zurückbehalten. Die Einzelrichtmenge ist an die Pächter in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand des verpachteten Betriebes gehörenden Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden, wobei die einzelnen Teilmengen jeweils zur Gänze durch zwölf teilbar sein müssen und in Summe die bisherige Einzelrichtmenge nicht übersteigen dürfen. Die Übertragung der Einzelrichtmenge ist an die nach der Einzugsgebietsregelung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mittels eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes zu melden. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zu bestätigen, daß die angegebenen Pachtverträge über die angegebenen Pachtflächen bei ihnen gemeldet wurden und daß es sich bei diesen Pachtflächen um alle zum Grundbestand des verpachteten Betriebes gehörenden Flächen einschließlich Wirtschaftsgebäude handelt und der Verpächter sich höchstens Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten zurückbehalten hat. Diese Bestätigung ist nur gültig, wenn sie bei der Vorlage an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht älter als sechs Monate ist. Die Sozialversicherungsanstalt hat die zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe zu verständigen, wenn die angegebenen Pachtverträge wieder aufgelöst werden. Der eingereichte Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge an dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während dieses Wirtschaftsjahres von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert und auch keine Mengen im Rahmen des Ab-Hof-Verkaufes gemäß § 16 verrechnet, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden. Jede Zusammenlegung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt, ist unwirksam. Mit Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem zumindest eines der Pachtverhältnisse aufgelöst wird, oder das Wirtschaftsgebäude weder von einem Pächter selbständig bewirtschaftet wird noch für einen Pächter bewirtschaftbar ist, fallen die Einzelrichtmengen in dem Ausmaß, in dem sie übergegangen sind, höchstens aber in dem dann bestehenden Ausmaß wieder zurück.“

Geltende Fassung**§ 73.**

(3) Ferner erlischt die Wahrungsmenge mit Beginn eines Wirtschaftsjahres, wenn im Basiszeitraum keine Milch geliefert wurde oder wenn der Milcherzeuger nachweislich die Milcherzeugung auf Dauer eingestellt hat.

(4) Abweichend von Abs. 3 unterliegt die Wahrungsmenge während der Stillegungsfrist keiner Veränderung, wenn der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Stillegung vor deren Beginn an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb unter Verwendung von vom Fonds aufzulegenden Formblättern mitteilt. Die Stillegung ist ab dem Einlangen der Mitteilung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Stillegung bedeutet, daß der Verfügungsberechtigte die Milcherzeugung — ausgenommen die Haltung einer Milchkuh und die Verwendung der von dieser Kuh stammenden Milch ausschließlich für Zwecke der Selbstversorgung — sowie die Abgabe von Milch (§ 1 Abs. 1) und Erzeugnisse aus Milch (§ 1 Abs. 2) für mindestens zwei Wirtschaftsjahre (Stillegungsfrist) einzustellen hat. Diese Verpflichtung gilt für alle über den Betrieb Verfügungsberechtigten. Für die Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung gilt § 75 Abs. 6 sinngemäß. Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen können während der Stillegungsfrist nicht auf den Betrieb übertragen werden. Während der Stillegungsfrist abgegebene Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch gelten als über die dem Milcherzeuger zustehende Einzelrichtmenge hinaus abgegebene Mengen. Die Stillegung endet frühestens nach Ablauf von zwei Wirtschaftsjahren sowie zu Beginn eines darauffolgenden Kalendermonates, wenn der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Wiederaufnahme der Milcherzeugung und Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mittels von vom Fonds aufzulegenden Formblättern mitteilt. Die Beendigung der Stillegung ist ab dem Einlangen der Mitteilung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Beginnt oder endet die Stillegung nicht am 1. Juli, so steht die Einzelrichtmenge für den jeweiligen Teil des Wirtschaftsjahres in einem aliquoten Teil zu; für die Jahresabrechnung gilt der Durchschnittssatz gemäß § 80 Abs. 3.

(5) Die Einzelrichtmenge geht in folgenden Fällen auf einen anderen Betrieb über:

Vorgeschlagener Text**76. § 73 Abs. 3 bis 5 lauten:**

„(3) Die Wahrungsmenge erlischt mit Beginn eines Wirtschaftsjahres, wenn im Basiszeitraum keine Milch geliefert wurde oder wenn der Milcherzeuger die Milcherzeugung auf Dauer eingestellt hat. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen im Basiszeitraum infolge eines Elementarereignisses keine Milch geliefert wurde; in diesen Fällen erlischt die Wahrungsmenge nur dann, wenn in zwei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren keine Milch geliefert wurde.

(4) Abweichend von Abs. 3 unterliegt die Wahrungsmenge während der Stillegungsfrist keiner Veränderung, wenn der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Stillegung vor deren Beginn an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb unter Verwendung von vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblättern mitteilt. Die Stillegung ist ab dem Einlangen der Mitteilung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Stillegung bedeutet, daß der Verfügungsberechtigte die Milcherzeugung — ausgenommen die Haltung einer Milchkuh und die Verwendung der von dieser Kuh stammenden Milch ausschließlich für Zwecke der Selbstversorgung — sowie die Abgabe von Milch (§ 1 Abs. 1) und Erzeugnissen aus Milch (§ 1 Abs. 2) für mindestens zwei Wirtschaftsjahre (Stillegungsfrist) einzustellen hat. Diese Verpflichtung gilt für alle über den Betrieb Verfügungsberechtigten. Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen können während der Stillegungsfrist nicht auf den Betrieb übertragen werden. Während der Stillegungsfrist abgegebene Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch gelten als über die dem Milcherzeuger zustehende Einzelrichtmenge hinaus abgegebene Mengen. Die Stillegung endet frühestens nach Ablauf von zwei Wirtschaftsjahren sowie zu Beginn eines darauffolgenden Kalendermonates, wenn der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Wiederaufnahme der Milcherzeugung und Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mittels von vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblättern mitteilt. Die Beendigung der Stillegung ist ab dem Einlangen der Mitteilung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Beginnt oder endet die Stillegung nicht am 1. Juli, so steht die Einzelrichtmenge für den jeweiligen Teil des Wirtschaftsjahres in einem aliquoten Teil zu; für die Jahresabrechnung gilt § 80 Abs. 3.

(5) Der Milchwirtschaftsfonds hat — unbeschadet der Inanspruchnahme der Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 65 Abs. 2 — durch seine Kontrollorgane

Geltende Fassung

1. Wenn zwei oder mehrere Betriebe mit Einzelrichtmengen für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre schriftlich vereinbaren, daß die Milcherzeugung — ausgenommen zur Selbstversorgung — ausschließlich von einem, die Jungviehaufzucht ausschließlich bei den anderen Betrieben erfolgt (Partnerschaftsbetriebe), so gehen die Einzelrichtmengen für die Dauer des Partnerschaftsverhältnisses auf den die Milchlieferung übernehmenden Betrieb über. Sofern das Partnerschaftsverhältnis vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres aufgelöst wird, gilt die Einzelrichtmenge rückwirkend als mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres nicht übergegangen. Die Partnerschaftsverträge sind vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dem Milchwirtschaftsfonds jährlich zu melden. Der Fonds hat bei Vorliegen der Voraussetzungen den Übergang der Einzelrichtmenge zu genehmigen, die Einhaltung der Partnerschaftsverträge durch die Vertragspartner zu überprüfen und die Genehmigung erforderlichenfalls zu widerrufen.
2. Der Milchwirtschaftsfonds hat durch allgemein verbindliche Anordnung die näheren Voraussetzungen festzusetzen, unter denen Eigentumsübertragungen von Futterflächen zur Wirkung haben, daß die Einzelrichtmenge des die Milcherzeugung einstellenden bisherigen Eigentümers ganz oder teilweise nach grünbücherlicher Durchführung auf den oder die neuen Eigentümer übergeht. Nicht übertragene Anteile von Einzelrichtmengen erlöschen zu diesem Zeitpunkt. Gleichzeitig erlischt für den Betrieb des bisherigen Eigentümers die Befugnis zur unmittelbaren Abgabe gemäß § 16. Durch den Übergang können Erhöhungen nur auf ein Höchstmaß der Einzelrichtmenge von 60 000 kg erfolgen. Am Betrieb des bisherigen Eigentümers darf innerhalb von fünf Wirtschaftsjahren ab Verlust der Einzelrichtmenge keine Milch erzeugt werden. Für die Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung gilt § 75 Abs. 6 sinngemäß.

§ 73.

- (6) Jeder Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat dem Milchwirtschaftsfonds bis zum 15. Mai die Summe der in seinem Einzugsgebiet
1. weiterhin bestehendeben Einzelrichtmengen einschließlich der stillgelegten Einzelrichtmengen (Abs. 4),
 2. sämtliche frei gewordenen Einzelrichtmengen,
 3. im Basiszeitraum nicht genützten Anteile von Einzelrichtmengen,
 4. im Basiszeitraum überschrittenen Anteile von Einzelrichtmengen,
 5. im Basiszeitraum gemäß § 71 Abs. 3 erster Satz befreiten Milchmengen,
 6. im Basiszeitraum gemäß § 71 Abs. 3 zweiter Satz befreiten Milchmengen,

Vorgeschlagener Text

die Einhaltung der sich aus Abs. 4 ergebenden Verpflichtungen zu überprüfen. Vom Milchwirtschaftsfonds mit der Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen beauftragten oder ersuchten Organen ist

1. bei Verdacht der Nichteinhaltung der im Rahmen der Stillegung eingegangenen Verpflichtungen der Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen des Betriebes zu gestatten, die der Erzeugung, Lagerung und sonstigen Aufbewahrung von Milch und Erzeugnissen aus Milch dienen oder dienen können,
2. Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben und
3. sind auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen und sonstige maßgebliche Unterlagen, die Informationen über die Erzeugung, Lagerung, sonstige Aufbewahrung, Verwendung und allfällige Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an Dritte über den Betrieb enthalten oder enthalten könnten, vorzulegen und in diese Einsicht zu gewähren.“

77. § 73 Abs. 6 lautet:

- „(6) Jeder Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat dem Milchwirtschaftsfonds bis zum 15. August das Ausmaß der in seinem Einzugsgebiet
1. an die Milcherzeuger mitgeteilten Einzelrichtmengen des laufenden Wirtschaftsjahrs einschließlich der stillgelegten Einzelrichtmengen (Abs. 4),
 2. sämtliche frei gewordenen Einzelrichtmengen,
 3. im Wirtschaftsjahr nicht genützten Anteile von Einzelrichtmengen,
 4. im Wirtschaftsjahr überschrittenen Einzelrichtmengen,
 5. im Wirtschaftsjahr gemäß § 71 Abs. 3 erster Satz befreiten Milchmengen,
 6. im Wirtschaftsjahr gemäß § 71 Abs. 3 zweiter Satz befreiten Milchmengen,

Geltende Fassung

7. im Basiszeitraum gemäß Abs. 4 stillgelegten Einzelrichtmengen,
 8. weiterhin bestehend bleibenden Einzelrichtmengen, bei denen die Wiederaufnahme gemäß Abs. 4 siebenter Satz mitgeteilt wurde,
 ferner die Anzahl der nach den Z 3, 4, 7 und 8 in Betracht kommenden Milchlieferanten zu melden. Ferner hat jeder Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bis zum 15. August die Summe der in seinem Einzugsgebiet im vorangegangenen Wirtschaftsjahr gemäß § 16 abgegebenen und verrechneten Milchmengen sowie die Anzahl der hiefür in Betracht kommenden Milchlieferanten zu melden. Der Fonds kann von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben weitere Meldungen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie für die Beurteilung der in diesem Abschnitt geregelten Angelegenheiten erforderlich sind, einholen. Dies betrifft insbesondere die durch Verpachtung (Abs. 2 dritter Satz), Partnerschaftsverträge (Abs. 5 Z 1) oder Eigentumsübertragungen von Futterflächen (Abs. 5 Z 2) übertragenen Einzelrichtmengen, wobei in der Meldung auch die Anzahl der in Betracht kommenden Milchlieferanten verlangt werden kann. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, die vom Fonds verlangten Meldungen zu erstatten.

§ 73.

(7) Landwirtschaftliche Betriebe, die eine Einzelrichtmenge verloren haben, sind innerhalb von fünf Wirtschaftsjahren vom Erwerb einer Einzelrichtmenge ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen im Basiszeitraum infolge eines Elementarereignisses keine Milch geliefert wurde (Abs. 3).

(8) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben bis 1. Juni 1987 alle Milchlieferanten ihres Einzugsgebietes über die Bestimmungen der freiwilligen Lieferrücknahme schriftlich zu informieren und ihnen die jeweilige Ausgangsmenge (Abs. 9) sowie insbesondere die möglichen Stufen für die erklärte Lieferrücknahmemenge und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen (Abs. 10 und 11) mitzuteilen. Milcherzeuger erhalten über schriftlichen Antrag an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder an den Milchwirtschaftsfonds für die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme eine Prämie (Lieferrücknahmeprämie). Der Milchwirtschaftsfonds hat bei ihm einlangende Anträge unverzüglich an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb weiterzuleiten. Antragsberechtigt sind jene Milcherzeuger, mit denen der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Zeitpunkt der Antragstellung eine Abrechnung für die von ihrem Betrieb (Lieferrücknahmebetrieb) übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch vornimmt. Für den Antrag sind vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegende Formblätter zu verwenden. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben den Milcherzeugern die erfolgte Antragstellung zu bestätigen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist, bis 15. Juli jenes

Vorgeschlagener Text

7. im Wirtschaftsjahr gemäß Abs. 4 stillgelegten Einzelrichtmengen,
 8. weiterhin bestehend bleibenden Einzelrichtmengen, bei denen die Wiederaufnahme gemäß Abs. 4 siebenter Satz mitgeteilt wurde,
 zu melden. Ferner haben sie die Anzahl der nach den Z 3, 4, 7 und 8 in Betracht kommenden Milchlieferanten zu melden. Darüber hinaus hat jeder Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bis zum 15. August die Summe der in seinem Einzugsgebiet im vorangegangenen Wirtschaftsjahr gemäß § 16 abgegebenen und verrechneten Milchmengen sowie die Anzahl der hiefür in Betracht kommenden Milchlieferanten zu melden. Der Milchwirtschaftsfonds kann von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben weitere Meldungen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie für die Beurteilung der in diesem Abschnitt geregelten Angelegenheiten erforderlich sind, einholen. Dies betrifft insbesondere den durch Verpachtung (Abs. 2 dritter Satz und 2a) oder durch sonstige gesetzlich anerkannte Möglichkeiten zulässigen Übergang von Einzelrichtmengen oder Anteilen von Einzelrichtmengen, wobei in der Meldung auch die Anzahl der in Betracht kommenden Milchlieferanten verlangt werden kann. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, die vom Milchwirtschaftsfonds verlangten Meldungen zu erstatten.“

78. § 73 Abs. 7 entfällt.

79. § 73 Abs. 8 bis 11 lauten:

„(8) Milcherzeuger erhalten über schriftlichen Antrag an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder an den Milchwirtschaftsfonds für die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme eine Prämie (Lieferrücknahmeprämie). Der Milchwirtschaftsfonds hat bei ihm einlangende Anträge unverzüglich an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb weiterzuleiten. Antragsberechtigt sind jene Milcherzeuger, mit denen der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Zeitpunkt der Antragstellung eine Abrechnung für die von ihrem Betrieb (Lieferrücknahmebetrieb) übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch vornimmt. Für den Antrag sind vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegende Formblätter zu verwenden. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben den Milcherzeugern die erfolgte Antragstellung zu bestätigen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist, bis 15. Juli jenes

Geltende Fassung

Antragstellung eine Abrechnung für die von ihrem Betrieb (Lieferrücknahmebetrieb) übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch vornimmt. Für den Antrag sind vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegende Formblätter zu verwenden. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben den Milcherzeugern die erfolgte Antragstellung zu bestätigen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist, bis 15. Juli 1987 beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder beim Milchwirtschaftsfonds eingebracht wurde und die sonstigen Voraussetzungen für eine Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme erfüllt sind. Kann diese Bestätigung nicht erteilt werden, sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Im Antrag haben die Milcherzeuger ihre Bereitschaft zu erklären, ihre Anlieferung für das Wirtschaftsjahr 1987/88 um mindestens 5, 6, 7, 8, 9 und 10 vH gegenüber der Ausgangsmenge zu verringern. Die um die erklärte Kürzung verringerte Menge ist die erklärte Lieferrücknahmemenge.

(9) Die Ausgangsmenge ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{a + b}{2}$$

Hiebei ist:

- a = die im Wirtschaftsjahr 1984/85 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge;
- b = die im Wirtschaftsjahr 1985/86 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge.

Ist die Einzelrichtmenge des Lieferrücknahmebetriebes im Wirtschaftsjahr 1987/88 kleiner als dessen berechnete Ausgangsmenge, gilt diese Einzelrichtmenge als Ausgangsmenge. Bei der Berechnung der Ausgangsmenge sind die §§ 72 und 73 Abs. 1 dritter und vierter Satz anzuwenden.

Vorgeschlagener Text

Wirtschaftsjahrs, für das die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme beabsichtigt ist, beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder beim Milchwirtschaftsfonds eingebracht wurde und die sonstigen Voraussetzungen für eine Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme erfüllt sind. Kann diese Bestätigung nicht erteilt werden, sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Im Antrag haben die Milcherzeuger ihre Bereitschaft zu erklären, ihre Anlieferung für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr um mindestens 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 vH gegenüber der Ausgangsmenge zu verringern. Die um die erklärte Kürzung verringerte Menge ist die erklärte Lieferrücknahmemenge. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben bis 1. Juni alle Milchlieferanten ihres Einzugsgebietes über die Bestimmungen der freiwilligen Lieferrücknahme schriftlich zu informieren und ihnen die jeweilige Ausgangsmenge (Abs. 9) sowie insbesondere die möglichen Stufen für die erklärte Lieferrücknahmemenge und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen (Abs. 10 und 11) mitzuteilen.

(9)

1. Die Ausgangsmenge ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{a + b}{2}$$

Hiebei ist:

- a = die im Wirtschaftsjahr 1984/85 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge;
 - b = die im Wirtschaftsjahr 1985/86 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge.
2. Ist die Einzelrichtmenge des Lieferrücknahmebetriebes in jenem Wirtschaftsjahr, in dem eine Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme erfolgt, kleiner als dessen berechnete Ausgangsmenge, gilt diese Einzelrichtmenge als Ausgangsmenge.
 3. Für milcherzeugende Betriebe, die nach dem 31. Juli 1984 eine Einzelrichtmenge auf Grund der im 2. Lieferjahr angelieferten Menge unter Abzug jener Liefermenge, für die ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag zu entrichten war, erhielten, gilt die neu erworbene Einzelrichtmenge als Ausgangsmenge.

Geltende Fassung

(10) Im Wirtschaftsjahr 1987/88 sind monatliche Prämienvorauszahlungen auf die Lieferrücknahmeprämie von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben an die an der freiwilligen Lieferrücknahme teilnehmenden Milcherzeuger zu leisten, mit denen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für den jeweiligen

Vorgeschlagener Text

4. Ist die Einzelrichtmenge des Lieferrücknahmebetriebes in jenem Wirtschaftsjahr, in dem die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme erfolgt, auf Grund eines gesetzlich zulässigen Übergangs von Einzelrichtmengen oder Anteilen von Einzelrichtmengen höher als die diesem Betrieb im Wirtschaftsjahr 1984/85 zustehende Einzelrichtmenge, so ist die Ausgangsmenge für jene Betriebe, von denen die Einzelrichtmenge oder die Anteile von Einzelrichtmengen stammen, gemäß Z 1 zu ermitteln und der Ausgangsmenge des Lieferrücknahmebetriebes zur Gänze bzw. bei Anteilen von Einzelrichtmengen mit dem diesen Anteilen entsprechenden aliquoten Anteil der Ausgangsmenge hinzuzurechnen. Stammt die übergegangene Einzelrichtmenge oder ein übergegangener Anteil der Einzelrichtmenge von einem in Z 3 genannten Betrieb, ist Z 3 bei der Berechnung der Ausgangsmenge für diesen Betrieb sinngemäß anzuwenden.
5. Wenn auf den Lieferrücknahmebetrieb eine Einzelrichtmenge gemäß § 75 übertragen wurde, so ist für den Lieferrücknahmebetrieb zunächst die Ausgangsmenge nach den Z 1 bis 4, 6 und 7 ohne Berücksichtigung der gemäß § 75 übertragenen Einzelrichtmenge zu berechnen. Diese Ausgangsmenge erhöht sich dann abweichend von Z 4 um die auf den Lieferrücknahmebetrieb gemäß § 75 übertragene Einzelrichtmenge, jedoch ohne die erloschene Differenz des § 75 Abs. 1 letzter Satz.
6. Wird nach einer Betriebsteilung auch die Einzelrichtmenge geteilt, so ist zunächst die Ausgangsmenge für beide Betriebe gemeinsam zu berechnen und dann im Verhältnis der Aufteilung der Einzelrichtmengen auf die aufgegliederten Betriebe aufzuteilen, sofern keine einzelbetriebliche Zuordnung der für die Berechnung der Ausgangsmenge maßgeblichen Kriterien möglich ist.
7. Wenn sich während eines Wirtschaftsjahres das Verfügungsrrecht über einen Lieferrücknahmebetrieb und damit während dieses Wirtschaftsjahres auch die gemeinsame Abrechnung mit anderen Betrieben ändert, so wird die Ausgangsmenge in dem Verhältnis auf die jeweiligen Verfügungsberechtigten aufgeteilt, wie es der Zeitdauer des Verfügungsrighetes während dieses Wirtschaftsjahres entspricht.

Bei der Berechnung der Ausgangsmenge sind die §§ 72 und 73 Abs. 1 dritter bis letzter Satz anzuwenden.

(10) Für jedes Wirtschaftsjahr, in dem Lieferrücknahmebetriebe an der freiwilligen Lieferrücknahme teilnehmen, sind monatliche Prämienvorauszahlungen auf die Lieferrücknahmeprämie von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben an die an der freiwilligen Lieferrücknahme teilnehmenden Milcherzeuger zu

Geltende Fassung

Monat eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch vornimmt. Die Höhe der Prämievorauszahlung bemäßt sich nach dem Ausmaß der im Antrag vom Milcherzeuger erklärten Bereitschaft zur Lieferrücknahme gegenüber der Ausgangsmenge. Die Prämievorauszahlung beträgt je Kilogramm übernommener Milch bei einer erklärten Lieferrücknahme von

erklärte Lieferrücknahme	Prämievorauszahlung in Groschen je kg Milch
mindestens 5 vH	25 g
mindestens 6 vH	30 g
mindestens 7 vH	35 g
mindestens 8 vH	40 g
mindestens 9 vH	45 g
mindestens 10 vH	50 g.

Die Prämievorauszahlung ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für die vom Lieferrücknahmebetrieb monatlich übernommenen Mengen bis zum Ende des auf die Übernahme folgenden Kalendermonates, höchstens jedoch bis zum Ausmaß der erklärten Lieferrücknahmemenge zu leisten. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben die Milcherzeuger monatlich darüber zu informieren, welche Restmengen der erklärten Lieferrücknahmemengen auf Grund der bisher erfolgten Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch vom Lieferrücknahmebetrieb für das Wirtschaftsjahr 1987/88 noch verbleiben. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben die für die Prämievorauszahlung zu leistenden Beträge mit den Vorauszahlungen auf den allgemeinen Absatzförderungsbeitrag zu verrechnen. Reichen diese Mittel für die Verrechnung nicht aus, sind die noch offenen Beträge mit den Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag zu verrechnen und allenfalls darüber hinaus erforderliche Beträge rechtzeitig vom Milchwirtschaftsfonds anzufordern. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die Prämievorauszahlungen durchführen, haben darüber Aufzeichnungen zu führen und dem Milchwirtschaftsfonds monatlich Meldung zu erstatten. Hinsichtlich der Verrechnung der Prämievorauszahlung zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds ist die BAO sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagener Text

leisten, mit denen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für den jeweiligen Monat eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch vornimmt. Das Ausmaß der Prämievorauszahlung bemäßt sich nach der im Antrag vom Milcherzeuger erklärten Bereitschaft zur Lieferrücknahme gegenüber der Ausgangsmenge. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bis 31. Mai für das am folgenden 1. Juli beginnende Wirtschaftsjahr durch Verordnung die Prämievorauszahlung in Groschen je kg Milch für erklärte Lieferrücknahmemengen von mindestens 5, 6, 7, 8, 9 und 10 vH in einer solchen Höhe festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der Markterfordernisse im Inland und Ausland das Ziel einer sinnvollen Verminderung der Milchanlieferung zu erwarten ist. Der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds hat die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen für das nächste Wirtschaftsjahr dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft rechtzeitig bekanntzugeben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat diese Unterlagen der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs so zeitgerecht zu übermitteln, daß dieser bis zur Anhörung mindestens drei volle Werkstage zur Verfügung stehen. Die Prämievorauszahlung ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für die vom Lieferrücknahmebetrieb monatlich übernommenen Mengen bis zum Ende des auf die Übernahme folgenden Kalendermonates, höchstens jedoch bis zum Ausmaß der erklärten Lieferrücknahmemenge zu leisten. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben die Milcherzeuger monatlich darüber zu informieren, welche Restmengen der erklärten Lieferrücknahmemengen auf Grund der bisher erfolgten Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch vom Lieferrücknahmebetrieb für das jeweilige Wirtschaftsjahr noch verbleiben. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben die für die Prämievorauszahlung zu leistenden Beträge mit den Vorauszahlungen auf den allgemeinen Absatzförderungsbeitrag zu verrechnen. Reichen diese Mittel für die Verrechnung nicht aus, sind die noch offenen Beträge mit den Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag zu verrechnen und allenfalls darüber hinaus erforderliche Beträge rechtzeitig vom Milchwirtschaftsfonds anzufordern. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die Prämievorauszahlungen durchführen, haben darüber Aufzeichnungen zu führen und dem Milchwirtschaftsfonds monatlich Meldung zu erstatten. Hinsichtlich der Verrechnung der Prämievorauszahlung zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds ist die BAO sinngemäß anzuwenden.

Geltende Fassung

(11) Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 1987/88 bemäßt sich die Höhe der Lieferrücknahmeprämie nach dem tatsächlichen Ausmaß der gegenüber der Ausgangsmenge erfolgten Lieferrücknahme; sowohl die Prämievorauszahlung als auch die Prämie ist aus Mitteln des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages (§ 70 Z 2) zu leisten. Die Lieferrücknahmeprämie beträgt je Kilogramm übernommener Milch bei einer tatsächlichen Lieferrücknahme von

tatsächliche Lieferrücknahme	Prämie in Groschen je kg Milch
mindestens 5 vH	25 g
mindestens 5,5 vH	30 g
mindestens 6,5 vH	35 g
mindestens 7,5 vH	40 g
mindestens 8,5 vH	45 g
mindestens 9,5 vH	50 g
mehr als 10 vH	54 g.

Auf die Lieferrücknahmeprämie sind die für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geleisteten Prämievorauszahlungen anzurechnen. Ein sich zugunsten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mit schuldbefreiender Wirkung gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 an jenen Milcherzeuger zu leisten, mit dem der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch durchführt. Ein sich zu Lasten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist gegenüber dem Milchwirtschaftsfonds gleichzeitig mit den Absatzförderungsbeiträgen für das Wirtschaftsjahr 1987/88 fällig (§ 80 Abs. 1) und kann vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 zur ungeteilten Hand von jedem Milcherzeuger zurückgefordert werden, der für den Lieferrücknahmebetrieb eine Prämievorauszahlung erhalten hat, sowie von deren Rechtsnachfolgern. Hinsichtlich der Verrechnung der Lieferrücknahmeprämie zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds gelten die §§ 80 Abs. 4 und 5 und 82 sowie die BAO sinngemäß.“

§ 73. (12)

2. hinsichtlich der übernommenen Mengen alle nach § 73 Abs. 1 dritter und vierter Satz zu berücksichtigenden Lieferungen zusammenzählen und

Vorgeschlagener Text

(11) Nach Ablauf jedes Wirtschaftsjahres bemäßt sich die Höhe der Lieferrücknahmeprämie nach dem tatsächlichen Ausmaß der gegenüber der Ausgangsmenge erfolgten Lieferrücknahme; sowohl die Prämievorauszahlung als auch die Prämie ist aus Mitteln des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages (§ 70 Z 2) zu leisten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat unter Anwendung der im Abs. 10 festgelegten Bestimmungen bis 31. Mai für das am 1. Juli beginnende neue Wirtschaftsjahr durch Verordnung die Höhe der Lieferrücknahmeprämiengen in Groschen je kg Milch für tatsächliche Lieferrücknahmengen von jeweils mindestens 5 vH, 5,5 vH, 6,5 vH, 7,5 vH, 8,5 vH, 9,5 vH und mehr als 10 vH festzusetzen. Auf die Lieferrücknahmeprämie sind die für das jeweilige Wirtschaftsjahr geleisteten Prämievorauszahlungen anzurechnen. Ein sich zugunsten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mit schuldbefreiender Wirkung gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 an jenen Milcherzeuger zu leisten, mit dem der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch durchführt. Ein sich zu Lasten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist gegenüber dem Milchwirtschaftsfonds gleichzeitig mit den Absatzförderungsbeiträgen für das jeweilige Wirtschaftsjahr fällig (§ 80 Abs. 1) und kann vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 zur ungeteilten Hand von jedem Milcherzeuger zurückgefordert werden, der für den Lieferrücknahmebetrieb eine Prämievorauszahlung erhalten hat, sowie von deren Rechtsnachfolgern. Hinsichtlich der Verrechnung der Lieferrücknahmeprämie zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds gelten die §§ 80 Abs. 4 und 5 und 82 sowie die BAO sinngemäß.“

80. § 73 Abs. 12 Z 2 bis 4 lauten:

- „2. hinsichtlich der übernommenen Mengen alle nach § 73 Abs. 1 dritter bis letzter Satz zu berücksichtigenden Lieferungen zusammenzählen,

Geltende Fassung

3. Mengen, die gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 bis 5 sowie gemäß § 16 Abs. 1 bis 4 abgegeben oder verwendet werden, nicht zu berücksichtigen.

(15) Die Abs. 8 bis 12 gelten für Almen im Sinne des § 71 Abs. 3 bis 5 und Heimgüter mit folgender Maßgabe:

1. Als Ausgangsmenge für Almen ist die während der Alpperiode des Kalenderjahres 1986 von der Alm gelieferte Menge heranzuziehen.
2. Milcherzeuger nach Abs. 14 haben ihren Antrag auf Teilnahme unter Verwendung von vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblättern bis 3. August 1987 schriftlich zu stellen. Haben sie bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abs. 14 bis 16 in der Fassung dieses Bundesgesetzes einen Antrag gestellt, können sie bis 3. August 1987 beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb ihren Rücktritt von der Teilnahme schriftlich beantragen. Die Wirksamkeit des Rücktrittes ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb schriftlich zu bestätigen.
3. Für die Abwicklung der Prämenvorauszahlung und der Lieferrücknahmeprämie ist jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zuständig, in dessen Einzugsgebiet das Heimgut liegt; im Falle des Vorhandenseins mehrerer zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe hat der teilnehmende Milcherzeuger jenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bezeichnen, der die Abrechnung für sämtliche Betriebe durchführen soll.

(16) Der gemäß Abs. 15 Z 3 zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat die Prämenvorauszahlung und die Lieferrücknahmeprämie für die von sämtlichen Betrieben des gemäß Abs. 14 teilnehmenden Milcherzeugers geliefer- ten Milchmengen gemeinsam zu verrechnen. Liegen die Betriebe des gemäß Abs. 14 teilnehmenden Milcherzeugers in verschiedenen Einzugsgebieten, haben die beteiligten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe dem die Verrechnung durchführenden Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb die für die Abwicklung der freiwilligen Lieferrücknahme erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Vorgeschlagener Text

3. Mengen, die gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 bis 5 sowie gemäß § 16 Abs. 1 bis 4a abgegeben oder verwendet werden, nicht zu berücksichtigen,
4. im Falle des Abs. 9 Z 7 die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen auf die jeweiligen Verfügungsberechtigten getrennt zuzuordnen.“

81. § 73 Abs. 15 und 16 lauten:

„(15) Die Abs. 8 bis 12 gelten für Almen im Sinne des § 71 Abs. 3 bis 5 und Heimgüter mit folgender Maßgabe:

1. Als Ausgangsmenge für Almen ist die während der Alpperiode des Kalenderjahres 1986 von der Alm gelieferte Menge heranzuziehen.
2. Für die Abwicklung der Prämenvorauszahlung und der Lieferrücknahmeprämie ist jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zuständig, in dessen Einzugsgebiet das Heimgut liegt; wenn zwar der für die Alm zuständige, nicht jedoch der für das Heimgut zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eine ganzjährige Bearbeitung und Verarbeitung von Milch und Erzeugnissen aus Milch durchführt, so ist der für die Alm zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auch für die Abwicklung der Prämenvorauszahlung und der Lieferrücknahmeprämie zuständig. Im Falle des Vorhandenseins mehrerer zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe hat der teilnehmende Milcherzeuger jenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bezeichnen, der die Abrechnung für sämtliche Betriebe durchführen soll.

Dies gilt auch für den Fall, daß eine vorübergehende Aberkennung gemäß § 71 Abs. 5 erfolgt.

(16) Der gemäß Abs. 15 Z 2 zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat die Prämenvorauszahlung und die Lieferrücknahmeprämie für die von sämtlichen Betrieben des gemäß Abs. 14 teilnehmenden Milcherzeugers geliefer- ten Milchmengen gemeinsam zu verrechnen. Liegen die Betriebe des gemäß Abs. 14 teilnehmenden Milcherzeugers in verschiedenen Einzugsgebieten, haben die beteiligten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe dem die Verrechnung durchführenden Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb die für die Abwicklung der freiwilligen Lieferrücknahme erforderlichen Angaben mitzuteilen.“

82. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

„§ 73a. Werden Kühe im Rahmen von Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen im Sinne der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen von Zuchtviehausstellungen gehalten, so kann deren Milch während der Dauer der Ausstellung vom zuständigen Bearbei-

Geltende Fassung

§ 75. (1) Verfügungsberechtigte über milcherzeugende Betriebe, die ihre gesamte Einzelrichtmenge gegen Entgelt abzugeben beabsichtigen, haben dies dem Fonds im Wege des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes unter Verwendung von vom Fonds aufzulegenden Formblättern bis 31. Dezember anzuseigen. Sie sind an ihre Erklärung bis zur Übernahme durch den Fonds gebunden.

(2) Ist der Verfügungsberechtigte nicht Alleineigentümer des milcherzeugenden Betriebes, ist der Antrag von allen Eigentümern des milcherzeugenden Betriebes zu unterschreiben. Besteht die Einzelrichtmenge auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen (§ 73 Abs. 5 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210) übergegangen sind, ist der Antrag von allen Vertragspartnern zu unterschreiben. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer sowie den Bestand der Milcherzeugung zum Antragszeitpunkt zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(3) Der Fonds hat bis 30. April im Umfang des ihm für die Weiterverteilung bekannten Bedarfes unter Berücksichtigung von Fehlmengen oder nicht zugeteilten Mengen die während eines Wirtschaftsjahres bis 31. Dezember angebotenen Einzelrichtmengen in der Reihenfolge des Einlangens der Anzeigen durch Bescheid zu übernehmen, wodurch die Einzelrichtmengen mit Beginn des auf die Übernahme durch den Fonds folgenden Wirtschaftsjahres erloschen. Ist der für die Weiterverteilung bekannte Bedarf geringer als die Summe der Bemessungsgrundlage (Abs. 4) der angebotenen Einzelrichtmengen, so sind so viele Einzelrichtmengen durch Bescheid zu übernehmen, daß sämtliche zuteilungsfähigen Mengen (Abs. 8) verteilt werden können. Vorerst nicht verteilbare Rest-

Vorgeschlagener Text

tungs- und Verarbeitungsbetrieb, in dessen Einzugsgebiet die Messe oder messeähnliche Veranstaltung stattfindet, unter der Voraussetzung übernommen werden, daß die beabsichtigte Milchablieferung vor Lieferbeginn vom jeweiligen Veranstalter dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb unter Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde über das Vorliegen einer Messe oder messeähnlichen Veranstaltung und deren Dauer angezeigt wird. In diesem Fall ist für die gesamte Lieferung von Milch der allgemeine Absatzförderungsbeitrag und für 20 vH der gesamten Lieferung von Milch der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag zu entrichten.“

83. § 75 lautet:

„§ 75. (1) Verfügungsberechtigte über milcherzeugende Betriebe können — jeweils gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl — 85 vH ihrer gesamten Einzelrichtmenge oder 75 vH eines Anteiles ihrer Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 30 vH der dem milcherzeugenden Betrieb zustehenden Einzelrichtmenge zu betragen hat, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf einen oder mehrere milcherzeugende Betriebe übertragen. Die Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmenge oder Anteile von Einzelrichtmengen erlischt entschädigungslos.

(2) Die beabsichtigte Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen ist jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzuseigen, der für die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch die Einzelrichtmenge oder einen Anteil der Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betriebes zuständig ist. Die Anzeige hat von jenen Personen zu erfolgen, die über den die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betrieb Verfügungsberechtigt sind. Dabei ist ein vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegendes Formblatt zu verwenden, in dem auch jene milcherzeugenden Betriebe, auf die die (Anteile der) Einzelrichtmenge übertragen werden soll (sollen), deren Verfügungsberechtigte, die Höhe der übertragenen Anteile von Einzelrichtmengen sowie ein Nachweis des für den Erwerb der (Anteile der) Einzelrichtmenge erforderlichen und entsprechenden Mißverhältnisses (Abs. 5) anzugeben sind. Die erfolgte Anzeige ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dem bisherigen und den die Einzelrichtmenge erwerbenden Verfügungsberechtigten zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie dem Milchwirtschaftsfonds zur Kenntnis zu bringen, wenn diese vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt

Geltende Fassung

mengen sind ehestmöglich gemäß Abs. 8 zu verteilen. Im Zeitpunkt des Erlösrens der Einzelrichtmenge erlöschten Befugnisse zur unmittelbaren Abgabe gemäß § 16. Die Erzeugung von Milch und Erzeugnissen aus Milch — ausgenommen die Haltung einer Milchkuh und die Verwendung der von dieser Kuh stammenden Milch ausschließlich für Zwecke der Selbstversorgung — ist zum selben Zeitpunkt auf die Dauer von fünf Jahren einzustellen. Diese Verpflichtung gilt für alle während dieses Zeitraumes über den Betrieb Verfügungsberechtigten. Während dieses Zeitraumes kann für diese Betriebe auch keine Befugnis gemäß § 16 erworben werden.

(4) Der Fonds hat an den ihm bekanntgegebenen Verfügungsberechtigten für die während jenes Wirtschaftsjahres, das dem Antrag auf Übernahme der Einzelrichtmenge durch den Fonds vorangeht, innerhalb der Einzelrichtmenge gelieferte und gemäß § 16 verrechnete Milchmenge, höchstens jedoch die im Zeitpunkt der Übernahme durch den Fonds zustehende Einzelrichtmenge (Bemessungsgrundlage), eine Prämie in fünf gleichen, jährlichen Teilbeträgen zu leisten. Bei Antragstellung während der Stillegungsfrist nach § 73 Abs. 4 gilt das dem Beginn der Stillegung vorangehende Wirtschaftsjahr als das dem Antrag auf Übernahme der Einzelrichtmenge vorangehende Wirtschaftsjahr; ein derartiger Antrag ist in diesem Fall erst ab dem Zeitpunkt zulässig, ab dem die Stillegung frühestens enden kann. Die jährlichen Teilbeträge sind bis 31. Dezember — erstmal des Wirtschaftsjahres, in dem die Einzelrichtmenge erloschen ist — zu überweisen. Die Höhe der jährlichen Teilbeträge beträgt 1,50 S je kg Bemessungsgrundlage. Die Prämie ist kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972. Verliert der bekanntgegebene Verfügungsberechtigte das Verfügungrecht, so hat dessen Rechtsnachfolger nur dann Anspruch auf Überweisung der restlichen Teilbeträge der Prämie, wenn er dies schriftlich beantragt und der vollständig ausgefüllte Antrag samt allen erforderlichen Nachweisen und Bestätigungen bis 30. September beim Fonds eingelangt ist. Der Antrag hat zu enthalten:

1. Name und Anschrift der Kreditunternehmung sowie die Kontonummer, auf die die weiteren Teilbeträge überwiesen werden sollen,
2. den Nachweis des Übergangs des Verfügungsrechtes auf den antragstellenden Rechtsnachfolger und, sofern dieser Übergang durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden bewirkt wurde, die schriftliche Zustimmung des bisher Verfügungsberechtigten zur Überweisung der restlichen Teilbeträge an den antragstellenden Rechtsnachfolger,

Vorgeschlagener Text

sind. Ansonsten sind die Anzeigen dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht Alleineigentümer jenes milcherzeugenden Betriebes, von dem die Einzelrichtmenge abgegeben werden soll, ist der Antrag von sämtlichen Eigentümern dieses Betriebes zu unterfertigen. Besteht die Einzelrichtmenge dieses Betriebes auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen übergegangen sind, ist der Antrag auf Übertragung der Einzelrichtmenge auch von allen von der Übertragung betroffenen Vertragspartnern zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(3) Die Übertragung (von Anteilen) der Einzelrichtmenge wird mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Wirtschaftsjahres wirksam. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem die Anzeige erfolgt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert und auch keine Mengen im Rahmen des Ab-Hof-Verkaufes gemäß § 16 verrechnet, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn jenes Wirtschaftsjahres übertragen werden, in dem die Anzeige erfolgt.

(4) Die Einzelrichtmenge kann nur an milcherzeugende Betriebe, die im selben Land oder in einem an dieses Land angrenzenden Verwaltungsbezirk gelegen sind, abgegeben werden.

(5) Bei jedem eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb muß ein Mißverhältnis zwischen der vorhandenen Einzelrichtmenge und der auf Grund der Futterbasis dieses Betriebes errechneten Einzelrichtmenge bestehen. Zur Futterbasis zählen die Grünlandflächen — ausgenommen Almflächen (§ 71 Abs. 3 und 4) — und Feldfutterflächen, die mit Klee und Kleegras sowie mit Luzernen bebaut werden; der Milchwirtschaftsfonds hat durch Verordnung die Wertigkeit der verschiedenen Flächen auf Grund der im statistischen Durchschnitt auf den verschiedenen Arten von Grünlandflächen und Feldfutterflächen erzielbaren Erträge festzulegen; ein Mißverhältnis besteht dann, wenn die Einzelrichtmenge kleiner ist als die Summe der Hektarzahl der Futterbasis, multipliziert mit 5 000 für die ersten 3 ha, mit 4 000 für weitere 4 ha und mit 3 000 für weitere 8 ha und mit 2 144 für weitere 7 ha. Zur Ermittlung der Futterbasis sind diese Flächen dann heranzuziehen, wenn sie entweder im Eigentum des über den eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb Verfügungsberechtigten stehen oder von diesem mit schriftlichem Pacht-

Geltende Fassung

3. eine Bestätigung der zuständigen Landwirtschaftskammer, daß der Betrieb vom antragstellenden Rechtsnachfolger als landwirtschaftlicher Betrieb weitergeführt wird.

Wird dieser Antrag nicht oder nicht rechtzeitig oder unvollständig gestellt, werden die Teilbeträge mit schuldbefreiender Wirkung an den bisher bekanntgegebenen Verfügungsberechtigten überwiesen. Sind mehrere Personen Rechtsnachfolger, steht diesen der Anspruch zur ungeteilten Hand zu.

(5) Die Leistung weiterer Teilbeträge ist einzustellen und bereits geleistete Teilbeträge sind samt Zinsen in der Höhe von 3 vH über dem jeweiligen Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr vom Tag der Überweisung an zurückzufordern, wenn durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt wird, daß die Prämie zuerkannt oder im zu hohen Ausmaß zuerkannt wurde. Milcherzeuger und Verfügungsberechtigte haften für den zurückgeforderten Betrag als Gesamtschuldner. Die Leistung weiterer Teilbeträge ist einzustellen, wenn entgegen Abs. 3 fünfter und sechster Satz Milch und Erzeugnisse aus Milch erzeugt oder abgegeben wurden.

(6) Der Fonds hat — unbeschadet der Inanspruchnahme der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 65 Abs. 2 — durch seine Kontrollorgane die Einhaltung der sich aus Abs. 3 fünfter und sechster Satz ergebenden Verpflichtungen zu überprüfen. Vom Fonds mit der Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen beauftragten oder ersuchten Organen ist

1. der Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen des Betriebes zu gestatten, die der Erzeugung, Lagerung und sonstigen Aufbewahrung von Milch und Erzeugnissen aus Milch dienen oder dienen können,
2. Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben und
3. sind auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen und sonstige maßgebliche Unterlagen, die Informationen über die Erzeugung, Lagerung, sonstige Aufbewahrung, Verwendung und allfällige Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an Dritte über den Betrieb enthalten oder enthalten können, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren.

(7) Verfügungsberechtigte über landwirtschaftliche Betriebe, denen keine oder eine — gemessen an der Futterbasis — zu geringe Einzelrichtmengen zusteht, können vom Fonds für ihren Betrieb eine Einzelrichtmenge oder Anteile einer Einzelrichtmenge zuerkannt bekommen, wenn

Vorgeschlagener Text

vertrag für mindestens ein Jahr gepachtet wurden. Bei der Berechnung des Mißverhältnisses ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und 2a sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75a zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben die Vollständigkeit der die Futterbasis betreffenden Flächen zu bestätigen. Diese Aufgaben fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zu bestätigen, daß die angegebenen Pachtverträge über die angegebenen Pachtflächen bei ihr gemeldet wurden. Die Bestätigungen der Gemeinden und der Sozialversicherungsanstalt sind gültig, wenn sie bei Vorlage an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht älter als 6 Monate sind. Die Bestätigungen sind anlässlich der Anzeige gemäß Abs. 2 von den Verfügungsberechtigten, die eine Erhöhung der Einzelrichtmenge ihrer Betriebe bewirken wollen, vorzulegen. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat den Milchwirtschaftsfonds zu verständigen, wenn diese Pachtverträge vor Ablauf einer mindestens einjährigen Laufzeit wieder aufgelöst werden.

(6) Von jedem milcherzeugenden Betrieb können pro Wirtschaftsjahr Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstmaß von insgesamt 5 004 kg erworben werden, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die durch den Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteiles einer Einzelrichtmenge entstehende Einzelrichtmenge eines milcherzeugenden Betriebes darf insgesamt 70 008 kg nicht übersteigen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und 2a sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75a zu berücksichtigen. Jede übertragene Einzelrichtmenge oder jeder übertragene Anteil einer Einzelrichtmenge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein.

(7) Jeder Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteiles einer Einzelrichtmenge, der die Voraussetzungen des Abs. 1, Abs. 2 erster bis dritter Satz und Abs. 4 bis 6 — insbesondere das Vorliegen eines für den Erwerb der Einzelrichtmenge entsprechenden Mißverhältnisses — nicht erfüllt, ist unwirksam. Sollte eine der in Abs. 2 fünfter bis letzter Satz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so ist die angezeigte und bestätigte Übertragung der Einzelrichtmenge oder von Anteilen der Einzelrichtmenge dennoch wirksam. In diesem Fall sind allfällige Ersatzansprüche auf dem Zivilrechtswege geltend zu machen.“

Geltende Fassung**Vorgeschlagener Text**

1. die Verfügungsberechtigten dies unter Bekanntgabe des Ausmaßes des von ihnen beantragten Anteils der Einzelrichtmenge oder der begehrten Einzelrichtmenge beim Fonds bis 30. September im Wege des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes unter Verwendung der vom Fonds aufzulegenden Formblätter beantragen,
2. den Verfügungsberechtigten im Wirtschaftsjahr der Antragstellung eine Einzelrichtmenge von weniger als 60 000 kg zusteht;
3. die vorhandene Einzelrichtmenge zur Futterbasis ihres Betriebes in Mißverhältnis steht; zur Futterbasis zählen die Grünlandflächen und Feldfutterflächen, die mit Klee und Kleegras — ausgenommen Luzerne — bebaut werden; der Fonds hat durch allgemein verbindliche Anordnung die Wertigkeit der verschiedenen Flächen auf Grund der im statistischen Durchschnitt auf den verschiedenen Arten von Grünlandflächen und Feldfutterflächen erzielbaren Erträge festzulegen; ein Mißverhältnis besteht dann, wenn die Einzelrichtmenge kleiner ist als die Summe der Hektarzahl der Futterbasis, multipliziert mit 4 000 für die ersten 3 ha, mit 3 000 für weitere 4 ha und mit 2 500 für weitere 8 ha und mit 2 000 für weitere 8 ha,
4. weder der Verfügungsberechtigte noch dessen Ehegatte, minderjährige Kinder und Wahlkinder sowie am selben Hof lebende großjährige Kinder und Wahlkinder über einen anderen Betrieb mit Einzelrichtmenge von mehr als 20 000 kg verfügberechtigt sind,
5. die vom Verfügungsberechtigten angelieferte und gemäß § 16 verrechnete Milchliefermenge im letzten Wirtschaftsjahr nicht geringer war als die für dieses Wirtschaftsjahr zustehende Einzelrichtmenge. Unterlieferungen bis 1 500 kg, darüber hinausgehende bis höchstens 3 vH der Einzelrichtmenge bleiben hiebei unberücksichtigt. Bei Antragstellern, denen keine Einzelrichtmenge zusteht, entfällt diese Voraussetzung überhaupt.

(8) Der Fonds hat mit Wirkung des Beginns des folgenden Wirtschaftsjahres die während des laufenden Wirtschaftsjahres übernommenen Einzelrichtmengen im Ausmaß ihrer Bemessungsgrundlage (handelbare Menge) an Betriebe, auf die die Voraussetzungen nach Abs. 7 zutreffen, durch Bescheid im Ausmaß der zuteilungsfähigen Menge zu verteilen. Zuteilungsfähig ist jene Menge, die dem beantragten Ausmaß, jedoch höchstens dem Ausmaß des Ergebnisses der Berechnung gemäß Abs. 7 Z 3 entspricht, wobei die Einzelrichtmenge durch die Verteilung bei Antragstellern, denen keine Einzelrichtmenge zusteht, höchstens 20 004 kg, in allen anderen Fällen insgesamt höchstens 60 000 kg betragen darf. Reicht die zur Verteilung zur Verfügung stehende handelbare Menge für die Zuerkennung sämtlicher zuteilungsfähiger Mengen nicht aus, so ist die vorhan-

Geltende Fassung

dene handelbare Menge anteilmäßig, jedoch im Mindestausmaß von 50 vH der zuteilungsfähigen Menge bis zum Ausmaß der handelbaren Menge an jene Betriebe zu verteilen, deren Mißverhältnis (Abs. 7 Z 3) am größten ist. Reicht die handelbare Menge nicht aus, daß an sämtliche Betriebe, die dasselbe Mißverhältnis aufweisen, Einzelrichtmengen oder Anteile an Einzelrichtmengen im Mindestausmaß der zuteilungsfähigen Menge verteilt werden können, sind diese Betriebe bei der Zuteilung nicht zu berücksichtigen; dieser Teil der handelbaren Menge ist anteilmäßig auf jene Betriebe aufzuteilen, die vor den nicht berücksichtigbaren Betrieben eine Zuteilung im Mindestausmaß erhalten. Die zuerkannte Menge hat so hoch zu sein, daß die zustehende Einzelrichtmenge eine durch zwölf teilbare Zahl ergibt. Konnten Anträge für Betriebe, auf die die Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zutreffen, nicht oder nicht vollständig durch entsprechende Zuteilung erfüllt werden, bleiben diese für zwei weitere Wirtschaftsjahre, die auf die Antragstellung folgen, gültig. Änderungen der Voraussetzungen gemäß Abs. 7 sind vom jeweiligen Verfügungsberechtigten während der Dauer der Gültigkeit des Antrages binnen eines Monats dem Fonds mitzuteilen.

(9) Verfügungsberechtigte über milcherzeugende Betriebe haben für jedes gemäß Abs. 8 zugeteilte Kilogramm fünf gleiche, jährliche Teilbeträge an den Fonds bis 30. November, erstmals des Wirtschaftsjahres, in dem die Zuteilung wirksam wird, zu leisten. Der Verfügungsberechtigte kann beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb beantragen, daß diese Teilbeträge durch laufende Abrechnung von dem Guthaben seines Milchgeldes und rechtzeitige Überweisung zu seinen Gunsten an den Fonds geleistet werden können. Der Fonds hat jeweils für die zu Beginn des Wirtschaftsjahres wirksame Zuteilung die Höhe des je kg zugeteilter Menge zu bezahlenden Betrages durch allgemein verbindliche Anordnung so zu bemessen, daß sämtliche gemäß Abs. 3 und 4 entstehenden Kosten einschließlich jener bis 30. April entstehenden Fehlbeträge oder Mehreinnahmen, die sich auf Grund von Abänderungen oder Aufhebungen von Bescheiden nach den Abs. 3, 4, 8 und 10 oder durch Anwendung der Abs. 5 oder 8 dritter Satz ergeben, berücksichtigt werden. Dieser Betrag ist auf volle Groschen aufzurunden. Der zu leistende Betrag ist im Bescheid des Fonds auf Zuerkennung einer Einzelrichtmenge oder von Anteilen einer Einzelrichtmenge festzusetzen. Sind mehrere Personen über den milcherzeugenden Betrieb verfügberechtigt, so sind sie Gesamtschuldner. Dasselbe gilt für sämtliche während der Dauer der Leistungsverpflichtung über den milcherzeugenden Betrieb Verfügungsberechtigten. Die Leistungsverpflichtung endet mit Einlangen sämtlicher Teilbeträge einschließlich eines Säumniszuschlages beim Fonds; diesbezüg-

Vorgeschlagener Text

Vorgeschlagener Text**Geltende Fassung**

lich gelten die §§ 217 ff. BAO sinngemäß. Die Teilbeträge sind kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972.

(10) Wurde durch unvollständige oder unrichtige Angaben oder unterlassene Mitteilungen bewirkt, daß der Fonds eine Einzelrichtmenge oder Anteile einer Einzelrichtmenge gemäß Abs. 8 zuerkennt, oder wird ein Teilbetrag innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit trotz vorausgehender Mahnung nicht geleistet, hat der Fonds rückwirkend ab Zuerkennung die gemäß Abs. 8 zugeteilten Mengen zurückzunehmen. Geleistete Teilbeträge sind abzüglich des durch die Zurücknahme dem Fonds entstandenen Schadens nach neuerlicher Zuteilung dieser Mengen an andere Betriebe zum nächstmöglichen Termin gemäß Abs. 8 an einen dem Fonds bekanntgegebenen Verfügungsberechtigten über den von der Zurücknahme betroffenen Betrieb zurückzuerstatten.

84. Nach § 75 wird § 75a eingefügt:

„§ 75a. (1) Die Einzelrichtmenge geht über Antrag in folgenden Fällen auf einen anderen Betrieb über:

1. Bei Verehelichung von über zwei oder mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Einzelrichtmenge Verfügungsberechtigten;
2. bei vertraglich vereinbarter Übergabe eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebes mit Einzelrichtmenge an einen der nachfolgend aufgezählten Übernehmer oder an diesen und seinen Ehegatten oder an seinen Ehegatten. Übernehmer im vorstehenden Sinne sind Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie sowie Geschwister oder Ehegatten von Geschwistern des bisherigen Betriebsinhabers;
3. bei Erwerb eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebes mit Einzelrichtmenge von Todes wegen.

(2) Anträge nach Abs. 1 sind unter Verwendung eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes von allen über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe Verfügungsberechtigten und Eigentümern zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Von den Antragstellern ist jener landwirtschaftliche Betrieb anzugeben, auf dem die Einzelrichtmengen zusammengelegt werden sollen. Der Antrag ist bei jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einzureichen, in dessen Einzugsgebiet der genannte landwirtschaftliche Betrieb gelegen ist. Dieser Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben

Geltende Fassung**Vorgeschlagener Text**

zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Besteht die Einzelrichtmenge eines Betriebes, dessen Einzelrichtmenge auf einen anderen Betrieb übertragen werden soll, auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen übergegangen sind, ist der Antrag auf Übertragung der Einzelrichtmenge auch von allen von der Übertragung betroffenen Vertragspartnern zu unterfertigen.

(4) Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während dieses Wirtschaftsjahres von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert und auch keine Mengen im Rahmen des Ab-Hof-Verkaufes gemäß § 16 verrechnet, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden.

(5) Durch die Übertragung von Einzelrichtmengen darf eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 140 004 kg entstehen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 2a zu berücksichtigen.

(6) Jede Zusammenlegung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 nicht erfüllt, ist unwirksam.

(7) Zusammenlegungen von Einzelrichtmengen erfolgen auf Dauer beim übernehmenden landwirtschaftlichen Betrieb, sofern nicht schon bei Antragstellung angegeben wurde, daß bei späterer Aufteilung des Verfügungsberechtes über die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Betriebe die zusammengelegten Einzelrichtmengen wieder dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über diese Betriebe zustehen sollen.“

85. § 76 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Milchwirtschaftsfonds kann bei unrichtigen Mitteilungen gemäß Abs. 1 die tatsächlich zustehende Einzelrichtmenge rückwirkend bis zum Ablauf von drei Jahren ab erfolgter Mitteilung durch Bescheid feststellen.“

§ 76.

(2) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben dem Milchwirtschaftsfonds bis 15. August eines jeden Jahres die Summe der von ihnen an die Milcherzeuger mitgeteilten Einzelrichtmengen des betreffenden Wirtschaftsjahrs bekanntzugeben.

Vorgeschlagener Text

86. § 77 lautet:

„§ 77. (1) Die Höhe des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages ist nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jeweils für ein Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn durch Verordnung festzusetzen. Der allgemeine Absatzförderungsbeitrag ist in einer Höhe zu bestimmen, daß der Finanzierungsanteil gemäß § 70 Z 2 durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag bedeckt wird. Dabei ist der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag mindestens mit 75 vH und höchstens mit 85 vH des jeweiligen Erzeugermilchpreises für Milch höchster Qualitätsstufe und mit einem Fettgehalt von 3,8 % festzusetzen. Sind für die Verwertung der übernommenen Milchmenge und für die Bedeckung des Finanzierungsanteiles nach § 70 Z 3 höhere Mittel erforderlich, als sie durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag während eines Wirtschaftsjahrs aufzubringen sind, so ist dieses übersteigende Finanzierungserfordernis durch eine entsprechende Erhöhung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages zu bedecken. Sind für die Verwertung der übernommenen Milchmenge und für die Bedeckung des Finanzierungsanteiles nach § 70 Z 3 weniger Mittel erforderlich, als sie durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag während eines Wirtschaftsjahrs aufzubringen sind, so ist dieses Guthaben zur Senkung des Finanzierungserfordernisses des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages heranzuziehen.

(2) Der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds hat die voraussichtliche zusätzliche Absatz- und Verwertungsmenge und das daraus sich ergebende gesamte Finanzierungserfordernis für das jeweilige Wirtschaftsjahr bis vier Wochen vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bekanntzugeben. Der Bekanntgabe durch den Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds ist die voraussichtliche Entwicklung der Anlieferung und des Absatzes an Milch in bearbeiteter oder verarbeiteter Form zugrunde zu legen. Im gesamten Finanzierungserfordernis sind die Kosten der Verwertung der gesamten Überschüsse an Milchprodukten unter Zugrundelegung der Nichtfettrockenmasse und der Fettrockenmasse zu berücksichtigen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Unterlagen, die für die Berurteilung der Höhe des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages maßgebend sind, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskam-

Geltende Fassung

§ 77. (1) Die Höhe der Beiträge ist nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jeweils für ein Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn durch Verordnung festzusetzen. Die Beiträge sind in einer Höhe zu bestimmen, daß der Finanzierungsanteil gemäß § 70 Z 2 durch den allgemeinen Absatzförderungsbeitrag und der Finanzierungsanteil gemäß § 70 Z 3 durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag bedeckt wird. Dabei ist der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag mindestens mit 75 vH und höchstens mit 85 vH des jeweiligen Erzeugermilchpreises für Milch höchster Qualitätsstufe und mit einem Fettgehalt von 3,8 % festzusetzen. Sind für die Verwertung der übernommenen Milchmenge und für die Bedeckung des Finanzierungsanteiles nach § 70 Z 3 höhere Mittel erforderlich, als sie durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag während eines Wirtschaftsjahrs aufzubringen sind, so ist diesses übersteigende Finanzierungserfordernis durch eine entsprechende Erhöhung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages zu bedecken. Sind für die Verwertung der übernommenen Milchmenge und für die Bedeckung des Finanzierungsanteiles nach § 70 Z 3 weniger Mittel erforderlich, als sie durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag während eines Wirtschaftsjahrs aufzubringen sind, so ist dieses Guthaben zur Senkung des Finanzierungserfordernisses des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages heranzuziehen.

(2) Der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds hat die voraussichtliche zusätzliche Absatz- und Verwertungsmenge und das daraus sich ergebende gesamte Finanzierungserfordernis für das jeweilige Wirtschaftsjahr bis vier Wochen vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bekanntzugeben. Der Bekanntgabe durch den Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds ist die voraussichtliche Entwicklung der Anlieferung und des Absatzes an Milch in bearbeiteter oder verarbeiteter Form zugrunde zu legen. Im gesamten Finanzierungserfordernis sind die Kosten der Verwertung der gesamten Überschüsse an Milchprodukten unter Zugrundelegung der Nichtfettrockenmasse und der Fettrockenmasse zu berücksichtigen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Unterlagen, die für die Berurteilung der Höhe des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages maßgebend sind, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskam-

Geltende Fassung

übermitteln, daß dieser bis zur Anhörung nach Abs. 1 mindestens drei volle Werktagen zur Verfügung stehen.

(3) Unbeschadet des Abs. 5 ist die Höhe der Absatzförderungsbeiträge vor Beginn jedes Wirtschaftshalbjahres durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu überprüfen und gegebenenfalls zum Beginn des folgenden Wirtschaftshalbjahres neu festzusetzen. Die Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß.

(4) Fehlbeträge und Überschüsse beim Aufkommen aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag einerseits und dem zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag andererseits, insbesondere solche, die sich aus den Abweichungen der vor Beginn des Wirtschaftsjahres angenommenen Prognosewerte von den tatsächlichen Werten ergeben, sind bei der Festsetzung der Beiträge zum nächsten Festsetzungstermin entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Ergeben sich im Laufe eines Wirtschaftsjahres erhebliche Änderungen des Finanzierungserfordernisses oder der zur Bedeckung des Finanzierungserfordernisses vorgesehenen Mittel, so sind die Absatzförderungsbeiträge zum nächstfolgenden Monatsersten entsprechend zu ändern, wobei die letzte Änderung innerhalb eines Wirtschaftsjahres spätestens zum 1. April stattfinden kann. Die Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß.

§ 80.

(3) Bei der Bemessung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages ist von den Einzelrichtmengen der Milcherzeuger übersteigenden Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch auszugehen und darauf ein Durchschnittssatz anzuwenden. Der Durchschnittssatz errechnet sich aus dem gewogenen Mittel der für die einzelnen Kalendermonate des Wirtschaftsjahres geltenden Beitragssätze. Hierbei sich ergebende Teile von Groschen bleiben unberücksichtigt.

§ 81.

(3) Der Bemessung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages sind jene im Kalendermonat von den Milcherzeugern übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch zugrunde zu legen, die ein Zwölftel der Einzelrichtmengen oder die gemäß Abs. 5 für den Kalendermonat festgesetzten Teile der Ein-

Vorgeschlagener Text

mer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund so zeitgerecht zu übermitteln, daß diesen bis zur Anhörung nach Abs. 1 mindestens drei volle Werktagen zur Verfügung stehen.

(3) Unbeschadet des Abs. 5 ist die Höhe des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages vor Beginn jedes Wirtschaftshalbjahres durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu überprüfen und gegebenenfalls zum Beginn des folgenden Wirtschaftshalbjahres neu festzusetzen. Die Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß.

(4) Fehlbeträge und Überschüsse beim Aufkommen aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag einerseits und dem zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag andererseits, insbesondere solche, die sich aus den Abweichungen der vor Beginn des Wirtschaftsjahres angenommenen Prognosewerte von den tatsächlichen Werten ergeben, sind bei der Festsetzung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages zum nächsten Festsetzungstermin entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Ergeben sich im Laufe eines Wirtschaftsjahres erhebliche Änderungen des Finanzierungserfordernisses oder der zur Bedeckung des Finanzierungserfordernisses vorgesehenen Mittel, so ist der allgemeine Absatzförderungsbeitrag zum nächstfolgenden Monatsersten entsprechend zu ändern, wobei die letzte Änderung innerhalb eines Wirtschaftsjahres spätestens zum 1. April stattfinden kann. Die Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß.“

87. § 80 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Bemessung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages ist vom den Einzelrichtmengen der Milcherzeuger übersteigenden Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch auszugehen und darauf der gemäß § 77 Abs. 1 festgesetzte Beitragssatz anzuwenden.“

88. § 81 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bemessung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages sind jene im Kalendermonat von den Milcherzeugern übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch zugrunde zu legen, die ein Zwölftel der Einzelrichtmengen oder die gemäß Abs. 5 für den Kalendermonat festgesetzten Teile der Ein-

Geltende Fassung

zelrichtmengen der einzelnen Milcherzeuger übersteigen oder unterschreiten. Auf die sich so ergebenden Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch ist der für den jeweiligen Kalendermonat geltende Beitragssatz anzuwenden. Die daraus entstehende Beitragsschuld beziehungsweise das sich daraus ergebende Beitragsguthaben ist zunächst mit den für die vorangegangenen Kalendermonate des Wirtschaftsjahres insgesamt sich ergebenden Beitragsschuldigkeiten beziehungsweise Beitragsguthaben auszugleichen. Eine danach verbleibende Zahllast ist zu entrichten. Führt der Ausgleich zu einer Gutschrift, so ist diese nur insoweit erstattungsfähig, als ihr für das Wirtschaftsjahr bereits entrichtete Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag gegenüberstehen.

§ 85. Die Beiträge sind ausschließlich Bundesabgaben und für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft sowie für die Bedekung der Lieferrücknahmeprämie und der Prämievorauszahlungen zu verwenden. Die Ab-Hof-Pauschale ist eine ausschließliche Bundesabgabe und für absatzfördernde Maßnahmen für Milch und Erzeugnisse aus Milch im Inland zu verwenden.

§ 87. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,

1. wer dem § 13 Abs. 4 sechster Satz, dem § 16 Abs. 7, einer Verpflichtung gemäß den §§ 16 Abs. 8 letzter Satz, 73 Abs. 4 fünfter Satz, Abs. 5 Z 2 letzter Satz oder 75 Abs. 6 zweiter Satz, dem § 16 Abs. 9 letzter Satz, dem § 19 Abs. 1, 2 erster bis dritter Satz oder 3, dem § 28 Abs. 6 oder dem § 37 Abs. 1, 2 oder 4 zuwiderhandelt,
2. wer erstmalig dem § 33 Abs. 3 zweiter oder vierter Satz oder dem § 44 Abs. 1 zuwiderhandelt,
3. wer einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 32, § 35 oder § 37 Abs. 3 erlassen worden sind, zuwiderhandelt,

Vorgeschlagener Text

zelrichtmengen der einzelnen Milcherzeuger übersteigen oder unterschreiten. Auf die sich so ergebenden Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch ist der Beitragssatz gemäß § 77 Abs. 1 anzuwenden. Die daraus entstehende Beitragsschuld beziehungsweise das sich daraus ergebende Beitragsguthaben ist zunächst mit den für die vorangegangenen Kalendermonate des Wirtschaftsjahres insgesamt sich ergebenden Beitragsschuldigkeiten beziehungsweise Beitragsguthaben auszugleichen. Eine danach verbleibende Zahllast ist zu entrichten. Führt der Ausgleich zu einer Gutschrift, so ist diese nur insoweit erstattungsfähig, als ihr für das Wirtschaftsjahr bereits entrichtete Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag gegenüberstehen. Der Milchwirtschaftsfonds kann auf Antrag eines Beitragsschuldners, der keine ganzjährige Bearbeitung und Verarbeitung von Milch und Erzeugnissen aus Milch durchführt, die Vorauszahlung für den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag in pauschalierten Monatsraten festlegen, sofern dadurch die Entrichtung der Beitragsschuld nicht gefährdet wird und dies aus Gründen der Einfachheit, Zweckmäßigheit und Sparsamkeit zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes beiträgt.“

89. § 85 lautet:

„§ 85. Die Beiträge sind ausschließlich Bundesabgaben und für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft sowie für die Bedekung der Lieferrücknahmeprämie und der Prämievorauszahlungen zu verwenden. Die Abhofpauschale ist eine ausschließliche Bundesabgabe und für absatzfördernde Maßnahmen für Milch und Erzeugnisse aus Milch im Inland zu verwenden. Die Beiträge und die Abhofpauschale hat der Milchwirtschaftsfonds an den Bund abzuführen oder mit dem Bund nach dessen Anweisungen zu verrechnen.“

90. Die §§ 87 bis 89 lauten:

„§ 87. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. dem § 13 Abs. 4 dritter Satz, dem § 16 Abs. 7, einer Verpflichtung gemäß den §§ 16 Abs. 8 letzter Satz oder 73 Abs. 5 zweiter Satz, dem § 16 Abs. 9 letzter Satz, dem § 19 Abs. 1, 2 erster bis dritter Satz oder 3, dem § 28 Abs. 6 oder dem § 37 Abs. 1, 2 oder 4 zuwiderhandelt,
2. einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 32 oder § 37 Abs. 3 erlassen worden sind, zuwiderhandelt,
3. erstmalig einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 43 erlassen worden sind, zuwiderhandelt oder

Geltende Fassung

4. wer erstmalig einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 42 oder § 43 erlassen worden sind, zuwiderhandelt oder
5. wer der Meldeverpflichtung gemäß § 71 Abs. 7 letzter Satz nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, ist die Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht,

1. wer dem § 13 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 zweiter Satz oder Abs. 4 erster oder zweiter Satz, dem § 15 Abs. 2 zweiter Satz oder dem § 17 Abs. 4 zuwiderhandelt,
2. wer einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 13 Abs. 4 dritter oder siebenter Satz, des § 14 Abs. 2, des § 15 Abs. 1, des § 16 Abs. 3 oder des § 17 Abs. 3 erlassen worden sind, zuwiderhandelt,
3. wer entgegen dem § 13 Abs. 2 erster Satz oder Abs. 3 erster Satz die Lieferung oder die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch vornimmt oder unterlässt,
4. wer entgegen dem § 18 Abs. 4 frische Rohmilch oder frischen Rohrahm übernimmt,
5. wer entgegen dem § 28 Abs. 3 erster Satz oder dem § 30 Waren im Werte bis zu 200 000 S in das Inland verbringt,
6. wer entgegen dem § 29 Abs. 1 erster Satz Waren im Werte bis zu 200 000 S in das Ausland verbringt,
7. wer im Wiederholungsfalle dem § 33 Abs. 3 zweiter oder vierter Satz oder dem § 44 Abs. 1 zuwiderhandelt,
8. wer seinen Verpflichtungen nach den §§ 41 Abs. 3, 51 Abs. 1, 53 e Abs. 2, 53 h oder 53 r nicht nachkommt,
9. wer im Wiederholungsfalle einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 42 oder des § 43 erlassen worden sind, zuwiderhandelt oder
10. wer die Zuerkennung von Zuschüssen durch unrichtige Angaben oder sonst in mißbräuchlicher Weise beeinflusst.

Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, ist die Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, auch wenn es nur beim Versuch geblieben ist.

Vorgeschlagener Text

4. der Meldeverpflichtung gemäß § 71 Abs. 7 letzter Satz nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist die Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. dem § 13 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 zweiter Satz oder Abs. 4 erster Satz oder dem § 16 Abs. 6 letzter Satz zuwiderhandelt,
2. einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 14 Abs. 2, des § 15 Abs. 1, des § 16 Abs. 3, des § 17 Abs. 3 oder § 32 erlassen worden sind, zuwiderhandelt,
3. entgegen dem § 13 Abs. 2 erster Satz oder Abs. 3 erster Satz die Lieferung oder die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch vornimmt oder unterlässt,
4. entgegen dem § 18 Abs. 3 frische Rohmilch oder frischen Rohrahm übernimmt,
5. entgegen dem § 28 Abs. 3 erster Satz oder dem § 30 Waren im Werte bis zu 500 000 S in das Inland verbringt,
6. entgegen dem § 29 Abs. 1 erster Satz Waren im Werte bis zu 500 000 S in das Ausland verbringt,
7. seinen Verpflichtungen nach den §§ 41 Abs. 3, 51 Abs. 1, 53e Abs. 2, 53h oder 53r nicht nachkommt,
8. im Wiederholungsfalle einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 43 erlassen worden sind, zuwiderhandelt oder
9. die Zuerkennung von Zuschüssen durch unrichtige Angaben oder sonst in mißbräuchlicher Weise beeinflusst.

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist die Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

Geltende Fassung**Vorgeschlagener Text**

Gegenstände, auf die sich eine nach diesem Absatz strafbare Handlung bezieht, können für verfallen erklärt werden.

(4) Hat der Täter in den Fällen des Abs. 2 und 3 vorsätzlich gehandelt oder wurde er nach diesem Bundesgesetz wiederholt bestraft, so kann unabhängig von der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß Beiträge und Beträge nach den Abschnitten A, B und C sowie Import- oder Exportausgleiche nicht oder zu niedrig festgestellt werden. Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, ist die Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit bis zum Einfachen des Betrages, um den der Beitrag, Betrag, Import- oder Exportausgleich zu niedrig festgestellt wurde, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs beziehungsweise drei Wochen, zu bestrafen.

(5) Das VVG 1950, BGBl. Nr. 172, ist nicht anzuwenden auf Bescheide, deren Nichteinhaltung gemäß Abs. 1 und 2 als Verwaltungsübertretung bestraft wird.

(6) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950) beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 1 bis 3 sechs Monate.

§ 88. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig, wer

1. unter Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung oder zur Anzeige nach den §§ 71 Abs. 7, 80 Abs. 4 oder 81 Abs. 4 den Beitrag oder die Vor- auszahlung an den Milchwirtschaftsfonds oder die Abhofpauschale ganz oder teilweise nicht entrichtet,
2. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß Absatzförderungsbeiträge oder die Abhofpauschale ganz oder teilweise nicht entrichtet werden,

(3) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren, die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärt Sachen darf jedoch nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen und nicht höher sein als die verhängte Geldstrafe.

(4) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht derjenige, der durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß Beiträge und Beträge nach den Abschnitten A, B und C sowie Import- und Exportausgleiche nicht oder zu niedrig festgestellt werden, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bei Vorsatz mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit bis zum Einfachen des Betrages, um den der Beitrag, Betrag, Import- und Exportausgleich zu niedrig festgestellt wurde, zu bestrafen.

(5) Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe gemäß Abs. 4 ist bei Vorsatz eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen und bei Fahrlässigkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen festzusetzen.

(6) Das VVG 1950, BGBl. Nr. 172, ist nicht anzuwenden auf Bescheide, deren Nichteinhaltung gemäß Abs. 1 und 2 als Verwaltungsübertretung bestraft wird.

(7) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950) beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 1 bis 4 sechs Monate.

§ 88. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. unter Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung oder zur Anzeige nach den §§ 71 Abs. 7, 80 Abs. 4 oder 81 Abs. 4 den Beitrag oder die Vor- auszahlung an den Milchwirtschaftsfonds oder die Abhofpauschale ganz oder teilweise nicht entrichtet,
2. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß Absatzförderungsbeiträge oder die Abhofpauschale ganz oder teilweise nicht entrichtet werden,

Geltende Fassung

3. unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen und Erstattung von Meldung nach § 73 Abs. 10 oder 11 die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämievorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß leistet und dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem anfordert oder
4. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämievorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß geleistet wird und mit dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem angefordert wird.

Die Verwaltungsübertretung ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 bei Vorsatz mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zur Höhe des verkürzten Betrages und in den Fällen der Z 3 und 4 mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zur Höhe des zu Unrecht geleisteten Betrages zu bestrafen.

(2) Wegen Verwaltungsübertretung ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer

1. eine dem § 80 Abs. 6 zuwiderlaufende ungleichmäßige Belastung der Milcherzeuger mit den Beiträgen oder ihre Belastung mit höheren als den durch Verordnung nach § 77 Abs. 1 festgesetzten Beträgen vornimmt,
2. die Aufzeichnungspflicht nach § 73 Abs. 10 oder 11 oder nach § 82 verletzt.

(3) Wegen Verwaltungsübertretung ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Bestätigungen

1. eine unrichtige Feststellung oder Mitteilung einer Einzelrichtmenge oder
2. die Zuerkennung einer Einzelrichtmenge gemäß § 75 Abs. 8 bewirkt.

Der Versuch ist strafbar.

Vorgeschlagener Text

3. unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen und Erstattung von Meldung nach § 73 Abs. 10 oder 11 die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämievorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß leistet und dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem anfordert oder
4. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämievorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß geleistet wird und mit dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem angefordert wird.

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist die Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen der Z 1 und 2 bei Vorsatz mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zur Höhe des verkürzten Betrages und in den Fällen der Z 3 und 4 mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zur Höhe des zu Unrecht geleisteten Betrages zu bestrafen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist bei Vorsatz eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen und bei Fahrlässigkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen festzusetzen.

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist wegen Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer

1. eine dem § 80 Abs. 6 zuwiderlaufende ungleichmäßige Belastung der Milcherzeuger mit den Beiträgen oder ihre Belastung mit höheren als den durch Verordnung nach § 77 Abs. 1 festgesetzten Beträgen vornimmt,
2. die Aufzeichnungspflicht nach § 73 Abs. 10 oder 11 oder nach § 82 verletzt.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(3) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist wegen Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Bestätigungen

108

599 der Beilagen

Geltende Fassung

(4) Wegen Verwaltungsübertretung ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen, wer

1. ohne dadurch den Tatbestand des Abs. 1 zu erfüllen, die Meldepflicht nach § 73 Abs. 10 oder 11 oder die Offenlegungs- und Anzeigepflicht nach den §§ 71 Abs. 7, 80 Abs. 4 oder 81 Abs. 4 verletzt;
2. einer Verpflichtung nach § 73 Abs. 4 dritter Satz, Abs. 5 Z 2 vorletzter Satz oder § 75 Abs. 3 fünfter und sechster Satz zuwiderhandelt;
3. eine Meldeverpflichtung nach § 73 Abs. 6 verletzt;
4. durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß eine Prämienvorauszahlung nach § 73 Abs. 10 oder eine Lieferrücknahmeprämie nach § 73 Abs. 11 zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß geleistet wird oder eine Prämie nach § 75 Abs. 4 zuerkannt oder in zu hohem Ausmaß zuerkannt wird; der Versuch ist strafbar,
5. einer Verpflichtung nach § 75 Abs. 8 letzter Satz nicht nachkommt.

(5) Die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens erster Instanz nach den Abs. 1 bis 4 obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

(6) Die Verjährungsfrist im Sinne des § 31 Abs. 2 VStG 1950 beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 1 bis 4 ein Jahr.

§ 89. (1) Wer entgegen dem § 28 Abs. 3 erster Satz oder dem § 30 im § 26 genannte Waren ausländischer Herkunft im Werte von mehr als 200 000 S, wenn auch nur fahrlässig, ins Inland verbringt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zur Höhe des Verkehrswertes der Ware, hinsichtlich derer die mit Strafe bedrohte Tat begangen wurde, zu bestrafen. Zugleich hat das Gericht diese Ware, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehört, einzuziehen, es sei denn, daß der Besitzer die Ware von einem zu diesem Verkehr befugten Gewerbetreibenden erworben hat und keine Kenntnis davon hatte, daß sie mißbräuchlich ins Inland verbracht worden ist.

Vorgeschlagener Text

1. eine unrichtige Feststellung oder Mitteilung einer Einzelrichtmenge oder
2. vorsätzlich die Zuerkennung einer Einzelrichtmenge oder von Anteilen
einer Einzelrichtmenge gemäß § 75 Abs. 2 bis 7
bewirkt. Der Versuch ist strafbar. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(4) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist wegen Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen, wer

1. ohne dadurch den Tatbestand des Abs. 1 zu erfüllen, die Meldepflicht nach § 73 Abs. 10 oder 11 oder die Offenlegungs- und Anzeigepflicht nach den §§ 71 Abs. 7, 80 Abs. 4 oder 81 Abs. 4 verletzt;
2. einer Verpflichtung nach § 73 Abs. 4 dritter Satz zuwiderhandelt;
3. eine Meldeverpflichtung nach § 73 Abs. 6 verletzt;
4. durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß eine Prämienvorauszahlung nach § 73 Abs. 10 oder eine Lieferrücknahmeprämie nach § 73 Abs. 11 zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß geleistet wird; der Versuch ist strafbar.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen festzusetzen.

(5) Die Verjährungsfrist im Sinne des § 31 Abs. 2 VStG 1950 beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 1 bis 4 ein Jahr.

§ 89. (1) Wer entgegen dem § 28 Abs. 3 erster Satz oder dem § 30 im § 26 genannte Waren ausländischer Herkunft im Werte von mehr als 500 000 S, wenn auch nur fahrlässig, ins Inland verbringt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zur Höhe des Verkehrswertes der Ware, hinsichtlich derer die mit Strafe bedrohte Tat begangen wurde, zu bestrafen.

(2) Zugleich hat das Gericht diese Ware, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehört, einzuziehen, es sei denn, daß der Besitzer die Ware von einem zu diesem Verkehr befugten Gewerbetreibenden erworben hat und keine Kenntnis davon hatte, daß sie mißbräuchlich ins Inland verbracht worden ist.

Geltende Fassung

(2) Wer entgegen dem § 29 Abs. 1 erster Satz Waren im Werte von mehr als 200 000 S, wenn auch nur fahrlässig, ins Ausland verbringt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zur Höhe des Verkehrswertes der Ware, hinsichtlich derer die mit Strafe bedrohte Tat begangen wurde, zu bestrafen.

§ 90. Soweit die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, gilt § 122 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, auch für die Verletzung der im § 64 bestimmten Geheimhaltungspflicht.

§ 92. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.

Vorgeschlagener Text

(3) Wer entgegen dem § 29 Abs. 1 erster Satz Waren im Werte von mehr als 500 000 S, wenn auch nur fahrlässig, ins Ausland verbringt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zur Höhe des Verkehrswertes der Ware, hinsichtlich derer die mit Strafe bedrohte Tat begangen wurde, zu bestrafen.

(4) Zugleich mit einer nach Abs. 1 oder 3 verhängten Geldstrafe ist für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf.“

91. § 90 entfällt.

92. § 92 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.“